

Einladung

– öffentlich –

Sitzung 34

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **19.10.2026, 19:30 Uhr**, in den **Bürgersaal in der Klosterschiire Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Sanierung Wasserversorgung Hauptstraße, hier: Rückblick Bauabschnitt (BA) III und Ausblick BA IV sowie Beschlussfassung zur schnellstmöglichen Umsetzung
3. Anträge des Feuerwehrausschuss zur Feuerwehrentschädigungssatzung
4. Kurtaxekalkulation 2027-2029 und Festlegung des Kostendeckungsgrads / der Kurtaxesätze ab 01.01.2027
5. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) ab 01.01.2027
6. Finanzierung des Umbaus Talstraße 29, Zastler, zu einer Wohnung
7. Kalkulation und Festsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr ab dem 01.01.2027
8. Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) zum 01.01.2027
9. Kalkulation und Festsetzung der Wassergebühren ab 01.01.2027
10. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)
11. Feststellung Jahresabschluss Gemeinde Oberried 2022
12. Feststellung Jahresabschluss Gemeinde Oberried 2023
13. Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem Flst. 119/2, Gemarkung Hofsgrund; hier: Abschluss eines Grundstückmietvertrages
14. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2

Sanierung Wasserversorgung Hauptstraße, hier: Rückblick Bauabschnitt (BA) III und Ausblick BA IV sowie Beschlussfassung zur schnellstmöglichen Umsetzung

Beschlussantrag:

- 1.) Der Rückblick zu BA III und der Ausblick zu BA IV wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Der Gemeinderat beschließt, dass der BA IV am 4. November mit einer halbseitigen Sperrung zu Mehrkosten von ca. 30.000 Euro (Kostenschätzung vom 8.10.2026) begonnen wird.

Das Angebot der Firma Joos lag bei der Erstellung der Vorlage noch nicht vor und wird spätestens zur Sitzung nachgereicht.

Sachverhalt:

Die Gemeinde saniert seit einigen Jahren die Wasserleitung „Hauptstraße“ im Kernort und baut in diesem Zuge in BA III und IV die Hauptstraße neu. Hierzu steht noch der IV. und letzte Bauabschnitt (BA) aus. Die Vergabe für die Arbeiten erfolgte in der letzten Gemeinderatssitzung am 28.09.2026 an die Firma Joos. Das Ingenieurbüro Raupach & Stangwald wird zunächst einen Rückblick auf den BA III sowie einen Ausblick auf den BA IV präsentieren. Bezüglich des BA IV muss der Gemeinderat im Hinblick auf eine möglichst schnelle Umsetzung beraten und beschließen. Ziel der Gemeinde ist die Maßnahme so schnell wie möglich abzuschließen. Deshalb fand zeitnah nach der Vergabe ein Abstimmungsgespräch mit den Firmen Knobel (BA III) und Joos (BA IV) über den weitere Bauablauf statt. Die Firma Joos hat angeboten, mit dem BA IV bereits am 4. November 2026 zu beginnen. Da die Firma Knobel den BA III voraussichtlich noch bis Ende des Jahres unter Vollsperrung bearbeitet, ist ein paralleler Baubeginn nur möglich, wenn der BA IV bis zur Fertigstellung des BA III unter halbseitiger Sperrung ausgeführt wird. Nur so bleiben das Obertal und die Wehrlehofsiedlung während der Bauzeit erreichbar. Das Arbeiten unter halbseitiger Sperrung war zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht vorgesehen und verursacht Mehrkosten in Höhe von rund 30.000 € im Vergleich zum Submissionsergebnis.

Um bei halbseitiger Sperrung die erforderliche Restfahrbahnbreite zu erreichen, muss im BA IV der Gehweg für den Fahrverkehr freigegeben werden. Der Gehweg wird in diesem Bereich jedoch weiterhin benötigt, insbesondere weil dort der Bus an der L126 hält. Als Ersatz soll daher die im beigefügten Plan gekennzeichnete private Grundstücksfläche vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine halbseitige Sperrung im BA III scheidet als Alternative aus. Dort muss die gesamte Wasserleitung erneuert werden. Baugrube und Sicherheitsabstand lassen auch unter Einbeziehung des Gehwegs keine ausreichende Restfahrbahnbreite zu.

Der Grundstückseigentümer hat der vorübergehenden Nutzung seiner Fläche zugestimmt. Die Gemeinde hat zugesagt, die Fläche nach Abschluss der Arbeiten wieder in den ursprünglichen oder einen vom Eigentümer gewünschten Zustand zu versetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme betrifft ausschließlich das Wasser und ist entsprechend im Eigenbetrieb Wasser abzubilden und zu bezahlen.

Vorlagen-Nr.: 51/2026

**TOP 3 | Anträge des Feuerwehrausschuss zur
 | Feuerwehrentschädigungssatzung**

Beschlussantrag:

- 1.) Feuerwehrmitglied Timo Rees erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeiten als Abteilungskommandant Hofgrund und stv. Gesamtkommandant den jeweils gültigen Entschädigungssatz für beide Funktionen
- 2.) Feuerwehrmitglied Roman Durst erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeiten als Abteilungskommandant Oberried und Gerätewart mit Unterfunktion (Atemschutz) den jeweils gültigen Entschädigungssatz für beide Funktionen.
- 3.) Feuerwehrmitglied Lukas Scheld erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeiten als stv. Abteilungskommandant Oberried und Gerätewart mit Unterfunktion (Funk) den jeweils gültigen Entschädigungssatz für beide Funktionen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.07.2026 eine neue Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen. Diese ist rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft getreten. Es wurden darin insbesondere die Entschädigung der Funktionsträger in der Feuerwehr neu beschlossen.

In § 1 Abs. 2 der Satzung ist folgendes geregelt:

„Ist ein Feuerwehrmitglied Träger mehrerer Funktionen, so wird nur die Funktion entschädigt, für die Absatz 1 den höheren Betrag in Euro vorsieht. Auf Antrag des Feuerwehrausschusses kann der Gemeinderat durch Beschluss Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Der Antrag ist vom Ausschuss zu begründen.“

Die Feuerwehr hat diesbezüglich nun den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Dieser wurde in der Ausschusssitzung am 01.10.2026 so besprochen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Begründung nachvollziehbar. Es wird daher vorgeschlagen den Anträgen zu entsprechen.

Finanzielle Auswirkungen:

Höhere jährlich Feuerwehrentschädigung in Höhe von 682,50 €.

Anträge des Feuerwehrausschusses an den Gemeinderat zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) der Gemeinde Oberried vom 28. Juli 2026

In § 2 der o. g. Feuerwehrentschädigungssatzung ist folgendes geregelt: „Ist ein Feuerwehrmitglied Träger mehrerer Funktionen, so wird nur die Funktion entschädigt, für die Absatz 1 den höheren Betrag in Euro vorsieht. Auf Antrag des Feuerwehrausschusses kann der Gemeinderat durch Beschluss Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Der Antrag ist vom Ausschuss zu begründen.“

1) Timo Rees ist sowohl Abteilungskommandant Hofgrund als auch Stellvertreter des Gesamtkommandanten. Durch die Wahrnehmung auch der Position des Stellvertreters des Gesamtkommandanten hat er einen deutlichen Mehraufwand (z. B. Vertretung des Gesamtkommandanten bei diversen Sitzungen und bei der Einsatzleitung). Daher wird beantragt Timo Rees sowohl die Vergütung des Abteilungskommandanten (585,00 EUR), als auch des stellvertretenden Gesamtkommandanten (292,50 EUR) auszuzahlen und dies solange wie er die beiden Positionen ausübt.

2) Roman Durst ist sowohl stellvertretenden Abteilungskommandant Oberried, als auch Gerätewart mit Unterfunktion (Atemschutz). Durch die Wahrnehmung auch der Position des Atemschutzgerätewarts hat er einen deutlichen Mehraufwand und auch mehr Verantwortung, da die Atemschutztechnik sehr wichtig für eine Feuerwehr ist. Daher wird beantragt Roman Durst sowohl die Vergütung des stellvertretenden Abteilungskommandanten Oberried (292,50 EUR), als auch des Gerätewarts mit Unterfunktion (Atemschutz) (195,00 EUR) auszuzahlen und dies solange wie er die beiden Positionen ausübt.

3) Lukas Scheld ist sowohl stellvertretenden Abteilungskommandant Oberried, als auch Gerätewart mit Unterfunktion (Funk). Durch die Wahrnehmung auch der Position des Funkwarts hat er einen deutlichen Mehraufwand und auch mehr Verantwortung, da die Funktechnik sehr wichtig für eine Feuerwehr ist. Daher wird beantragt Lukas Scheld sowohl die Vergütung des stellvertretenden Abteilungskommandanten Oberried (292,50 EUR), als auch des Gerätewarts mit Unterfunktion (Funk) (195,00 EUR) auszuzahlen und dies solange wie er die beiden Positionen ausübt.

Die o.g. Anträge wurden am Donnerstag, den 1. Oktober 2026 im Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Oberried, bestehend aus den Ausschüssen der Abteilungen Oberried und Hofgrund, besprochen. An der Ausschusssitzung nahmen 13 Personen teil.

Der Ausschuss ist mit den o.g. Anträgen einverstanden.

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis: JA-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Oberried, den 1. Oktober 2026



Markus Pollex

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Oberried



Timo Rees

stv. Kommandant der Freiwilligen
Feuerwehr Oberried

TOP 4 | Kurtaxekalkulation 2027-2029 und Festlegung des Kostendeckungsgrads / der Kurtaxesätze ab 01.01.2027**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Für die Kurtaxe wird der Kalkulationszeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2029 festgelegt.
2. Der Gemeinderat billigt die als Anlage 1 beigefügte Kurtaxekalkulation 2027-2029 und macht sich diese einschließlich der darin enthaltenen Kostenansätze, Abgrenzungen, Prognosen, Schätzungen, Gewichtungen und Annahmen als Grundlage seiner Entscheidung über die Höhe der Kurtaxe zu eigen.
3. Der Gemeinderat billigt insbesondere die Kostenbasis von 1.205.266,21 € vor dem Anteil für Einwohner und nicht kurtaxepflichtige Tagesgäste, den hierfür angesetzten Abzug von 257.969,66 € sowie den daraus verbleibenden, über die Kurtaxe grundsätzlich deckungsfähigen Aufwand von 947.296,55 € für den Kalkulationszeitraum 2027-2029.
4. Der Gemeinderat billigt die der Kalkulation zugrunde gelegte Mengenprognose. Ausgangsbasis sind 77.336 tageskurtaxepflichtige Übernachtungen im Jahr 2025. Für 2026 wird zunächst ein unverändertes Niveau und ab 2027 ein Wachstum von 1,0 % jährlich unterstellt. Daraus ergeben sich für 2027-2029 insgesamt 236.679,17 prognostizierte tageskurtaxepflichtige Aufenthaltstage. Für die Jahreskurtaxe werden Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper getrennt ausgewiesen und jeweils typisierend mit 30 Aufenthaltstagen je Person und Jahr angesetzt.
5. Der Gemeinderat billigt die gesonderte Zuordnung der KONUS-Kosten. Für 2027-2029 werden auf Grundlage von 105.519 KONUS-relevanten Übernachtungen im Jahr 2025 und der ab 01.01.2027 geltenden Umlage von 0,7009 € je relevanter Übernachtung insgesamt 226.341,96 € KONUS-Aufwand angesetzt. Diese Kosten werden ausschließlich der Tageskurtaxe zugeordnet, da Jahreskurtaxepflichtige nach der geltenden Oberrieder Regelung keine KONUS-Nutzungsmöglichkeit erhalten.
6. Der Gemeinderat billigt ferner die in Anlage 1 dokumentierten einrichtungsbezogenen Gewichtungen. Für den Jugendzeltplatz wird wegen der ausschließlichen Belegung durch ortsfremde Gruppen kein Einwohner-/Tagesgästeabschlag vorgenommen. Für den Parkplatz Stollenbach werden bei derzeitiger Datenlage 50 % der Vollkosten dem Nutzerkreis der Kurtaxegäste zugeordnet. Beim Winterdienst werden Fremdfirmen nicht, dagegen 10 % der Bauhofverrechnungen, 10 % der Streumaterialkosten auf sowie 10 % der geplanten Abschreibungen berücksichtigt. Diese Anteile sind

Prognoseannahmen und nach Vorliegen belastbarer Einsatz- und Nutzungsdaten fortzuschreiben.

7. Der Gemeinderat billigt für kurtaxepflichtige Personen, die in einer Beherbergungsstätte beherbergt werden, die als gesamte Einrichtung nach den jeweils geltenden KONUS-Bedingungen von der Teilnahme am System KONUS ausgenommen ist, die gesonderte KONUS-freie Teilsatzmethodik. Die 100-%-Kostenobergrenze des allgemeinen Kostenanteils beträgt 2,8093 € je Aufenthaltstag. Im Rahmen des Verwaltungsvorschlags wird für diesen Tatbestand nach § 3 ein Kurtaxesatz von 2,40 € je Person und Aufenthaltstag zugrunde gelegt. Dieser Satz entspricht 72,00 € Jahreskurtaxe / 30 Aufenthaltstagen. Bei Ablösungsvereinbarungen nach § 8 ist bei KONUS-freiem Leistungsumfang grundsätzlich dieser §-3-Satz, bei vollem Leistungsumfang einschließlich KONUS grundsätzlich der reguläre Tageskurtaxesatz als Bemessungsbasis zugrunde zu legen; Doppelzahlungen von Aufenthaltstagen sind auszuschließen.
8. Der Gemeinderat legt für die Satzfestsetzung den angestrebten Kostendeckungsgrad bzw. den konkreten Kurtaxesatz fest. Zur Entscheidung stehen folgende Varianten. Verwaltungsvorschlag: Die Verwaltung empfiehlt, die reguläre Tageskurtaxe auf 3,25 €, die Jahreskurtaxe für Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper auf jeweils 72,00 € sowie den KONUS-freien Tageskurtaxesatz nach § 3 auf 2,40 € festzusetzen.

Variante	Tageskurtaxe	Jahreskurtaxe Zweitwohnung	Jahreskurtaxe Dauercamper	Ertrag 2027- 2029	effektive Deckung	Gemeinde- anteil
☐ 80 %	3,01 €	67,42 €	67,42 €	757.253,26 €	79,94 %	190.043,29 €
☐ Verwaltungsvorschlag	3,25 €	72,00 €	72,00 €	817.102,96 €	86,26 %	130.193,59 €
☐ 90 %	3,39 €	75,85 €	75,85 €	852.799,13 €	90,02 %	94.497,42 €
☐ 100-%-Ziel	3,76 €	84,28 €	84,28 €	945.978,21 €	99,86 %	1.318,34 €

9. Der in der Kalkulation ausgewiesene Betrag von 0,10 € je tageskurtaxepflichtiger Übernachtung für den Parkplatz Stollenbach ist eine interne Transparenz- und Rechengröße. Er wird nicht zusätzlich zu den in der gewählten Variante festgesetzten Kurtaxesätzen erhoben.
10. Die Verwaltung wird beauftragt, die Neufassung bzw. Änderung der Kurtaxesatzung auf Grundlage der vom Gemeinderat gewählten Satzvariante vorzubereiten bzw. die entsprechenden Sätze in den Satzungsbeschluss zu übernehmen.

Sachverhalt:

Für den Zeitraum 2027 bis 2029 ist die Kurtaxe neu zu kalkulieren. Maßgeblich sind die im Kalkulationszeitraum voraussichtlich entstehenden kurtaxefähigen Kosten. Als Kostenbasis wurden deshalb die Haushalts- und Planwerte 2027 bis 2029 der kurtaxefähigen Einrichtungen herangezogen, durch die inzwischen konkret bekannten Kostenentwicklungen ergänzt und um die auf Einwohner sowie nicht kurtaxepflichtige Tagesgäste entfallenden Nutzungsanteile bereinigt.

Die Kalkulation weist für 2027-2029 eine Kostenbasis von 1.205.266,21 € vor Einwohner-/Tagesgästeabzug aus. Nach einem einrichtungsbezogen ermittelten Abzug von 257.969,66 € verbleibt ein grundsätzlich über die Kurtaxe

deckungsfähiger Aufwand von 947.296,55 €. Hiervon entfallen 839.220,57 € auf die Kostenstelle Tourismus; hinzu kommen der Jugendzeltplatz, die einbezogenen Spielplätze, der Schniederlihof einschließlich Gebäude sowie der den Kurtaxegästen zugeordnete Anteil des Parkplatzes Stollenbach.

Bei der Kostenstelle Tourismus sind die ab 2027 erhöhten KONUS-Beiträge berücksichtigt. Die Umlage steigt von 0,5029 € auf 0,7009 € je KONUS-relevanter Übernachtung. Ausgehend von 105.519 relevanten Übernachtungen 2025 und einer Fortschreibung um 1,0 % jährlich entstehen im Kalkulationszeitraum voraussichtlich 226.341,96 € KONUS-Kosten. Da die pauschal zur Jahreskurtaxe veranlagten Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper keine KONUS-Nutzungsmöglichkeit erhalten, werden diese Kosten ausschließlich der Tageskurtaxe zugerechnet.

Für die Tageskurtaxe stützt sich die Mengenprognose nicht mehr nur auf Haushaltsansätze, sondern auf die tatsächlichen Daten des Jahres 2025. Danach wurden 77.336 tageskurtaxepflichtige Übernachtungen festgestellt. Bei 2026 = 2025 und einer Steigerung um 1,0 % jährlich ab 2027 ergibt sich für 2027 ein Ansatz von 78.109,36, für 2028 von 78.890,45 und für 2029 von 79.679,36 tageskurtaxepflichtigen Aufenthaltstagen.

Die Jahreskurtaxe wird für Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper getrennt dargestellt. Für beide Gruppen werden typisierend 30 Aufenthaltstage je Person und Jahr zugrunde gelegt. Die örtlichen Statistikdaten stützen diese Größenordnung. Die einheitliche 30-Tage-Annahme ermöglicht eine sachgerechte und nachvollziehbare Pauschalierung gleichartiger dauerhafter Erholungsnutzungen.

Der Parkplatz Stollenbach wird ab 2027 als zusätzlicher Kalkulationsbaustein berücksichtigt. Neben den laufenden Kosten des Parkraumbewirtschaftungssystems und der Abschreibung der Installation werden auch die voraussichtlichen Winterdienstkosten einbezogen. Die Vollkosten des Parkplatzes belaufen sich im Kalkulationszeitraum nach dem derzeitigen Arbeitsmodell auf 60.331,96 €; hiervon werden 30.165,98 € dem Nutzerkreis der Kurtaxegäste zugerechnet. Die Parkentgelte der sonstigen Nutzer werden nicht als Kurtaxeertrag angesetzt, sondern sind dem Nicht-Kurtaxegäste-Anteil des Parkbetriebs zuzuordnen.

Der Satzungsentwurf sieht für Beherbergungsstätten, die als gesamte Einrichtung von KONUS ausgenommen sind, in § 3 einen eigenen Tageskurtaxesatz vor. Da diesen Gästen keine KONUS-Nutzungsmöglichkeit eingeräumt wird, wird ihnen nur der allgemeine Kostenanteil zugerechnet. Die 100-%-Kostenobergrenze dieses KONUS-freien Teilsatzes beträgt 2,8093 € je Aufenthaltstag. Der Verwaltungsvorschlag von 2,40 € entspricht der KONUS-freien Jahreskurtaxe von 72,00 € geteilt durch 30 typisierte Aufenthaltstage und führt damit für diese Gruppen zu einem einheitlichen allgemeinen Kostenansatz. § 8 ist hiervon zu unterscheiden: Die Ablösung ist eine besondere Erhebungs-/Abrechnungsform. Bei KONUS-freiem Leistungsumfang ist grundsätzlich der §-3-Satz, bei vollem Leistungsumfang der reguläre Tageskurtaxesatz maßgeblich.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat eine reguläre Tageskurtaxe von 3,25 €, eine Jahreskurtaxe von jeweils 72,00 € für Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper sowie einen KONUS-freien Tageskurtaxesatz nach § 3 von 2,40 € vor. Aus den regulären Tages- und

Jahreskurtaxesätzen ergibt sich auf Basis der bislang prognostizierten Mengen ein effektiver Kostendeckungsgrad von rund 86,26 %. Der §-3-Satz ist als gesonderter Satz kalkuliert; mangels einer gesonderten Prognose der hiervon betroffenen Aufenthaltstage ist er in der bisherigen Gesamtertragsrechnung noch nicht mengenmäßig eingerechnet.

Ergebnis der Kurtaxekalkulation 2027-2029

Variante	Tageskurtaxe	Jahreskurtaxe Zweitwohnung	Jahreskurtaxe Dauercamper	Ertrag 2027- 2029	effektive Deckung	Gemeinde- anteil
80 %	3,01 €	67,42 €	67,42 €	757.253,26 €	79,94 %	190.043,29 €
Verwaltungsvorschlag	3,25 €	72,00 €	72,00 €	817.102,96 €	86,26 %	130.193,59 €
90 %	3,39 €	75,85 €	75,85 €	852.799,13 €	90,02 %	94.497,42 €
100-%-Ziel	3,76 €	84,28 €	84,28 €	945.978,21 €	99,86 %	1.318,34 €

Rechtliche Einordnung

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kurtaxe ist § 43 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG). Danach können Fremdenverkehrsgemeinden ihre Kosten für die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Veranstaltungen sowie für die Kur- und Erholungsgästen eingeräumte kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Kurtaxe decken. § 43 Abs. 1 KAG verweist für den Bemessungszeitraum auf § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG; ein dreijähriger Kalkulationszeitraum 2027-2029 ist damit zulässig.

Finanzielle Auswirkungen

Der über die Kurtaxe grundsätzlich deckungsfähige Aufwand beträgt für den Kalkulationszeitraum 2027-2029 insgesamt 947.296,55 €. Bei unveränderten bisherigen Sätzen von 2,10 € Tageskurtaxe und 46,00 € Jahreskurtaxe ergibt sich auf Basis der aktualisierten Mengenprognose ein voraussichtliches Aufkommen von 527.626,26 € und damit lediglich eine rechnerische Kostendeckung von rund 55,70 %. Die mittelfristige Finanzplanung enthält demgegenüber für 2027-2029 Kurtaxeerträge von insgesamt 504.970,00 €; die Mengenrechnung bildet die aktuelle 2025er Datengrundlage ab.

Bei einem angestrebten Kostendeckungsgrad von 80 % ergeben die auf volle Cent gerundeten Sätze von 3,01 € Tageskurtaxe und 67,42 € Jahreskurtaxe voraussichtliche Erträge von 757.253,26 € im Kalkulationszeitraum. Dies entspricht effektiv 79,94 % Kostendeckung; 190.043,29 € des deckungsfähigen Aufwands müssten aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden.

Der Verwaltungsvorschlag sieht eine reguläre Tageskurtaxe von 3,25 €, für Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper eine Jahreskurtaxe von jeweils 72,00 € sowie für vollständig von KONUS ausgenommene Beherbergungsstätten nach § 3 einen Tageskurtaxesatz von 2,40 € vor. Für 2027–2029 werden aus den bislang prognostizierten regulären Tages- und Jahreskurtaxemengen Gesamterträge von 817.102,96 € erwartet. Dies entspricht einem effektiven Kostendeckungsgrad von rund 86,26 %; der verbleibende, aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzierende Anteil beträgt 130.193,59 €. Die 2,40 € entsprechen 72,00 € / 30 Aufenthaltstagen und decken rund 85,43 % des allgemeinen,

KONUS-freien Kostenanteils. Da für § 3 noch keine gesonderte Menge tageskurtaxepflichtiger Aufenthaltstage prognostiziert ist, ist diese Teilmenge in den 817.102,96 € noch nicht separat ausgewiesen. Sobald §-3-Mengen feststehen, vermindert sich der Ertrag gegenüber dem regulären Satz um 0,85 € je betroffenem Aufenthaltstag; bei bestätigter KONUS-Ausnahme entfällt zugleich die KONUS-Umlage von 0,7009 € je relevanter Übernachtung.

Die tatsächlichen Erträge können insbesondere aufgrund abweichender Übernachtungszahlen, Veränderungen bei der Zahl der Jahreskurtaxepflichtigen, Befreiungen, Ermäßigungen und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Ablösungsregelungen von den Prognosewerten abweichen. Der in der Kalkulation ausgewiesene interne 0,10-€-Parkplatzbaustein ist in den Kosten und Satzvarianten bereits enthalten und stellt keinen zusätzlichen Ertrag neben den vorgenannten Kurtaxesätzen dar.

Anlagen

Anlage 1: Kurtaxekalkulation 2027-2029 - Zusammenfassung der wesentlichen Kostenansätze, Mengenannahmen, Abgrenzungen und Satzvarianten

Anlage 1

Kurtaxekalkulation Oberried 2027-2029

Zusammenfassung der wesentlichen Kalkulationsgrundlagen und Satzvarianten

1. Kalkulationsergebnis

Kennzahl	2027-2029
Kostenbasis vor Einwohner-/Tagesgästeabzug	1.205.266,21 €
Einwohner-/Tagesgästeabzug	257.969,66 €
Grundsätzlich deckungsfähiger Kurtaxeaufwand	947.296,55 €
davon allgemeiner Kostenanteil ohne KONUS	720.954,59 €
davon KONUS-Kosten	226.341,96 €
MFP-Kurtaxeerträge bei bisherigen Ansätzen	504.970,00 €
Mengenbasiertes Aufkommen bei bisherigen Sätzen	527.626,26 €

KONUS-freier Tageskurtaxesatz § 3 – 2,40 € / Aufenthaltstag
Verwaltungsvorschlag

2. Kostenstellen und einrichtungsbezogene Abgrenzung

Die Einwohner-/Tagesgästeanteile werden nicht pauschal über sämtliche Einrichtungen verteilt, sondern einrichtungsbezogen geschätzt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die in der Kalkulation berücksichtigten Kostenblöcke.

Einrichtung	Kostenbasis	EW/TG-Abzug	KT-Aufwand
Tourismus	992.440,23 €	153.219,66 €	839.220,57 €
Jugendzeltplatz	8.370,00 €	0,00 €	8.370,00 €
Spielplatz Kurgarten	15.360,00 €	7.680,00 €	7.680,00 €
Spielplatz Grundschule	57.240,00 €	51.516,00 €	5.724,00 €
Spielplatz Staudenweg	2.010,00 €	1.507,50 €	502,50 €
Spielplatz Zastler Eckweg	2.010,00 €	1.507,50 €	502,50 €
Spielplatz St. Wilhelm Schule	3.510,00 €	3.159,00 €	351,00 €
Spielplatz Hofgrund Ortsmitte	8.580,00 €	5.148,00 €	3.432,00 €
Schniederlihof	47.670,00 €	19.068,00 €	28.602,00 €
Gebäude Schniederlihof	37.910,00 €	15.164,00 €	22.746,00 €
Parkplatz Stollenbach - KT-Nutzeranteil	30.165,98 €	0,00 €	30.165,98 €
Summe	1.205.266,21 €	257.969,66 €	947.296,55 €

3. Mengenprognose 2027-2029

Ausgangsbasis für die Tageskurtaxe sind 77.336 tatsächlich als kurtaxenpflichtig ausgewiesene Übernachtungen 2025. Für 2026 wird diese Menge zunächst konstant gehalten; ab 2027 wird mit +1,0 % pro Jahr fortgeschrieben. KONUS wird separat aus 105.519 relevanten Übernachtungen 2025 fortgeschrieben.

Jahr	Tageskurtaxepfl. ÜN	KONUS-relevante ÜN	JK-Äquivalenttage (30 Tage)	KT-Aufwand
2027	78.109,36	106.574,19	6.586,96	326.753,38 €
2028	78.890,45	107.639,93	6.652,17	308.756,28 €
2029	79.679,36	108.716,33	6.717,39	311.786,89 €
Gesamt	236.679,17	322.930,45	19.956,52	947.296,55 €

4. Jahreskurtaxe: Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper

Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper werden in der Kalkulation getrennt ausgewiesen, jedoch jeweils mit 30 Aufenthaltstagen je Person und Jahr angesetzt. Die örtliche Statistik liegt für Dauercamper rechnerisch bei rund 28 Tagen je Personenäquivalent und stützt damit die gewählte Größenordnung. Beide Gruppen erhalten keine KONUS-Nutzungsmöglichkeit; die KONUS-Kosten von 226.341,96 € werden deshalb nicht in die Jahreskurtaxe einbezogen.

Gruppe	2025er Strukturgröße	Aufenthaltstage p.a.	KONUS
Zweitwohnungsinhaber	229 Personen-/Schlafplatzäquivalente	30	Nein
Dauercamper	40 Personenäquivalente	30	Nein

5. Parkplatz Stollenbach

Die Parkplatzkosten werden vor der Finanzierung nach Nutzergruppen getrennt. Derzeit werden 50 % der Vollkosten den Kurtaxegästen zugeordnet. Der 10%-Ansatz beim Winterdienst ist eine Arbeitsannahme, weil noch keine ortsscharfen Bauhofstunden bzw. Streumaterialverbräuche vorliegen.

Position	2027-2029
Peter-Park-Betriebskosten	17.640,00 €
AfA Parksysteem	7.500,00 €
Winterdienst Stollenbach gesamt	35.191,96 €
Vollkosten Parkplatz	60.331,96 €
davon KT-Nutzeranteil (50 %)	30.165,98 €
Interner 0,10-€-Baustein auf prognostizierte Tages-ÜN	23.667,92 €

Winterdienst: Sachkonto 44290000 wird für Stollenbach mit 0 % angesetzt. Berücksichtigt werden 10 % der Bauhofverrechnungen 48110000, 10 % des Streumaterials 42810010 und 10 % der geplanten Abschreibungen. Die Annahmen sind nach Vorliegen belastbarer Einsatzdaten fortzuschreiben.

6. KONUS-freier Tageskurtaxesatz nach § 3 und Ablösung nach § 8

Für Gäste in Beherbergungsstätten, die als gesamte Einrichtung von KONUS ausgenommen sind, wird ein eigener Tageskurtaxesatz ohne KONUS-Kostenanteil benötigt. Die 100%-Kostenobergrenze des allgemeinen Kostenanteils beträgt 2,8093 € je Aufenthaltstag. Der Verwaltungsvorschlag nach § 3 beträgt 2,40 € je Aufenthaltstag; dies entspricht 72,00 € Jahreskurtaxe / 30 Aufenthaltstagen und deckt rund 85,43 % des allgemeinen Kostenanteils. Die Ablösung nach § 8 ist hiervon zu trennen: Sie ist eine besondere Erhebungs-/Abrechnungsform. Bei KONUS-freiem Leistungsumfang ist grundsätzlich der §-3-Satz von 2,40 €, bei vollem Leistungsumfang einschließlich KONUS grundsätzlich der reguläre Tageskurtaxesatz als Bemessungsbasis anzusetzen.

7. Satz- und Ertragsszenarien

Variante	Tageskurtaxe	Jahreskurtaxe Zweitwohnung	Jahreskurtaxe Dauercamper	Ertrag 2027-2029	effektive Deckung	Gemeindeanteil
80 %	3,01 €	67,42 €	67,42 €	757.253,26 €	79,94 %	190.043,29 €
Verwaltungsvorschlag	3,25 €	72,00 €	72,00 €	817.102,96 €	86,26 %	130.193,59 €
90 %	3,39 €	75,85 €	75,85 €	852.799,13 €	90,02 %	94.497,42 €
100%-Ziel*	3,76 €	84,28 €	84,28 €	945.978,21 €	99,86 %	1.318,34 €

* 100%-Ziel: Rechnerisch exakt wären 3,7656 € Tageskurtaxe und 84,2776 € Jahreskurtaxe. Die kostenobergrenzensichere Cent-Variante 3,76 € / 84,28 € führt zu 945.978,21 € bzw. 99,86 %; 3,77 € / 84,28 € würden 100,11 % ergeben.

Verwaltungsvorschlag: 3,25 € reguläre Tageskurtaxe, 72,00 € Jahreskurtaxe und 2,40 € KONUS-freier Tageskurtaxesatz nach § 3. Aus Tages- und Jahreskurtaxe ergeben sich 817.102,96 € Ertrag bzw. 86,26 % Kostendeckung. Der §-3-Satz ist wegen fehlender gesonderter Mengenprognose noch nicht separat in dieser Gesamtertragszahl abgebildet.

8. Finanzielle Wirkung der Varianten

Bei den ausgewiesenen Varianten ergeben sich für 2027-2029 Erträge von 757.253,26 € (80 %), 817.102,96 € (Verwaltungsvorschlag), 852.799,13 € (90 %) und 945.978,21 € (100%-Ziel). Die entsprechenden gemeindlichen Finanzierungsanteile betragen 190.043,29 €, 130.193,59 €, 94.497,42 € und 1.318,34 €. Der Verwaltungsvorschlag enthält zusätzlich den §-3-Satz von 2,40 € für vollständig KONUS-ausgenommene Beherbergungsstätten. Da hierfür noch keine gesonderte Aufenthaltsmenge prognostiziert ist, ist die konkrete Ertragswirkung erst nach Mengenabgrenzung fortzuschreiben.

9. Quellen und rechtliche Einordnung

- Haushalts-/Kostenstellenunterlagen Gemeinde Oberried 2026 mit mittelfristiger Planung 2027-2029 (Tourismus, Jugendzeltplatz, Spielplätze, Schniederlihof).
- AVS-Statistik Allgemein 2025 und Tourismus Dreisamtal Statistik 2025; Ausgangsbasis für Übernachtungs- und Strukturzahlen.
- KONUS-Erhebungsbogen 2025 / Schlussabrechnung 2025 sowie Mitteilung der Schwarzwald Tourismus GmbH vom 19.03.2026: Umlage ab 01.01.2027 0,7009 € je relevanter Übernachtung.
- Kostenstelle Winterdienst 2025 sowie 2026 bis 01.08.2026; Plan 2026 als Prognosebasis für Bauhofverrechnungen, Streumaterial und Abschreibungen.
- § 43 KAG Baden-Württemberg; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.12.2025 - 2 S 112/25: Erfordernis einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation, Kostendeckungsgrundsatz als Veranschlagungsmaxime, Zulässigkeit einer bewusst niedrigeren Kostendeckung und Notwendigkeit des Ausschlusses von Doppelfinanzierungen.

TOP 5

**Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung) ab 01.01.2027**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) der Gemeinde Oberried. Die in § 3 der Satzung enthaltenen Kurtaxesätze entsprechen den im unmittelbar vorhergehenden Tagesordnungspunkt auf Grundlage der Kurtaxekalkulation 2027 festgesetzten Sätzen. Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft; gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 25.09.2023, in Kraft seit 01.01.2024, außer Kraft.

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Kurtaxesatzung der Gemeinde Oberried wurde am 25.09.2023 beschlossen und ist seit dem 01.01.2024 in Kraft. Zum 01.01.2027 soll die Satzung insgesamt neu gefasst werden. Anlass sind neben der im gesonderten vorhergehenden Tagesordnungspunkt behandelten Kurtaxekalkulation insbesondere Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Anpassungsbedarf bei Meldewesen, KONUS, Dauercamping, Gästekartenleistungen und Ablösungsvereinbarungen.

Die Kalkulation und die daraus abgeleiteten Kurtaxesätze werden bewusst in einem eigenen Tagesordnungspunkt vor der Satzung beschlossen. In diesem Tagesordnungspunkt wird deshalb weder die Kalkulation erneut gebilligt noch über die Höhe der Kurtaxe erneut entschieden. Die bereits beschlossenen Beträge werden lediglich in § 3 der Neufassung normativ umgesetzt.

Als fachliche Grundlage für die Neufassung wurde insbesondere das Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg „Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) 2024“, Stand 04.11.2024 herangezogen. Die Neufassung übernimmt die für Oberried geeigneten Regelungen und ergänzt sie um örtlich erforderliche Besonderheiten.

Das Gemeindetag-Muster 2024 berücksichtigt insbesondere die geänderte Terminologie beim Grad der Behinderung (GdB) sowie die seit 01.01.2025 veränderte Rechtslage bei den Meldepflichten in Beherbergungsstätten. Die für die Kurtaxeerhebung erforderlichen Daten werden deshalb in der neuen Satzung ausdrücklich geregelt.

Wesentliche Neuerungen gegenüber der Satzung vom 25.09.2023

Regelung	Bisher	Neu ab 2027
§ 1	Allgemeiner Erhebungszweck.	Der Erhebungszweck bleibt erhalten. Die kostenlose ÖPNV-Nutzung im Rahmen eines Verbunds wird ausdrücklich als Teil des touristischen Leistungsangebots berücksichtigt.
§ 3	Tageskurtaxe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer; Jahrespauschale für Dauercamper und Zweitwohnungsinhaber jeweils 46,00 €.	Die im vorhergehenden TOP beschlossenen Sätze werden übernommen. Zusätzlich eigener Tageskurtaxesatz für vollständig KONUS-freie Beherbergungsstätten ohne Gästekarte.
Jahres-kurtaxe	Gleicher Jahresbetrag ohne ausdrückliche kalkulatorische Differenzierung.	Dauercamper und Zweitwohnungsinhaber bleiben getrennte Tatbestände. Die im vorhergehenden TOP beschlossene Herleitung beruht jeweils auf 30 typisierten Aufenthaltstagen; KONUS-Kosten werden nicht zugerechnet.
§ 4	Kinder, Familienbesuche, Schullandheim; Begriff „Erwerbsminderung“.	Echte Tagesgäste ohne Unterkunft werden befreit. Auf Antrag Befreiung für den ersten Aufenthaltstag bei beruflichen Tagungen/Veranstaltungen. GdB 100 statt Erwerbsminderung; notwendige Begleitperson bei Merkzeichen B wird ebenfalls vollständig ermäßigt.
§ 5	KONUS-Gästekarte; Dauercamper und Zweitwohnungsinhaber ohne KONUS.	Differenzierte Gästekartenregelung. Gäste vollständig KONUS-freier Einrichtungen erhalten keine Gästekarte. Jahreskurtaxepflichtige erhalten keine KONUS-Berechtigung. Die Gästekarte kann als Nachweis für eine gesonderte Parkgebührenbefreiung am Stollenbach dienen.

§ 6	Bisherige Entstehungs- und Fälligkeitsregelungen.	Klare Trennung der Regelungen für Tageskurtaxe, Dauercamper und kurtaxepflichtige Einwohner einschließlich zeitanteiliger Behandlung bei unterjährigem Beginn oder Ende.
§ 7	Elektronisches Meldeverfahren und bisheriger Datenkatalog.	Anpassung an Gemeindetag-Muster 2024 und Rechtslage seit 2025: ausdrücklicher Datenkatalog, unentgeltlich Beherbergte, Nachweis Begleitperson, HTTPS-Verfahren und Härtefallregelung.
§ 8	Keine Ablösungsregelung.	Neue Ablösungsmöglichkeiten: beschränkt auf die Jahreskurtaxe der Dauercamper sowie für vollständig KONUS-freie Beherbergungsstätten. Kein Rechtsanspruch; Einzelheiten durch schriftliche Vereinbarung.
§ 9	Abführung nach bisheriger Systematik.	Monatliche Abführung nicht abgelöster Kurtaxe bis zum 10. des Folgemonats; bei wirksamer Ablösung entfällt der individuelle Einzug für die erfassten Fälle.

Bereits im vorhergehenden TOP beschlossene kalkulatorische Grundlagen

Für Dauercamper und kurtaxepflichtige Einwohner mit anderweitigem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen werden jeweils 30 typisierte Aufenthaltstage zugrunde gelegt. Da diese Gruppen nicht zur Nutzung von KONUS berechtigt sind, werden die KONUS-Kosten bei der Herleitung der Jahreskurtaxe nicht berücksichtigt. Die Jahreskurtaxe ist deshalb nicht schlicht das Dreißigfache des vollen Tageskurtaxesatzes.

Für Beherbergungsstätten, die als gesamte Einrichtung von KONUS ausgenommen sind und deren Gäste keine Gästekarte erhalten, wird ein eigener Tageskurtaxesatz verwendet. Die dafür maßgebliche, im vorhergehenden TOP beschlossene Kalkulation berücksichtigt weder KONUS-Kosten noch Kosten ausschließlich gästekartenabhängiger Leistungen.

Ablösung nach § 8

Die neue Satzung schafft erstmals eine ausdrückliche Grundlage für Ablösungsvereinbarungen. Beim Campingplatz kann die Ablösung ausschließlich die pauschale Jahreskurtaxe der Dauercamper erfassen; normale Campinggäste bleiben bei der Tageskurtaxe. Zusätzlich kann bei vollständig KONUS-freien Beherbergungsstätten die dort entstehende besondere Tageskurtaxe durch eine Jahrespauschalkurtaxe abgelöst werden. Die konkrete Ablösesumme sowie Fälligkeit, Nachweis- und Mitteilungspflichten werden schriftlich vereinbart.

Parkplatz Stollenbach

Die Gästekarte kann nach dem Satzungsentwurf als Nachweis für eine gegebenenfalls in einer gesonderten Parkgebühren- oder Benutzungsregelung vorgesehene Gebührenbefreiung am Parkplatz Stollenbach dienen. Die eigentliche Parkgebührenbefreiung wird nicht durch die Kurtaxesatzung, sondern durch die gesonderte Parkregelung geschaffen.

Rechtliche Einordnung

Rechtsgrundlagen sind insbesondere §§ 2 und 43 KAG Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GemO. Die Satzung setzt die zuvor auf Grundlage der Kurtaxekalkulation getroffene Abgabenentscheidung normativ um. Da die Kalkulation und die Abgabensätze im unmittelbar vorhergehenden Tagesordnungspunkt gesondert beschlossen werden, ist in diesem Tagesordnungspunkt keine erneute Billigung der Kalkulationsannahmen oder Festsetzung der Kurtaxesätze erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Dieser Tagesordnungspunkt enthält keine eigenständige finanzielle Entscheidung über die Höhe der Kurtaxe. Die finanziellen Auswirkungen und das prognostizierte Kurtaxeaufkommen ergeben sich aus der im unmittelbar vorhergehenden Tagesordnungspunkt beschlossenen Kurtaxekalkulation 2027. Mit der Satzung werden die dort festgesetzten Abgabesätze lediglich rechtlich umgesetzt.

Anlagen

Anlage 1: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) ab 01.01.2027



S A T Z U N G **über die Erhebung einer Kurtaxe** **(Kurtaxesatzung - KTS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 19.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe. Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 3,25 €.
- (2) Für kurtaxepflichtige Personen, die in einer Beherbergungsstätte beherbergt werden, die als gesamte Einrichtung nach Maßgabe der jeweils geltenden KONUS-Bedingungen von der Teilnahme am System KONUS ausgenommen ist, beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag 2,40 €
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) Für kurtaxepflichtige ortsfremde Personen, die aufgrund eines für mindestens sechs Monate abgeschlossenen Vertrages über einen Dauerstandplatz auf einem Campingplatz im Gemeindegebiet verfügen, wird anstelle der Kurtaxe nach Absatz 1 eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Diese beträgt je Person 72 € im Kalenderjahr. Die Einordnung des Campingwagens als Wohnung oder Zweitwohnung nach anderen abgabenrechtlichen Vorschriften ist für diese Pauschalierung nicht maßgeblich.
- (5) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 72 € im Kalenderjahr.



- (6) Beginnt oder endet die Kurtaxepflicht nach Absatz 4 oder 5 im Laufe des Kalenderjahres, ist die pauschale Jahreskurtaxe nach Maßgabe des § 6 auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
- a) ortsfremde Personen, die sich im Gemeindegebiet höchstens für die Dauer eines Tages aufhalten und keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste),
 - b) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen,
 - d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten,
 - e) kranke und schwerbehinderte Personen, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen, und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, für den ersten Aufenthaltstag von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 wird die Kurtaxe auf Antrag um 100 v. H. ermäßigt. Die Ermäßigung erstreckt sich in gleicher Höhe auf eine Begleitperson, wenn die schwerbehinderte Person zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt ist und diese Berechtigung durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird. Für Personen, die keinen deutschen Schwerbehindertenausweis besitzen, kann der Nachweis durch eine gleichwertige amtliche Bescheinigung geführt werden, aus der sich die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson ergibt. Die Ermäßigung für die Begleitperson wird nur für die Dauer des gemeinsamen Aufenthalts gewährt.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Gästekarte (KONUS-Gästekarte)

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Buchst. a), c) bis e) sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat vorbehaltlich Absatz 3 Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen der kurtaxepflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt, sowie - vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 und nach Maßgabe der jeweils geltenden Bedingungen - zur Nutzung des Systems KONUS.
- (3) Personen, die der Kurtaxe nach § 3 Abs. 2 unterliegen, erhalten keine Gästekarte und sind von der Nutzung des Systems KONUS ausgeschlossen. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen oder Vergünstigungen, deren Inanspruchnahme den Besitz einer Gästekarte voraussetzt, besteht für diesen Personenkreis nicht.
- (4) Personen, die eine pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 oder 5 entrichten, sind von der Nutzung des Systems KONUS ausgeschlossen.
- (5) Die Gästekarte dient zugleich als Nachweis für die Befreiung von einer für den Parkplatz Stollenbach erhobenen Parkgebühr oder einem sonstigen Benutzungsentgelt, soweit die jeweils geltende Parkgebühren- oder



Benutzungsregelung eine entsprechende Befreiung vorsieht. Die technische Freischaltung und die sonstigen Voraussetzungen der Parkberechtigung bestimmen sich nach dieser Regelung.

- (6) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt im Übrigen unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld nach § 3 Abs. 1 und 2 entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe für Dauercamper nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, wenn die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen, und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheids fällig. Entstehen oder entfallen die Voraussetzungen im Laufe des Kalenderjahres, wird die Jahreskurtaxe für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen vorliegen, mit einem Zwölftel des Jahresbetrags angesetzt.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe für kurtaxepflichtige Einwohner nach § 3 Abs. 5 entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheids fällig. Entsteht die Kurtaxepflicht im Laufe des Kalenderjahres, beginnt sie mit dem ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres; endet sie im Laufe des Kalenderjahres, endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden Personen innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von den Reiseteilnehmern an das Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne dieser Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten der kurtaxepflichtigen Person, die von ihr anzugeben und durch die Meldepflichtigen nach Absätzen 1 und 2 an die Gemeinde zu übermitteln sind, sind: a) Name und Vorname, b) Anschrift, c) Geburtsdatum, d) An- und Abreisetag, e) Grad der Behinderung, falls eine Ermäßigung nach § 4 Abs. 3 beantragt wird, f) die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen „B“ oder gleichwertiger amtlicher Nachweis), falls die Ermäßigung nach § 4 Abs. 3 für eine Begleitperson beantragt wird, sowie g) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts, soweit dies zur Prüfung der Kurtaxepflicht oder einer Befreiung erforderlich ist.



- (7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung mittels HTTPS (Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 8 Ablösung der Kurtaxe

- (1) Der Betreiber eines Campingplatzes kann die nach § 3 Abs. 4 von den kurtaxepflichtigen Inhabern von Dauerstandplätzen zu erhebende pauschale Jahreskurtaxe durch eine mit der Gemeinde zu vereinbarende Jahrespauschalkurtaxe ablösen. Die Ablösung erstreckt sich ausschließlich auf die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4.
- (2) Mit Beherbergern, deren Beherbergungsstätte als gesamte Einrichtung nach Maßgabe der jeweils geltenden KONUS-Bedingungen von der Teilnahme am System KONUS ausgenommen ist, kann die von den dort beherbergten ortsfremden Personen nach § 3 Abs. 2 zu erhebende Kurtaxe durch eine Jahrespauschalkurtaxe abgelöst werden. Die Ablösung muss sämtliche nach § 3 Abs. 2 kurtaxepflichtigen Aufenthalte dieser Beherbergungsstätte im vereinbarten Ablösungszeitraum erfassen.
- (3) Die von sonstigen Gästen eines Campingplatzes nach § 3 Abs. 1 zu erhebende Kurtaxe nach Aufenthaltstagen wird von einer Ablösung nach Absatz 1 nicht erfasst. Für diese Kurtaxe bleiben die Melde-, Einziehungs- und Abführungspflichten nach §§ 7 und 9 unberührt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösungsvereinbarung besteht nicht. Anträge auf Ablösung sind spätestens bis zum [Datum] bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Die Ablösesumme ist nach sachgerechten und nachvollziehbaren Bemessungsgrundlagen zu bestimmen. Bei einer Ablösung nach Absatz 1 sind die Zahl der von der Ablösung erfassten kurtaxepflichtigen Dauercamper und der nach § 3 Abs. 4 festgesetzte Jahresbetrag zugrunde zu legen. Bei einer Ablösung nach Absatz 2 ist grundsätzlich von den kurtaxepflichtigen Aufenthaltstagen eines geeigneten abgeschlossenen Vorjahres unter Anwendung des Kurtaxesatzes nach § 3 Abs. 2 auszugehen. Zu erwartende wesentliche Veränderungen sowie Befreiungen und Ermäßigungen sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Die Ablösung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Betreiber oder Beherberger. Die Vereinbarung regelt insbesondere den Ablösungszeitraum, die Berechnungsgrundlagen, Fälligkeit, Nachweis- und



Mitteilungspflichten sowie die Behandlung wesentlicher Änderungen der für die Ablösesumme maßgeblichen Verhältnisse.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 oder 3 ein Kurtaxebescheid ergeht oder die Kurtaxe nach § 8 wirksam abgelöst ist, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Bei einer Ablösung nach § 8 Abs. 2 entfällt für die von der Ablösung erfassten Aufenthalte der individuelle Einzug der Kurtaxe beim Gast; die nach dieser Satzung und der Ablösungsvereinbarung bestehenden Melde- und Nachweispflichten bleiben unberührt. Die Meldepflichtigen haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug und die Abführung der nicht abgelösten Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Anschrift der kurtaxepflichtigen Person zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt, oder
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 25.09.2023, in Kraft seit 01.01.2024, außer Kraft.

Oberried, den 19.10.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der



Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Oberried, den 19.10.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister

TOP 6 | Finanzierung des Umbaus Talstraße 29, Zastler, zu einer Wohnung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung des Umbaus des Gebäudes Talstraße 29 in Zastler zu einer Wohnung über die soziale Mietwohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit LuKIF-Mitteln.

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der L-Bank ein Förderdarlehen im Programm der sozialen Mietwohnraumförderung – Förderlinie kommunal – zu beantragen.
2. Ergänzend sind für die nicht durch das Förderdarlehen gedeckten, förderfähigen Investitionskosten LuKIF-Mittel zu beantragen bzw. einzusetzen.
3. Die endgültige Aufteilung zwischen L-Bank-Förderdarlehen, LuKIF-Mitteln und gegebenenfalls verbleibenden gemeindlichen Mitteln richtet sich nach den Förderentscheidungen.

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 14.09.2026 den Grundsatzbeschluss gefasst, das Gebäude Talstraße 29 in Zastler zu einer Wohnung umzubauen. Für die Maßnahme werden derzeit Umbaukosten in Höhe von insgesamt 246.628 € zugrunde gelegt.

Für die Finanzierung wurden zwei Wege geprüft. Bei einer Förderung über das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) wird mit einem Zuschuss von 31.088 € gerechnet. Der verbleibende Finanzierungsbedarf beträgt 215.540 €. Dieser könnte über ein frei am Kreditmarkt aufzunehmendes Kommunaldarlehen finanziert werden. Bei dieser Variante wäre die Wohnung frei vermietbar. Auf Grundlage der aktualisierten Mietspiegelberechnung beträgt die ortsübliche Vergleichsmiete 9,79 €/m². Bei 99 m² Wohnfläche entspricht dies einer monatlichen Nettokaltmiete von 969,21 €. Bei einer 30-jährigen Betrachtung ohne Mietsteigerungen ergeben sich Mieteinnahmen von 348.915,60 €.

Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Förderdarlehen der L-Bank im Rahmen der sozialen Mietwohnraumförderung – Förderlinie kommunal – mit LuKIF-Mitteln zu kombinieren. Nach schriftlicher Auskunft des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ist eine Kombination beider Fördertöpfe möglich, sofern eine Überförderung ausgeschlossen ist. Voraussetzung ist, dass der geschaffene Wohnraum aufgrund der Förderzusage öffentlich-rechtlichen Bindungen nach dem Landeswohnraumförderungsrecht unterliegt.

Bei einer Mietabsenkung um 33 % gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt sich eine anfängliche Nettokaltmiete von rund 6,56 €/m² bzw. rund 649,37 € monatlich. Ohne Mietsteigerungen ergeben sich über 30 Jahre Mieteinnahmen von rund 233.773,20 €. Demgegenüber steht bei der ELR-Variante zusätzlich die Zinsbelastung des freien Kommunaldarlehens. Bei einer Vergleichsrechnung mit einem Ratendarlehen über 215.540 €, 30 Jahren Laufzeit und einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,2 %

entstehen über die Laufzeit Zinsen von rund 140.317 €. Bei der aktualisierten Mietspiegelgrundlage verbleibt bei der ELR-Variante nach Gegenrechnung der Mieteinnahmen mit dem Schuldendienst über 30 Jahre eine rechnerische Unterdeckung von rund 6.941 €. Unter der Annahme, dass bei der sozialen Mietwohnraumförderung 197.302,40 € über das Förderdarlehen und 49.325,60 € über LuKIF-Mittel finanziert werden können, ergibt sich bei der L-Bank/LuKIF-Variante über 30 Jahre ein rechnerischer Überschuss der Mieteinnahmen gegenüber der Darlehenstilgung von rund 36.471 €. Damit ergibt sich gegenüber der ELR-Variante ein rechnerischer Vorteil von rund 43.412 €. Unter den zugrunde gelegten Annahmen ist die Kombination aus L-Bank-Förderung und LuKIF daher wirtschaftlich vorteilhafter. Die Verwaltung empfiehlt, diesen Finanzierungsweg zu verfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierungsweg	Förder- /Darlehensmittel	Weitere Mittel	Gesamt
L-Bank / LuKIF	L-Bank-Förderdarlehen; modellhaft bis 197.302,40 €, genaue Höhe nach Förderentscheidung	LuKIF-Mittel; modellhaft bis 49.325,60 €, genaue Höhe nach Förderentscheidung; ggf. Eigenmittel	246.628 €

TOP 7 | Kalkulation und Festsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr ab dem 01.01.2027

Beschlussantrag:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation, Stand September 2026, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt die Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wie bisher auf der Grundlage des Maßstabes „Abwassermenge“. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der Jahre 2027 und 2028 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2026 und die Finanzplanung für die Jahre 2027 und 2028 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlagen	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. In den Jahren 2027 und 2028 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen (vgl. Anlage 7 der Gebührenkalkulation):

Schmutzwasserbeseitigung

2027:

Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2021–30.09.2022 in Höhe von 43.739,05 € sowie ein Teilbetrag von 58.350,00 € aus der Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2022–30.09.2023.

2028:

Restbetrag von 32.536,26 € aus der Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2022–30.09.2023 sowie die Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2023–31.12.2024 in Höhe von 41.031,03 €.

Niederschlagswasserbeseitigung

2027:

Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2021–30.09.2022 in Höhe von 3.887,93 € sowie die Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2022–30.09.2023 in Höhe von 19.749,27 €.

2028:

Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2023–31.12.2024 in Höhe von 22.528,54 €.

9. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028 auf 2,34 €/m³ festgesetzt.

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028 auf 0,09 €/m² festgesetzt.

Sachverhalt:

Die Abwassergebühren der Gemeinde Oberried werden in regelmäßigen Abständen neu kalkuliert. Für die Jahre 2027 und 2028 liegt eine neue Gebührenkalkulation der Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Stand September 2026, vor.

Der Kalkulation liegen die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der Jahre 2027 und 2028, die Wirtschaftsplanansätze 2026 sowie die Finanzplanung 2027 und 2028 zugrunde. Sanierungsmaßnahmen und Investitionen des Eigenbetriebs Abwasser sowie die Ansätze des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht sind entsprechend der Kalkulation berücksichtigt.

Aufwendungen und Erträge aus der dezentralen Abwasserbeseitigung sind nicht Bestandteil der Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung.

In den Kalkulationsjahren werden Kostenüberdeckungen aus Vorjahren ausgeglichen. Für die Schmutzwasserbeseitigung werden 2027 insgesamt 102.089,05 € und 2028 insgesamt 73.567,29 € berücksichtigt. Für die Niederschlagswasserbeseitigung werden 2027 insgesamt 23.637,20 € und 2028 insgesamt 22.528,54 € berücksichtigt.

Aus der Gebührenkalkulation ergeben sich für beide Jahre kostendeckende Gebührensätze von 2,34 €/m³ für die Schmutzwasserbeseitigung und 0,09 €/m² für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028 entsprechend der Gebührenkalkulation festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neufestsetzung der Abwassergebühren werden die in der Kalkulation vorgesehenen Kostenüberdeckungen der Vorjahre gebührenmindernd ausgeglichen.

Anlage:

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2027 und 2028, Stand September 2026

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Gemeinde Oberried

**Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und
Niederschlagswasserbeseitigung**

2027 und 2028

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: www.schneider-zajontz.de

Stand September 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung	IV
Allgemeine Vorbemerkung	VIII
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	VIII
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (rechnerischer Teil)	1
 Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung	 2
Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes	3
 Anlagen	
Anlage 1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	4-5
Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	6-7
Anlage 3 Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste	8-10
Anlage 4 Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung	11-12
Anlage 5 Ermittlung der Leistungseinheiten	13
Anlage 6 Ermittlung der dezentralen Anteile	14
Anlage 7 Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre	15-17
Anlage 8 Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr	18-19
Anlage 9 Jahresabschluss 2019: Aufteilung	20

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
ATV	Abwassertechnischer Verein
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschossflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
STE	Straßenentwässerung
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

Hinweis: Diese Aufteilungen wurden durch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 20.09.2010, 2 S 136/10) bestätigt.

I.1 Aufteilung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen)

- a) Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.
- b) **Niederschlagswasserkanäle** werden ausschließlich für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßen benötigt. Aufgrund dieser Doppelfunktion erlaubt das BVerwG mit Urteil vom 9.12.1983 eine Zuordnung von je 50 % auf die Straßenentwässerung und die Grundstücksentwässerung.
- c) Die kalkulatorischen Kosten der **Kläranlage** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Oberried entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.2 Aufteilung der laufenden Kosten und Erlöse

a) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Schmutzwasserkanäle** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.

b) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle, RRB)** wurden wie folgt aufgeteilt:

(Grundlage: Musterberechnung der vedewa, veröffentlicht in BWGZ 21/1998, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02)

Anteil der Grundstücksentwässerung: 73,0 %

Anteil der Straßenentwässerung: 27,0 %

c) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Kläranlage** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Oberried entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.3 Aufteilung der Ertragszuschüsse

I.3.1 Kanalbeiträge

Die **Kanalbeiträge bis 30.09.2022** wurden wie folgt aufgeteilt:

(Grundlage: Globalberechnung August 2001 -Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes der Kalkulation des Kanalbeitrages-).

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 82 %

Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 18 %

I.3.2 Klärbeiträge

Die Klärbeiträge wurden im Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes der Kalkulation des Klärbeitrages lt. Globalberechnung August 2001 aufgeteilt:

a) Die **Klärbeiträge bis 30.09.2022 (Anteil für RRB)** wurden zu 100 % der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zugeordnet.

b) Die **Klärbeiträge bis 30.09.2022 (Anteil für Sammler und Kläranlage)** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Oberried entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der

I.3.3 Zuschüsse

vgl. I.1 (Aufteilung der kalkulatorischen Kosten)

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

II Zusammenfassung

Bezeichnung	Anteil für die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung		
		Gesamt	davon Grundstücke	davon Straßen
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)				
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung ohne Straßenentwässerung		100,0%	50,0% 100,0%	50,0%
Kläranlage	100,0%			
laufende Kosten und Erlöse				
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung		100,0%	73,0%	27,0%
Kläranlage	100,0%			
Auflösung der Ertragzuschüsse				
Kanalbeiträge (bis 30.09.2022)	82,0%		18,0%	
Klärbeiträge bis 30.09.2022 (Anteil für RRB)			100,00%	
Klärbeiträge bis 30.03.2022 (Anteil für Sammler und Kläranlage)	100,0%			
Zuschüsse	siehe kalkulatorische Kosten			

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand September 2026 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt die Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wie bisher auf der Grundlage des Maßstabes "Abwassermenge". Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der Jahre 2027 und 2028 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2026 und die Finanzplanung für die Jahre 2027 und 2028 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:	
laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlagen	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. In den Jahren 2027 und 2028 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen (vgl. Anlage 7):

Schmutzwasserbeseitigung

2027:

Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2021-30.09.2022 (43.739,05 €), Teilbetrag (58.350,00 €) der Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2022-30.09.2023

2028:

Restbetrag (32.536,26 €) der Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2022-30.09.2023, Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2023-31.12.2024 (41.031,03 €),

Niederschlagswasserbeseitigung

2027:

Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2021-30.09.2022 (3.887,93 €), Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2022-30.09.2023 (19.749,27 €),

2028:

Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2023-31.12.2024 (22.528,54 €).

Heilbronn, 25.09.2026



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

**Kalkulation der kostendeckenden
Gebühren für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(rechnerischer Teil)**

Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung

2027	
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	2,34 €/m³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,09 €/m²

2028	
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	2,34 €/m³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,09 €/m²

Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

Bezeichnung	vgl. Anlage	2027				2028			
		Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Abwasserbeseitigung Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Abwasserbeseitigung Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
		€	€	€	€	€	€	€	€
laufende Kosten	1	332.182	5.387	312.230	14.565	306.173	5.387	286.221	14.565
abzüglich laufende Erlöse	1	0	0	0	0	0	0	0	0
kalkulatorische Abschreibungen	2	199.560	17.913	160.280	21.367	204.428	19.129	162.446	22.853
abzüglich Auflösungen	3	-90.996	-40	-84.963	-5.993	-90.992	-40	-84.959	-5.993
kalkulatorische Verzinsung	4	23.427	6.240	10.825	6.362	13.240	3.502	6.149	3.589
Zwischensummen		464.173	29.500	398.372	36.301	432.849	27.978	369.857	35.014
SW+NW: Ausgleich der Kostenüberdeckungen bis 2024	7			-102.089	-23.637			-73.567	-22.529
gebührenfähiger Deckungsbedarf		464.173 €	29.500 €	296.283 €	12.664 €	432.849 €	27.978 €	296.290 €	12.485 €
Leistungseinheiten	5			126.600 m³	131.700 m²			126.600 m³	131.700 m²
kostendeckende Gebüh- rensätze (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				2,34 €/m³	0,09 €/m²			2,34 €/m³	0,09 €/m²

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

2027

a) laufende Kosten

Bezeichnung der Kosten	Gesamtbetrag	Kanalisation und Sonderbauwerke Schmutzwasser		Kanalisation und Sonderbauwerke Niederschlagsw.		Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht	
	2027						
	€	%	€	%	€	%	€
Unterhaltung des Kanalnetzes	178.000		171.000		7.000		
abzgl. Kosten für die Rattenbekämpfung	-15.000		-15.000				
Löhne und Gehälter *)	34.000	75,7%	25.738	24,3%	8.262		
Soziale Abgaben / Altersversorgung *)	12.200	75,7%	9.235	24,3%	2.965		
Prüfungs- und Beratungskosten *)	5.000	75,7%	3.785	24,3%	1.215		
Geschäftsbedarf *)	2.000	75,7%	1.514	24,3%	486		
Betriebskostenumlage an den AZV Breisgauer Bucht (inkl. Abwasserabgabe)	115.882	15,70%	18.193	0,0%	0	84,30%	97.689
Dienstfahrten, Reisekosten *)	100	75,7%	76	24,3%	24		
Zwischensummen	332.182		214.541		19.952		97.689
./. Anteil der Straßenentwässerung	-5.387	0,0%	0	27,0%	-5.387	0,0%	0
Summen	326.795		214.541		14.565		97.689

*) Die Aufteilung der Kosten erfolgte im Verhältnis der **Kanallängen** (Schmutzwasser 25,8 km (= 75,7 %), Niederschlagswasser 8,3 km (= 24,3 %).

Die Umlage an den Abwasserzweckverband wurde entsprechend des Betriebsabrechnungsbogens des Verbandes für 2025 zugeordnet.

Der Anteil der Straßenentwässerung wurde nach der Musterberechnung der vedewa r.V., Stuttgart (BWGZ 21/98) berücksichtigt.

Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	312.230	100,0%	214.541	0,0%	0	100,0%	97.689
Niederschlagswasserbeseitigung der							
* Grundstücke	14.565	0,0%	0	100,0%	14.565	0,0%	0
* Straßen	5.387		0		5.387		0

b) laufende Erlöse

Es sind keine geplant.

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

2028

a) laufende Kosten

Bezeichnung der Kosten	Gesamtbetrag	Kanalisation und Sonderbauwerke Schmutzwasser		Kanalisation und Sonderbauwerke Niederschlagsw.		Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht	
	2028						
	€	%	€	%	€	%	€
Unterhaltung des Kanalnetzes	145.000		138.000		7.000		
abzgl. Kosten für die Rattenbekämpfung	-15.000		-15.000				
Löhne und Gehälter *)	34.000	75,7%	25.738	24,3%	8.262		
Soziale Abgaben / Altersversorgung *)	12.200	75,7%	9.235	24,3%	2.965		
Prüfungs- und Beratungskosten *)	5.000	75,7%	3.785	24,3%	1.215		
Geschäftsbedarf *)	2.000	75,7%	1.514	24,3%	486		
Betriebskostenumlage an den AZV Breisgauer Bucht (inkl. Abwasserabgabe)	122.873	15,70%	19.291	0,0%	0	84,30%	103.582
Dienstreisen, Reisekosten *)	100	75,7%	76	24,3%	24		
Zwischensummen	306.173		182.639		19.952		103.582
./. Anteil der Straßenentwässerung	-5.387	0,0%	0	27,0%	-5.387	0,0%	0
Summen	300.786		182.639		14.565		103.582

*) Die Aufteilung der Kosten erfolgte im Verhältnis der **Kanallängen** (Schmutzwasser 25,8 km (= 75,7 %), Niederschlagswasser 8,3 km (= 24,3 %).

Die Umlage an den Abwasserzweckverband wurde entsprechend des Betriebsabrechnungsbogens des Verbandes für 2025 zugeordnet.

Der Anteil der Straßenentwässerung wurde nach der Musterberechnung der vedewa r.V., Stuttgart (BWGZ 21/98) berücksichtigt.

Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	286.221	100,0%	182.639	0,0%	0	100,0%	103.582
Niederschlagswasserbeseitigung der							
* Grundstücke	14.565	0,0%	0	100,0%	14.565	0,0%	0
* Straßen	5.387		0		5.387		0

b) laufende Erlöse

Es sind keine geplant.

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	Zugang	Abschreibung 2025	RBW 31.12.2025	Abschreibung 2026	RBW 31.12.2026	Abschreibung 2027	RBW 31.12.2027	Abschreibung 2028	RBW 31.12.2028
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde									
Schmutzwasserkanäle lt. AN 31.12.2025		53.116,28	1.091.713,36	53.116,28	1.038.597,08	53.116,28	985.480,80	53.116,28	932.364,52
Zuleitungssammler lt. AN 31.12.2025		58.354,32	657.392,87	58.354,32	599.038,55	58.354,32	540.684,23	58.354,32	482.329,91
Hausanschlüsse (Schmutzwasser) lt. AN 31.12.2025		2.836,05	61.082,24	2.836,05	58.246,19	2.836,05	55.410,14	2.836,05	52.574,09
Zugang 2026: SW-Kanäle im Bereich G1	93.500,00	0,00	0,00	935,00	92.565,00	1.870,00	90.695,00	1.870,00	88.825,00
Zugang 2027: SW-Kanäle im Bereich G1	18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	180,00	17.820,00	360,00	17.460,00
Summe Schmutzwasserbeseitigung		114.306,65	1.810.188,47	115.241,65	1.788.446,82	116.356,65	1.690.090,17	116.536,65	1.573.553,52
Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde									
Niederschlagswasserkanäle lt. AN 31.12.2025		28.437,36	750.934,20	28.437,36	722.496,84	28.437,36	694.059,48	28.437,36	665.622,12
Zugang 2026: Erneuerung RW-Kanal Silberbergstr.	20.000,00	0,00	0,00	66,67	19.933,33	400,00	19.533,33	400,00	19.133,33
Zugang 2027: RW-Kanal Wehrlehofstraße	270.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.702,00	267.498,00	5.404,00	262.094,00
Zugang 2027: RW-Kanal Obertalstraße	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	147.000,00	3.000,00	144.000,00
Zwischensumme		28.437,36	750.934,20	28.504,03	742.430,17	34.539,36	1.128.090,81	37.241,36	1.090.849,45
abzüglich Grundstücksanschlüsse 10%		-2.843,74	-75.093,42	-2.850,40	-74.243,02	-3.453,94	-112.809,08	-3.724,14	-109.084,95
Zwischensumme		25.593,62	675.840,78	25.653,63	668.187,15	31.085,42	1.015.281,73	33.517,22	981.764,50
RRB lt. AN 31.12.2025		4.741,10	87.248,90	4.741,10	82.507,80	4.741,10	77.766,70	4.741,10	73.025,60
Zwischensumme		30.334,72	763.089,68	30.394,73	750.694,95	35.826,52	1.093.048,43	38.258,32	1.054.790,10
./.. Anteil der Straßenentw. 50%		15.167,36	381.544,84	15.197,37	375.347,48	17.913,26	546.524,22	19.129,16	527.395,05
Grundstücksanschlüsse		2.843,74	75.093,42	2.850,40	74.243,02	3.453,94	112.809,08	3.724,14	109.084,95
Summe Niederschlagswasserbeseitigung ohne Straßenentwässerung		18.011,10	456.638,26	18.047,76	449.590,49	21.367,20	659.333,29	22.853,30	636.480,00

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	Zugang €	Abschreibung 2025 €	RBW 31.12.2025 €	Abschreibung 2026 €	RBW 31.12.2026 €	Abschreibung 2027 €	RBW 31.12.2027 €	Abschreibung 2028 €	RBW 31.12.2028 €
Kanalnetz des AZV Breisgauer Bucht (netto)									
Kanäle lt. AN 31.12.2025		762.198,57	16.754.900,84	762.198,57	15.992.702,27	762.198,57	15.230.503,70	762.198,57	14.468.305,13
Sonstige Bauwerke lt. AN 31.12.2025		42.359,08	276.708,13	42.359,08	234.349,05	42.359,08	191.989,97	42.359,08	149.630,89
Zugang 2026: Investitionen Kanalnetz	2.729.900,00	0,00	0,00	20.474,25	2.709.425,75	40.948,50	2.668.477,25	40.948,50	2.627.528,75
Zugang 2026: Investitionen Messtechnik, el. Ausrüstung und Bauwerke Pumpwerke	849.500,00	0,00	0,00	21.237,50	828.262,50	42.475,00	785.787,50	42.475,00	743.312,50
Zugang 2027: Investitionen Kanalnetz	901.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.757,50	894.242,50	13.515,00	880.727,50
Zugang 2027: Investitionen Messtechnik, el. Ausrüstung und Bauwerke Pumpwerke	1.080.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.000,00	1.053.000,00	54.000,00	999.000,00
Zugang 2028: Investitionen Kanalnetz	1.600.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00	1.588.000,00
Summe		804.557,65	17.031.608,97	846.269,40	19.764.739,57	921.738,65	20.824.000,92	967.496,15	21.456.504,77
Anteil der Gemeinde Oberried 0,63049046%		5.072,66	107.382,67	5.335,65	124.614,80	5.811,47	131.293,34	6.099,97	135.281,22
Summe Schmutzwasserbeseitigung		5.072,66	107.382,67	5.335,65	124.614,80	5.811,47	131.293,34	6.099,97	135.281,22
Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht (netto)									
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2025		5.729.297,27	65.496.075,55	5.729.297,27	59.766.778,28	5.729.297,27	54.037.481,01	5.729.297,27	48.308.183,74
Zugang 2026: Investitionen Kläranlage	2.851.200,00	0,00	0,00	49.896,00	2.801.304,00	99.792,00	2.701.512,00	99.792,00	2.601.720,00
Zugang 2026: Erneuerung der Heizungsanlage im Verwaltungs- und Betriebsgebäude	430.700,00	0,00	0,00	10.767,50	419.932,50	21.535,00	398.397,50	21.535,00	376.862,50
Zugang 2026: Erwerb von immat. Vermögensgegenständen	287.000,00	0,00	0,00	14.350,00	272.650,00	28.700,00	243.950,00	28.700,00	215.250,00
Zugang 2026: Erwerb beweglichen Vermögens	346.000,00	0,00	0,00	17.300,00	328.700,00	34.600,00	294.100,00	34.600,00	259.500,00
Zugang 2027: Investitionen Kläranlage	6.337.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	110.908,00	6.226.692,00	221.816,00	6.004.876,00
Zugang 2027: Erwerb von immat. Vermögensgegenständen	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	95.000,00	10.000,00	85.000,00
Zugang 2027: Erwerb beweglichen Vermögens	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	285.000,00	30.000,00	255.000,00
Zugang 2028: Investitionen Kläranlage	6.759.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	118.296,50	6.641.503,50
Zugang 2028: Erwerb von immat. Vermögensgegenständen	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	95.000,00
Zugang 2028: Erwerb beweglichen Vermögens	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	285.000,00
Summe		5.729.297,27	65.496.075,55	5.821.610,77	63.589.364,78	6.044.832,27	64.282.132,51	6.314.036,77	65.127.895,74
Anteil der Gemeinde Oberried 0,63049046%		36.122,67	412.946,51	36.704,70	400.924,88	38.112,09	405.292,71	39.809,40	410.625,17
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitig. 100,0%		36.122,67	412.946,51	36.704,70	400.924,88	38.112,09	405.292,71	39.809,40	410.625,17
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		155.501,98	2.330.517,65	157.282,00	2.313.986,50	160.280,21	2.226.676,22	162.446,02	2.119.459,91
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		18.011,10	456.638,26	18.047,76	449.590,49	21.367,20	659.333,29	22.853,30	636.480,00
Gesamtsumme Straßenentwässerung		15.167,36	381.544,84	15.197,37	375.347,48	17.913,26	546.524,22	19.129,16	527.395,05

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste

Bezeichnung des Abzugskapitals	Zugang €	Auflösung 2025 €	Restauf- lösung 31.12.2025 €	Auflösung 2026 €	Restauf- lösung 31.12.2026 €	Auflösung 2027 €	Restauf- lösung 31.12.2027 €	Auflösung 2028 €	Restauf- lösung 31.12.2028 €
Zuschüsse der Gemeinde zur Schmutzwasserbeseitigung									
Zuschüsse 1961-1982 lt. AN 31.12.2025 (SW- Anteil) *) 77,3%		273,68	1.805,14	273,68	1.531,46	273,68	1.257,78	269,69	988,09
Ausgleichstockzuschüsse lt. AN 31.12.2025 (SW-Anteil) *) 77,3%		0,00	77.267,20	0,00	77.267,20	0,00	77.267,20	0,00	77.267,20
Zuschüsse für SW-Kanäle lt. AN 31.12.2025		10.842,81	270.022,47	10.842,81	259.179,66	10.842,81	248.336,85	10.842,81	237.494,04
Zuschüsse für SW-Sammler lt. AN 31.12.2025		35.151,46	394.298,92	35.151,46	359.147,46	35.151,46	323.996,00	35.151,46	288.844,54
Zuschüsse vom Land für Anschluss an die KA des AZV lt. AN 31.12.2025		649,61	9.690,07	649,61	9.040,46	649,61	8.390,85	649,61	7.741,24
Summe Schmutzwasserbeseitigung		46.917,56	753.083,80	46.917,56	706.166,24	46.917,56	659.248,68	46.913,57	612.335,11
Zuschüsse der Gemeinde zur Niederschlagswasserbeseitigung									
Zuschüsse 1961-1982 lt. AN 31.12.2025 (NW- Anteil) *) 22,7%		80,37	530,10	80,37	449,73	80,37	369,36	79,20	290,16
Ausgleichstockzuschüsse lt. AN 31.12.2025 (NW-Anteil) *) 22,7%		0,00	22.690,37	0,00	22.690,37	0,00	22.690,37	0,00	22.690,37
Zwischensumme		80,37	23.220,47	80,37	23.140,10	80,37	23.059,73	79,20	22.980,53
./. Anteil der Straßenentw. 50%		40,19	11.610,24	40,19	11.570,05	40,19	11.529,87	39,60	11.490,27
Summe Niederschlagswasserbeseitigung		40,18	11.610,23	40,18	11.570,05	40,18	11.529,86	39,60	11.490,26

*) Die Aufteilung erfolgte im Verhältnis der **Kanallängen Stand 2024** (Schmutzwasser 26,24 km (= 77,3 %), Niederschlagswasser 7,71 km (= 22,7 %).

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste

Bezeichnung des Abzugskapitals	Zugang €	Auflösung 2025 €	Restauf- lösung 31.12.2025 €	Auflösung 2026 €	Restauf- lösung 31.12.2026 €	Auflösung 2027 €	Restauf- lösung 31.12.2027 €	Auflösung 2028 €	Restauf- lösung 31.12.2028 €
Kanalbeiträge der Gemeinde									
Kanalbeiträge bis 30.09.2022 lt. AN 31.12.2025		29.691,98	542.971,63	29.691,98	513.279,65	29.691,98	483.587,67	29.691,98	453.895,69
Zuschüsse für Entwässerungsbeitrag (Schmutzwasserkanäle) lt. AN 31.12.2025 ¹⁾		967,97	26.054,31	967,97	25.086,35	967,97	24.118,38	967,97	23.150,42
Zwischensumme		30.659,95	569.025,94	30.659,95	538.366,00	30.659,95	507.706,05	30.659,95	477.046,11
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung ²⁾ 82%		25.141,16	466.601,27	25.141,16	441.460,12	25.141,16	416.318,96	25.141,16	391.177,81
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung ²⁾ 18%		5.518,79	102.424,67	5.518,79	96.905,88	5.518,79	91.387,09	5.518,79	85.868,30
Kanalbeiträge ab 01.10.2022 lt. AN 31.12.2025		257,44	17.395,91	441,33	16.954,58	441,33	16.513,25	441,33	16.071,92
Zugänge 2026-2028	0,00								
Zwischensumme		257,44	17.395,91	441,33	16.954,58	441,33	16.513,25	441,33	16.071,92
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung ³⁾ 66%		169,91	11.481,30	291,28	11.190,02	291,28	10.898,75	291,28	10.607,47
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung ³⁾ 34%		87,53	5.914,61	150,05	5.764,56	150,05	5.614,51	150,05	5.464,45

¹⁾ Die Aufteilung auf Kanal- und Klärbeiträge erfolgte im Verhältnis der Beitragssätze lt. Abwassersatzung Stand 27.09.2011 (Kanalbeiträge: 2,95 € = 64,13 %; Klärbeiträge: 1,65 € = 35,87 %)

²⁾ Innerhalb der Kanal- und Klärbeiträge erfolgte die Zuordnung im Verhältnis des umlagefähigen Aufwands lt. Globalberechnung August 2001.

³⁾ Die Zuordnung innerhalb der Kanalbeiträge und Klärbeiträge erfolgte im Verhältnis des umlagefähigen Aufwands lt. Globalberechnung 2022.

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste

Bezeichnung des Abzugskapitals	Zugang €	Auflösung 2025 €	Restauf- lösung 31.12.2025 €	Auflösung 2026 €	Restauf- lösung 31.12.2026 €	Auflösung 2027 €	Restauf- lösung 31.12.2027 €	Auflösung 2028 €	Restauf- lösung 31.12.2028 €
Klärbeiträge der Gemeinde									
Klärbeiträge bis 30.09.2022 lt. AN 31.12.2025		12.092,82	218.351,85	12.092,82	206.259,03	12.092,82	194.166,21	12.092,82	182.073,39
Zuschüsse für Entwässerungsbeitrag (Schmutzwasserkanäle) lt. AN 31.12.2025 ¹⁾		541,41	14.573,03	541,41	14.031,61	541,41	13.490,20	541,41	12.948,78
Zwischensumme		12.634,23	232.924,88	12.634,23	220.290,64	12.634,23	207.656,41	12.634,23	195.022,17
davon Anteil für Sammler/Kläranlage ²⁾ 98%		12.381,55	228.266,38	12.381,55	215.884,83	12.381,55	203.503,28	12.381,55	191.121,73
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 100%		12.381,55	228.266,38	12.381,55	215.884,83	12.381,55	203.503,28	12.381,55	191.121,73
davon Anteil für RRB ²⁾ 2%		252,68	4.658,50	252,68	4.405,81	252,68	4.153,13	252,68	3.900,44
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 100%		252,68	4.658,50	252,68	4.405,81	252,68	4.153,13	252,68	3.900,44
Klärbeiträge ab 01.10.2022 lt. AN 31.12.2025 Zugänge 2026-2028	0,00	153,63	10.380,77	263,37	10.117,40	263,37	9.854,03	263,37	9.590,66
Zwischensumme		153,63	10.380,77	263,37	10.117,40	263,37	9.854,03	263,37	9.590,66
davon Anteil für Sammler/Kläranlage ³⁾ 88%		135,19	9.135,08	231,77	8.903,31	231,77	8.671,55	231,77	8.439,78
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 100%		135,19	9.135,08	231,77	8.903,31	231,77	8.671,55	231,77	8.439,78
davon Anteil für RRB ³⁾ 12%		18,44	1.245,69	31,60	1.214,09	31,60	1.182,48	31,60	1.150,88
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 100%		18,44	1.245,69	31,60	1.214,09	31,60	1.182,48	31,60	1.150,88
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		84.745,37	1.468.567,83	84.963,32	1.383.604,52	84.963,32	1.298.641,22	84.959,33	1.213.681,90
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		5.917,62	125.853,70	5.993,30	119.860,39	5.993,30	113.867,07	5.992,72	107.874,33
Gesamtsumme Straßenentwässerung		40,19	11.610,24	40,19	11.570,05	40,19	11.529,87	39,60	11.490,27

¹⁾ Die Aufteilung auf Kanal- und Klärbeiträge erfolgte im Verhältnis der Beitragssätze lt. Abwassersatzung Stand 27.09.2011 (Kanalbeiträge: 2,95 € = 64,13 %; Klärbeiträge: 1,65 € = 35,87 %)

²⁾ Innerhalb der Kanal- und Klärbeiträge erfolgte die Zuordnung im Verhältnis des umlagefähigen Aufwands lt. Globalberechnung August 2001.

³⁾ Die Zuordnung innerhalb der Kanalbeiträge und Klärbeiträge erfolgte im Verhältnis des umlagefähigen Aufwands lt. Globalberechnung 2022.

Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Oberried führt ihre Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb. Die nach dem Kommunalabgabengesetz zu berechnende kalkulatorische Verzinsung setzt sich aus den effektiven Fremdkapitalzinsen und den Zinsen für das der Einrichtung zur Verfügung gestellte Eigenkapital zusammen.

Fremdkapitalzinsen für die Abwasserbeseitigung

Der Zinsaufwand beträgt für **2027**

- Zinsen für Kredite gegenüber Kreditinstituten	10.000,00 €
- Zinsen für Kredite gegenüber der Gemeinde	1.700,00 €
- Zinsumlage an den AZV Breisgauer Bucht	11.727,12 €
Summe	23.427,12 €

Eigenkapitalverzinsung

Der Bereich Abwasserbeseitigung wurde nicht mit Eigenkapital ausgestattet.

Kalkulatorische Verzinsung gesamt	23.427,12 €
--	--------------------

	Gesamt €	Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlagswasser- beseitigung €	Straßen- entwässerung €
Restbuchwerte 31.12.2027	3.432.533,73	2.226.676,22	659.333,29	546.524,22
(vgl. Anlage 2)				
Restauflösungs- beträge 31.12.2027	-1.424.038,16	-1.298.641,22	-113.867,07	-11.529,87
(vgl. Anlage 3)				
Betriebskapital	2.008.495,57	928.035,00	545.466,22	534.994,35

Aufteilung der kalkulatorischen Verzinsung 2027	23.427,12	10.824,61	6.362,33	6.240,18
--	-----------	-----------	----------	----------

Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Oberried führt ihre Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb. Die nach dem Kommunalabgabengesetz zu berechnende kalkulatorische Verzinsung setzt sich aus den effektiven Fremdkapitalzinsen und den Zinsen für das der Einrichtung zur Verfügung gestellte Eigenkapital zusammen.

Fremdkapitalzinsen für die Abwasserbeseitigung

Der Zinsaufwand beträgt für **2028**

- Zinsen für Kredite gegenüber Kreditinstituten	9.200,00 €
- Zinsen für Kredite gegenüber der Gemeinde	1.500,00 €
- Zinsumlage an den AZV Breisgauer Bucht	13.240,30 €
Summe	13.240,30 €

Eigenkapitalverzinsung

Der Bereich Abwasserbeseitigung wurde nicht mit Eigenkapital ausgestattet.

Kalkulatorische Verzinsung gesamt	13.240,30 €
--	--------------------

	Gesamt €	Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlagswasser- beseitigung €	Straßen- entwässerung €
Restbuchwerte 31.12.2028	3.283.334,96	2.119.459,91	636.480,00	527.395,05
(vgl. Anlage 2)				
Restauflösungs- beträge 31.12.2028	-1.333.046,50	-1.213.681,90	-107.874,33	-11.490,27
(vgl. Anlage 3)				
Betriebskapital	1.950.288,46	905.778,01	528.605,67	515.904,78

Aufteilung der kalkulatorischen Verzinsung 2028	13.240,30	6.149,23	3.588,65	3.502,42
--	-----------	----------	----------	----------

Ermittlung der Leistungseinheiten

<u>Schmutzwasserbeseitigung</u>	m³
Zu erwartende Abwassermenge 2027	126.600
Zu erwartende Abwassermenge 2028	126.600

<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>	m²
Prognose: überbaute und befestigte Grundstücksflächen 2027	131.700
Prognose: überbaute und befestigte Grundstücksflächen 2028	131.700

Ermittlung der dezentralen Anteile

In die Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht wird der Fäkalschlamm von Grundstücken der Gemeinde Oberried entsorgt, die ihre Abwässer in geschlossene Gruben oder Kleinkläranlagen einleiten. Diese Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung dürfen bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung nicht berücksichtigt werden.

Der AZV stellt dem Transportunternehmen für die Annahme und Behandlung des Fäkalschlammes Klärgebühren in Höhe von 3,10 €/m³ (geschlossene Gruben) und von 12,90 €/m³ (Kleinkläranlagen) in Rechnung. Diese Erlöse werden vom AZV als sonstiger Ertrag gebucht und vermindern somit die als Betriebskostenumlage umzulegenden Kosten. Die Umlage an den AZV ist deshalb nicht um einen dezentralen Anteil zu bereinigen.

Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre

1. zentrale Abwasserbeseitigung

Jahr bzw. Zeitraum	Ergebnis lt. Jahresabschluss €	enthaltene Kosten der dezentralen Abwasser- beseitigung €	enthaltene Erlöse der dezentralen Abwasser- beseitigung €	bereinigtes Ergebnis €	Ausgleiche in den Zeiträumen:						
					01.10.19- 30.09.20 €	01.10.20- 30.09.21 €	01.10.21- 30.09.22 €	01.10.22- 30.09.23 €	01.10.23- 30.09.24 €	2025 €	Folgejahre €
2015	12.909,78	5.128,05	-5.806,90	12.230,93	-12.230,93						0,00
2016	47.327,80	5.604,99	-6.606,37	46.326,42	-16.169,07	-30.157,35					0,00
2017	69.417,38	2.760,16	-3.172,97	69.004,57		-41.000,00	-28.004,57				0,00
2018	74.473,28	5.062,00	-6.178,80	73.356,48			-30.000,00	-43.356,48			0,00
01.01. - 30.09.2019 *)	67.111,81	bereits in Anlage 9 abgezogen		67.111,81						-67.111,81	0,00
Summe	271.240,05	18.555,20	-21.765,04	268.030,21	-28.400,00	-71.157,35	-58.004,57	-43.356,48	0,00	-67.111,81	0,00
davon Schmutzwasserbeseitigung (lt. GEB-KLK)					-22.578,00	-63.380,80	-51.986,98	-37.590,70		-60.874,83	
davon Niederschlagswasserbeseitigung (lt. GEB-KLK)					-5.822,00	-7.776,55	-6.017,59	-5.765,78		-6.236,98	

*) Vgl. Anlage 9 (Die Gebührenerlöse laut Jahresabschluss 2019 -beinhalten den Ablesezeitraum 01.10.2018-30.09.2019- wurden vollständig einbezogen, da in den Jahresabschlüssen bis 2018 nur die Gebührenerlöse bis 30.09.2018 enthalten waren. Ab dem 01.10.2019 wurden Betriebsabrechnungen erstellt, in denen die Gebührenerlöse ab 01.10.2019 enthalten sind.)

Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre

2. zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Jahr bzw. Zeitraum	Betriebsergebnis	enthaltene Vorjahresergebnisse bis 30.09.2020 (vgl. Seite 15)	noch auszugleichen	Ausgleich in den Jahren					nicht mehr ausgleichbar
				2024 (Verrechnung)	2025	2026	2027	2028	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
01.10.2019-30.09.2020	-22.950,73	22.578,00	-372,73	372,73					0,00
01.10.2020-30.09.2021	-45.093,96	63.380,80	18.286,84	-372,73	-17.914,11				0,00
01.10.2021-30.09.2022	-8.247,93	51.986,98	43.739,05				-43.739,05		0,00
01.10.2022-30.09.2023	53.295,56	37.590,70	90.886,26				-58.350,00	-32.536,26	0,00
01.10.2023-31.12.2024	41.031,03	0,00	41.031,03					-41.031,03	0,00
2025	steht noch nicht fest								0,00
Summe	18.033,97	175.536,48	193.570,45	0,00	-17.914,11	0,00	-102.089,05	-73.567,29	0,00

+ = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung

Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre

3. Niederschlagswasserbeseitigung

Jahr bzw. Zeitraum	Betriebsergebnis	enthaltene Vorjahresergebnisse bis 30.09.2020 (vgl. Seite 15)	noch auszugleichen	Ausgleich in den Jahren					nicht mehr ausgleichbar
				2024 (Verrechnung)	2025	2026	2027	2028	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
01.10.2019-30.09.2020	-12.830,37	5.822,00	-7.008,37	4.009,16					2.999,21
01.10.2020-30.09.2021	-3.767,39	7.776,55	4.009,16	-4.009,16					0,00
01.10.2021-30.09.2022	-2.129,66	6.017,59	3.887,93				-3.887,93		0,00
01.10.2022-30.09.2023	13.983,49	5.765,78	19.749,27				-19.749,27		0,00
01.10.2023-31.12.2024	22.528,54	0,00	22.528,54					-22.528,54	0,00
2025	steht noch nicht fest								0,00
Summe	17.784,61	25.381,92	43.166,53	0,00	0,00	0,00	-23.637,20	-22.528,54	2.999,21

+ = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung

**Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr
(BWGZ 21/1998)**

- Musterberechnung der VEDEWA -

Bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02).

Straßenentwässerungsanteil bei der Abwassergebühr

Bezeichnung der Fläche	Anteil an der Gesamtfläche	Abflussbeiwert	Befestigte, an die Kanalisation angeschlossene Fläche	jährlicher Niederschlag m³ (ha*a)	jährliche in die Kanalisation gelangende Niederschlagswassermenge m³ (ha*a)	in %
öffentliche Fläche	20%	0,9	18%	7.000	1.260	27%
Private Fläche	80%	0,6	48%	7.000	3.360	73%

Bezeichnung			Anteil an der MW-Menge	Anteil NW an der Gesamtmenge	Anteil an den Betriebskosten Kanalisation	Anteil an den Betriebskosten Klärwerk
Schmutzwassermenge			50%		50,00%	95,60%
Niederschlagswassermenge (öffentliche und private Flächen)			50%			
öffentliche Flächen (Straßen)				27%	13,50%	1,19%
private Flächen				73%	36,50%	3,21%
Summen			100%	100%	100,00%	100,00%

4,40%

LT. Londong, Korrespondenz
Abwasser, KA 12/1997 beträgt der
NW-Anteil an den Personal- und
Sachkosten einer KA ca. 4.4 %

Jahresabschluss 2019: Aufteilung

	GuV 2019	davon in BA 01.10.19- 30.09.20 enthalten	nicht gebührenfähige Positionen	Ergebnis "Abwasser- beseitigung 01.01.-30.09.19"
Erlöse:				
Erlöse aus Abwassergebühren	-259.372,50	0,00		-259.372,50
Auflösungen Zuweisungen, Beiträge	-90.292,13	-22.573,03		-67.719,10
Erträge für Entleerung Kläranlage	-5.528,56		-5.528,56	0,00
Straßenentwässerungsanteil	-14.874,56		-3.718,64	-11.155,92
Kleineinleiterabgabe	-1.107,70		-1.107,70	0,00
Zinserträge	-130,39	-32,60		-97,79
Kosten:				
Leitungsnetz	62.309,12	15.577,28		46.731,84
Personalaufwand	28.952,59	7.238,15		21.714,44
Abschreibungen	136.218,94	34.054,74		102.164,20
Prüfungs- und Beratungskosten	7.322,58	1.830,65		5.491,93
Geschäftsbedarf	2.412,66	603,17		1.809,49
Betriebsumlage AZV: Abrechnung 2018	-8.963,72	-2.240,93		-6.722,79
Betriebsumlage AZV: VZ 2019	120.644,38	30.161,10		90.483,28
Netzdigitalisierung	3.582,50	895,63		2.686,87
Entleerung Kläranlage	5.101,97		5.101,97	0,00
Dienstfahrten, Reisekosten	88,18	22,05		66,13
Zinsaufwendungen	9.077,48	2.269,37		6.808,11
	-4.559,16	67.805,58	-5.252,93	-67.111,81
Gewinn lt. JA 2019	-4.559,16			
	0,00			

TOP 8 | **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) zum 01.01.2027**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Oberried.

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Gemeinde Oberried vom 27.09.2011 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Abwassersatzung der Gemeinde Oberried stammt vom 27.09.2011 und wurde seither mehrfach geändert. Mit Wirkung zum 01.01.2027 soll sie vollständig neu gefasst werden. Die Neufassung orientiert sich in Aufbau und Regelungsinhalt an der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg und führt die bislang getrennt bzw. über mehrere Änderungen fortentwickelten Regelungen in einer einheitlichen Satzungsfassung zusammen.

Wesentlicher Anlass der Neufassung ist die Umstellung der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr. Der Gemeinderat hat hierzu am 07.04.2025 die Grundsätze für die Neubewertung beschlossen. Danach werden die tatsächlich überbauten und befestigten, an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Flächen zugrunde gelegt und je nach Wasserdurchlässigkeit mit den Faktoren 1,0, 0,7 oder 0,4 bewertet. Für bestimmte Versickerungsanlagen ist ein Faktor von 0,2 vorgesehen; Zisternen werden abhängig von Nutzung und Fassungsvermögen gebührenmindernd berücksichtigt. Die auf dieser Grundlage in den Jahren 2025/2026 durchgeführte Flächenerhebung ist inzwischen abgeschlossen. Die erhobenen bilden die Grundlage für die erstmalige Veranlagung nach neuem Satzungsrecht ab 01.01.2027.

Gegenüber der bisherigen Satzung wird damit insbesondere das bisherige, teilweise pauschalierende Verfahren zur Ermittlung der Niederschlagswasser-Einleitungsflächen durch eine grundstücksbezogene Flächenermittlung ersetzt. Die neue Satzung regelt hierzu die Bemessung der Niederschlagswassergebühr in § 40a sowie ergänzende Mitwirkungs- und Anzeigepflichten in § 46. Änderungen der maßgeblichen abflusswirksamen Flächen von mehr als 10 m² sind künftig innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Neufassung enthält außerdem aktualisierte Regelungen zu Versickerungs- und Rückhalteeinrichtungen, Zisternen

sowie zur Erhebung und Fortschreibung der Flächendaten entsprechend der Mustersatzung.

Weitere wesentliche Änderungen betreffen die Absetzungen bei der Schmutzwassergebühr. Zwischenzähler stehen künftig im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten zu beschaffen, zu unterhalten und nach den eichrechtlichen Vorgaben auszutauschen bzw. erneut eichen zu lassen. Einbau und Austausch sind der Gemeinde anzuzeigen; eine Absetzung erfolgt nur bei eichrechtskonformem Zähler und nachgewiesen ordnungsgemäßem Einbau. Zudem werden die Vorauszahlungen künftig zu vier festen Terminen (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) fällig entsprechend der Vorauszahlung der Wassergebühren.

Die Regelungen zum Abwasserbeitrag werden im Zuge der Neufassung systematisch und redaktionell an die Mustersatzung angepasst. Die örtlichen Beitragssätze bleiben unverändert bei 4,29 €/m² Nutzungsfläche für den öffentlichen Abwasserkanal und 2,56 €/m² Nutzungsfläche für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks.

Die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2027/2028 wurden im unmittelbar vorausgehenden Tagesordnungspunkt beschlossen und werden in § 42 der neuen Abwassersatzung übernommen. Danach beträgt die Schmutzwassergebühr 2,34 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,09 €/m² gebührenpflichtige Fläche. Die Gebühr für sonstige Einleitungen beträgt ebenfalls 2,34 €/m³.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der im vorausgehenden Tagesordnungspunkt beschlossenen Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2027/2028. Mit der Neufassung der Satzung werden die dort beschlossenen Gebührensätze satzungsrechtlich umgesetzt. Die Umstellung der Niederschlagswasserveranlage führt zugleich die 2025 beschlossene Neubewertung nach Abschluss der Flächenerhebung zum 01.01.2027 in den laufenden Gebührenvollzug über.

Anlage:

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Oberried zum 01.01.2027



Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung - AbwS)

der Gemeinde Oberried

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 19. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Oberried betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen

1. zur zentralen Abwasserbeseitigung und
2. zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die zentrale Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb unter dem Namen „Abwasserbeseitigung Oberried“ geführt.

(2) Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Oberried vom 16. Dezember 2024 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche zentrale



Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die öffentliche Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Abwasserbehandlungsanlagen sowie Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (unter anderem Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden, -teiche und -schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts geschlossener Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen nach Maßgabe der hierfür geltenden besonderen Satzung.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Grundleitungen, Prüfschächte, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und private Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser. Für die dezentrale Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen, insbesondere bei Starkregen, erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.



(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:



1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der



öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.



§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der



Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).



Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

(4) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) werden durch den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht, Hanferstraße 6, 79108 Freiburg, als von der Gemeinde Beauftragten zur Verfügung gestellt. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.



§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme



der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche



Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die angemessene Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben



bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.



(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.



(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,



1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus folgenden Teilbeiträgen je m² Nutzungsfläche (§ 25):

1. für den öffentlichen Abwasserkanal: 4,29 €;
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks: 2,56 €.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald dieser Teil der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden kann;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung beziehungsweise dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;



7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, im Falle des § 10 Abs. 8 KAG Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Anlagen der zentralen Abwasserbeseitigung Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.



(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- beziehungsweise Wassermenge.

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser- beziehungsweise Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Zu den überbauten Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude einschließlich der Dachüberstände in senkrechter Projektion auf die Grundstücksfläche.



(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen, zum Beispiel Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 1,0;
- b) stark versiegelte Flächen, zum Beispiel Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,7;
- c) wenig versiegelte Flächen, zum Beispiel Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,4.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die angeschlossenen Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die angeschlossenen Flächen um 15 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert.

Die Flächenreduzierungen nach Satz 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind und ein Mindestfassungsvermögen von 3 m^3 aufweisen. Die anzurechnende Flächenreduzierung ist auf die an die jeweilige Zisterne angeschlossene Fläche begrenzt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 unter Anwendung der jeweiligen Faktoren und Flächenreduzierungen ermittelte Fläche ist die gebührenpflichtige Fläche für die Niederschlagswassergebühr.

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.



(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung mit einem besonderen Wasserzähler (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers. Sie sind von diesem auf eigene Kosten zu beschaffen, zu unterhalten und nach Ablauf der eichrechtlichen Verwendungsfrist auszutauschen oder erneut eichen zu lassen. Einbau und Austausch sind durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen ordnungsgemäß vorzunehmen; soweit Arbeiten an der Trinkwasserinstallation betroffen sind, sind die hierfür geltenden Bestimmungen der Wasserversorgung zu beachten. Der Zwischenzähler ist so einzubauen, dass ausschließlich Wassermengen erfasst werden, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(3) Der erstmalige Einbau und jeder Austausch eines Zwischenzählers sind der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Zählernummer, des Zählerstands und des Einbaudatums anzuzeigen. Die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften und der ordnungsgemäße Einbau sind auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen. Über einen Zwischenzähler gemessene Wassermengen werden nur berücksichtigt, wenn der Zwischenzähler den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und sein ordnungsgemäßer Einbau nachgewiesen ist. Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde die für die Gebührenbemessung erforderlichen Zählerstände mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Zwischenzähler, dessen Einbau und die Zählerstände zu überprüfen; § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde einen anderen geeigneten und nachvollziehbaren Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge zulassen.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis nach den Absätzen 2 und 3 durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.

(5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messung nach Absatz 4 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr. Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.



(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,34 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² gebührenpflichtige Fläche 0,09 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,34 €.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück beziehungsweise dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden zu den in § 45 Abs 2 genannten Terminen fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, ist die erste Vorauszahlung zum nächstfolgenden Fälligkeitstermin zu leisten.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs beziehungsweise ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem



Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und die voraussichtliche gebührenpflichtige Fläche geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 46 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen: a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage; b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3); c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Eine erneute Mitteilung ist nicht erforderlich, soweit die maßgeblichen Flächen im Rahmen der von der Gemeinde durchgeführten Flächenerhebung auf Grundlage von Befliegungs- oder vergleichbaren Geodaten erfasst und dem Gebührenschuldner zur Prüfung bekannt gegeben worden sind. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die



Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind insbesondere Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a aufgeführten Versiegelungsarten und Entwässerungswege sowie der für die Berechnung notwendigen Maße kenntlich zu machen. Die Gemeinde kann hierfür eigene Lagepläne, Geodaten oder elektronische Anzeigeformate zur Verfügung stellen.

(5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Versickerungsanlagen oder Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers; b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.



(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;



9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Gemeinde Oberried vom 27. September 2011 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

(3) Für die erstmalige Veranlagung der Niederschlagswassergebühr nach dieser Satzung können die im Rahmen der Flächenerhebung 2025/2026 auf Grundlage von Befliegungs- oder vergleichbaren Geodaten ermittelten, dem Gebührenschuldner zur Prüfung bekannt gegebenen und erforderlichenfalls berichtigten Flächendaten zugrunde gelegt werden. Änderungen nach dem für die Datenerhebung maßgeblichen Stichtag bleiben nach Maßgabe des § 46 anzeigepflichtig.

Oberried, den 19.10.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberried geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrens- oder Formverletzung vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Oberried, den 19.10.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister

**TOP 9 | Kalkulation und Festsetzung der Wassergebühren ab
01.01.2027**

Beschlussantrag:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation, Stand September 2026, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt die Gebühren wie bisher auf der Grundlage des Bemessungsmaßstabs „Frischwassermenge“.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse in den Jahren 2027 und 2028 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2026 und die Finanzplanung der Jahre 2027–2028 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Im Kalkulationszeitraum 2027/2028 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen: Kostenüberdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 14.236,75 € sowie die Summe der Ergebnisse der Jahre 2023 und 2024 als Kostenüberdeckung in Höhe von 66.096,27 €.
8. Die Grundgebühren werden ab dem 01.01.2027 in der bisherigen Höhe beibehalten: Q3=4: 3,00 €/Monat; Q3=10: 7,50 €/Monat, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
9. Die Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgung wird ab dem 01.01.2027 auf 3,61 €/m³ (netto) festgesetzt. Zuzüglich derzeit 7 % Umsatzsteuer entspricht dies 3,8627 €/m³.

Sachverhalt:

Die Wassergebühren der Gemeinde Oberried werden in regelmäßigen Abständen neu kalkuliert. Für den Kalkulationszeitraum 2027/2028 liegt die Gebührenkalkulation von Schneider & Zajontz mit Stand September 2026 vor.

Die Wasserversorgung erhebt Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren. Die Gebühren werden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip. Grundlage der Gebührenbemessung sind die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der Jahre 2027 und 2028 auf Basis der Wirtschaftsplanansätze 2026 und der Finanzplanung 2027–2028.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Grundgebühren ergibt sich für den Kalkulationszeitraum 2027/2028 ein Deckungsbedarf vor Ausgleich der Vorjahresergebnisse von 857.533 €. Durch den Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 80.333 € reduziert sich der gebührenrelevante Deckungsbedarf auf 777.200 €.

Der Kalkulation liegen insgesamt 215.000 m³ Leistungseinheiten für 2027/2028 zugrunde. Daraus ergibt sich bei Beibehaltung der bisherigen Grundgebühren eine kostendeckende Verbrauchsgebühr von 3,61 €/m³ netto. Ohne Ausgleich der Vorjahresergebnisse läge die Gebührenhöchstgrenze bei 3,98 €/m³ netto.

Im Kalkulationszeitraum werden die Kostenüberdeckung 2022 in Höhe von 14.236,75 € sowie die Summe der Ergebnisse 2023 und 2024 als Kostenüberdeckung in Höhe von 66.096,27 € ausgeglichen.

Die derzeitigen monatlichen Grundgebühren betragen für Zähler Q3=4 3,00 € und für Zähler Q3=10 7,50 € netto. Die Kalkulation weist daneben als Alternative Grundgebühren von 4,00 € bzw. 10,00 € monatlich aus. Bei dieser Alternative würde sich die Verbrauchsgebühr auf 3,53 €/m³ netto reduzieren.

Die Verwaltung schlägt vor, die Grundgebühren unverändert zu belassen und die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2027 auf 3,61 €/m³ netto festzusetzen. Die Kalkulation erfolgt weiterhin für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Kalkulationszeitraum 2027/2028 wird bei unveränderten Grundgebühren und unter Einbeziehung der Vorjahresergebnisse ein Deckungsbedarf von 777.200 € zugrunde gelegt. In die Kalkulation fließen Kostenüberdeckungen aus Vorjahren von insgesamt rund 80.333 € gebührenmindernd ein.

Anlage:

Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2027/2028, Stand September 2026

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Gemeinde Oberried

Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung

2027 / 2028

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: www.schneider-zajontz.de

Stand September 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	IV
Allgemeine Vorbemerkung	V
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	V
 Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die Wasserversorgung (rechnerischer Teil)	 1
 A Ermittlung des Deckungsbedarfs	 2-3
B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen	2-3
C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -	4-5
 I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse	 6
II Ermittlung der Abschreibungen	7
III Ermittlung der Auflösungen der Ertragszuschüsse	8
IV Ermittlung der Leistungseinheiten	9
V Ermittlung der Zinsaufwendungen	10
VI Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen der Vorjahre	11

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Aufl.rest	Auflösungsrest
AV	Anlagevermögen
BA	Bauabschnitt
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
DL	Druckrohrleitung
EW	Einwohnerwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GRZ	Grundflächenzahl
HB	Hochbehälter
KAE	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
KAG	Kommunalabgabengesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinie
ND	Nutzungsdauer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
Sp.	Spalte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz
WVL	Wasserversorgungsleitung
Wz	Wasserzähler

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I Vorbemerkungen

Die Gemeinde Oberried erhebt nach den §§ 42 und 43 der Wasserversorgungssatzung vom 01.10.2024 (Inkrafttreten zum 01.01.2025) Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren.

II Begriff der Grundgebühr

Da das Bereitstellen und das ständige Vorhalten einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung regelmäßig Vorhaltekosten ("fixe Kosten") verursacht, die vom Umfang der Inanspruchnahme unabhängig sind, kann neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr erhoben werden.

Unter einer Grundgebühr ist eine Benutzungsgebühr zu verstehen, die für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben wird. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Vorhaltekosten auf die Leistungsgebühr und die Grundgebühr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, Beschluss vom 8.8.1996 - 2 S 1703/95).

III Kostenbegriff - Vorhaltekosten

Zu den Vorhaltekosten zählen neben der Abschreibung und kalkulatorischen Zinsen insbesondere auch anteilige Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial (BayVGH, Urteil vom 15.3.1991 - 23 B 90.2230). Daher sind die Vorhaltekosten weiter definiert als die betriebswirtschaftlichen "fixen Kosten".

Das BVerwG geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Vorhaltekosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht (BVerwG, Beschluss vom 12.8.1981 - 8 B 20.81).

Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt, nicht mehr als 25 % der Fixkosten in die Bemessung der Grundgebühren einzubeziehen (Bleile/Hafner, Praxishandbuch Kommunales Gebührenrecht in Baden-Württemberg, 5440.43 - Juni 2024 / Erläuterungen zum Muster einer Wasserversorgungssatzung in BGWZ 1996, 642, 686).

In der nachfolgenden Kalkulation wird die Höchstgrenze für die Grundgebühren ermittelt. Danach erfolgt die Betrachtung unter der Prämisse, dass die Grundgebühren in ihrer bisherigen Höhe beibehalten werden. Zusätzlich wurde 1 Alternative von höheren Grundgebühren in die Kalkulation einbezogen.

Für die laufenden Betriebskosten wurde ein Vorhaltekostenanteil von 50% geschätzt.

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand September 2026 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt die Gebühren wie bisher auf der Grundlage des Bemessungsmaßstabs "Frischwassermenge".
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse in den Jahren 2027 und 2028 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2026 und die Finanzplanung der Jahre 2027-2028 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Im Kalkulationszeitraum 2027/2028 werden folgende Vorjaheresergebnisse ausgeglichen (vgl. Anlage VI):
Kostenüberdeckung des Jahres 2022 (14.236,75 €), Summe der Ergebnisse der Jahre 2023 und 2024 (Kostenüberdeckung in Höhe von 66.096,27 €).

Heilbronn, 25.09.2026



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

**Kalkulation der kostendeckenden
Gebühren für die Wasserversorgung
(rechnerischer Teil)**

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Grundgebühren in derzeitiger Höhe

Bezeichnung	vgl. Nr.	2027 / 2028
		Euro
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		857.533
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	-80.333
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		777.200

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	2027 / 2028
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	857.533 € 215.000 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,98 €/m³
nachrichtlich: Gebührensatz zzgl. 7 % USt.		4,2586 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	777.200 € 215.000 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,61 €/m³
nachrichtlich: Gebührensatz zzgl. 7 % USt.		3,8627 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Grundgebühren in derzeitiger Höhe

Bezeichnung	vgl. Nr.	2027	2028
		Euro	Euro
laufende Kosten	I.1	310.900	310.900
Erlöse	I.2	-2.020	-2.020
Erlöse aus Grundgebühren	C	-26.154	-26.154
Abschreibungen	II	179.802	177.535
Auflösungen	III	-49.778	-49.778
FK-Zinsen	V	17.800	16.500
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		430.550	426.983
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	-14.237	-66.096
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		416.313	360.887

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	2027	2028
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	430.550 € 107.500 m ³	426.983 € 107.500 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		4,00 €/m³	3,97 €/m³
nachrichtlich: Gebührensatz zzgl. 7 % USt.		4,2800 €/m³	4,2479 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	416.313 € 107.500 m ³	360.887 € 107.500 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,87 €/m³	3,35 €/m³
nachrichtlich: Gebührensatz zzgl. 7 % USt.		4,1409 €/m³	3,5845 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Grundgebühren in alternativer Höhe

Bezeichnung	vgl. Nr.	2027 / 2028
		Euro
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		840.097
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	-80.333
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		759.764

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	2027 / 2028
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	840.097 € 215.000 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,90 €/m³
nachrichtlich: Gebührensatz zzgl. 7 % USt.		4,1730 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	759.764 € 215.000 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,53 €/m³
nachrichtlich: Gebührensatz zzgl. 7 % USt.		3,7771 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Grundgebühren in alternativer Höhe

Bezeichnung	vgl. Nr.	2027	2028
		Euro	Euro
laufende Kosten	I.1	310.900	310.900
Erlöse	I.2	-2.020	-2.020
Erlöse aus Grundgebühren	C	-34.872	-34.872
Abschreibungen	II	179.802	177.535
Auflösungen	III	-49.778	-49.778
FK-Zinsen	V	17.800	16.500
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		421.832	418.265
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	-14.237	-66.096
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		407.595	352.169

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	2027	2028
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	421.832 € 107.500 m ³	418.265 € 107.500 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,92 €/m³	3,89 €/m³
nachrichtlich: Gebührensatz zzgl. 7 % USt.		4,1944 €/m³	4,1623 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	407.595 € 107.500 m ³	352.169 € 107.500 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,79 €/m³	3,27 €/m³
nachrichtlich: Gebührensatz zzgl. 7 % USt.		4,0553 €/m³	3,4989 €/m³

C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

2027					
Bezeichnung	Ziffer	Gesamt- kosten Euro		Vorhalte- kosten Euro	Betriebs- kosten Euro
laufende Kosten (50:50)	I.1	310.900		155.450	155.450
Erlöse	I.2	-2.020			-2.020
Abschreibungen	II	179.802		179.802	
Auflösungen	III	-49.778		-49.778	
Zwischensumme		438.904		285.474	153.430
Fremdkapitalzinsen	V	17.800		17.800	
Deckungsbedarf		456.704		303.274	153.430
Deckungsbedarf: Anteil an den Vorhaltekosten:			25%	75.819	

2028					
Bezeichnung	Ziffer	Gesamt- kosten Euro		Vorhalte- kosten Euro	Betriebs- kosten Euro
laufende Kosten (50:50)	I.1	310.900		155.450	155.450
Erlöse	I.2	-2.020			-2.020
Abschreibungen	II	177.535		177.535	
Auflösungen	III	-49.778		-49.778	
Zwischensumme		436.637		283.207	153.430
Fremdkapitalzinsen	V	16.500		16.500	
Deckungsbedarf		453.137		299.707	153.430
Deckungsbedarf: Anteil an den Vorhaltekosten:			25%	74.927	

C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

2027						aktuelle Grundgebühren			Alternative		
Größe des Wasserzählers: Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenzziffer	Anzahl der Wasser- zähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebühren- höchstgrenze	monatliche Grundgebühr	Erlöse durch Grundgebühren 2027	nachrichtlich: monatliche Grundgebühr zzgl. 7 % USt.	monatliche Grundgebühr	Erlöse durch Grundgebühren 2027	nachrichtlich: monatliche Grundgebühr zzgl. 7 % USt.
				€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€	€ / Wasserzähler
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp. 5 / Sp. 3 / 12	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
Q3=4	1,0	704	704	73.470	8,70	3,00	25.344	3,2100	4,00	33.792	4,2800
Q3=10	2,5	9	23	2.348	21,74	7,50	810	8,0250	10,00	1.080	10,7000
Summe	▪	713	727	75.819	▪	▪	26.154		▪	34.872	

2028						aktuelle Grundgebühren			Alternative		
Größe des Wasserzählers: Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenzziffer	Anzahl der Wasser- zähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebühren- höchstgrenze	monatliche Grundgebühr	Erlöse durch Grundgebühren 2028	nachrichtlich: monatliche Grundgebühr zzgl. 7 % USt.	monatliche Grundgebühr	Erlöse durch Grundgebühren 2028	nachrichtlich: monatliche Grundgebühr zzgl. 7 % USt.
				€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€	€ / Wasserzähler
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp. 5 / Sp. 3 / 12	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
Q3=4	1,0	704	704	72.606	8,59	3,00	25.344	3,2100	4,00	33.792	4,2800
Q3=10	2,5	9	23	2.321	21,49	7,50	810	8,0250	10,00	1.080	10,7000
Summe	▪	713	727	74.927	▪	▪	26.154		▪	34.872	

I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse

I.1 Laufende Kosten

Nr. lt. Erfolgsplan	Bezeichnung	2027 €	2028 €
5.	Materialaufwand	84.000	84.000
6.	Personalaufwand	130.100	130.100
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	96.800	96.800
Summe		310.900	310.900

I.2 Erlöse

Nr. lt. Erfolgsplan	Bezeichnung	2027 €	2028 €
1.	Gebührenerlöse aus Wasserverkauf an die Gemeinde Kirchzarten	2.000	2.000
4.	Sonstige betriebliche Erträge (Erträge betriebliches Gesundheitsmanagement)	20	20
Summe		2.020	2.020

II Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	Zugang €	AfA-Satz %	Abschreibungen		
			2026 €	2027 €	2028 €
Anlagevermögen lt. AN 28.07.2026					
DV-Software			715,09	715,09	715,09
Sonstiges immaterielles Vermögen			0,00	0,00	0,00
Grundstücke			0,00	0,00	0,00
Wassergewinnungsanlagen			19.258,14	19.258,14	19.258,14
Leitungsnetz			87.712,99	87.087,44	87.087,44
Hausanschlüsse			1.977,04	1.934,01	1.837,34
Messeinrichtungen			0,00	0,00	0,00
Speicheranlagen			30.327,51	28.771,89	25.658,60
Maschinen			438,13	438,13	36,51
Betriebsvorrichtungen			991,55	611,13	611,13
PKW			0,00	0,00	0,00
Sonstige Fahrzeuge			159,52	159,52	39,87
Betriebs- und Geschäftsausstattung			222,53	222,53	222,53
Telekommunikation + EDV			936,07	234,02	0,00
weitere Zugänge 2026					
Hauptstraße Neuverlegung WL	766.800,00	4,00%	5.112,00	30.672,00	30.672,00
Zugänge 2027					
Verlegung WL Obertalstraße	200.000,00	4,00%	0,00	8.000,00	8.000,00
WL Wehrlehofstraße	84.900,00	4,00%	0,00	1.698,00	3.396,00
Zugänge 2028					
keine					
Abschreibungen für die Wasserversorgung				179.801,90	177.534,65

III Ermittlung der Auflösungen der Ertragszuschüsse

Bezeichnung	Zugang €	Aufl.-Satz %	Auflösungen		
			2026 €	2027 €	2028 €
Ertragszuschüsse lt. AN 28.07.2026					
Hausanschlusskostenersätze					
Zuweisungen					
Wasserversorgungsbeiträge					
Zugänge 2026-2028 geplant					
keine					
Auflösungen für die Wasserversorgung				49.777,71	49.777,71

IV Ermittlung der Leistungseinheiten

Bezeichnung	m ³	Faktor	m ³
Wasserversorgung normal	103.900	1,0	103.900
Wasserversorgung Schauinsland (unter Berücksichtigung von Mehrkosten)	2.400	1,5	3.600
Bereitstellungsgebühren	0	0,5	0
Zu erwartende Wassermenge 2027			107.500
Zu erwartende Wassermenge 2028			107.500

V Ermittlung der Zinsaufwendungen

Die Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Steuerpflicht. Steuerpflichtige Gewinne entstehen hauptsächlich, wenn bei der Festsetzung der Entgelte (Gebühren) neben den steuerlich abzugsfähigen Kreditzinsen auch eine gebührenrechtlich ansatzfähige, aber steuerrechtlich nicht abzugsfähige Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt wird.

Wir empfehlen deshalb, bei einer Verzinsung des Eigenkapitals die steuerlichen Auswirkungen prüfen zu lassen.

Die Gemeinde Oberried hat mit der Wasserversorgungssatzung vom 26.06.2023 (Inkrafttreten am 01.10.2023) die Gewinnerzielung nicht mehr ausgeschlossen. Trotzdem beabsichtigt die Gemeinde momentan keine Verzinsung des Eigenkapitals. Wir haben deshalb in dieser Gebührenkalkulation nur die Fremdkapitalverzinsung berücksichtigt.

Fremdkapitalzinsen: Zinsaufwand 2027

Zinsen für Kredite	17.800,00 €
--------------------	-------------

Summe FK-Zinsen 2027	17.800,00 €
-----------------------------	--------------------

Fremdkapitalzinsen: Zinsaufwand 2028

Zinsen für Kredite	16.500,00 €
--------------------	-------------

Summe FK-Zinsen 2028	16.500,00 €
-----------------------------	--------------------

VI Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen der Vorjahre

Jahr	Jahresergebnis + = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung €	darin ent- enthaltene Eigenkapital- verzinsung *) €	Ausgleichs- betrag €	Ausgleich in den Kalkulationen					Restbetrag €
				Ausgleich in Vorjahren €	2025 €	2026 €	2027 €	2028 €	
bis 2020	-141.093,89	0,00	-141.093,89	141.093,89					0,00
2021	28.710,03	0,00	42.946,77	-10.588,58	-9.060,73	-9.060,72	-14.236,75		0,00
2022	14.236,74	0,00							
2023	122.082,58	0,00	95.011,75	-28.915,48					0,00
2024	-27.070,83	0,00						-66.096,27	0,00
2025	-4.784,35	0,00	steht noch nicht fest						0,00
2026	steht noch nicht fest	0,00							
Summe	-7.919,72	0,00	-3.135,37	101.589,83	-9.060,73	-9.060,72	-14.236,75	-66.096,27	0,00

*) Die Gemeinde hatte bis zum 30.09.2023 keine Gewinnerzielungsabsicht; es wurden daher ausschließlich die pagatorischen Zinsen (Fremdkapitalzinsen) in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Bei Versorgungseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen i. S. v. § 102 Abs. 3 GemO ist die Ausgleichsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht anzuwenden (vgl. Urteil VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 -2 S 706/04- sowie GPA-Mitt. 18/2001).

TOP 10	Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)
---------------	---

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS).

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Sachverhalt:

Auf Grundlage der für den Kalkulationszeitraum 2027/2028 erstellten Gebührenkalkulation sind die gebührenrechtlichen Regelungen der Wasserversorgungssatzung anzupassen. Die Verbrauchsgebühr wird ab dem 01.01.2027 auf 3,61 €/m³ netto festgesetzt; bei derzeit 7 % Umsatzsteuer entspricht dies 3,8627 €/m³ brutto. Die monatlichen Grundgebühren bleiben unverändert bei 3,00 € netto für Q3 = 4 und 7,50 € netto für Q3 = 10.

Daneben werden die Regelungen zur Umsatzsteuer angepasst. Bei den in der Satzung genannten Entgelten wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ausdrücklich berücksichtigt. Der bisherige § 53 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben und der bisherige § 54 wird § 53.

Weiter wird der Rhythmus der Vorauszahlungen geändert. Künftig werden vier Vorauszahlungen jährlich fällig, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Jeder Vorauszahlung wird grundsätzlich ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr zugrunde gelegt.

Die Änderungssatzung enthält hierzu insbesondere Änderungen der §§ 15, 36, 42, 43, 47 und 48 der Wasserversorgungssatzung und tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Gebührenänderung ergeben sich aus der Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2027/2028. Die Änderung des Vorauszahlungsrhythmus verändert die jährliche Gebührenhöhe nicht, sondern verteilt die Vorauszahlungen auf vier Fälligkeitstermine.

Anlage:

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2027



Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 19.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 30.09.2024 beschlossen:

§ 1

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

2. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 7,18 €.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

3. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt je Wasserzähler:

Zählergröße	Grundgebühr netto/Monat	Grundgebühr brutto/Monat (einschl. 7 % Umsatzsteuer)
Q3 = 4	3,00 €	3,2100 €
Q3 = 10	7,50 €	8,0250 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

4. § 43 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,61 € (netto) bzw. 3,8627 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,61 € (netto) bzw. 3,8627 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).“



5. § 47 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden zu den in § 48 Abs. 2 genannten Terminen fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, ist die erste Vorauszahlung zum nächstfolgenden Fälligkeitstermin zu leisten.“

„(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.“

6. § 48 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.“

7. § 53 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 54 wird § 53.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Oberried, den 19.10.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Oberried, den 20.10.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister

TOP 11 | Feststellung Jahresabschluss Gemeinde Oberried 2022

Beschlussantrag:

Der Jahresabschluss der Gemeinde Oberried für das Jahr 2022 wird wie folgt festgestellt:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	7.985.012,53
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-7.362.411,90
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	622.600,63
1.4	Außerordentliche Erträge	7.595,56
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-3.125,51
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	4.470,05
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	627.070,68
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.954.490,56
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.244.786,85
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	709.703,71
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.420,46
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-311.436,28
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-294.015,82
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	415.687,89
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	699.914,95
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-920.191,88
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-220.276,96
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	195.410,96

2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	92.023,75
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	840.252,17
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	103.387,21
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	943.639,38
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	143,17
3.2	Sachvermögen	33.039.259,05
3.3	Finanzvermögen	3.167.672,60
3.4	Abgrenzungsposten	220.903,15
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	36.427.977,97
3.7	Basiskapital	26.007.062,35
3.8	Rücklagen	677.540,77
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	4.166.183,01
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	2.102.207,17
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.474.984,67
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	36.427.977,97

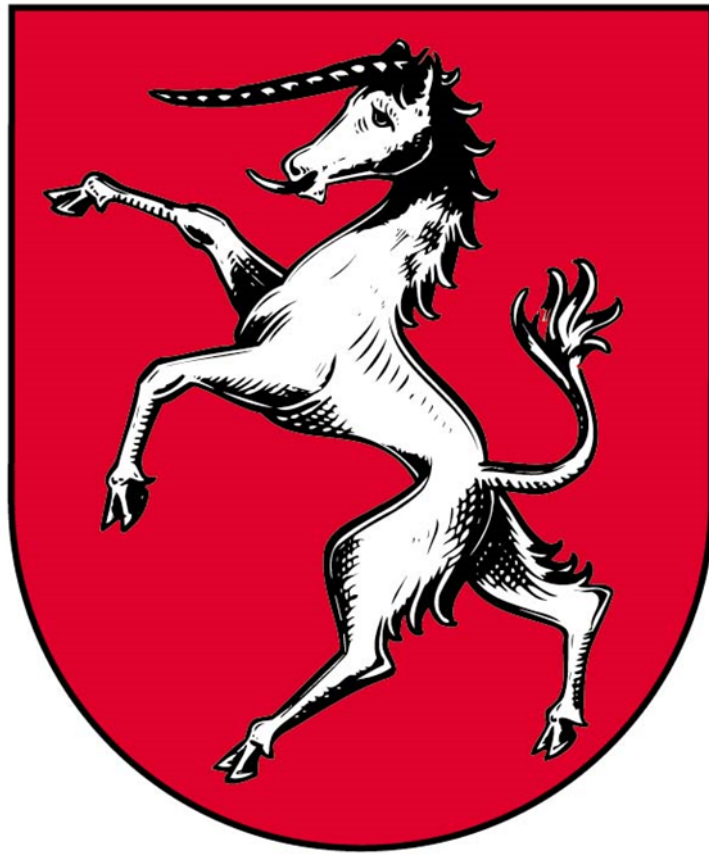
Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen ²⁾		drittvorange- ganges Jahr ³⁾ EUR	zweitvorange- ganges Jahr ³⁾ EUR	Vorjahr EUR	Haushaltsja hr EUR
		1	2	3	4
1. beim ordentlichen Ergebnis					
1.1	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren aus dem ordentlichen Ergebnis				0

1.2	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	182.458,28			622.600,63
1.3	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeinde-haushaltsrechts				0
1.4	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		143.442,42	5243,76	0
1.5	Verwendung des Überschusses des Sonderer-gebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses			0	0
1.6	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses			0	0
1.7	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre			0	0
1.8	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital			0	0
2. beim Sonderergebnis					
2.1	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses			0	4.470,05
2.2	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonder-ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses			0	0
2.3	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonder-ergebnis mit dem Basiskapital	259.659,76	48.450,74	122.012,00	0

Sachverhalt: Siehe beigefügter Jahresabschluss

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



**Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr
2022**

Inhaltsverzeichnis

Feststellungsbeschluss.....	3
Rechenschaftsbericht.....	6
1. Einleitung.....	6
2. Ziele und Strategien.....	7
3. Rückblick Haushaltsplanung	8
4. Verlauf der Haushaltswirtschaft.....	12
5. Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung.....	12
6. Chancen und Risiken der künftigen Haushaltsentwicklung.....	13
Gesamtergebnisrechnung.....	15
Gesamtergebnisrechnung Erläuterungen.....	26
Gesamtfinanzrechnung.....	32
Gesamtfinanzrechnung Erläuterungen.....	46
Abrechnung der Investitionsmaßnahmen.....	51
Bilanz.....	56
Bilanz Erläuterungen.....	58
Teilhaushalte.....	72
Anhang	
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	83
Anteil der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen.....	85
Vorbelastung zukünftiger Haushaltsjahre.....	86
Ermächtigungsübertragungen.....	86
Verwaltungsorgane.....	88
Interne Leistungsverrechnung.....	89
Anlagen	
Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss.....	90
Vermögensübersicht.....	91
Schuldenübersicht.....	92
Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit.....	93

Feststellungsbeschluss (Anlage 20 zu § 95b GemO)

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 19.10.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2022 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	7.985.012,53
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-7.362.411,90
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	622.600,63
1.4	Außerordentliche Erträge	7.595,56
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-3.125,51
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	4.470,05
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	627.070,68
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.954.490,56
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.244.786,85
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	709.703,71
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.420,46
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-311.436,28
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-294.015,82
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	415.687,89
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	699.914,95
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-920.191,88
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-220.276,96
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	195.410,96
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	92.023,75
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	840.252,17
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	103.387,21

2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	943.639,38
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	143,17
3.2	Sachvermögen	33.039.259,05
3.3	Finanzvermögen	3.167.672,60
3.4	Abgrenzungsposten	220.903,15
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	36.427.977,97
3.7	Basiskapital	26.007.062,35
3.8	Rücklagen	677.540,77
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	4.166.183,01
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	2.102.207,17
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.474.984,67
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	36.427.977,97

Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Absatz 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO)

Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen ²⁾		drittvorangegangenes Jahr ³⁾ EUR	zweitvorangegangenes Jahr ³⁾ EUR	Vorjahr EUR	Haushaltsjahr EUR
		1	2	3	4
1. beim ordentlichen Ergebnis					
1.1	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren aus dem ordentlichen Ergebnis				0
1.2	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	182.458,28			622.600,63
1.3	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts				0
1.4	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		143.442,42	5243,76	0
1.5	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses			0	0
1.6	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses			0	0
1.7	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre			0	0
1.8	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital			0	0
2. beim Sonderergebnis					
2.1	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses			0	4.470,05
2.2	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses			0	0
2.3	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	259.659,76	48.450,74	122.012,00	0

Oberried, den 19.10.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Feststellung Jahresabschluss 2022 Gemeinde Oberried:

Aufgrund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 19.10.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2022 festgestellt. Der komplette Wortlaut kann unter www.oberried.de/de/bekanntmachungen/ sowie bei der Gemeinde Oberried während der Öffnungszeiten Montag-Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14 Uhr bis 18 Uhr vom 26.10.2026 bis 09.11.2026 eingesehen werden.

Rechenschaftsbericht

1. Einleitung

Die Gemeinde Oberried stellt nach § 95 GemO i. V. m. den §§ 47 ff. GemHVO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung einen Jahresabschluss auf, der sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthält und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darstellt. Seine Bestandteile sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz. Ebenso sind ein erläuternder Rechenschaftsbericht, Anlagen zur Darstellung von Vermögen und Schulden und ein die Bilanz erläuternder Anhang beizufügen.

Nach der Begründung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes ist es ein wesentliches Ziel des NKHR, die Steuerung der Kommunalverwaltungen statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die systematische Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) zu verbessern.

„Insbesondere soll dargestellt werden, welche wesentlichen Ziele und Strategien die Gemeinde verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten“ (§ 6 GemHVO). In den Teilhaushalten sollen zusätzlich die Schlüsselprodukte, die Leistungsziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt werden (§ 4 Abs. 2 GemHVO). Mit dem NKHR wird also eine ganzheitliche Betrachtungsweise durch eine Integration von Zielen, Output (Produkte/Leistungen) und Ressourcenverbrauch angestrebt.

Die Ausrichtung auf eine neue Haushaltssteuerung basiert auf einer klaren Aufgabenverteilung. Aufgabe des Gemeinderates ist es, die strategischen Grundsatzentscheidungen vorzugeben, also die Richtung („Was wollen wir erreichen?“) festzulegen, auf Vorschlag der Verwaltung die passenden Leistungsziele und Messgrößen zu definieren („Was müssen wir dafür tun?“) und die notwendigen Ressourcen hierfür bereit zu stellen („Was müssen wir einsetzen?“). Die Ausgestaltung der Maßnahmen („Wie müssen wir es tun?“) wird dann von der Verwaltung festgelegt, da dort auch die notwendigen Kompetenzen für das operative Geschäft vorhanden sind.

Mit der konsequenten Umsetzung dieses KGSt-Ansatzes wird die politische Auseinandersetzung und Diskussion im Rahmen der Haushaltsplanberatungen, aber auch unterjährig, zu Sachthemen auf eine neue Ebene (der Leistungsziele) gestellt.

2. Ziele und Strategien

Eine erfolgreiche Steuerung einer Kommune zeichnet sich zum einen durch ein gutes Zusammenspiel von Verwaltungsspitze und Gremien und zum anderen durch eine bewusste Konzentration der Steuerung auf die strategisch wichtigen Themen aus. Oft beschäftigen sich die Gremien und Verwaltungsspitze mit operativen Kleinigkeiten und die wichtigen Entscheidungen werden unter Druck in kürzester Zeit getroffen. Dies zu ändern ist ein Hauptziel des neuen Steuerungsansatzes.

Der Haushalt auf Basis der „Kommunalen Doppik“ soll zusammen mit dem darauf basierenden Berichtswesen die hierfür notwendigen Informationen liefern, mehr Transparenz über die Zusammenhänge zwischen Leistungs- und Finanzseite schaffen und eine gezielte Abstimmung der Ziele herbeiführen.

Im Hinblick auf einen möglichst kompakten und übersichtlichen Haushalt werden die strategischen Ziele, die erforderlichen Maßnahmen sowie bedeutsame Projekte auf Teilhaushaltsebene zusammenfassend dargestellt. Die Definition und Darstellung von Kennzahlen unterliegen einem Entwicklungsprozess, der weiter intensiviert wird.

3. Rückblick Haushaltsplanung

Die Gemeinde Oberried hat zum 01.01.2019 das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ (NKHR) eingeführt. Die doppelte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 10.01.2022 vom Gemeinderat Oberried in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 12.01.2022 gemäß § 81 Abs. 2 GemO vorgelegt. Im Gesamtergebnishaushalt wurden für das Jahr 2022 ordentliche Erträge in Höhe von 7.371.174 € und ordentliche Aufwendungen in Höhe von 7.365.614 € veranschlagt. Das geplante ordentliche Ergebnis betrug demnach 5.560 €. Der Haushaltsausgleich nach den Bestimmungen des neuen Haushaltsrechts (§ 80 Abs. 2 GemO, § 24 GemHVO) war damit in der Planung erreicht.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit im Gesamtfinanzhaushalt 2022 wurde mit 345.330 € veranschlagt. Aus Investitionstätigkeit war ein Finanzierungsmittelbedarf von 341.125 € vorgesehen. Für das Jahr 2022 wurde keine Kreditaufnahme eingeplant; für die Tilgung von Krediten waren 77.700 € veranschlagt. Insgesamt war eine Verminderung des Finanzierungsmittelbestands um 73.495 € geplant.

4. Verlauf der Haushaltswirtschaft

Im Folgenden werden anhand der wesentlichen Kennzahlen die Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage im Haushaltsjahr 2022 und die Planabweichungen dargestellt.

Die vollständige Ergebnis- und Finanzrechnung 2022 sowie die Bilanz zum 31.12.2022 mit den jeweiligen Erläuterungen zu den einzelnen Positionen finden Sie unter „Übersicht Jahresabschluss 2022“.

1. Ergebnisrechnung

Die Ertragslage ergibt sich aus der Gesamtergebnisrechnung, welche alle ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen enthält.

Im „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen“ (NKHR) bezieht sich der Haushaltsausgleich auf das ordentliche Ergebnis. Sämtliche ordentliche Aufwendungen sollen durch ordentliche Erträge erwirtschaftet werden sollen. Nichts anderes kann im Sinne einer nachhaltigen Haushaltsführung auch das Ziel aller verantwortlich handelnden Beteiligten sein.

Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR
	1	2	3
Ordentliche Erträge	7.247.463,14	7.371.174	7.985.012,53
Ordentliche Aufwendungen	7.252.706,90-	7.365.614-	7.362.411,90-
Ordentliches Ergebnis	5.243,76-	5.560	622.600,63
Außerordentliche Erträge	3.520,00	0	7.595,56
Außerordentliche Aufwendungen	125.532,00-	0	3.125,51-
Sonderergebnis	122.012,00-	0	4.470,05
Gesamtergebnis	127.255,76-	5.560	627.070,68

Das ordentliche Ergebnis fällt mit 622.600,63 € um 617.041 € höher aus als in der Planung. Hier war ein ordentliches Ergebnis von 5.560 € vorgesehen. Diese Verbesserung resultiert im Wesentlichen aus nachfolgenden Positionen:

Gesamtergebnisrechnung Wesentliche Änderungen	Plan 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Abweichung EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	3.074.600	3.371.734,90	297.135
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2.587.034	2.771.111,28	184.077
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	145.040	131.343,64	13.696-

Gesamtergebnisrechnung Wesentliche Änderungen	Plan 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Abweichung EUR
Sonstige Transfererträge	0	0,00	0
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	569.700	525.401,17	44.299-
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	767.550	943.487,49	175.937
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	144.000	130.055,26	13.945-
Zinsen und ähnliche Erträge	100	4.891,30	4.791
Sonstige ordentliche Erträge	83.150	106.987,49	23.837
Ordentliche Erträge	7.371.174	7.985.012,53	613.839
Personalaufwendungen	1.580.599-	1.500.930,09-	79.669
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.075.000-	1.284.656,98-	209.657-
Abschreibungen	484.810-	419.928,28-	64.882
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.000-	20.807,74-	192
Transferaufwendungen	3.456.760-	3.253.397,32-	203.363
Sonstige ordentliche Aufwendungen	747.445-	882.691,49-	135.246-
Ordentliche Aufwendungen	7.365.614-	7.362.411,90-	3.202
Ordentliches Ergebnis	5.560	622.600,63	617.041

Die Ergebnisrechnung schließt inklusive des Sonderergebnisses von 4.470,05 € mit einem Gesamtergebnis in Höhe von 627.070,68 € ab. Gegenüber der Haushaltsplanung von 5.560 € ergibt sich eine Verbesserung von 621.511 €.

Nach § 80 Abs. 2 GemO ist der Haushalt dann ausgeglichen, wenn die ordentlichen Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) durch ordentliche Erträge gedeckt sind. Mit dem Jahresabschluss 2022 wurde ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 622.600,63 € erzielt. Damit konnten die ordentlichen Aufwendungen vollständig durch ordentliche Erträge gedeckt und der Ressourcenverbrauch erwirtschaftet werden.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 622.600,63 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das Sonderergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 4.470,05 € aus. Dieser wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Im Rahmen der Ergebnisverwendung gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO werden die Überschüsse entsprechend den Bestimmungen der GemHVO den jeweiligen Ergebnissrücklagen zugeführt.

Das positive Gesamtergebnis erhöht das Eigenkapital zum 31.12.2022 um 627.070,68 €.

Das ordentliche Ergebnis des Gesamtergebnishaushaltes setzt sich aus den Teilergebnissen der jeweiligen Teilhaushalte zusammen. Für das Jahr 2022

ergeben sich folgende Abweichungen bezüglich der Planung und der tatsächlich eingetroffenen Ist-Situation:

Gesamtergebnisrechnung THH-Bezeichnung	Plan 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Abweichung EUR
1 Innere Verwaltung	1.145.500-	1.166.870,99-	21.371-
2 Dienstleistungen und Infrastruktur	1.612.840-	1.495.391,13-	117.449
3 Allgemeine Finanzwirtschaft	2.763.900	3.284.862,75	520.963
Gesamt	5.560	622.600,63	617.041

1. Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke RE 2022

Pauschalbeträge Feuerwehr	7.180 €
Kinderbetreuung	393.546 €
Verkehrslastenausgleich	141.331 €
Fremdenverkehrslastenausgleich	21.330 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.621.371 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	119.895 €
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.714.950 €
Investitionspauschale	404.855 €
Familienleistungsausgleich	137.613 €
Integrationslastenausgleich	0 €
Summe Zuweisungen Land	4.562.071 €

2. Umlagen an das Land

Gewerbesteuerumlage seit 2019 35% (zuvor: rd. 65%)	103.921 €
Finanzausgleichsumlage	848.838 €
Summe Umlagen an das Land	952.759 €

3. Umlagen an den Kreis

Kreisumlage	1.232.917 €
Summe Umlagen an den Kreis	1.232.917 €

Saldo zu Gunsten der Gemeinde Oberried 2.376.395 €

2. Finanzrechnung

Die Finanzlage wird durch die Finanzrechnung dargestellt, in der sich die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit gegenüberstehen. Dadurch wird die Entwicklung des Finanzierungsmittelbestandes nachgewiesen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 709.703,71 € und übertrifft somit den Planansatz von 345.330 € um 364.373,71 €.

Zusammen mit dem Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 294.015,82 € ergibt sich ein Finanzierungsmittelüberschuss von 415.687,89 €. Aus Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von 220.276,93 €.

Weiter zu berücksichtigen ist der Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von 92.023,75 €. Damit erhöht sich der Zahlungsmittelbestand im Jahr 2022 um 103.387,21 € und beträgt zum 31.12.2022 943.639,38 €.

Mit der letzten Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung wurde darüber hinaus die Vorhaltung einer Mindestliquidität in Höhe von 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem laufenden Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 22 Abs. 2 GemHVO) verpflichtend. Für 2022 beträgt diese rund 144.896 €. Unter Einbeziehung von Geldanlagen/sonstigen Anlagen in Höhe von 444.054,15 € beträgt die verfügbare Liquidität zum 31.12.2022 1.387.693,53 € und der freie Finanzierungsmittelbestand 1.242.797,79 €.

	Plan 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Abweichung EUR
Gesamtfinanzrechnung			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt)	7.226.134	7.954.490,56	728.357
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt)	6.880.804	7.244.786,85	363.983
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	345.330	709.704	364.374
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	98.100	17.420,46	80.680-
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	439.225	311.436,28	127.789-
Saldo aus Investitionstätigkeit	341.125	294.016	47.109
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	4.205	415.688	411.483-
Einzahlungen:	0	699.914,95	699.915
Aufnahme von Krediten f. Investitionen u. Ähnliches			
Auszahlungen:	77.700	920.191,88	842.492
Tilgung von Krediten für Investitionen u. Ähnliches			
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-77.700	-220.276,93	142.577
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	-73.495,00	195.410,96	-268.906
Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen		-92.023,75	
Zahlungsmittelbestand am 01.01.		840.252,17	
Veränderung Zahlungsmittelbestand		103.387,21	
Zahlungsmittelbestand am 31.12. (liquide Mittel)		943.639,38	
zzgl. Geldanlagen/sonstige Anlagen		444.054,15	
abzgl. Kassenkredite am 31.12.		0,00	
Zahlungsmittelbestand mit Geldanlagen/Kassenkrediten am 31.12.		1.387.693,53	
zzgl. Budgetvorräte FinHH Einzahlung		0,00	
abzgl. Budgetvorräte ErgHH		0,00	
abzgl. Budgetvorräte FinHH Auszahlung		0,00	
abzgl. Rückstellungen		0,00	

verfügbare Liquidität am 31.12.	1.387.693,53
abzgl. erforderliche Mindestliquidität	144.895,74
freier Finanzierungsmittelbestand am 31.12.	1.242.797,79

3. Bilanz

Die Entwicklung der Vermögenslage spiegelt sich in der Bilanz wider. Sie gibt auf der Aktivseite Aufschluss über die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens und auf der Passivseite über die Herkunft der Finanzierungsmittel. Durch Vergleich der Bilanz zum 01.01.2022 mit der Bilanz zum 31.12.2022 werden die Veränderungen auf der Vermögens- und Kapitalseite deutlich.

Die Bilanzsumme erhöht sich von 35.901.895,13 € zu Beginn des Jahres um 526.082,84 € auf 36.427.977,97 € zum Ende des Haushaltsjahres 2022.

Vermögensrechnung (Bilanz)	Stand 01.01.2022		Stand 31.12.2022		Veränderung
	EUR	%	EUR	%	EUR
Aktivseite					
Immaterielle Vermögensgegenstände	486	0,0%	143	0,0%	-343
Sachvermögen	33.127.668	92,3%	33.039.259	90,7%	-88.409
Finanzvermögen	2.615.647	7,3%	3.167.672	8,7%	552.025
Abgrenzungsposten	158.094	0,4%	220.903	0,6%	62.809
Bilanzsumme	35.901.895	100,0%	36.427.977	100,0%	526.082
Passivseite					
Eigenkapital	26.057.532	72,6%	26.684.603	73,3%	627.071
Sonderposten	4.312.939	12,0%	4.166.183	11,4%	-146.756
Rückstellungen	0	0,0%	0	0,0%	0
Verbindlichkeiten	2.159.768	6,0%	2.102.207	5,8%	-57.561
Passive Rechnungsabgrenzungsposte	3.371.656	9,4%	3.474.984	9,5%	103.328
Bilanzsumme	35.901.895	100,0%	36.427.977	100,0%	526.082

5. Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung

Der Rechenschaftsbericht soll gem. § 54 Abs. 2 GemHVO auch Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung sowohl im Hinblick auf deren Gewährleistung als auch deren Gefährdung darstellen.

Auf Dauer gesehen ist es zur Sicherstellung der kommunalen Aufgabenerfüllung und Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit notwendig, einen angemessenen Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt zu erwirtschaften, der wiederum zur Finanzierung von Investitionsausgaben zur Verfügung steht.

Im Jahr 2022 wurde im Haushaltsplan mit einem Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung in Höhe von 345.330 € geplant. Im Ergebnis wurde ein Zahlungsmittelüberschuss von rund 710 T€ erwirtschaftet.

Bei den Einzahlungen sind u. a. folgende Veränderungen gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan 2022 zu verzeichnen:

Steuern	+ 313 T€
Zuweisungen	+ 189 T€
Privatrechtl. Entgelte	+ 129 T€

Bei den Auszahlungen ergaben sich u. a. folgende Änderungen gegenüber der Planung:

Sach- und Dienstleistungen	+ 589 T€
Transferauszahlungen	- 312 T€

Der Bestand an Zahlungsmitteln hat sich insgesamt im Jahr 2022 um rund 103.000 € erhöht und umfasst einen Endbestand in Höhe von rund 944.000 € am Ende des Haushaltsjahres 2022. Für das Jahr 2022 war keine Kreditaufnahme geplant. Im Rechnungsergebnis wurden Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen in Höhe von 699.914,95 € und Tilgungen in Höhe von 920.191,88 € ausgewiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Gemeinde 2022 ein positiver Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Finanzierung ihrer Aufgaben und Investitionen zur Verfügung stand. Die verfügbare Liquidität lag zum 31.12.2022 einschließlich Geldanlagen deutlich über der erforderlichen Mindestliquidität.

6. Chancen und Risiken der künftigen Haushaltsentwicklung

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt stieg um 1,9 % gegenüber 2021; kalenderbereinigt betrug das Wachstum 2,0 %. Trotz des Ukraine-Krieges, stark gestiegener Energie- und Lebensmittelpreise, Lieferengpässen, Fachkräftemangel und der noch nachwirkenden Corona-Pandemie blieb die deutsche Wirtschaft insgesamt auf Wachstumskurs. Besonders die Dienstleistungsbereiche profitierten vom Wegfall der Corona-Beschränkungen. Handel, Verkehr und Gastgewerbe legten zusammen um 4,0 % zu, Information und Kommunikation um 3,6 %. Dagegen ging die Wirtschaftsleistung im Baugewerbe um 2,3 % zurück, während das Verarbeitende Gewerbe nur um 0,2 % wuchs. Wachstumsstütze waren insbesondere die privaten Konsumausgaben, die preisbereinigt um 4,6 % zunahmen. Die Bauinvestitionen sanken hingegen um 1,6 %, während die Ausrüstungsinvestitionen um 2,5 % stiegen. Exporte nahmen um 3,2 % zu, Importe mit 6,7 % jedoch deutlich stärker. Der Arbeitsmarkt entwickelte sich robust: Im Jahresdurchschnitt waren 45,6 Mio. Menschen erwerbstätig, rund 589.000 mehr als im Vorjahr. Die staatlichen Haushalte wiesen

zugleich ein Finanzierungsdefizit von 101,6 Mrd. € aus; Gemeinden erzielten insgesamt einen leichten Finanzierungsüberschuss (Pressemitteilung Nr. 20/2023 vom 13.01.2023 Statistisches Bundesamt).

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2022 war die Haushaltswirtschaft weiterhin durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Insbesondere bei Gebühren und Entgelten wurden Belastungen erwartet. Die Planungen der Zuwendungen, Umlagen und Steuereinnahmen beruhten auf der Novembersteuerschätzung; zugleich wurde mit weiterhin hohen Aufwendungen im Bereich Hygiene und Sicherheit gerechnet.

Im Rechnungsergebnis lagen die ordentlichen Erträge mit 7.985.012,53 € um 613.839 € über dem fortgeschriebenen Ansatz. Wesentliche Mehrerträge ergaben sich bei Steuern und ähnlichen Abgaben (+297 T€), Zuweisungen und Zuwendungen (+184 T€) sowie sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten (+176 T€). Dem standen insbesondere Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+210 T€) und sonstige ordentliche Aufwendungen (+135 T€) gegenüber.

Die finanziellen Spielräume der Gemeinde Oberried bleiben wesentlich von der konjunkturellen Entwicklung und damit insbesondere von der Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzausgleichszahlungen abhängig. Gleichzeitig können schwankende Gebühren- und Leistungsentgelte sowie steigende Aufwendungen den Ergebnishaushalt belasten. Das positive Ergebnis 2022 verbessert die Ausgangslage, ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit einer weiterhin nachhaltigen Haushaltsplanung.

Chancen beziehungsweise Spielräume ergeben sich weiterhin durch eine konsequente Haushaltskonsolidierung, die Nutzung von Einspar-, Zuschuss- und Synergiepotenzialen sowie die Begrenzung der Verschuldung. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen verringerten sich von 1.227.475,99 € zu Jahresbeginn auf 1.149.780,73 € zum 31.12.2022. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 622.600,63 € und der Überschuss des Sonderergebnisses von 4.470,05 € werden den entsprechenden Rücklagen zugeführt.

Gesamtergebnisrechnung 2022

Gesamtergebnisrechnung

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.106.994,72	3.074.600	3.371.734,90	297.135	0	0,00	297.135-	0,00
		30110000 Grundsteuer A	38.034,24	38.000	37.492,31	508-	0	0,00	508	0,00
		30120000 Grundsteuer B	302.896,48	334.000	342.103,90	8.104	0	0,00	8.104-	0,00
		30130000 Gewerbesteuer	887.826,53	772.000	1.068.892,66	296.893	0	0,00	296.893-	0,00
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.580.168,70	1.639.200	1.621.371,34	17.829-	0	0,00	17.829	0,00
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	133.608,43	114.300	119.895,02	5.595	0	0,00	5.595-	0,00
		30320000 Hundesteuer	12.183,34	12.000	12.066,67	67	0	0,00	67-	0,00
		30340000 Zweitwohnungssteuer	32.450,00	35.000	32.300,00	2.700-	0	0,00	2.700	0,00
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	119.827,00	130.100	137.613,00	7.513	0	0,00	7.513-	0,00
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2.375.298,59	2.587.034	2.771.111,28	184.077	0	0,00	184.077-	0,00
		31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	1.276.787,50	1.574.800	1.714.950,70	140.151	0	0,00	140.151-	0,00
		31110010 Investitionspauschale	328.401,70	349.300	404.855,10	55.555	0	0,00	55.555-	0,00
		31300000 Sonstige allg. Zuweisungen Bund	114.848,52	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		31310000 Sonstige allg. Zuweisungen Land	2.224,44	18.500	3.482,19	15.018-	0	0,00	15.018	0,00
		31320000 Sonstige allg. Zuweisungen Gem./GV	0,00	3.800	2.815,15	985-	0	0,00	985	0,00
		31400000 Zuweis. u. Zuschüsse lfd. Zwecke Bund	11.566,00	16.000	16.371,50	372	0	0,00	372-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	624.368,77	607.634	609.509,84	1.876	0	0,00	1.876-	0,00
		31420000 Zuweis. lfd. Zwecke Gem./GV	16.451,66	17.000	18.019,80	1.020	0	0,00	1.020-	0,00
		31470000 Zuweisungen f. lfd. Zweck v. priv. Unter	650,00	0	159,00	159	0	0,00	159-	0,00
		31480000 Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	0,00	0	948,00	948	0	0,00	948-	0,00
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	129.113,27	145.040	131.343,64	13.696-	0	0,00	13.696	0,00
		31610000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen Bund	0,00	37.600	0,00	37.600-	0	0,00	37.600	0,00
		31611000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen Land	104.252,25	107.440	104.838,35	2.602-	0	0,00	2.602	0,00
		31612000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen Kommunen	166,67	0	1.000,00	1.000	0	0,00	1.000-	0,00
		31617000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen private Unter	202,17	0	1.013,13	1.013	0	0,00	1.013-	0,00
		31620000 Aufl. SoPo aus Beiträgen u. ähnl. Entgel	24.492,18	0	24.492,16	24.492	0	0,00	24.492-	0,00
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	409.784,57	569.700	525.401,17	44.299-	0	0,00	44.299	0,00
		33110000 Verwaltungsgebühren	22.638,85	20.000	27.128,05	7.128	0	0,00	7.128-	0,00
		33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	91.109,12	138.100	148.616,45	10.516	0	0,00	10.516-	0,00
		33210010 Kernzeit Beiträge	25.334,80	33.000	31.872,00	1.128-	0	0,00	1.128	0,00
		33210020 Mittagessen Kernzeit	3.225,25	2.500	5.379,10	2.879	0	0,00	2.879-	0,00
		33210040 Grabplatz	69.471,25	155.000	74.034,04	80.966-	0	0,00	80.966	0,00
		33210050 Bestattungsgebühr	61.745,00	52.000	50.036,00	1.964-	0	0,00	1.964	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		33210060 Kosten für Sargträger	212,00	100	0,00	100-	0	0,00	100	0,00
		33210080 Gebühr für Grababräumung	3.220,00	2.000	1.820,00	180-	0	0,00	180	0,00
		33610010 Kurtaxe	119.990,18	155.000	174.315,74	19.316	0	0,00	19.316-	0,00
		33610020 Jahreskurtaxe	12.838,12	12.000	12.199,79	200	0	0,00	200-	0,00
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	885.748,78	767.550	943.487,49	175.937	0	0,00	175.937-	0,00
		34110000 Mieten und Pachten	143.085,35	153.550	161.144,60	7.595	0	0,00	7.595-	0,00
		34110010 Erbbauzins	13.481,76	17.300	13.504,46	3.796-	0	0,00	3.796	0,00
		34110020 Pacht für unbebaute Grundstücke	33.710,58	25.050	56.914,19	31.864	0	0,00	31.864-	0,00
		34110030 Jagdpachten	12.919,72	13.000	12.919,72	80-	0	0,00	80	0,00
		34110040 Eigenjagdpachten	3.282,08	3.300	3.282,08	18-	0	0,00	18	0,00
		34210000 Erträge aus Verkauf	590.926,24	516.400	600.060,50	83.661	0	0,00	83.661-	0,00
		34610000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	80.021,07	30.100	84.946,94	54.847	0	0,00	54.847-	0,00
		34610010 betriebliches Gesundheitsmanagement	8.321,98	8.850	10.715,00	1.865	0	0,00	1.865-	0,00
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	183.968,45	144.000	130.055,26	13.945-	0	0,00	13.945	0,00
		34810000 Erstattungen vom Land	107.673,57	90.000	65.216,48	24.784-	0	0,00	24.784	0,00
		34820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	61.314,47	34.000	43.871,44	9.871	0	0,00	9.871-	0,00
		34850000 Erstattungen von verb. Unternehmen, Sonv	13.344,00	0	20.089,50	20.090	0	0,00	20.090-	0,00
		34870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00	20.000	0,00	20.000-	0	0,00	20.000	0,00
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	1.636,41	0	877,84	878	0	0,00	878-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	5.997,34	100	4.891,30	4.791	0	0,00	4.791-	0,00
		36150000 Zinsertrag von verb.U.,Beteil.,SVerm.	5.943,43	0	4.830,40	4.830	0	0,00	4.830-	0,00
		36510000 Erträge aus Gewinnanteile a.verb.Unterneh	22,25	100	22,25	78-	0	0,00	78	0,00
		36990010 Weiterbelastung Bankgebühren	31,66	0	38,65	39	0	0,00	39-	0,00
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	150.557,42	83.150	106.987,49	23.837	0	0,00	23.837-	0,00
		35110000 Konzessionsabgaben	72.427,85	75.000	72.595,05	2.405-	0	0,00	2.405	0,00
		35210000 Erstattung von Steuern	50.627,05	0	5.686,25	5.686	0	0,00	5.686-	0,00
		35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnli	2.357,15	3.000	4.259,93	1.260	0	0,00	1.260-	0,00
		35620200 Nachzahlungszinsen	974,00	5.000	0,00	5.000-	0	0,00	5.000	0,00
		35620300 Verspätungszuschlag	0,00	150	275,00	125	0	0,00	125-	0,00
		35710000 Auflösung von sonstigen Sonderposten	24.170,45	0	24.170,45	24.170	0	0,00	24.170-	0,00
		35910500 Ertrag aus diversen Differenzen	0,92	0	0,81	1	0	0,00	1-	0,00
11	=	Ordentliche Erträge	7.247.463,14	7.371.174	7.985.012,53	613.839	0	0,00	613.839-	0,00
12	-	Personalaufwendungen	1.475.300,66-	1.580.599-	1.500.930,09-	79.669	0	0,00	79.669-	0,00
		40110000 Beamte	183.139,93-	187.100-	182.309,98-	4.790	0	0,00	4.790-	0,00
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	817.551,36-	871.000-	845.510,12-	25.490	0	0,00	25.490-	0,00
		40190000 Sonstige Beschäftigte	5.392,38-	7.300-	1.713,73-	5.586	0	0,00	5.586-	0,00
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	224.544,74-	253.500-	224.931,10-	28.569	0	0,00	28.569-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	72.231,63-	76.180-	70.654,86-	5.525	0	0,00	5.525-	0,00
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	173.068,94-	177.900-	176.402,40-	1.498	0	0,00	1.498-	0,00
		40410000 Beihilfen, Unterstützungsfl. Bedienstete	628,32	7.619-	592,10	8.211	0	0,00	8.211-	0,00
13	-	Versorgungsaufwendungen	15,78-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		41120000 Versorgungsaufwendungen Beschäftigte	15,78-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.125.324,86-	1.075.000-	1.284.656,98-	209.657-	0	0,00	209.657	0,00
		42110000 Unterh. Grundst. und baul. Anlagen	117.485,16-	169.500-	155.907,02-	13.593	0	0,00	13.593-	0,00
		42110010 Besucherlenkung Stollenbach	15.607,77-	0	57,00-	57-	0	0,00	57	0,00
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	125.132,06-	135.200-	183.793,60-	48.594-	0	0,00	48.594	0,00
		42120010 Verkehrsanlagen/Verkehrszeichen	71,49-	3.500-	3.097,00-	403	0	0,00	403-	0,00
		42120020 Wegeunterhaltung	28.582,43-	45.000-	33.644,56-	11.355	0	0,00	11.355-	0,00
		42120030 Wegeunterhaltung Berechtigtenwald	0,00	1.500-	0,00	1.500	0	0,00	1.500-	0,00
		42120040 Radwegeunterhaltung	1.736,00-	10.000-	27.552,43-	17.552-	0	0,00	17.552	0,00
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	7.923,61-	12.950-	16.379,50-	3.430-	0	0,00	3.430	0,00
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	36.358,51-	51.750-	43.425,45-	8.325	0	0,00	8.325-	0,00
		42310000 Mieten und Pachten	14.710,19-	15.450-	59.828,43-	44.378-	0	0,00	44.378	0,00
		42310010 Jagdpachten	6.524,83-	6.300-	6.198,80-	101	0	0,00	101-	0,00

lfd. Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
	42310020 Mieten für Maschinen und Geräte	2.844,10-	0	6.823,92-	6.824-	0	0,00	6.824	0,00
	42410000 Bew.Grundst.u. baul.Anl. u. Infrastrukt	106.314,74-	69.050-	121.964,90-	52.915-	0	0,00	52.915	0,00
	42410010 Versicherungen	19.291,01-	24.570-	20.835,39-	3.735	0	0,00	3.735-	0,00
	42510000 Haltung von Fahrzeugen	101.459,25-	87.000-	131.712,64-	44.713-	0	0,00	44.713	0,00
	42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	215,79-	700-	120,50-	580	0	0,00	580-	0,00
	42610010 Aus- und Fortbildung	14.432,87-	35.900-	4.571,80-	31.328	0	0,00	31.328-	0,00
	42610020 Dienst- und Schutzbekleidung	26.048,79-	29.480-	26.915,07-	2.565	0	0,00	2.565-	0,00
	42610030 Gesundheitsprüfungen	32.222,29-	13.000-	11.208,71-	1.791	0	0,00	1.791-	0,00
	42610040 betriebliches Gesundheitsmanagement	11.823,10-	11.000-	13.488,60-	2.489-	0	0,00	2.489	0,00
	42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	94.702,06-	74.100-	73.985,11-	115	0	0,00	115-	0,00
	42710010 Mittagessen Kernzeit	4.372,13-	2.500-	5.696,61-	3.197-	0	0,00	3.197	0,00
	42710020 EDV	87.185,99-	63.900-	91.515,72-	27.616-	0	0,00	27.616	0,00
	42710021 Homepage	5.091,03-	3.900-	2.369,73-	1.530	0	0,00	1.530-	0,00
	42710030 Veranstaltungen	720,49-	35.550-	45.583,32-	10.033-	0	0,00	10.033	0,00
	42710040 Straßenentwässerungsanteil	15.115,09-	12.000-	13.151,65-	1.152-	0	0,00	1.152	0,00
	42730000 Holzernte/Holzfällung und Aufbereitung	160.637,82-	116.000-	92.435,12-	23.565	0	0,00	23.565-	0,00
	42730010 Anpflanzung/Kulturen	4.180,80-	8.500-	13.309,14-	4.809-	0	0,00	4.809	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		42730020 Schädlingsbekämpfung/Walds chutz	469,00-	0	8.508,00-	8.508-	0	0,00	8.508	0,00
		42730030 Düngung/Ästung/Bestandspfle ge	0,00	1.500-	17.217,25-	15.717-	0	0,00	15.717	0,00
		42740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial	6.320,46-	7.000-	5.154,15-	1.846	0	0,00	1.846-	0,00
		42750000 Lernmittel	2.296,04-	3.200-	3.310,84-	111-	0	0,00	111	0,00
		42810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. V	0,00	0	99,95-	100-	0	0,00	100	0,00
		42810010 Streumaterial	75.449,96-	25.000-	44.795,07-	19.795-	0	0,00	19.795	0,00
15	-	Abschreibungen	412.856,78-	484.810-	419.928,28-	64.882	0	0,00	64.882-	0,00
		47110000 Abschreibung auf immaterielle VermG .und	410.525,69-	484.810-	416.424,69-	68.385	0	0,00	68.385-	0,00
		47220500 Aufwand für diverse Differenzen	0,83-	0	0,69-	1-	0	0,00	1	0,00
		47910000 Sonstige Abschreibungen	2.330,26-	0	3.502,90-	3.503-	0	0,00	3.503	0,00
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.623,66-	21.000-	20.807,74-	192	0	0,00	192-	0,00
		45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	21.507,66-	21.000-	20.750,32-	250	0	0,00	250-	0,00
		45930010 Aufwand aus Bankgebühren	60,31-	0	57,42-	57-	0	0,00	57	0,00
		45990000 Sonstige Finanzaufwendungen	55,69-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
17	-	Transferaufwendungen	3.361.353,99-	3.456.760-	3.253.397,32-	203.363	0	0,00	203.363-	0,00
		43120000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	58,20-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	7.858,04-	13.600-	4.873,19-	8.727	0	0,00	8.727-	0,00
		43150000 Zuschüsse an verbu. Unternehmen, Beteil.	95.314,21-	200.760-	95.337,44-	105.423	0	0,00	105.423-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		43160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	0,00	400-	0,00	400	0	0,00	400-	0,00
		43170000 Zuschüsse an private Unternehmen	32.903,33-	51.000-	36.039,60-	14.960	0	0,00	14.960-	0,00
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	866.565,84-	950.200-	920.692,24-	29.508	0	0,00	29.508-	0,00
		43180010 Vereinszuschüsse	29.925,66-	13.500-	8.809,63-	4.690	0	0,00	4.690-	0,00
		43410000 Gewerbesteuerumlage	96.335,23-	75.100-	103.921,46-	28.821-	0	0,00	28.821	0,00
		43710000 Allgemeine Umlage an das Land	858.184,30-	848.900-	848.838,20-	62	0	0,00	62-	0,00
		43720000 Allgemeine Umlage an Gemeinden u. Gemein	1.360.950,48-	1.279.800-	1.232.927,92-	46.872	0	0,00	46.872-	0,00
		43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	1.558,70-	10.000-	1.957,64-	8.042	0	0,00	8.042-	0,00
		43780000 Umlage an übrige Bereiche	11.700,00-	13.500-	0,00	13.500	0	0,00	13.500-	0,00
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	856.231,17-	747.445-	882.691,49-	135.246-	0	0,00	135.246	0,00
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	31.657,42-	28.100-	25.475,75-	2.624	0	0,00	2.624-	0,00
		44220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1Nr. 1 GemHVO	664,90-	1.000-	457,90-	542	0	0,00	542-	0,00
		44290000 Sonstige Aufwendungen Rechte und Dienste	199.318,25-	162.500-	219.658,97-	57.159-	0	0,00	57.159	0,00
		44290010 Mitgliedsbeiträge	158.854,04-	132.970-	212.483,34-	79.513-	0	0,00	79.513	0,00
		44290020 Fahrtkosten	140,00-	700-	740,00-	40-	0	0,00	40	0,00
		44310000 Geschäftsaufwendungen	63.913,09-	43.980-	54.752,86-	10.773-	0	0,00	10.773	0,00
		44310010 bes. Aufwendungen Ortsteil Hofsgrund	8.219,01-	5.140-	2.705,44-	2.435	0	0,00	2.435-	0,00
		44310011 bes. Aufwendungen Ortsteil St. Wilhelm	0,00	2.400-	211,40-	2.189	0	0,00	2.189-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		44310012 bes. Aufwendungen Ortsteil Zastler	4.352,97-	4.140-	4.943,38-	803-	0	0,00	803	0,00
		44310020 Sachverst.- Gerichtskosten oä	19.404,95-	51.365-	46.501,34-	4.864	0	0,00	4.864-	0,00
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	3.519,79-	3.450-	4.507,05-	1.057-	0	0,00	1.057	0,00
		44410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond	61.405,08-	61.100-	68.209,38-	7.109-	0	0,00	7.109	0,00
		44410010 Künstlersozialabgabe	62,75-	500-	0,00	500	0	0,00	500-	0,00
		44510000 Erstattungen Land	59.039,67-	59.000-	64.584,93-	5.585-	0	0,00	5.585	0,00
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	125.876,29-	83.600-	51.265,04-	32.335	0	0,00	32.335-	0,00
		44570000 Erstattungen an private Unternehmen	0,00	8.000-	0,00	8.000	0	0,00	8.000-	0,00
		44580000 Erstattungen an übrige Bereiche	119.656,00-	100.000-	125.871,54-	25.872-	0	0,00	25.872	0,00
		44820000 Säumniszuschläge uä.	77,48-	1.000	29,17-	1.029-	0	0,00	1.029	0,00
		44910000 Sonstige zw. Aufw.a. lfd.Vw-Tätigkeit	69,48-	500-	294,00-	206	0	0,00	206-	0,00
19	=	Ordentliche Aufwendungen	7.252.706,90-	7.365.614-	7.362.411,90-	3.202	0	0,00	3.202-	0,00
20	=	Ordentliches Ergebnis	5.243,76-	5.560	622.600,63	617.041	0	0,00	617.041-	0,00
21	+	Außerordentliche Erträge	3.520,00	0	7.595,56	7.596	0	0,00	7.596-	0,00
		50190000 Sonstige außerordentliche Erträge	3.520,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		53120000 Ertr.a.Veräußerung bewgl.VmG	0,00	0	7.595,56	7.596	0	0,00	7.596-	0,00
22	-	Außerordentliche Aufwendungen	125.532,00-	0	3.125,51-	3.126-	0	0,00	3.126	0,00
		51310000 Außerplanmäßige Abschreibungen	125.532,00-	0	3.125,51-	3.126-	0	0,00	3.126	0,00
23	=	Sonderergebnis	122.012,00-	0	4.470,05	4.470	0	0,00	4.470-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
24	=	Gesamtergebnis	127.255,76-	5.560	627.070,68	621.511	0	0,00	621.511-	0,00
		nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen								
26		Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	5.560-	622.600,63-	617.041-	0	0,00	617.041	0,00
		82011000 Einstellung in Rücklagen des ordentl. Er	0,00	5.560-	622.600,63-	617.041-	0	0,00	617.041	0,00
28		Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.243,76	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		82021000 Entnahmen aus Rücklagen d. ordentl. Erge	5.243,76	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
30		Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	4.470,05-	4.470-	0	0,00	4.470	0,00
		82012000 Einstellung in Rücklagen des Sonderergeb	0,00	0	4.470,05-	4.470-	0	0,00	4.470	0,00
35		Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	122.012,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		82032000 EK- Fehlbetragsverrechnung Sonderergebnis	122.012,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

1) Steuern und ähnliche Abgaben 3.371.734,90 €

Unter diesem Posten verbergen sich Erträge aus den Gemeindesteuern (Grund- und Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Fremdenverkehrsbeiträge), den Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer), Jagdpacht und der Familienleistungsausgleich.

Der Haushaltsansatz 2022 von 3.074 T€ liegt mit einem Ergebnis von 3.371 T€ über dem Ansatz. Die Differenz von 297 T€ ist insbesondere auf die Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (+296 T€) zurückzuführen. Mindererträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (-17 T€) wurden durch Mehrerträge bei anderen Steuerarten teilweise ausgeglichen.

2) Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen 2.771.111,28 €

Der Planansatz von 2.587 T€ wurde um 184 T€ übertroffen.

Die Gemeinde Oberried erhielt mit insgesamt 2.119 T€ rund 195 T€ höhere Schlüsselzuweisungen vom Land als geplant (inkl. Investitionspauschale). Bei den sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land wurden dagegen rund 15 T€ weniger Erträge erzielt als geplant.

Die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund und vom Land lagen insgesamt geringfügig über den Planansätzen. Auch bei den Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbänden wurden geringe Mehrerträge erzielt.

Zuweisungen für laufende Zwecke von privaten Unternehmen und aus übrigen Bereichen wurden in geringem Umfang erzielt, obwohl hierfür keine Planansätze vorgesehen waren.

3) Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge 131.343,64 €

Die Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen wurde mit 145 T€ eingeplant. Im Ergebnis wurden 131 T€ erzielt und der Planansatz somit um 13 T€ unterschritten. Insbesondere die geplante Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen des Bundes in Höhe von 37 T€ ist nicht angefallen; dem standen nicht geplante Auflösungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Zuweisungen von Kommunen und privaten Unternehmen gegenüber.

5) Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen 525.401,17 €

Bei den Erträgen, die als Gegenleistung für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung geschuldet werden, wurde der Ansatz von 569 T€ um 44 T€ unterschritten.

Es handelt sich hierbei mit 27 T€ um Verwaltungsgebühren, die rund 7 T€ über dem Planansatz liegen. Die Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte in Höhe von 148 T€ liegen rund 10 T€ über dem Planansatz. Erträge aus Kernzeitbeiträgen liegen mit 31 T€ rund 1 T€ unter dem Ansatz; beim Mittagessen der Kernzeit wurden dagegen rund 2 T€ Mehrerträge erzielt. Bei den Erträgen aus Grabplätzen (74 T€) wurde der Planansatz um rund 80 T€ unterschritten, bei den Bestattungsgebühren (50 T€) um rund 1 T€. Dies ist den Umständen geschuldet, dass Grabplätze bei Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts auf die Dauer der Liegezeit jährlich abgeschrieben werden und die Einnahmen aus Grabplatzgebühren erst mit Bestattung ertragswirksam gebucht werden können. Bei der Kurtaxe sind gegenüber dem Planansatz von 155 T€ Mehrerträge in Höhe von 19 T€ zu verbuchen.

6) Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte 943.487,49 €

Diese Position beinhaltet Erträge auf privatrechtlicher Grundlage. Die Position Mieten und Pachten beläuft sich auf 161 T€ und liegt rund 7 T€ über dem geplanten Ansatz. Die Erträge aus Erbbauzins liegen mit 13 T€ rund 3 T€ unter dem Ansatz. Bei den Pachten für unbebaute Grundstücke wurden mit 56 T€ rund 31 T€ Mehrerträge erzielt. Die Position Erträge aus Verkauf beinhaltet Erlöse aus dem Verkauf und schließt mit 600 T€ ab; gegenüber dem Planansatz von 516 T€ sind Mehrerträge von 83 T€ zu verbuchen. Die sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte mit 84 T€ liegen rund 54 T€ über dem Ansatz.

7) Kostenerstattungen und Kostenumlagen 130.055,26 €

Für Leistungen, die die Gemeinde gegenüber Dritten erbringt, erhält sie im Einzelfall ihre dafür entstandenen Kosten ganz oder teilweise erstattet. Insgesamt wurde der Planansatz um 13 T€ unterschritten. Die Erstattungen vom Land mit 65 T€ liegen rund 24 T€ unter dem Ansatz. Bei den Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden wurden mit 43 T€ rund 9 T€ mehr als geplant erzielt. Erstattungen von verbundenen Unternehmen beliefen sich auf 20 T€ und waren nicht veranschlagt; geplante Erstattungen von privaten Unternehmen in Höhe von 20 T€ sind dagegen nicht eingegangen.

8) Zinsen und ähnliche Erträge 4.891,30 €

Unter der Position Zinsertrag von verbundenen Unternehmen mit 4.830,40 € wird die Verzinsung der Kassenvorgriffe der Eigenbetriebe verbucht. Die Erträge aus Gewinnanteilen an verbundenen Unternehmen umfassen die Dividenden des Bauverein Breisgau eG. Das Konto Weiterbelastung Bankgebühren beinhaltet Rückläufergebühren.

10) Sonstige ordentliche Erträge 106.987,49 €

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wurden gegenüber dem Ansatz von 83 T€ Mehrerträge von 23 T€ erzielt. Diese resultieren insbesondere aus Erträgen aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten in Höhe von 24 T€ sowie aus nicht geplanten Steuerrückerstattungen in Höhe von 5 T€. Mehrerträge bei Säumniszuschlägen und Mahngebühren von rund 1 T€ stehen Mindererträgen bei den Nachzahlungszinsen (-5 T€) und den Konzessionsabgaben (-2 T€) gegenüber.

11) Ordentliche Erträge 7.985.012,53 €

Diese Position stellt die Summe der vorangegangenen Positionen dar. Insgesamt liegen die ordentlichen Erträge um 613 T€ über dem Planansatz von 7.371 T€.

12) Personalaufwendungen 1.500.930,09 €

Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden für das Haushaltsjahr 2022 Personalaufwendungen in Höhe von 1.580 T€ eingestellt. Die Personalaufwendungen für das Jahr 2022 betrugen tatsächlich 1.500 T€. Der geplante Ansatz wurde somit um einen Betrag in Höhe von 79 T€ unterschritten.

14) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 1.284.656,98 €

Die Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhaltet Aufwendungen aus den unterschiedlichsten Bereichen wie Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (z.B. Wohnungen, Schule, Rathaus, Schniederlihof, Bauhof, Kindergarten, Jugendzeltplatz, Sporthalle, Wanderwege etc.), Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Infrastrukturvermögen z.B. Straßen, Wege, Brücken, Straßenbeleuchtung, Kinderspielplätze etc.), Wegeunterhaltung, Unterhaltung des beweglichen Vermögens (z.B. Fahrzeuge, Geräte, etc.) und Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen (Anschaffungen Feuerwehr, Schule, Flüchtlinge, Bauhof, Friedhöfe, Kinderspielplätze, öffentliche Einrichtungen etc.). Des Weiteren umfasst die Position Aufwendungen für Sach- und

Dienstleistungen Mieten und Pachten (Mieten für Flüchtlingsunterbringung etc.), Jagdpachten, Bewirtschaftung der baulichen Anlagen und Infrastruktur (Strom, Öl, Pellets, Gebäudereinigung etc.), Versicherungen, Haltung von Fahrzeugen, Dienst- und Schutzkleidung, Aus- und Fortbildung, Gesundheitsprüfungen der Feuerwehr, betriebliches Gesundheitsmanagement und besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen. Weiterhin sind beinhaltet Mittagessen Kernzeit, EDV-Aufwendungen, Homepage, Veranstaltungen, Straßenentwässerungsanteil, Lehr- und Lernmittel der Schule und Kernzeit sowie Streumaterial.

Im Jahr 2022 wurde der Planansatz von 1.075 T€ um 209 T€ überschritten.

15) Abschreibungen 419.928,28 €

Unter dieser Position ist der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagenvermögens oder aufgrund wirtschaftlicher Wertminderung entsteht, erfasst. Außerdem werden hier die Abschreibungen auf Forderungen wegen Niederschlagungen dargestellt. Der Planansatz wurde mit 484 T€ festgesetzt. Im Ergebnis lagen die Abschreibungen bei 419 T€ und somit 64 T€ unter dem Ansatz.

16) Zinsen und ähnliche Aufwendungen 20.807,74 €

Planansatz und Aufwendungen hielten sich mit rund 21 T€ nahezu die Waage. Die Aufwendungen entfallen im Wesentlichen auf Zinsaufwendungen an Kreditinstitute in Höhe von 20.750,32 €.

17) Transferaufwendungen 3.253.397,32 €

Transferaufwendungen sind Leistungen der Kommune an Dritte (u. a. Zuweisungen und Zuschüsse) sowie die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs anfallenden Aufwendungen (Gewerbsteuerumlage, FAG-Umlage und Kreisumlage).

Der Planansatz von 3.456 T€ wurde um 203 T€ unterschritten. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf niedrigere Zuschüsse an verbundene Unternehmen und Beteiligungen (-105 T€), eine niedrigere allgemeine Umlage an Gemeinden und Gemeindeverbände (-46 T€), niedrigere Zuschüsse an übrige Bereiche (-29 T€) sowie niedrigere Zuschüsse an private Unternehmen (-14 T€). Bei der Gewerbesteuerumlage entstanden dagegen Mehraufwendungen gegenüber der Planung in Höhe von 28 T€.

18) Sonstige ordentliche Aufwendungen 882.691,49 €

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurde der Planansatz von 747 T€ um 135 T€ überschritten. Die Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit beliefen sich auf 25 T€ und lagen rund 2 T€ unter dem Ansatz. Die sonstigen Aufwendungen für Rechte und Dienste mit 219 T€ überschritten den Ansatz um 57 T€. Bei den Mitgliedsbeiträgen ergaben sich Mehraufwendungen in Höhe von 79 T€ im Vergleich zum Planansatz von 132 T€. Geschäftsaufwendungen beliefen sich auf 54 T€ und lagen rund 10 T€ über dem Ansatz. Die Rechts- und Beratungskosten beliefen sich auf 46 T€ und unterschritten den Planansatz um rund 4 T€. Bei Steuern, Versicherungen, Schadensfällen und Sonderabgaben entstanden Mehraufwendungen von rund 7 T€. Die Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände mit 51 T€ lagen rund 32 T€ unter dem Haushaltsansatz; bei den Erstattungen an übrige Bereiche mit 125 T€ ergaben sich dagegen Mehraufwendungen von rund 25 T€.

19) Ordentliche Aufwendungen 7.362.411,90 €

Diese Position stellt die Summe der Positionen 12 bis 18 dar. Insgesamt unterschreiten die ordentlichen Aufwendungen den Planansatz von 7.365 T€ um 3 T€.

20) Ordentliches Ergebnis 622.600,63 €

Das ordentliche Ergebnis fiel mit 622.600,63 € um 617 T€ höher aus als das geplante Ergebnis von 5.560 €. Der Überschuss wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

21) Außerordentliche Erträge 7.595,56 €

Die außerordentlichen Erträge wurden aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen erzielt.

22) Außerordentliche Aufwendungen 3.125,51 €

Die außerordentlichen Aufwendungen entstanden durch außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von rund 3 T€.

23) Sonderergebnis 4.470,05 €

Das Sonderergebnis beträgt 4.470,05 €. Der Überschuss beim Sonderergebnis wird in dieser Höhe der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

24) Gesamtergebnis 627.070,68 €

Das Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 beträgt somit 627 T€.

Gesamtfinanzrechnung 2022

Gesamtfinanzrechnung

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.209.158,32	3.074.600	3.387.536,48	312.936	0	0,00	312.936-	0,00
		60110000 Grundsteuer A	36.331,86	38.000	39.183,78	1.184	0	0,00	1.184-	0,00
		60120000 Grundsteuer B	303.057,39	334.000	335.819,08	1.819	0	0,00	1.819-	0,00
		60130000 Gewerbesteuer	991.594,09	772.000	1.089.354,26	317.354	0	0,00	317.354-	0,00
		60210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.580.168,70	1.639.200	1.621.371,34	17.829-	0	0,00	17.829	0,00
		60220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	133.608,43	114.300	119.895,02	5.595	0	0,00	5.595-	0,00
		60320000 Hundesteuer	12.158,35	12.000	12.000,00	0	0	0,00	0	0,00
		60340000 Zweitwohnungssteuer	32.412,50	35.000	32.300,00	2.700-	0	0,00	2.700	0,00
		60510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	119.827,00	130.100	137.613,00	7.513	0	0,00	7.513-	0,00
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.365.246,77	2.587.034	2.775.911,55	188.878	0	0,00	188.878-	0,00
		61110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	1.276.787,50	1.574.800	1.714.950,70	140.151	0	0,00	140.151-	0,00
		61110010 Investitionspauschale	328.401,70	349.300	404.855,10	55.555	0	0,00	55.555-	0,00
		61300000 Sonstige allg. Zuweisungen Bund	114.848,52	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		61310000 Sonstige allg. Zuweisungen Land	2.224,44	18.500	3.482,19	15.018-	0	0,00	15.018	0,00
		61320000 Sonstige allg. Zuweisungen Gem./GV	0,00	3.800	2.815,15	985-	0	0,00	985	0,00
		61400000 Zuweis. u. Zuschüsse lfd. Zwecke Bund	11.566,00	16.000	16.371,50	372	0	0,00	372-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	614.074,50	607.634	614.310,11	6.676	0	0,00	6.676-	0,00
		61420000 Zuweis. lfd. Zwecke Gem./GV	16.694,11	17.000	18.019,80	1.020	0	0,00	1.020-	0,00
		61470000 Zuweisungen f. lfd. Zweck v. priv. Unternehmen	650,00	0	159,00	159	0	0,00	159-	0,00
		61480000 Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	0,00	0	948,00	948	0	0,00	948-	0,00
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	474.252,73	569.700	606.585,87	36.886	0	0,00	36.886-	0,00
		63110000 Verwaltungsgebühren	22.695,05	20.000	26.477,55	6.478	0	0,00	6.478-	0,00
		63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	80.642,81	138.100	137.649,19	451-	0	0,00	451	0,00
		63210010 Kernzeit Beiträge	25.010,00	33.000	32.057,00	943-	0	0,00	943	0,00
		63210020 Mittagessen Kernzeit	4.704,15	2.500	99,75	2.400-	0	0,00	2.400	0,00
		63210040 Grabplatz	162.678,58	155.000	153.948,76	1.051-	0	0,00	1.051	0,00
		63210050 Bestattungsgebühr	77.545,00	52.000	67.849,50	15.850	0	0,00	15.850-	0,00
		63210060 Kosten für Sargträger	212,00	100	0,00	100-	0	0,00	100	0,00
		63210080 Gebühr für Grababräumung	3.220,00	2.000	1.820,00	180-	0	0,00	180	0,00
		63610010 Kurtaxe	84.761,22	155.000	174.441,34	19.441	0	0,00	19.441-	0,00
		63610020 Jahreskurtaxe	12.783,92	12.000	12.242,78	243	0	0,00	243-	0,00
5	+	Sonstige privatrechliche Leistungsentgelte	933.941,38	767.550	896.863,87	129.314	0	0,00	129.314-	0,00
		64110000 Mieten und Pachten	134.253,65	153.550	157.688,65	4.139	0	0,00	4.139-	0,00
		64110010 Erbbauzins	13.481,76	17.300	13.504,46	3.796-	0	0,00	3.796	0,00
		64110020 Pacht für unbebaute Grundstücke	28.690,14	25.050	61.929,52	36.880	0	0,00	36.880-	0,00
		64110030 Jagdpachten	12.919,72	13.000	12.919,72	80-	0	0,00	80	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		64110040 Eigenjagdпachten	3.282,07	3.300	3.282,08	18-	0	0,00	18	0,00
		64210000 Einzahlungen aus Verkauf	649.978,87	516.400	579.336,36	62.936	0	0,00	62.936-	0,00
		64210001 Sonstige außerordentliche Erträge	3.520,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		64610000 Sonstige privatrechl. Leistungsentgelte	79.493,19	30.100	57.488,08	27.388	0	0,00	27.388-	0,00
		64610010 betriebliches Gesundheitsmanagement	8.321,98	8.850	10.715,00	1.865	0	0,00	1.865-	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	141.535,98	144.000	158.487,84	14.488	0	0,00	14.488-	0,00
		64810000 Erstattungen vom Land	104.388,54	90.000	100.501,51	10.502	0	0,00	10.502-	0,00
		64820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	35.511,03	34.000	42.420,49	8.420	0	0,00	8.420-	0,00
		64850000 Erstattungen von verb. Unternehmen, Sonvervm, Bet.	0,00	0	14.688,00	14.688	0	0,00	14.688-	0,00
		64870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00	20.000	0,00	20.000-	0	0,00	20.000	0,00
		64880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	1.636,41	0	877,84	878	0	0,00	878-	0,00
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	53,91	100	53,95	46-	0	0,00	46	0,00
		66510000 Ertäge aus Gewinnanteile a.verb.Unterneh.u.Beteil.	22,25	100	22,25	78-	0	0,00	78	0,00
		66990010 Weiterbelastung Bankgebühren	31,66	0	31,70	32	0	0,00	32-	0,00
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	128.512,48	83.150	129.051,00	45.901	0	0,00	45.901-	0,00
		65110000 Konzessionsabgaben	72.427,85	75.000	72.595,05	2.405-	0	0,00	2.405	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		65210000 Erstattung von Steuern	50.627,05	0	52.085,52	52.086	0	0,00	52.086-	0,00
		65620000 Säumniszuschläge uä	1.742,66	3.000	4.169,62	1.170	0	0,00	1.170-	0,00
		65620200 Nachzahlungszinsen	3.639,00	5.000	0,00	5.000-	0	0,00	5.000	0,00
		65620300 Verspätungszuschlag	75,00	150	200,00	50	0	0,00	50-	0,00
		65910500 Ertrag aus diversen Differenzen	0,92	0	0,81	1	0	0,00	1-	0,00
9	=	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.252.701,57	7.226.134	7.954.490,56	728.357	0	0,00	728.357-	0,00
10	-	Personalauszahlungen	1.473.046,10-	1.580.599-	1.504.641,25-	75.958	0	0,00	75.958-	0,00
		70110000 Bezüge der Beamten	183.139,93-	187.100-	182.309,98-	4.790	0	0,00	4.790-	0,00
		70112800 Korrektur Personalauszahlungen HR	1.674,05	0	3.711,16-	3.711-	0	0,00	3.711	0,00
		70120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	817.551,36-	871.000-	845.510,12-	25.490	0	0,00	25.490-	0,00
		70190000 Sonstige Beschäftigte	4.811,87-	7.300-	1.713,73-	5.586	0	0,00	5.586-	0,00
		70210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	224.544,74-	253.500-	224.931,10-	28.569	0	0,00	28.569-	0,00
		70220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigte	72.231,63-	76.180-	70.654,86-	5.525	0	0,00	5.525-	0,00
		70320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	173.068,94-	177.900-	176.402,40-	1.498	0	0,00	1.498-	0,00
		70410000 Beihilfen, Unterstützungsl. Arbeitnehmer	628,32	7.619-	592,10	8.211	0	0,00	8.211-	0,00
11	-	Versorgungsauszahlungen	15,78-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		71120000 Versorgungsaufwendungen Beschäftigte	15,78-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.111.519,21-	1.075.000-	1.663.679,03-	588.679-	0	0,00	588.679	0,00
		72110000 Unterh. der Grundst. und baul. Anlagen	127.059,02-	169.500-	149.943,37-	19.557	0	0,00	19.557-	0,00
		72110010 Besucherlenkung Stollenbach	16.041,77-	0	57,00-	57-	0	0,00	57	0,00
		72120000 Unterh. des sonst. Unbew. Vermögens	123.431,22-	135.200-	555.943,31-	420.743-	0	0,00	420.743	0,00
		72120010 Verkehrsanlagen/Verkehrszeichen	71,49-	3.500-	3.097,00-	403	0	0,00	403-	0,00
		72120020 Wegeunterhaltung	20.680,29-	45.000-	43.549,18-	1.451	0	0,00	1.451-	0,00
		72120030 Wegeunterhaltung Berechtigtenwald	0,00	1.500-	0,00	1.500	0	0,00	1.500-	0,00
		72120040 Radwegeunterhaltung	1.736,00-	10.000-	27.552,43-	17.552-	0	0,00	17.552	0,00
		72210000 Unterh. des beweglichen Vermögens	8.319,80-	12.950-	15.113,19-	2.163-	0	0,00	2.163	0,00
		72220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	34.048,23-	51.750-	44.572,52-	7.177	0	0,00	7.177-	0,00
		72310000 Mieten und Pachten	14.710,19-	15.450-	59.828,43-	44.378-	0	0,00	44.378	0,00
		72310010 Jagdpachten	6.405,83-	6.300-	6.317,80-	18-	0	0,00	18	0,00
		72310020 Mieten für Maschinen und Geräte	2.844,10-	0	6.823,92-	6.824-	0	0,00	6.824	0,00
		72410000 Bew.Grundst.u. baul.Anl. u. Infrastrukt	101.943,61-	69.050-	133.695,85-	64.646-	0	0,00	64.646	0,00
		72410010 Versicherungen	19.291,01-	24.570-	20.835,39-	3.735	0	0,00	3.735-	0,00
		72510000 Haltung von Fahrzeugen	100.533,09-	87.000-	132.041,69-	45.042-	0	0,00	45.042	0,00
		72610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	215,79-	700-	120,50-	580	0	0,00	580-	0,00
		72610010 Aus- und Fortbildung	13.815,53-	35.900-	5.648,96-	30.251	0	0,00	30.251-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		72610020 Dienst- und Schutzbekleidung	25.700,01-	29.480-	13.567,55-	15.912	0	0,00	15.912-	0,00
		72610030 Gesundheitsprüfungen	32.222,29-	13.000-	11.030,21-	1.970	0	0,00	1.970-	0,00
		72610040 betriebliches Gesundheitsmanagement	11.823,10-	11.000-	13.488,60-	2.489-	0	0,00	2.489	0,00
		72710000 Besondere Verwaltungs- u. Betriebsausz.	75.274,04-	74.100-	88.495,60-	14.396-	0	0,00	14.396	0,00
		72710010 Mittagessen Kernzeit	4.292,53-	2.500-	5.300,71-	2.801-	0	0,00	2.801	0,00
		72710020 EDV	68.317,48-	63.900-	90.849,04-	26.949-	0	0,00	26.949	0,00
		72710021 Homepage	5.214,23-	3.900-	2.345,93-	1.554	0	0,00	1.554-	0,00
		72710030 Veranstaltungen	611,59-	35.550-	30.609,57-	4.940	0	0,00	4.940-	0,00
		72710040 Straßenentwässerungsanteil	14.874,56-	12.000-	15.164,14-	3.164-	0	0,00	3.164	0,00
		72730000 Holzernte/Holzfällung und Aufbereitung	200.610,12-	116.000-	99.092,12-	16.908	0	0,00	16.908-	0,00
		72730010 Anpflanzung/Kulturen	4.180,80-	8.500-	13.309,14-	4.809-	0	0,00	4.809	0,00
		72730020 Schädlingsbekämpfung/Waldsc hutz	469,00-	0	5.542,32-	5.542-	0	0,00	5.542	0,00
		72730030 Düngung/Ästung/Bestandspfleg e	0,00	1.500-	17.217,25-	15.717-	0	0,00	15.717	0,00
		72740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial	4.800,76-	7.000-	6.661,97-	338	0	0,00	338-	0,00
		72750000 Lernmittel	2.165,33-	3.200-	3.441,55-	242-	0	0,00	242	0,00
		72810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. Vorräten	0,00	0	99,95-	100-	0	0,00	100	0,00
		72810010 Streumaterial	69.816,40-	25.000-	42.322,84-	17.323-	0	0,00	17.323	0,00
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	21.811,36-	21.000-	20.965,84-	34	0	0,00	34-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		75170000 Zinsausz.Kred.f.Inv.Kreditinst.	21.695,36-	21.000-	20.908,42-	92	0	0,00	92-	0,00
		75930010 Aufwand aus Bankgebühren	60,31-	0	57,42-	57-	0	0,00	57	0,00
		75990000 Sonstige Finanzauszahlungen	55,69-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	3.333.771,44-	3.456.760-	3.144.732,23-	312.028	0	0,00	312.028-	0,00
		73120000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,00	0	58,20-	58-	0	0,00	58	0,00
		73130000 Zuweisungen an Zweckverbände	7.916,24-	13.600-	4.814,99-	8.785	0	0,00	8.785-	0,00
		73150000 Zuschüsse an verbu. Unternehmen, Beteil., Sonderv.	0,00	200.760-	2.868,00-	197.892	0	0,00	197.892-	0,00
		73160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	0,00	400-	0,00	400	0	0,00	400-	0,00
		73170000 Zuschüsse an private Unternehmen	33.590,49-	51.000-	36.039,60-	14.960	0	0,00	14.960-	0,00
		73180000 Zuschüsse an übrige Bereich	936.823,93-	950.200-	897.238,80-	52.961	0	0,00	52.961-	0,00
		73180010 Vereinszuschüsse	28.716,23-	13.500-	14.389,53-	890-	0	0,00	890	0,00
		73410000 Gewerbesteuerumlage	96.335,23-	75.100-	101.998,29-	26.898-	0	0,00	26.898	0,00
		73710000 Allgemeine Umlage an das Land	858.184,30-	848.900-	848.838,20-	62	0	0,00	62-	0,00
		73720000 Allgemeine Umlage an Gemeinden u. Gemeindeverbände	1.360.505,02-	1.279.800-	1.232.927,92-	46.872	0	0,00	46.872-	0,00
		73730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	0,00	10.000-	5.558,70-	4.441	0	0,00	4.441-	0,00
		73780000 Umlage an übrige Bereiche	11.700,00-	13.500-	0,00	13.500	0	0,00	13.500-	0,00
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	829.098,72-	747.445-	910.768,50-	163.324-	0	0,00	163.324	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		74210000 Ausz. für ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	28.117,42-	28.100-	29.411,75-	1.312-	0	0,00	1.312	0,00
		74220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1Nr. 1 GemHVO)	664,90-	1.000-	457,90-	542	0	0,00	542-	0,00
		74290000 Sonstige Aufwendungen Rechte und Dienste	185.340,54-	162.500-	237.971,88-	75.472-	0	0,00	75.472	0,00
		74290010 Mitgliedsbeiträge	158.191,84-	132.970-	191.075,64-	58.106-	0	0,00	58.106	0,00
		74290020 Fahrtkosten	140,00-	700-	380,00-	320	0	0,00	320-	0,00
		74310000 Geschäftsauszahlungen	64.740,76-	43.980-	55.404,55-	11.425-	0	0,00	11.425	0,00
		74310010 bes. Aufwendungen Ortsteil Hofsgrund	5.576,09-	5.140-	5.348,36-	208-	0	0,00	208	0,00
		74310011 bes. Aufwendungen Ortsteil St. Wilhelm	0,00	2.400-	211,40-	2.189	0	0,00	2.189-	0,00
		74310012 bes. Aufwendungen Ortsteil Zastler	4.352,97-	4.140-	4.943,38-	803-	0	0,00	803	0,00
		74310020 Sachverst.- Gerichtskosten oä	17.827,02-	51.365-	36.972,82-	14.392	0	0,00	14.392-	0,00
		74317000 Dienstreisen, Reisekosten	3.519,79-	3.450-	4.507,05-	1.057-	0	0,00	1.057	0,00
		74410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sonderabgaben	62.638,80-	61.100-	68.608,84-	7.509-	0	0,00	7.509	0,00
		74410010 Künstlersozialabgabe	0,00	500-	62,75-	437	0	0,00	437-	0,00
		74510000 Erstattungen an das Land	59.039,67-	59.000-	64.583,95-	5.584-	0	0,00	5.584	0,00
		74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	78.183,49-	83.600-	90.779,58-	7.180-	0	0,00	7.180	0,00
		74570000 Erstattungen an private Unternehmen	2.491,55-	8.000-	0,00	8.000	0	0,00	8.000-	0,00
		74580000 Erstattungen an übrige Bereiche	156.347,00-	100.000-	119.656,00-	19.656-	0	0,00	19.656	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		74820000 Säumniszuschläge uä.	77,48-	1.000	29,17-	1.029-	0	0,00	1.029	0,00
		74910000 Sonstige zw. Aufw.a. lfd.Vw-Tätigkeit	1.849,40-	500-	363,48-	137	0	0,00	137-	0,00
16	=	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.769.262,61-	6.880.804-	7.244.786,85-	363.983-	0	0,00	363.983	0,00
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/- bedarf der Ergebnisrechnung	483.438,96	345.330	709.703,71	364.374	0	0,00	364.374-	0,00
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	15.740,50	98.100	2.420,46	95.680-	0	0,00	95.680	0,00
		68100000 Investitionszu. vom Bund	0,00	10.800	0,00	10.800-	0	0,00	10.800	0,00
		68110000 Investitionszu. vom Land	2.740,50	87.300	2.420,46	84.880-	0	0,00	84.880	0,00
		68120000 Investitionszu. von Kommunen	13.000,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	279.617,43-	0	15.000,00	15.000	0	0,00	15.000-	0,00
		68210000 Veräußerung von Grundst. und Gebäuden	279.617,43-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		68312000 Veräuß. bewegl. Verm.g. oberh. WG	0,00	0	15.000,00	15.000	0	0,00	15.000-	0,00
23	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	263.876,93-	98.100	17.420,46	80.680-	0	0,00	80.680	0,00
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	262,00-	125.000-	117.679,18-	7.321	0	0,00	7.321-	0,00
		78210000 Erwerb von Grundstücken u. Geb. äuden	262,00-	125.000-	117.679,18-	7.321	0	0,00	7.321-	0,00
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	35.000-	13.551,49-	21.449	0	0,00	21.449-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungsübertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungsübertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		78710000 Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	0,00	35.000-	0,00	35.000	0	0,00	35.000-	0,00
		78730000 Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	0,00	0	13.551,49-	13.551-	0	0,00	13.551	0,00
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	64.764,06-	216.625-	180.105,61-	36.519	0	0,00	36.519-	0,00
		78312000 Erw. bewegl. Verm.g. oberhalb der Wertgrenze	64.764,06-	66.625-	180.105,61-	113.481-	0	0,00	113.481	0,00
		78322000 Erw. bewegl. Verm.g. unterhalb der Wertgrenze	0,00	150.000-	0,00	150.000	0	0,00	150.000-	0,00
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0	100,00-	100-	0	0,00	100	0,00
		78530000 Ausz. Erwerb von Beteil.-s. Anteilsr.	0,00	0	100,00-	100-	0	0,00	100	0,00
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	62.600-	0,00	62.600	0	0,00	62.600-	0,00
		78150000 Investitionszu.an verb. Unternehmen, Bet., SoRe.	0,00	62.600-	0,00	62.600	0	0,00	62.600-	0,00
30	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	65.026,06-	439.225-	311.436,28-	127.789	0	0,00	127.789-	0,00
31	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	328.902,99-	341.125-	294.015,82-	47.109	0	0,00	47.109-	0,00
32	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	154.535,97	4.205	415.687,89	411.483	0	0,00	411.483-	0,00
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbare Vorgängen für Investitionen	1.012.396,12	0	699.914,95	699.915	0	0,00	699.915-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		69950000 Rückfl.v.Darlehen an verb.U.,Bet.,Sverm.	1.012.396,12	0	699.914,95	699.915	0	0,00	699.915-	0,00
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	782.932,88-	77.700-	920.191,88-	842.492-	0	0,00	842.492	0,00
		79200000 Planung Tilgung Kreditaufnahme für Investitionen	0,00	77.700-	0,00	77.700	0	0,00	77.700-	0,00
		79273000 Tilg.v.Kred.bei Kredit.LZ über 5 Jahr EW	83.017,93-	0	77.578,26-	77.578-	0	0,00	77.578	0,00
		79951000 Gewährung v.Darl.an verb.U.,Bet.,Sverm.	699.914,95-	0	842.613,62-	842.614-	0	0,00	842.614	0,00
35	=	Finanzierungsmittelüberschu- ss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	229.463,24	77.700-	220.276,93-	142.577-	0	0,00	142.577	0,00
36	=	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	383.999,21	73.495-	195.410,96	268.906	0	0,00	268.906-	0,00
37	+	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenk	180.132,90		144.690,57					
		67910000 Durchlaufende Gelder	36.440,87		27.718,16					
		67910001 Klärungsbestand	5.181,33-		56.951,03-					
		67910200 Durchlaufende Gelder Akonto	542,41-		452,83					
		67912860 HR Forderung Mitarbeiter	0,00		114,60					
		67914010 Sprengel	354,48		283,21					
		67914015 Spenden	1.000,00		12.004,08					

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		67914017 Kauti on	15.701,09		7.686,27					
		67914030 Fischereischeine	160,00		240,00					
		67914035 Springkrautaktion	1.888,20		1.265,88					
		67914040 Schadensersatz	3.206,32		11.666,00					
		67914041 Wasserversorgungsanlage Zastler Loch	900,00		900,00					
		67914042 Jugendstiftung Förderung Grundschule	2.757,03		2.936,23					
		67914043 Standesamtswesen	270,17		2.646,72					
		67940000 Geldanlagen	0,00		6.005,02					
		67970000 Einzahlungen aus Umsatzsteuer	123.178,48		127.722,60					
38	-	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	144.066,57-		236.714,32-					
		77910000 Durchlaufende Gelder	34.150,44-		102.795,92-					
		77912830 HR Lohnsteuer Verrechnung	554,00		1.348,57-					
		77912860 HR Forderung an Mitarbeiter	114,60-		0,00					
		77914010 Sprengel	354,48-		283,22-					
		77914015 Spenden	1.000,00-		12.004,08-					
		77914017 Kauti on	15.701,09-		7.681,41-					
		77914030 Fischereischeine	80,00-		320,00-					
		77914035 Springkrautaktion	1.888,20-		1.265,88-					
		77914040 Schadensersatz	3.206,32-		17.614,62-					

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		77914041 Wasserversorgungsanlage Zastler Loch	900,00-		900,00-					
		77914042 Jugendstiftung Förderung Grundschule	2.757,03-		2.936,23-					
		77914043 Standesamtswesen	270,17-		2.646,72-					
		77940000 Geldanlagen	0,00		4,86-					
		77970000 Auszahlungen aus Vorsteuer	84.198,24-		86.912,81-					
39	=	Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	36.066,33		92.023,75-					
40		Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	420.186,63		840.252,17					
		82996000 Positiver Anfangsbestand an liquiden Mitteln	420.186,63		840.252,17					
41	=	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	420.065,54		103.387,21					
42	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	840.252,17		943.639,38					

Erläuterungen zur Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden sämtliche Ein- und Auszahlungsströme aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (d.h. aus der Ergebnisrechnung), aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt und damit die Veränderungen des Finanzierungsmittelbestandes nachgewiesen. Wertmäßige Differenzen entstehen jedoch durch die zeitliche Abgrenzung, da Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung dem Jahr der Entstehung zugerechnet werden, während Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung dem tatsächlichen Zahlungszeitpunkt zuzuordnen sind. Mit der Feststellung des Kassenbestandes anhand des letzten Kontoauszuges des jeweiligen Haushaltsjahres sind die Zahlungsströme in der Finanzrechnung fixiert. Etwaige Umbuchungen bzw. Korrekturen nach Ablauf des Haushaltsjahres tangieren folglich die Finanzrechnung nicht mehr. Die Finanzrechnung kann massiv durch Zufälligkeiten beeinflusst werden – also z. B. ob eine Forderung noch am 31.12. oder erst am 02.01. des Folgejahres überwiesen wurde. Die gesetzlich vorgeschriebene Finanzrechnung leitet somit lediglich den bilanziellen Finanzierungsmittelbestand zum Stichtag 31.12. ab und hat dementsprechend nur eine eingeschränkte Aussagekraft.

9) Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.954.490,56 €

Die Position umfasst alle zahlungswirksamen ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung. Die Einzahlungen liegen um 728 T€ über dem Planansatz von 7.226 T€.

16) Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.244.786,85 €

Die Position umfasst alle zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen der Ergebnisrechnung. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit waren um 363 T€ höher als der Planansatz von 6.880 T€. Maßgeblich waren höhere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen.

17) Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung 709.703,71 €

Aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss von 709 T€, der um 364 T€ über dem Planansatz von 345 T€ liegt.

18) Einzahlungen aus Investitionszuwendungen 2.420,46 €

Hier werden die eingegangenen Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen abgebildet. Der Planansatz von 98 T€ wurde um 95 T€ unterschritten. Die Einzahlungen in Höhe von 2.420,46 € entfielen auf Investitionszuwendungen des Landes.

20) Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen 15.000,00 €

Bei dieser Position werden die Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Vermögensgegenständen dargestellt. Die Einzahlungen in Höhe von 15.000,00 € entfielen vollständig auf die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze.

23) Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 17.420,46 €

Diese Position stellt die Summe der Positionen 18 bis 20 dar. Insgesamt wird der Planansatz von 98 T€ um 80 T€ unterschritten.

24) Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden 117.679,18 €

Unter der Position Erwerb von Grundstücken und Gebäuden wurden im Jahr 2022 117.679,18 € verausgabt. Der Planansatz von 125 T€ wurde damit um 7 T€ unterschritten.

25) Auszahlungen für Baumaßnahmen 13.551,49 €

Für Baumaßnahmen wurden insgesamt 35 T€ eingeplant. Verausgabt wurden 13.551,49 €, die vollständig auf sonstige Baumaßnahmen entfielen.

26) Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen 180.105,61 €

Die Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen wurden mit einem Ergebnis in Höhe von 180 T€ abgeschlossen und liegen damit 36 T€ unter dem Ansatz. Die Auszahlungen entfielen vollständig auf bewegliche Vermögensgegenstände oberhalb der Wertgrenze.

**30) Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
311.436,28 €**

Diese Position stellt die Summe der Positionen 24 bis 28 dar. Insgesamt wird der Planansatz von 439 T€ um 127 T€ unterschritten. Die Finanzrechnung stellt nicht zwangsläufig die im Jahr 2022 gebuchten Investitionen, sondern die im Jahr 2022 tatsächlich geflossenen Auszahlungen dar.

**31) Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit
294.015,82 €**

Aus der Differenz der Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (17 T€) und der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (311 T€) ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 294 T€. Dieser fällt um 47 T€ niedriger aus als geplant.

32) Finanzierungsmittelüberschuss 415.687,89 €

Der Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung (Nr. 17) mit 709 T€ sowie der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 31) mit 294 T€ führen insgesamt zu einem Finanzierungsmittelüberschuss von 415 T€.

**33) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen
699.914,95 €**

Hier werden die Rückflüsse von Darlehen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen dargestellt.

34) Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen 920.191,88 €

Kredite wurden im Jahr 2022 in Höhe von 77 T€ getilgt. Weiterhin werden hier Darlehensgewährungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen in Höhe von 842 T€ dargestellt.

**35) Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit
220.276,93 €**

Der Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit resultiert in Höhe von 220 T€ aus der Differenz der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 33 und 34).

36) Änderung des Finanzierungsmittelbestandes 195.410,96 €

Nach Berücksichtigung aller Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (709 T€), der Investitionstätigkeit (-294 T€) und der Finanzierungstätigkeit (-220 T€) ergibt sich eine Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres 2022 um 195 T€.

37) Haushaltsunwirksame Einzahlungen 144.690,57 €

Unter haushaltsunwirksamen Einzahlungen versteht man Einzahlungen, die sich nicht auf den Haushalt auswirken und folglich nicht im Haushaltsplan veranschlagt werden. Dies sind insbesondere durchlaufende Finanzmittel (z.B. Umsatzsteuer), Rückzahlungen von Geldanlagen und sonstige haushaltsunwirksame Vorgänge. Der Gesamtbetrag aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen betrug im Jahr 2022 insgesamt 144 T€.

38) Haushaltsunwirksame Auszahlungen 236.714,32 €

Unter haushaltsunwirksamen Auszahlungen versteht man Auszahlungen, die sich nicht auf den Haushalt auswirken und folglich nicht im Haushaltsplan veranschlagt werden. Dies sind insbesondere durchlaufende Finanzmittel (z.B. Vorsteuer), Geldanlagen und sonstige haushaltsunwirksame Vorgänge. Der Gesamtbetrag aus haushaltsunwirksamen Auszahlungen betrug im Jahr 2022 insgesamt 236 T€.

39) Bedarf aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen 92.023,75 €

Aus den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen ergibt sich ein Bedarf in Höhe von 92 T€.

40) Anfangsbestand an Zahlungsmitteln 840.252,17 €

Der Anfangsbestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2022 betrug 840 T€.

41) Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln 103.387,21 €

Im Laufe des Haushaltsjahres ergab sich eine Änderung des Zahlungsmittelbestands in Höhe von 103 T€. Dieser Betrag resultiert aus der Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Nr. 36) mit 195 T€ und dem Bedarf aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen (Nr. 39) mit 92 T€.

42) Endbestand an Zahlungsmitteln 943.639,38 €

Auf Basis des Anfangsbestands an Zahlungsmitteln in Höhe von 840 T€ und der Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln von 103 T€ ergibt sich ein Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2022 in Höhe von 943 T€. Somit ergeben sich in der Bilanz zum Jahresende liquide Mittel in Höhe von **943.639,38 €**.

Investitionsmaßnahmen 2022

Ifd. Nr.		Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR
			1	2	3
711201000000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	36.761,24-	0	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	36.761,24-	0	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	36.761,24-	0	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	36.761,24-	0	0,00
711221000000: Beteiligungen					
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0	100,00-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	100,00-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	100,00-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	100,00-
711251000000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0	1.283,32-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	1.283,32-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	1.283,32-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	1.283,32-
711251200001: Verkauf Kärcher					
3	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0	15.000,00
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	15.000,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	15.000,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	0,00
711251200004: Kauf Anhänger					
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	20.421,33-	0	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.421,33-	0	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	20.421,33-	0	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	20.421,33-	0	0,00

711251200005: Multifunktionsfahrzeug

1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	60.000	0,00
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	60.000	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	150.000-	148.218,67-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	150.000-	148.218,67-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	90.000-	148.218,67-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	150.000-	148.218,67-

711331000001: Grundstücksverkauf

3	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	276.671,63-	0	0,00
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	276.671,63-	0	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	276.671,63-	0	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	0,00

711331000002: Grundstückskauf

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	262,00-	125.000-	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	262,00-	125.000-	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	262,00-	125.000-	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	262,00-	125.000-	0,00

712221000000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0	2.391,32-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	2.391,32-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	2.391,32-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	2.391,32-

712601000000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0	9.785,02-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	9.785,02-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	9.785,02-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	9.785,02-

712601200001: Feuerwehrfahrzeug MTW Landeszuschuss

1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	13.000,00	0	0,00
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.000,00	0	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	13.000,00	0	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	0,00

2022

Jahresabschluss Gemeinde Oberried

712601200002: Feuerwehrfahrzeug Kauf

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	30.000-	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	30.000-	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	30.000-	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	30.000-	0,00

721100101000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.740,50	7.300	0,00
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.740,50	7.300	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	2.740,57-	9.125-	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.740,57-	9.125-	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,07-	1.825-	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	2.740,57-	9.125-	0,00

721100110001: Umbau Grundschule

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	25.000-	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	25.000-	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	25.000-	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	25.000-	0,00

721100110002: Umbau Grundschule Zuschüsse

1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	20.000	0,00
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	20.000	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	20.000	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	0,00

721100110003: Grundstückserwerb

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	117.679,18-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	117.679,18-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	117.679,18-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	117.679,18-

721100120000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	2.420,46
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	2.420,46
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.840,92-	0	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.840,92-	0	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	4.840,92-	0	2.420,46
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	4.840,92-	0	0,00

731400101000: Zuführung an Eigenbetrieb

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
11	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	62.600-	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	62.600-	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	62.600-	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	62.600-	0,00

731400701000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0	4.460,58-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	4.460,58-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	4.460,58-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	4.460,58-

754102000002: Ortsstraße Altdaten Verkauf

3	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	2.945,80-	0	0,00
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.945,80-	0	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	2.945,80-	0	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	0,00

754501200000: Erwerb Schneefräse

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	13.000-	12.899,56-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	13.000-	12.899,56-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	13.000-	12.899,56-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	13.000-	12.899,56-

754701000000: Elektroladesäule

1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	10.800	0,00
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	10.800	0,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	13.551,49-
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	13.500-	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	13.500-	13.551,49-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	2.700-	13.551,49-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	13.500-	13.551,49-

755302000000: Wegebau Ruheberg

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	10.000-	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	10.000-	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	10.000-	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	10.000-	0,00

755501110000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	1.000-	1.067,14-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	1.000-	1.067,14-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	1.000-	1.067,14-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	1.000-	1.067,14-

Bilanz der Gemeinde Oberried 2022

Aktivseite		Geschäftsjahr 2021	Geschäftsjahr 2022	Passivseite		Geschäftsjahr 2021	Geschäftsjahr 2022
		EUR	EUR			EUR	EUR
1	Vermögen	35.743.800,24	36.207.074,82	1	Eigenkapital	26.057.532,44-	26.684.603,12-
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	486,79	143,17	1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage	26.007.062,35-	26.007.062,35-
1.2	Sachvermögen	33.127.667,25	33.039.259,05	1.2	Rücklagen	50.470,09-	677.540,77-
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.419.478,50	21.419.478,50	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	33.772,10-	656.372,73-
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.188.488,18	9.020.947,51	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	4.470,05-
1.2.3	Infrastrukturvermögen	2.247.934,24	2.198.212,13	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	16.697,99-	16.697,99-
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	163.440,55	272.383,44	2	Sonderposten	4.312.938,70-	4.166.183,01-
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	82.296,35	86.849,90	2.1	für Investitionszuweisungen	3.023.469,32-	2.925.376,24-
1.2.8	Vorräte	26.029,43	41.387,57	2.2	für Investitionsbeiträge	449.736,73-	425.244,57-
1.3	Finanzvermögen	2.615.646,20	3.167.672,60	2.3	für Sonstiges	839.732,65-	815.562,20-
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.757,67	2.807,67	4	Verbindlichkeiten	2.159.767,60-	2.102.207,17-
1.3.3	Sondervermögen	50.001,00	50.001,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.227.475,99-	1.149.780,73-
1.3.4	Ausleihungen	151.240,00	151.240,00	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	273.891,48-	217.138,93-
1.3.5	Wertpapiere	23.973,73	17.973,57	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	399.429,09-	547.359,93-
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	330.562,16	259.191,50	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	258.971,04-	187.927,58-
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	1.216.809,47	1.742.769,48	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.371.656,39-	3.474.984,67-
1.3.8	Liquide Mittel	840.302,17	943.689,38				
2	Abgrenzungsposten	158.094,89	220.903,15				
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13.391,68	17.102,84				
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	144.703,21	203.800,31				
Bilanzsumme		35.901.895,13	36.427.977,97	Bilanzsumme		35.901.895,13-	36.427.977,97-

Erläuterungen zur Bilanz

Erläuterungen zur Aktivseite

1. Vermögen

1.1) Immaterielle Vermögensgegenstände

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	486,79 €	143,17 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, die nicht den Sach- oder Finanzanlagen zuzuordnen sind und solche, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb auf Dauer zu dienen. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf demnach nicht aktiviert werden. Unter dieser Bilanzposition werden überwiegend EDV-Programme und Software-Lizenzen ausgewiesen.

Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2022 um 343,62 € auf 143,17 €.

1.2) Sachvermögen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	33.127.667,25 €	33.039.259,05 €

Das Sachvermögen insgesamt verminderte sich im Jahr 2022 um 88.408,20 € auf 33.039.259,05 €.

1.2.1) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	21.419.478,50 €	21.419.478,50 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind.

Der Wert gliedert sich folgendermaßen auf:

	01.01.2022	31.12.2022
Grund und Boden Grünflächen	8.545.242,09 €	8.545.242,09 €
Grund und Boden bei Wald und Forsten	3.197.207,50 €	3.197.207,50 €
Aufwuchs Wald, Forsten	9.474.223,48 €	9.474.223,48 €
Sonst. unbebaute Grundstücke	202.805,43 €	202.805,43 €
Summe	21.419.478,50 €	21.419.478,50 €

Grünfläche:

Diese ist der in kommunalem Besitz befindliche Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung. Zu dieser Bilanzposition gehören beispielsweise nicht selbstständige Spielplätze und Kleingartenanlagen ohne wesentliche (Auf-)bauten.

Wald/Forsten:

Dies ist der Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird.

Zur genaueren Definition des Waldes wird auf § 2 des Landeswaldgesetzes von 1995 verwiesen. Demnach gehören auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen und Holzlagerplätze zum Wald.

Aufwuchs Wald/Forsten:

Bei der Bewertung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen gilt die Besonderheit, dass der Gesetzgeber bereits Pauschalwerte vorgibt, welche immer dann angewandt wurden, wenn keine AHK ermittelt werden konnten. Demnach können für die Grundstücksfläche 0,26 € pro m² und für den Aufwuchs zwischen 0,72 € und 0,82 € pro m² angesetzt werden. Gemäß dem Bilanzierungsleitfaden wurden in der Eröffnungsbilanz der Grundstückswert in Höhe von 0,26 € pro m² übernommen und für den Aufwuchs 0,77 € pro m² angesetzt.

Sonstige unbebaute Grundstücke:

Dies sind alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland noch Wald/Forsten sind. Hierunter fallen beispielsweise sämtliche zur Vermarktung stehenden gemeindeeigenen Bauplätze und Gewerbegrundstücke. Weiterhin zählen dazu Unland, Bach- und Grabengrundstücke.

Der Bilanzwert insgesamt blieb gegenüber dem 31.12.2021 mit 21.419.478,50 € unverändert.

1.2.2) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	9.188.488,18 €	9.020.947,51 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden.

Die bebauten Grundstücke sind in die folgenden Kategorien eingeteilt:

	01.01.2022	31.12.2022
Grund und Boden Wohnbauten	684.391,54 €	684.391,54 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	788.112,14 €	737.359,30 €
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	0,00 €	0,00 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	0,00 €	0,00 €
Grund und Boden mit Schulen	202.279,39 €	319.958,57 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Schulen	346.611,44 €	331.51,38 €
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	2.248.021,12 €	2.182.504,44 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	2.943.234,85 €	2.834.476,13 €
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	241.011,53 €	241.011,53 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.734.826,17 €	1.689.704,62 €
Summe	9.188.488,18 €	9.020.947,51 €

Das Anlagegitter 2022 weist Zugänge in Höhe von insgesamt 131.230,67 € und Abschreibungen des Jahres in Höhe von 298.771,34 € aus. Abgänge, Umbuchungen und Nachaktivierungen sind nicht ausgewiesen.

Im Verlauf des Jahres 2022 wurden folgende Projekte im Anlagevermögen aktiviert:

- Anlagegut 5450-00012/00002-Hauptstraße 27 117.679,18 €
- Elektroladesäule/E-Ladesäule 13.551,49 €

Unter Berücksichtigung der Zugänge und Abschreibungen verminderte sich der Bilanzwert im Jahr 2022 um 167.540,67 € auf 9.020.947,51 €.

1.2.3) Infrastrukturvermögen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	2.247.934,24 €	2.198.212,13 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe, wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten. Beim Infrastrukturvermögen wurden der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat bewertet.

	01.01.2022	31.12.2022
Grund und Boden Infrastruktur	896.947,57 €	896.947,57 €
Brücken, Tunnel	317.950,46 €	311.697,87 €
Straßen, Wege Plätze etc.	501.213,75 €	473.931,67 €
Wasserbauliche Anlagen	0,00 €	0,00 €
Friedhöfe	510.261,05 €	494.899,24 €
Sonstige Bauten der Infrastruktur	21.561,41 €	20.735,78 €
Summe	2.247.934,24 €	2.198.212,13 €

Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2022 um 49.722,11 € auf 2.198.212,13 €.

1.2.6/1.2.7) Bewegliches Vermögen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	245.736,90 €	359.233,34 €

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikations- und EDV-Ausstattung, Musikinstrumente und Spielgeräte.

Das bewegliche Vermögen gliedert sich nach der Bilanz 2022 wie folgt:

	01.01.2022	31.12.2022
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	163.440,55 €	272.383,44 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	82.296,35 €	86.849,90 €
Summe	245.736,90 €	359.233,34 €

Die Anlagegitter weisen für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge Zugänge von 166.218,69 €, Abschreibungen des Jahres von 46.745,85 € sowie Abgänge zu Anschaffungs- und Herstellungskosten von 20.825,00 € aus. Der Buchwert der Abgänge beträgt 10.529,95 €. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden Zugänge von 25.395,32 € und Abschreibungen des Jahres von 20.841,77 € verbucht; Abgänge sind nicht ausgewiesen.

Im Bereich Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge wurden die Anlagegüter Kehrmaschine/Schneeräumschild, Kehrmaschine/Mähdeck und Kehrmaschine ausgebucht.

Unter Berücksichtigung dieser Bewegungen erhöhte sich der Bilanzwert des beweglichen Vermögens im Jahr 2022 um 113.496,44 € auf 359.233,34 €.

Im Verlauf des Jahres 2022 wurden folgende Projekte im Anlagevermögen aktiviert:

- Kärcher Kehrsaugmaschine MC130 plus 148.218,67 €
- Schneefräse Trejon 12.899,56 €
- VW Touran FR-Q 3126 2.750,00 €
- Rasenmäher, Akkumäher Stihl RMA 448 PV mit Akku 1.283,32 €
- Motorsense Stihl FR 460 TC-EM 1.067,14 €
- 2 Wärmebildkameras 8.758,40 €
- Computer/Laptop Einwohnermeldeamt 2.391,32 €
- Einbauküchen Hauptstr. 39 (EG und 1. OG) 4.460,58 €
- 6 Atemschutzgeräte komplett mit Maske und Spanngurt 9.785,02 €

1.2.8) Vorräte

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	26.029,43 €	41.387,57 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Vorräte werden verbraucht, sie sind nichtabnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs.1 GemHVO). Die aktivierten Vorräte (Streusalz, Heizöl, Pellets) wurden durch eine Inventur ermittelt und zu den tatsächlich geleisteten Einstandspreisen nach dem FIFO-Verfahren (First In, First Out) bewertet.

Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2022 um 15.358,14 € auf 41.387,57 €.

1.2.9) Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	0,00 €	0,00 €

Hier werden Anzahlungen für Vermögen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Oberried steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befindet, nachgewiesen.

Zum 31.12.2022 werden keine geleisteten Anzahlungen oder Anlagen im Bau ausgewiesen.

1.3) Finanzvermögen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	2.615.646,20 €	3.167.672,60 €

Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung. Das Finanzvermögen insgesamt erhöhte sich im Jahr 2022 um 552.026,40 € auf 3.167.672,60 €.

1.3.2) Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	2.757,67 €	2.807,67 €

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Kommune keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert.

Folgende Sonstige Beteiligungen sind vorhanden:

Stammkapital Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband	600,00 €
Anteil am Eigenkapital Zweckverband 4IT (Rechenzentrum)	2.205,67 €
Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal	1,00 €
Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald	1,00 €

Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung. Das Finanzvermögen insgesamt erhöhte sich im Jahr 2022 um 552.026,40 € auf 3.167.672,60 €.

Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2022 um 50,00 € auf 2.807,67 €.

1.3.3) Sondervermögen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	50.001,00 €	50.001,00 €

Das Sondervermögen der Gemeinde Oberried umfasst insbesondere das Stammkapital der Eigenbetriebe. Der Bilanzwert blieb im Jahr 2022 mit 50.001,00 € unverändert.

Eigenbetrieb Wasserversorgung Oberried	25.000,00 €
Eigenbetrieb Ursulinenhof Oberried	25.000,00 €
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	1,00 €

1.3.4) Ausleihungen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	151.240,00 €	151.240,00 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Zu den Ausleihungen zählen auch Genossenschaftsanteile.

Die Gemeinde Oberried hält folgende Genossenschaftsanteile:

Bauverein Breisgau eG	1.241,00 €
Wohnbaugenossenschaft Ursulinenhof	150.000,00 €

Der Bilanzwert der Ausleihungen blieb im Jahr 2022 mit 151.240,00 € unverändert.

1.3.5) Wertpapiere und sonstige Einlagen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	23.973,73 €	17.973,57 €

Diese Bilanzposition beinhaltet Geldanlagen sowie die Mietkautionen, der neu abgeschlossenen Mietverträge. Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2022 um 6.000,16 € auf 17.973,57 €.

1.3.6) Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	330.562,16 €	259.191,50 €

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen beinhalten Gebühren, Beiträge, Steuern und zugesagte Transferleistungen. Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2022 um 71.370,66 € auf 259.191,50 €.

1.3.7) Privatrechtliche Forderungen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	1.216.809,47 €	1.742.769,48 €

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Im Wesentlichen sind hier Tilgungsverpflichtungen zur Liquiditätssicherung und der Kassenvorgriff eines Eigenbetriebs ausgewiesen.

Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2022 um 525.960,01 € auf 1.742.769,48 €.

1.3.8) Liquide Mittel

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	840.302,17 €	943.689,38 €

Unter dieser Position werden die Sichteinlagen bei den Banken, der Kassenbestand und die Handvorschüsse abgebildet. Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2022 um 103.387,21 € auf 943.689,38 €.

2. Abgrenzungsposten

2.1) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	13.391,68 €	17.102,84 €

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierbei handelt es sich um Abgrenzungen aus der Personalkostenverrechnung (Beamtengehälter). Auf eine periodengerechte Abgrenzung von wiederkehrenden Aufwendungen, wie Versicherungs-, Kfz-Steuer- und Miet- und Pachtzahlungen wurde verzichtet, da sie jedes Jahr in etwa gleichbleibender Höhe anfallen. Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2022 um 3.711,16 € auf 17.102,84 €.

2.2) Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	144.703,21 €	203.800,31 €

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Für die Eröffnungsbilanz wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO Gebrauch gemacht und auf die Ausweisung der Investitionszuschüsse verzichtet. Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2022 um 59.097,10 € auf 203.800,31 €.

Es handelt sich im Jahr 2022 um den Verlustausgleich Eigenbetrieb Ursulinenhof aus 2021.

Erläuterungen zur Passivseite

1. Eigenkapital

1.1) Basiskapital

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	26.007.062,35 €	26.007.062,35 €

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

1.2) Rücklagen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	50.470,09 €	677.540,77 €

Rücklagen sind Teil der Kapitalpositionen der Bilanz. Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Der Gesamtbestand der Rücklagen erhöhte sich im Jahr 2022 um 627.070,68 € auf 677.540,77 €.

1.2.1) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	33.772,10 €	656.372,73 €

Die Rücklage erhöhte sich im Jahr 2022 um 622.600,63 € auf 656.372,73 €.

1.2.2) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	0,00 €	4.470,05 €

Die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses erhöhten sich im Jahr 2022 um 4.470,05 € auf 4.470,05 €.

1.2.3) Zweckgebundene Rücklagen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	16.697,99 €	16.697,99 €

Die zweckgebundenen Rücklagen blieben im Jahr 2022 mit 16.697,99 € unverändert. Es handelt sich hierbei um ein Sparguthaben für die Unterhaltung der Wasserversorgung „Zastler Loch“.

2. Sonderposten

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	4.312.938,70 €	4.166.183,01 €

Als Sonderposten werden überwiegend Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge auf der Passivseite dargestellt (Bruttomethode). Die Auflösung erfolgt in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2022 um 146.755,69 € auf 4.166.183,01 €.

2.1) Sonderposten für Investitionszuweisungen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	3.023.469,32 €	2.925.376,24 €

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde Oberried für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2022 um 98.093,08 € auf 2.925.376,24 €.

2.2) Sonderposten für Investitionsbeiträge

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	449.736,73 €	425.244,57 €

Diese beinhalten die Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff., 33 ff. KAG. Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2022 um 24.492,16 € auf 425.244,57 €.

2.3) Sonderposten für Sonstiges

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	839.732,65 €	815.562,20 €

Zu dieser Bilanzposition gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geld- und Sachspenden mit investivem Verwendungszweck. Auch die Sonderposten für Anlagen im Bau werden hier bilanziert. Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2022 um 24.170,45 € auf 815.562,20 €.

3. Rückstellungen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	0,00 €	0,00 €

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen (Vorsichtsprinzip). Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, in der sie nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind.

Nachrichtlich: Pensionsrückstellungen

In Folge von Art. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 bildet der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV). Die Pensionsrückstellungen für die Beamten der Gemeinde Oberried beim KVBW belaufen sich zum Ende des Jahres 2021 auf 2.234.847 €.

4. Verbindlichkeiten

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	2.159.767,60 €	2.102.207,17 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind einzeln zu bewerten. Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten verminderte sich im Jahr 2022 um 57.560,43 € auf 2.102.207,17 €.

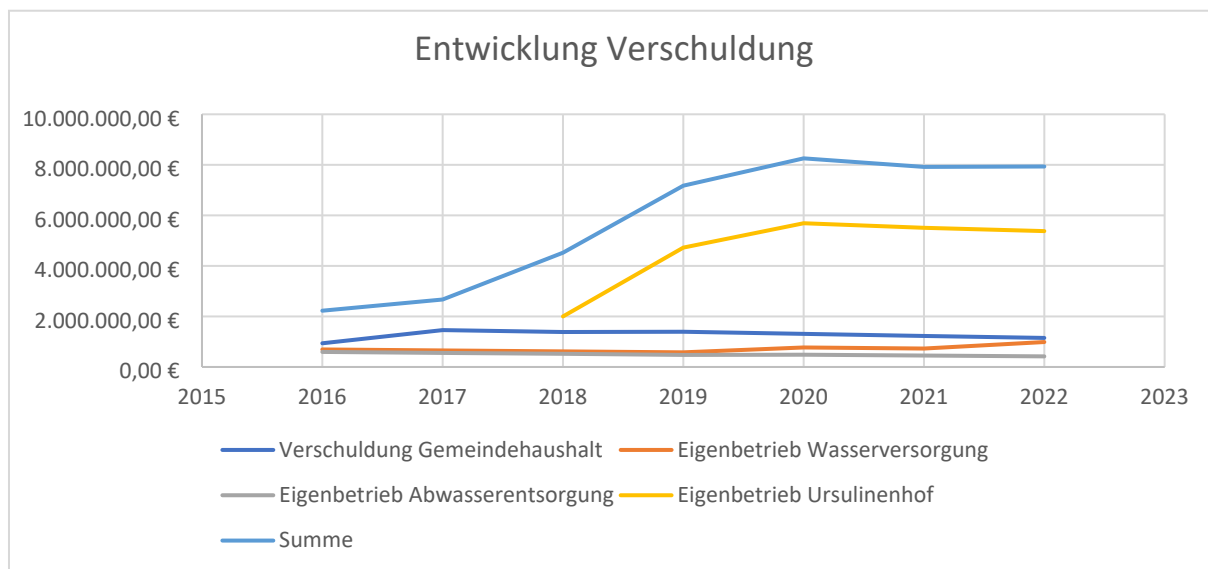
4.2) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	1.227.475,99 €	1.149.780,73 €

4.2.1) Investitionskredite

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	1.227.475,99 €	1.149.780,73 €

Der Bilanzwert der Investitionskredite verminderte sich im Jahr 2022 um 77.695,26 € auf 1.149.780,73 €. Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist als Anlage 28 beigelegt.



4.2.2) Liquiditätskredite

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	0,00 €	0,00 €

4.4) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	273.891,48 €	217.138,93 €

Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Lieferung oder Leistung zum Jahresende bereits erbracht, jedoch noch nicht bezahlt worden ist. Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2022 um 56.752,55 € auf 217.138,93 €.

4.5) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	399.429,09 €	547.359,93 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2022 um 147.930,84 € auf 547.359,93 €.

4.6) Sonstige Verbindlichkeiten

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	258.971,04 €	187.927,58 €

Dieser Posten ist eine Sammel- und Auffangposition für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus ungeklärten Zahlungseingängen und Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern. Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2022 um 71.043,46 € auf 187.927,58 €.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	01.01.2022	31.12.2022
Summe	3.371.656,39 €	3.474.984,67 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierunter fallen z.B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Unter dieser Bilanzposition werden die Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren erfasst, die zu Beginn der Grabstättennutzung in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer erhoben werden.

Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2022 um 103.328,28 € auf 3.474.984,67 €.

Nachrichtlich:

Ausfallhaftungen für Darlehen im Rahmen der Wohnbauförderung des Landes BW

Die Gemeinde Oberried weist Ausfallhaftungen für Darlehen im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg nachrichtlich aus. Da Ausfallhaftungen nur bei Eintritt des Haftungsfalls zu passivieren sind, werden sie ansonsten nicht auf der Passivseite der Bilanz abgebildet.

Teilergebnisrechnung 2022

THH1

Innere Verwaltung

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	8.300	5.494,00	2.806-	0	0,00	2.806	0,00
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	9.569,84	10.700	9.569,83	1.130-	0	0,00	1.130	0,00
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	3.110,30	400	2.297,50	1.898	0	0,00	1.898-	0,00
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	76.979,70	83.500	93.899,91	10.400	0	0,00	10.400-	0,00
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.328,00	0	19.735,50	19.736	0	0,00	19.736-	0,00
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	31,66	0	38,65	39	0	0,00	39-	0,00
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	4.586,36	8.150	5.719,03	2.431-	0	0,00	2.431	0,00
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	105.605,86	111.050	136.754,42	25.704	0	0,00	25.704-	0,00
12	-	Personalaufwendungen	818.515,32-	858.930-	811.809,00-	47.121	0	0,00	47.121-	0,00
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	232.805,76-	206.000-	285.199,64-	79.200-	0	0,00	79.200	0,00
15	-	Abschreibungen	81.430,83-	77.050-	85.992,58-	8.943-	0	0,00	8.943	0,00
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	116,00-	0	57,42-	57-	0	0,00	57	0,00
17	-	Transferaufwendungen	166,24-	350-	123,19-	227	0	0,00	227-	0,00
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	124.270,30-	114.220-	120.443,58-	6.224-	0	0,00	6.224	0,00
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.257.304,45-	1.256.550-	1.303.625,41-	47.075-	0	0,00	47.075	0,00
20	=	Anteiliges ordentliches Ergebnis	1.151.698,59-	1.145.500-	1.166.870,99-	21.371-	0	0,00	21.371	0,00

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungsübertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungsübertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
21	+	Erträge aus internen Leistungen	465.585,53	466.950	485.379,61	18.430	0	0,00	18.430-	0,00
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	71.753,64-	25.000-	71.399,21-	46.399-	0	0,00	46.399	0,00
24	=	Kalkulatorisches Ergebnis	393.831,89	441.950	413.980,40	27.970-	0	0,00	27.970	0,00
25	=	Nettoressourcenbedarf/-überschuss	757.866,70-	703.550-	752.890,59-	49.341-	0	0,00	49.341	0,00

THH2

Dienstleistungen und Infrastruktur

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	767.884,95	654.634	645.811,48	8.823-	0	0,00	8.823	0,00
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	119.543,43	134.340	121.773,81	12.566-	0	0,00	12.566	0,00
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	406.674,27	569.300	523.103,67	46.196-	0	0,00	46.196	0,00
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	808.769,08	684.050	849.587,58	165.538	0	0,00	165.538-	0,00
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	172.640,45	144.000	110.319,76	33.680-	0	0,00	33.680	0,00
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	22,25	100	22,25	78-	0	0,00	78	0,00
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	145.971,06	75.000	101.268,46	26.268	0	0,00	26.268-	0,00
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	2.421.505,49	2.261.424	2.351.887,01	90.463	0	0,00	90.463-	0,00
12	-	Personalaufwendungen	656.785,34-	721.669-	689.121,09-	32.548	0	0,00	32.548-	0,00
13	-	Versorgungsaufwendungen	15,78-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	892.519,10-	869.000-	999.457,34-	130.457-	0	0,00	130.457	0,00
15	-	Abschreibungen	331.425,95-	407.760-	333.935,70-	73.824	0	0,00	73.824-	0,00
17	-	Transferaufwendungen	1.044.159,04-	1.242.610-	1.065.628,91-	176.981	0	0,00	176.981-	0,00
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	724.786,32-	633.225-	759.135,10-	125.910-	0	0,00	125.910	0,00
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	3.649.691,53-	3.874.264-	3.847.278,14-	26.986	0	0,00	26.986-	0,00
20	=	Anteiliges ordentliches Ergebnis	1.228.186,04-	1.612.840-	1.495.391,13-	117.449	0	0,00	117.449-	0,00
21	+	Erträge aus internen Leistungen	31.872,00	50.000	35.459,00	14.541-	0	0,00	14.541	0,00

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungsübertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungsübertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	425.703,89-	466.951-	449.439,40-	17.512	0	0,00	17.512-	0,00
24	=	Kalkulatorisches Ergebnis	393.831,89-	416.951-	413.980,40-	2.971	0	0,00	2.971-	0,00
25	=	Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.622.017,93-	2.029.791-	1.909.371,53-	120.419	0	0,00	120.419-	0,00

THH3

Allgemeine Finanzwirtschaft

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.106.994,72	3.074.600	3.371.734,90	297.135	0	0,00	297.135-	0,00
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.607.413,64	1.924.100	2.119.805,80	195.706	0	0,00	195.706-	0,00
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	5.943,43	0	4.830,40	4.830	0	0,00	4.830-	0,00
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	4.720.351,79	4.998.700	5.496.371,10	497.671	0	0,00	497.671-	0,00
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.507,66-	21.000-	20.750,32-	250	0	0,00	250-	0,00
17	-	Transferaufwendungen	2.317.028,71-	2.213.800-	2.187.645,22-	26.155	0	0,00	26.155-	0,00
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.174,55-	0	3.112,81-	3.113-	0	0,00	3.113	0,00
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.345.710,92-	2.234.800-	2.211.508,35-	23.292	0	0,00	23.292-	0,00
20	=	Anteiliges ordentliches Ergebnis	2.374.640,87	2.763.900	3.284.862,75	520.963	0	0,00	520.963-	0,00
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
24	=	Kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
25	=	Nettoressourcenbedarf/-überschuss	2.374.640,87	2.763.900	3.284.862,75	520.963	0	0,00	520.963-	0,00

Teilfinanzrechnung 2022

THH1

Innere Verwaltung

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.997,86	100.350	117.257,59	16.908	0	0,00	16.908-	0,00
2	-	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.165.230,20-	1.179.500-	1.259.610,09-	80.110-	0	0,00	80.110	0,00
3	=	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.081.232,34-	1.079.150-	1.142.352,50-	63.203-	0	0,00	63.203	0,00
4	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	60.000	0,00	60.000-	0	0,00	60.000	0,00
6	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	276.671,63-	0	15.000,00	15.000	0	0,00	15.000-	0,00
9	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	276.671,63-	60.000	15.000,00	45.000-	0	0,00	45.000	0,00
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	262,00-	125.000-	0,00	125.000	0	0,00	125.000-	0,00
12	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	57.182,57-	150.000-	149.501,99-	498	0	0,00	498-	0,00
13	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0	100,00-	100-	0	0,00	100	0,00
16	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	57.444,57-	275.000-	149.601,99-	125.398	0	0,00	125.398-	0,00
17	=	Anteiliger Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	334.116,20-	215.000-	134.601,99-	80.398	0	0,00	80.398-	0,00
18	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	1.415.348,54-	1.294.150-	1.276.954,49-	17.196	0	0,00	17.196-	0,00

THH2

Dienstleistungen und Infrastruktur

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.352.131,75	2.127.084	2.329.890,69	202.807	0	0,00	202.807-	0,00
2	-	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.260.981,21-	3.466.504-	3.771.021,24-	304.517-	0	0,00	304.517	0,00
3	=	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	908.849,46-	1.339.420-	1.441.130,55-	101.711-	0	0,00	101.711	0,00
4	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	15.740,50	38.100	2.420,46	35.680-	0	0,00	35.680	0,00
6	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	2.945,80-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
9	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.794,70	38.100	2.420,46	35.680-	0	0,00	35.680	0,00
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	117.679,18-	117.679-	0	0,00	117.679	0,00
11	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	35.000-	13.551,49-	21.449	0	0,00	21.449-	0,00
12	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	7.581,49-	66.625-	30.603,62-	36.021	0	0,00	36.021-	0,00
14	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	62.600-	0,00	62.600	0	0,00	62.600-	0,00
16	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.581,49-	164.225-	161.834,29-	2.391	0	0,00	2.391-	0,00
17	=	Anteiliger Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	5.213,21	126.125-	159.413,83-	33.289-	0	0,00	33.289	0,00

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
18	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschus s/-bedarf	903.636,25-	1.465.545-	1.600.544,38-	134.999-	0	0,00	134.999	0,00

THH3

Allgemeine Finanzwirtschaft

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2021 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.816.571,96	4.998.700	5.507.342,28	508.642	0	0,00	508.642-	0,00
2	-	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.343.051,20-	2.234.800-	2.214.155,52-	20.644	0	0,00	20.644-	0,00
3	=	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.473.520,76	2.763.900	3.293.186,76	529.287	0	0,00	529.287-	0,00
9	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
16	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
17	=	Anteiliger Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
18	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	2.473.520,76	2.763.900	3.293.186,76	529.287	0	0,00	529.287-	0,00

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Grundsätzliches

Die Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden erfolgte auf Basis der Regelungen der GemHVO und des Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind vollständig ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert (§ 40 Abs. 1 GemHVO). Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO sind beachtet worden. Die im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz getroffenen Entscheidungen zur Bilanzierung und Bewertung wurden fortgeführt.

- Anlagegüter werden linear abgeschrieben gemäß der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg.
- Die Aktivierungsgrenze für das bewegliche Anlagevermögen beträgt 800 € netto. Vermögensgegenstände unter diesem Anschaffungswert sind als Sofortaufwand im Ergebnishaushalt gebucht.
- Bruttomethode: Hier werden die Gesamtkosten eines Vermögensgegenstandes auf der Aktivseite ausgewiesen und aktiviert und gewährte Investitionszuwendungen auf der Passivseite als Sonderposten ausgewiesen und passiviert und analog den Abschreibungen „aufgelöst“.
- Der kalkulatorische Zinssatz für alle im Anlagevermögen geführten Vermögensgegenstände beträgt in 2022 1,73 %.

Bilanzierungsregeln

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu ihren (fortgeführten historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet worden.

Sachvermögen

Die Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind zu ihren (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bewertet worden. Die Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich unbegrenzt ist, sind zu ihren (historischen) Anschaffungskosten bewertet.

Vorräte

Die Vorräte wurden zu ihren tatsächlich geleisteten Einstandspreisen nach dem FIFO-Verfahren (First In, First Out) bewertet.

Anlagen im Bau

Die Anlagen im Bau sind mit den tatsächlich geleisteten Ausgaben bewertet worden.

Finanzvermögen

Der Wert der Beteiligungen wird grundsätzlich mit seinen Anschaffungskosten ausgewiesen. Die Anteile an den Eigenbetrieben wurden mit dem Beteiligungswert, der dem Anteil der Gemeinde am Nennkapital entspricht, bewertet. Ausleihungen, Wertpapiere, Forderungen und die Liquiden Mittel sind jeweils zu ihrem Nennwert angesetzt.

Abgrenzungsposten

Die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse werden entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst.

Sonderposten

Die empfangenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge wurden in Höhe des jeweiligen Zuwendungsbetrages passiviert. Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des zugehörigen Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Rückstellungen

Die Rückstellungen, sofern verpflichtend oder nötig, sind mit dem Betrag angesetzt worden, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag bewertet worden. Weitere Angaben können den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen entnommen werden.

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

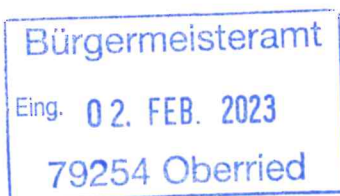
105.171

Unser Zeichen, bitte stets angeben.



*M987*H987*A004773*

Gemeinde Oberried
Klosterplatz 4
79254 Oberried



Ihre Nachricht:

Auskunft erteilt: Team Pensionsrückstellungen

Telefon: 0721 5985-156

E-Mail: pensionsrueckstellungen@kvbw.de

Datum: 30. Januar 2023

Pensionsrückstellungen nach § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) - Anteil an der Pensionsrückstellung für Gemeinde Oberried

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg bildet nach § 27 Abs. 4 GKV Pensionsrückstellungen für seine Mitglieder und seinen eigenen Bereich. Den auf das Mitglied entfallenden Anteil weist dieses im Anhang der Jahresrechnung aus (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung).

Zum Stichtag **31.12.2022** beträgt der Anteil an der Rückstellung beim KVBW **2.258.022 €**.

Der **voraussichtliche** Anteil zum Stichtag **31.12.2023** beträgt **2.234.847 €**.

Für weitere Informationen zur Berechnung verweisen wir auf das Hinweisblatt „Berechnung der Pensionsrückstellungen beim KVBW“, das Ihnen auf der Internetseite des KVBW unter <Beamtenversorgung>, <Arbeitgeber/Mitglieder> und <Merkblätter> mit der Bezeichnung "Pensionsrückstellungen – Hinweisblatt" zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg

Vorbelastung zukünftiger Haushaltsjahre

Zusammenstellung der Vorbelastung zukünftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO:

Nachweis über die übernommenen Bürgschaften

Art der Bürgschaften und Zweckbestimmung	Haftungssumme am 31.12.2022
Keine	0,00 €

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Auszahlungen

			2023	2024	2025
Maßnahmen	Jahr	1	2	3	4
	2022				
Summe					
Nachrichtlich: im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahme			0 €	0 €	0 €

Kreditermächtigungen

Kreditermächtigungen	
Aus dem Jahr 2022	0,00 €

Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragbarkeit von Ansätzen des Ergebnis- und Finanzhaushalts ist in § 21 GemHVO geregelt. Danach bleiben bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die Ansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Außerdem können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets für übertragbar erklärt werden. Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) stellt auch in diesem Bereich einen Paradigmenwechsel dar. Entsprechend den Grundsätzen des Ressourcenverbrauchskonzeptes wird das Ergebnis des Jahres belastet, in dem der Aufwand tatsächlich anfällt. Bei der Übertragung von Ansätzen wird allein die (Budget-) Ermächtigung, somit die Berechtigung die Haushaltsmittel für den genannten Zweck verwenden zu dürfen, ins neue Jahr übertragen. Erst bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Mittel wirkt sich dies belastend auf die Ergebnisrechnung bzw. die Finanzrechnung aus.

Im Gegensatz zur bisherigen Bildung von Haushaltsresten im kameralen Haushaltsrecht verschlechtern Ermächtigungsübertragungen somit nicht das Ergebnis des ablaufenden Haushaltsjahres, sondern führen zu einer wirtschaftlichen Belastung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.
Im Jahr 2022 fanden keine Ermächtigungsübertragungen nach 2023 statt.

Organe

Bürgermeister

Klaus Vosberg

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern:

Gerion Buhl
Fridolin Gutmann
Tobias Jautz
Michael Martin
Albert Rees
Hans-Peter Rees
Johannes Rösch
Gerhard Rombach
Daniel Schneider
Katharina Strecker
Carola Tröscher
Ewald Zink

Verwaltung

Fachbeamtin für das Finanzwesen: Gudrun Leimroth
Kassenverwalterin: Nadine Sandmann

Interne Leistungsverrechnung

Im Rahmen der Einführung des NKHR wurde auch die Interne Leistungsverrechnung (ILV) neu aufgebaut. Ziel ist es, die nicht direkt zuordenbaren Kosten auf die jeweiligen Produkte bzw. Kostenstellen verursachergerecht umzulegen. Die Produkte, die interne Leistungen erbringen, erhalten Erträge und die Produkte, die interne Leistungen in Anspruch nehmen, werden mit den entsprechenden Aufwendungen belastet (vereinfacht dargestellt). Insgesamt gleichen sich die Erträge und die Aufwendungen in der ILV aus und haben somit auf den Gesamtergebnishaushalt keine Auswirkungen.

Die Kosten des Bauhofs (incl. Personalkosten) werden aufgrund der Zeitanteile auf die entsprechenden Kostenstellen verrechnet.

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

Anlage 22 zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾		Finanzrechnung	
			Vorjahr	Rechnungsjahr 2022
			EUR	EUR
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾		420.186,63	840.252,17
2 +/-	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO) ³⁾		483.438,96	709.903,71
3 +/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO) ³⁾		-328.902,99	-294.015,82
4 +/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO) ³⁾		229.463,24	-220.276,93
5 +/-	Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)		36.066,33	-92.023,75
6 =	Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)		840.252,17	943.639,38
7a +	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende ⁴⁾		23.973,73	17.973,57
7b +	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere		0,00	0,00
7c +	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		94.679,10	426.080,58
8a -	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ⁵⁾		0	0
8b -	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		0	0
9 =	liquide Eigenmittel zum Jahresende		958.905,00	1.387.693,53
10 -	übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)		0	0
11 +	nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ⁶⁾		0	0
12 +	übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)		0	0
13 =	bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende		958.905,00	1.387.693,53
14 -	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden		0	0,00
15 -	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden		0	0,00
16 =	bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel		958.905,00	1.387.693,53
17	nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)		121.488,24	144.895,74

Vermögensübersicht

Anlage 26
(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

Vermögen		Stand des Vermögens	Vermögensveränderungen					Stand des Vermögens
		zum 01.01. des Haushaltsjahres***	Vermögenszugänge im Haushaltsjahr	Vermögensabgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	am 31.12. des Haushaltsjahres (Summe Sp. 2 bis 6)
		-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5 **	-Euro- 6	-Euro- 7	-Euro- 8
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	486,79	0,00	0,00	0,00	0,00	-343,62	143,17
2.	Sachvermögen (ohne Vorräte)	33.101.637,82	322.844,68	-10.529,95	0,00	0,00	-416.081,07	32.997.871,48
2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.419.478,50			0,00	0,00		21.419.478,50
2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.188.488,18	131.230,67		0,00	0,00	-298.771,34	9.020.947,51
2.3.	Infrastrukturvermögen	2.247.934,24			0,00	0,00	-49.722,11	2.198.212,13
2.4.	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00			0,00	0,00		0,00
2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00
2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	163.440,55	166.218,69	-10.529,95	0,00	0,00	-46.745,85	272.383,44
2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	82.296,35	25.395,32	0,00	0,00	0,00	-20.841,77	86.849,90
2.8.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	227.972,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	222.022,24
3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2.	Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. and. kommunalen Zusammenschlüssen	2.807,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.807,67
3.3.	Sondervermögen	50.001,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.001,00
3.4.	Ausleihungen	151.240,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	151.240,00
3.5.	Wertpapiere	17.973,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.973,57
	Insgesamt	33.330.097,01	322.844,68	-10.529,95	0,00	0,00	-416.424,69	33.220.036,89

Schuldenübersicht

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres ¹⁾	zum 31.12. des Haus- haltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel mehr als 5 Jahre ⁴⁾			Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾		
1	2	3	4	5	6	7
EUR						
1.1 Anleihen	0,00	0,00				0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.227.475,99	1.149.780,73	68.792,20	337.782,51	0,00	-77.695,26
1.2.1 Bund						0,00
1.2.2 Land						0,00
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände						0,00
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen						0,00
1.2.5 Kreditinstitute	1.227.475,99	1.149.780,73	68.792,20	337.782,51		-77.695,26
1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾						0,00
1.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00			0,00
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00				0,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	1.227.475,99	1.149.780,73	68.792,20	337.782,51	0,00	-77.695,26

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) ⁷⁾

2.1 Anleihen						0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.690.266,34	6.784.355,46	211.474,38	1.742.117,90	4.830.763,18	94.089,12
2.3 Kassenkredite						0,00
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						0,00
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	6.690.266,34	6.784.355,46	211.474,38	1.742.117,90	4.830.763,18	94.089,12

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}

3.1 Anleihen						0,00
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.917.742,33	7.934.136,19	280.266,58	2.079.900,41	4.830.763,18	16.393,86
3.3 Kassenkredite	0,00	0,00				0,00
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						0,00
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	7.917.742,33	7.934.136,19	280.266,58	2.079.900,41	4.830.763,18	16.393,86
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung						0,00
3. Konsolidierte Gesamtschulden	7.917.742,33	7.934.136,19	280.266,58	2.079.900,41	4.830.763,18	16.393,86

**Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit**

Kennzahl ¹⁾	Einheit	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Planung	Planung	Planung
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
1	2	3	4	5	6	7	8
ERTRAGSLAGE							
1. Ordentliches Ergebnis							
absoluter Betrag	€	-143.443	-5.243	622.600	43.673	-147.769	-82.726
Betrag je Einwohner	€/EW	-49	-2	215	15	-53	-29
Aufwanddeckungsgrad	%	97,84%	99,93%	108,46%	100,56%	98,27%	99,06%
1.1 Steuerkraft netto							
absoluter Betrag	€	2.195.489	2.120.939	2.889.448	2.324.662	2.233.540	2.530.563
Betrag je Einwohner	€/EW	754	736	998	817	795	902
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	33,09%	29,24%	39,25%	29,72%	26,19%	28,61%
1.2 Betriebsergebnis netto							
absoluter Betrag	€	2.338.932	2.126.182	2.266.848	2.280.989	2.381.309	2.613.289
Betrag je Einwohner	€/EW	804	738	783	801	847	931
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	35,25%	29,32%	30,79%	29,17%	27,92%	29,54%
2. Sonderergebnis							
absoluter Betrag	€	0	0	4.470	0	0	0
3. Gesamtergebnis							
absoluter Betrag	€	-143.443	-5.243	627.070	43.673	-147.769	-82.726
FINANZLAGE							
4. Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ²⁾							
absoluter Betrag	€	271.789	483.438	709.703	627.610	496.250	808.290
Betrag je Einwohner	€/EW	93	168	245	220	177	288
5. Mindestzahlungsmittelüberschuss							
absoluter Betrag	€	83.605	83.131	77.695	68.796	69.044	158.522
6. Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel							
absoluter Betrag	€	188.184	400.307	632.008	558.814	427.206	649.768
Betrag je Einwohner	€/EW	65	139	218	196	152	232
7. Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	121.488	121.488	144.895	141.100	144.100	145.600
8. Voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende ³⁾							
absoluter Betrag	€	426.776	958.905	1.387.693	1.325.617	1.752.567	2.491.057
KAPITALLAGE							
9. Eigenkapital							
absoluter Betrag	€	26.184.788	26.057.532	26.684.603			
9.1 Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	26.129.074	26.007.062	26.007.062			
9.2 Eigenkapitalquote							
Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme	%	72,26	72,58	73,25			
9.3 Fremdkapitalquote							
Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme	%	27,74	27,42	26,75			
10. Anlagendeckung							
Verhältnis langfr. Kapital zu langfr. Vermögen	%	10,98	109,08	107,09			
11. Verschuldung							
absoluter Betrag	€	1.310.607	1.227.475	1.149.780			
Betrag je Einwohner	€/EW	450	426	397			
11.1 Nettoneuverschuldung							
absoluter Betrag	€	-83.605	-83.131	-77.695	-68.796	-69.044	-158.522

TOP 12 | Feststellung Jahresabschluss Gemeinde Oberried 2023

Beschlussantrag:

Der Jahresabschluss der Gemeinde Oberried für das Jahr 2023 wird wie folgt festgestellt:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	8.018.352,74
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-8.036.149,46
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-17.796,72
1.4	Außerordentliche Erträge	815,75
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	815,75
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-16.980,97
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.010.968,61
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.604.865,72
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	406.102,89
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-25.988,49
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-80.926,30
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-106.914,79
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	299.188,10
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	842.613,62
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-824.819,53
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	17.794,09
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	316.982,19

2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-813.869,50
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	943.639,38
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-496.887,31
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	446.752,07
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00
3.2	Sachvermögen	32.724.566,85
3.3	Finanzvermögen	3.428.517,62
3.4	Abgrenzungsposten	283.651,92
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	36.436.736,39
3.7	Basiskapital	26.007.062,35
3.8	Rücklagen	660.559,80
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	4.075.514,63
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	2.089.464,82
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.604.134,79
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	36.436.736,39

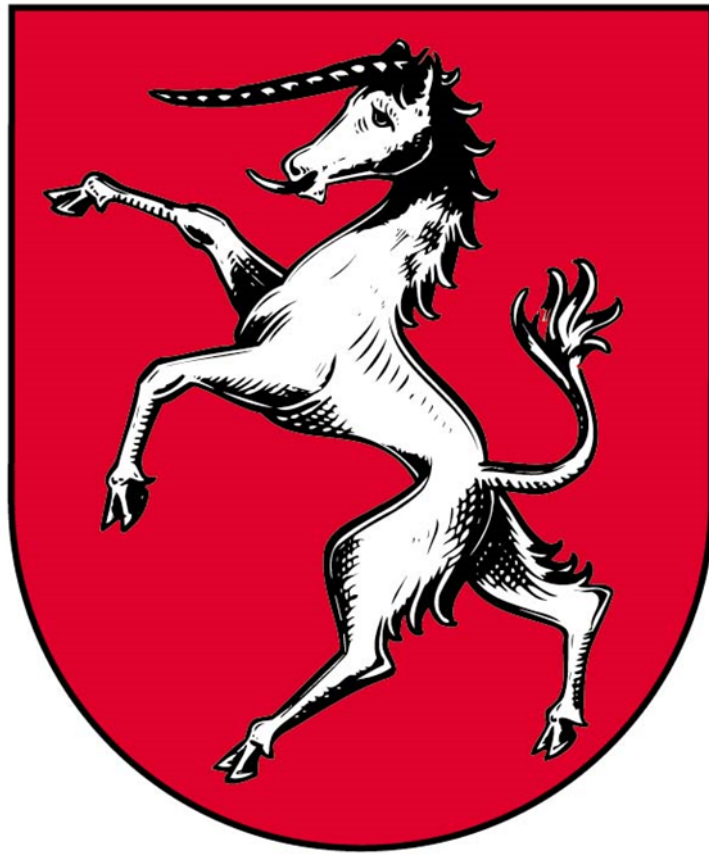
Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen ²⁾		drittvorange- gangenes Jahr ³⁾ EUR	zweitvorange- gangenes Jahr ³⁾ EUR	Vorjahr EUR	Haushaltsjahr EUR
		1	2	3	4
1.	beim ordentlichen Ergebnis				
1.1	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren aus dem ordentlichen Ergebnis			0	0
1.2	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses			622.600,63	0

1.3	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts			0	0
1.4	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	143.442,42	5.243,76	0	17.796,72
1.5	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses		0	0	0
1.6	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0	0	0
1.7	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre		0	0	0
1.8	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital		0	0	0
2.	beim Sonderergebnis				
2.1	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0	4.470,05	815,75
2.2	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0	0	0
2.3	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	48.450,74	122.012,00	0	0

Sachverhalt: Siehe beigefügter Jahresabschluss

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr
2023

Inhaltsverzeichnis

Feststellungsbeschluss.....	3
Rechenschaftsbericht.....	6
1. Einleitung.....	6
2. Ziele und Strategien.....	7
3. Rückblick Haushaltsplanung	7
4. Verlauf der Haushaltswirtschaft.....	8
5. Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung.....	13
6. Chancen und Risiken der künftigen Haushaltsentwicklung.....	14
Gesamtergebnisrechnung.....	17
Gesamtergebnisrechnung Erläuterungen.....	28
Gesamtfinanzrechnung.....	34
Gesamtfinanzrechnung Erläuterungen.....	48
Abrechnung der Investitionsmaßnahmen.....	56
Bilanz.....	60
Bilanz Erläuterungen.....	61
Teilhaushalte.....	77
Anhang	
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	89
Anteil der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen.....	91
Vorbelastung zukünftiger Haushaltsjahre.....	92
Ermächtigungsübertragungen.....	92
Verwaltungsorgane.....	94
Interne Leistungsverrechnung.....	95
Anlagen	
Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss.....	96
Vermögensübersicht.....	97
Schuldenübersicht.....	98
Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit.....	99

Feststellungsbeschluss (Anlage 20 zu § 95b GemO)

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 19.10.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2023 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	8.018.352,74
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-8.036.149,46
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-17.796,72
1.4	Außerordentliche Erträge	815,75
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	815,75
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-16.980,97
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.010.968,61
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.604.865,72
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	406.102,89
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-25.988,49
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-80.926,30
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-106.914,79
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	299.188,10
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	842.613,62
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-824.819,53
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	17.794,09
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	316.982,19
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-813.869,50
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	943.639,38
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-496.887,31

2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	446.752,07
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00
3.2	Sachvermögen	32.724.566,85
3.3	Finanzvermögen	3.428.517,62
3.4	Abgrenzungsposten	283.651,92
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	36.436.736,39
3.7	Basiskapital	26.007.062,35
3.8	Rücklagen	660.559,80
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	4.075.514,63
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	2.089.464,82
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.604.134,79
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	36.436.736,39

Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Absatz 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO)

Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen ²⁾		drittvorange- gangenes Jahr ³⁾ EUR	zweitvorange- - gangenes Jahr ³⁾ EUR	Vorjahr EUR	Haushaltsjahr EUR
		1	2	3	4
1. beim ordentlichen Ergebnis					
1.1	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren aus dem ordentlichen Ergebnis			0	0
1.2	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses			622.600,63	0
1.3	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts			0	0
1.4	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	143.442,42	5.243,76	0	17.796,72
1.5	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses		0	0	0
1.6	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0	0	0
1.7	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre		0	0	0
1.8	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital		0	0	0
2. beim Sonderergebnis					
2.1	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0	4.470,05	815,75
2.2	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0	0	0
2.3	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	48.450,74	122.012,00	0	0

Oberried, den 19.10.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Feststellung Jahresabschluss 2023 Gemeinde Oberried:

Aufgrund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 19.10.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2023 festgestellt. Der komplette Wortlaut kann unter www.oberried.de/de/bekanntmachungen/ sowie bei der Gemeinde Oberried während der Öffnungszeiten Montag-Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14 Uhr bis 18 Uhr vom 26.10.2026 bis 09.11.2026 eingesehen werden.

Rechenschaftsbericht 2023

1. Einleitung

Die Gemeinde Oberried stellt nach § 95 GemO i. V. m. den §§ 47 ff. GemHVO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung einen Jahresabschluss auf, der sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthält und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darstellt. Seine Bestandteile sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz. Ebenso sind ein erläuternder Rechenschaftsbericht, Anlagen zur Darstellung von Vermögen und Schulden und ein die Bilanz erläuternder Anhang beizufügen.

Nach der Begründung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes ist es ein wesentliches Ziel des NKHR, die Steuerung der Kommunalverwaltungen statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die systematische Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) zu verbessern.

„Insbesondere soll dargestellt werden, welche wesentlichen Ziele und Strategien die Gemeinde verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten“ (§ 6 GemHVO). In den Teilhaushalten sollen zusätzlich die Schlüsselprodukte, die Leistungsziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt werden (§ 4 Abs. 2 GemHVO). Mit dem NKHR wird also eine ganzheitliche Betrachtungsweise durch eine Integration von Zielen, Output (Produkte/Leistungen) und Ressourcenverbrauch angestrebt.

Die Ausrichtung auf eine neue Haushaltssteuerung basiert auf einer klaren Aufgabenverteilung. Aufgabe des Gemeinderates ist es, die strategischen Grundsatzentscheidungen vorzugeben, also die Richtung („Was wollen wir erreichen?“) festzulegen, auf Vorschlag der Verwaltung die passenden Leistungsziele und Messgrößen zu definieren („Was müssen wir dafür tun?“) und die notwendigen Ressourcen hierfür bereit zu stellen („Was müssen wir einsetzen?“). Die Ausgestaltung der Maßnahmen („Wie müssen wir es tun?“) wird dann von der Verwaltung festgelegt, da dort auch die notwendigen Kompetenzen für das operative Geschäft vorhanden sind.

Mit der konsequenten Umsetzung dieses KGSt-Ansatzes wird die politische Auseinandersetzung und Diskussion im Rahmen der Haushaltsplanberatungen, aber auch unterjährig, zu Sachthemen auf eine neue Ebene (der Leistungsziele) gestellt.

2. Ziele und Strategien

Eine erfolgreiche Steuerung einer Kommune zeichnet sich zum einen durch ein gutes Zusammenspiel von Verwaltungsspitze und Gremien und zum anderen durch eine bewusste Konzentration der Steuerung auf die strategisch wichtigen Themen aus. Oft beschäftigen sich die Gremien und Verwaltungsspitze mit operativen Kleinigkeiten und die wichtigen Entscheidungen werden unter Druck in kürzester Zeit getroffen. Dies zu ändern ist ein Hauptziel des neuen Steuerungsansatzes.

Der Haushalt auf Basis der „Kommunalen Doppik“ soll zusammen mit dem darauf basierenden Berichtswesen die hierfür notwendigen Informationen liefern, mehr Transparenz über die Zusammenhänge zwischen Leistungs- und Finanzseite schaffen und eine gezielte Abstimmung der Ziele herbeiführen.

Im Hinblick auf einen möglichst kompakten und übersichtlichen Haushalt werden die strategischen Ziele, die erforderlichen Maßnahmen sowie bedeutsame Projekte auf Teilhaushaltsebene zusammenfassend dargestellt. Die Definition und Darstellung von Kennzahlen unterliegen einem Entwicklungsprozess, der weiter intensiviert wird.

3. Rückblick Haushaltsplanung

Die Gemeinde Oberried hat zum 01.01.2019 das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ (NKHR) eingeführt. Die doppelte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 06.02.2023 vom Gemeinderat Oberried in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 07.02.2023 gemäß § 81 Abs. 2 GemO vorgelegt. Im Gesamtergebnishaushalt wurden für das Jahr 2023 ordentliche Erträge in Höhe von 7.865.622 € und ordentliche Aufwendungen in Höhe von 7.820.949 € veranschlagt. Das geplante ordentliche Ergebnis betrug demnach 44.673 €. Der Haushaltsausgleich nach den Bestimmungen des neuen Haushaltsrechts (§ 80 Abs. 2 GemO, § 24 GemHVO) war damit in der Planung erreicht.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit im Gesamtfinanzhaushalt 2023 wurde mit 309.888 € veranschlagt. Aus Investitionstätigkeit war ein Finanzierungsmittelüberschuss von 165.700 € vorgesehen. Für das Jahr 2023 wurde keine Kreditaufnahme eingeplant; für die Tilgung von Krediten waren 69.000 € veranschlagt. Insgesamt war eine Erhöhung des Finanzierungsmittelbestands um 406.588 € geplant.

4. Verlauf der Haushaltswirtschaft

Im Folgenden werden anhand der wesentlichen Kennzahlen die Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage im Haushaltsjahr 2023 und die Planabweichungen dargestellt.

Die vollständige Ergebnis- und Finanzrechnung 2023 sowie die Bilanz zum 31.12.2023 mit den jeweiligen Erläuterungen zu den einzelnen Positionen finden Sie unter „Übersicht Jahresabschluss 2023“.

1. Ergebnisrechnung

Die Ertragslage ergibt sich aus der Gesamtergebnisrechnung, welche alle ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen enthält.

Im „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen“ (NKHR) bezieht sich der Haushaltsausgleich auf das ordentliche Ergebnis. Sämtliche ordentliche Aufwendungen sollen durch ordentliche Erträge erwirtschaftet werden sollen. Nichts anderes kann im Sinne einer nachhaltigen Haushaltsführung auch das Ziel aller verantwortlich handelnden Beteiligten sein.

Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR
	1	2	3
Ordentliche Erträge	7.985.012,53	7.865.622	8.018.352,74
Ordentliche Aufwendungen	7.362.411,90-	7.820.949-	8.036.149,46-
Ordentliches Ergebnis	622.600,63	44.673	17.796,72-
Außerordentliche Erträge	7.595,56	0	815,75
Außerordentliche Aufwendungen	3.125,51-	0	0,00
Sonderergebnis	4.470,05	0	815,75
Gesamtergebnis	627.070,68	44.673	16.980,97-

Das ordentliche Ergebnis fällt mit -17.796,72 € um 62.469,72 € niedriger aus als in der Planung. Hier war ein ordentliches Ergebnis von 44.673 € vorgesehen. Diese Verschlechterung resultiert im Wesentlichen aus nachfolgenden Positionen:

Gesamtergebnisrechnung Wesentliche Änderungen	Plan 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Abweichung EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	3.322.700	3.528.974,48	206.274
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2.556.862	2.636.083,23	79.221

Gesamtergebnisrechnung Wesentliche Änderungen	Plan 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Abweichung EUR
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	140.285	139.497,94	787-
Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	7.847,00	7.847
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	680.600	664.150,32	16.450-
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	943.925	840.544,88	103.380-
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	138.000	64.766,38	73.234-
Zinsen und ähnliche Erträge	100	33.084,54	32.985
Sonstige ordentliche Erträge	83.150	103.403,97	20.254
Ordentliche Erträge	7.865.622	8.018.352,74	152.731
Personalaufwendungen	1.613.319-	1.538.179,36-	75.140
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.312.150-	1.526.806,29-	214.656-
Abschreibungen	405.500-	420.561,24-	15.061-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.100-	35.957,41-	15.857-
Transferaufwendungen	3.532.900-	3.523.124,79-	9.775
Sonstige ordentliche Aufwendungen	936.980-	991.520,37-	54.540-
Ordentliche Aufwendungen	7.820.949-	8.036.149,46-	215.200-
Ordentliches Ergebnis	44.673	17.796,72-	62.470-

Die Ergebnisrechnung schließt inklusive des Sonderergebnisses von 815,75 € mit einem Gesamtergebnis in Höhe von -16.980,97 € ab. Gegenüber der Haushaltsplanung von 44.673 € ergibt sich eine Verschlechterung von 61.653,97 €.

Nach § 80 Abs. 2 GemO ist der Haushalt dann ausgeglichen, wenn die ordentlichen Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) durch ordentliche Erträge gedeckt sind. Mit dem Jahresabschluss 2023 wurde ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -17.796,72 € erzielt. Die ordentlichen Erträge reichen damit nicht vollständig aus, um die ordentlichen Aufwendungen des Haushaltsjahres zu decken.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 17.796,72 € wird durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Das Sonderergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 815,75 € aus. Dieser wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Im Rahmen der Ergebnisverwendung gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO werden der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des Sonderergebnisses entsprechend den Bestimmungen der GemHVO mit den jeweiligen Ergebniserücklagen verrechnet.

Das negative Gesamtergebnis vermindert das Eigenkapital zum 31.12.2023 um 16.980,97 €.

Das ordentliche Ergebnis des Gesamtergebnishaushaltes setzt sich aus den Teilergebnissen der jeweiligen Teilhaushalte zusammen. Für das Jahr 2023 ergeben sich folgende Abweichungen bezüglich der Planung und der tatsächlich eingetretenen Ist-Situation:

Gesamtergebnisrechnung THH-Bezeichnung	Plan 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Abweichung EUR
1 Innere Verwaltung	1.176.270-	1.184.647,69-	8.378-
2 Dienstleistungen und Infrastruktur	1.663.957-	1.989.986,08-	326.029-
3 Allgemeine Finanzwirtschaft	2.884.900	3.156.837,05	271.937
Gesamt	44.673	17.796,72-	62.470-

1. Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke

RE 2023

Pauschalbeträge Feuerwehr	7.070 €
Kinderbetreuung	380.031 €
Verkehrslastenausgleich	140.336 €
Fremdenverkehrslastenausgleich	20.124 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.775.824 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	121.084 €
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.532.354 €
Investitionspauschale	382.881 €
Familienleistungsausgleich	140.823 €
Integrationslastenausgleich	0 €
Summe Zuweisungen Land	4.500.527 €

2. Umlagen an das Land

Gewerbesteuerumlage seit 2019 35% (zuvor: rd. 65%)	110.423 €
Finanzausgleichsumlage	880.878 €
Summe Umlagen an das Land	991.301 €

3. Umlagen an den Kreis

Kreisumlage	1.314.542 €
Summe Umlagen an den Kreis	1.314.542 €
 Saldo zu Gunsten der Gemeinde Oberried	 2.194.684 €

2. Finanzrechnung

Die Finanzlage wird durch die Finanzrechnung dargestellt, in der sich die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit gegenüberstehen. Dadurch wird die Entwicklung des Finanzierungsmittelbestandes nachgewiesen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 406.102,89 € und übertrifft somit den Planansatz von 309.888 € um 96.214,89 €.

Zusammen mit dem Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 106.914,79 € ergibt sich ein Finanzierungsmittelüberschuss von 299.188,10 €. Aus Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsmittelüberschuss in Höhe von 17.794,09 €.

Weiter zu berücksichtigen ist der Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von 813.869,50 €. Damit vermindert sich der Zahlungsmittelbestand im Jahr 2023 um 496.887,31 € und beträgt zum 31.12.2023 446.752,07 €.

Nach § 22 Abs. 2 GemHVO ist eine Mindestliquidität in Höhe von 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem laufenden Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre vorzuhalten. Für 2023 beträgt diese rund 152.097 €. Unter Einbeziehung von Geldanlagen/sonstigen Anlagen in Höhe von 1.679.022,55 € beträgt die verfügbare Liquidität zum 31.12.2023 2.125.774,62 € und der freie Finanzierungsmittelbestand 1.973.677,31 €.

	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung
	EUR	EUR	EUR
Gesamtfinanzrechnung			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt)	7.725.337	8.010.968,61	285.632
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt)	7.415.449	7.604.865,72	189.417
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	309.888	406.103	96.215-
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	340.000	25.988,49	314.012-

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	174.300	80.926,30	93.374-
Saldo aus Investitionstätigkeit	165.700-	106.915	272.615-
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	475.588	299.188	176.400
Einzahlungen:			
Aufnahme von Krediten f. Investitionen u. Ähnliches	0	842.613,62	842.614
Auszahlungen:			
Tilgung von Krediten für Investitionen u. Ähnliches	69.000	824.819,53	755.820
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	69.000-	17.794,09	86.794-
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	406.588,00	316.982,19	89.606
Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen		813.869,50-	
Zahlungsmittelbestand am 01.01.		943.639,38	
Veränderung Zahlungsmittelbestand		496.887,31-	
Zahlungsmittelbestand am 31.12. (liquide Mittel)		446.752,07	
zzgl. Geldanlagen/sonstige Anlagen		1.679.022,55	
abzgl. Kassenkredite am 31.12.		0,00	
Zahlungsmittelbestand mit Geldanlagen/Kassenkrediten am 31.12.		2.125.774,62	
zzgl. Budgetvorträge FinHH Einzahlung		0,00	
abzgl. Budgetvorträge ErgHH		0,00	
abzgl. Budgetvorträge FinHH Auszahlung		0,00	
abzgl. Rückstellungen		0,00	
verfügbare Liquidität am 31.12.		2.125.774,62	
abzgl. erforderliche Mindestliquidität		152.097,31	
freier Finanzierungsmittelbestand am 31.12.		1.973.677,31	

3. Bilanz

Die Entwicklung der Vermögenslage spiegelt sich in der Bilanz wider. Sie gibt auf der Aktivseite Aufschluss über die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens und auf der Passivseite über die Herkunft der Finanzierungsmittel. Durch Vergleich der Bilanz zum 01.01.2023 mit der Bilanz zum 31.12.2023 werden die Veränderungen auf der Vermögens- und Kapitalseite deutlich.

Die Bilanzsumme erhöht sich von 36.427.977,97 € zu Beginn des Jahres um 8.758,42 € auf 36.436.736,39 € zum Ende des Haushaltsjahres 2023. Während das Sachvermögen zurückging, erhöhten sich insbesondere das Finanzvermögen und die Abgrenzungsposten. Auf der Passivseite verminderten sich Eigenkapital, Sonderposten und Verbindlichkeiten, während die passiven Rechnungsabgrenzungsposten zunahmen.

Vermögensrechnung (Bilanz)	Stand 01.01.2023		Stand 31.12.2023		Veränderung
	EUR	%	EUR	%	EUR
Aktivseite					
Immaterielle Vermögensgegenstände	143	0,0%	0	0,0%	143-
Sachvermögen	33.039.259	90,7%	32.724.566	89,8%	314.693-
Finanzvermögen	3.167.672	8,7%	3.428.518	9,4%	260.846
Abgrenzungsposten	220.903	0,6%	283.652	0,8%	62.749
Bilanzsumme	36.427.977	100,0%	36.436.736	100,0%	8.759
Passivseite					
Eigenkapital	26.684.603	73,3%	26.667.622	73,2%	16.981-
Sonderposten	4.166.183	11,4%	4.075.514	11,2%	90.669-
Rückstellungen	0	0,0%	0	0,0%	0
Verbindlichkeiten	2.102.207	5,8%	2.089.465	5,7%	12.742-
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.474.984	9,5%	3.604.135	9,9%	129.151
Bilanzsumme	36.427.977	100,0%	36.436.736	100,0%	8.759

5. Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung

Der Rechenschaftsbericht soll gem. § 54 Abs. 2 GemHVO auch Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung sowohl im Hinblick auf deren Gewährleistung als auch deren Gefährdung darstellen.

Auf Dauer gesehen ist es zur Sicherstellung der kommunalen Aufgabenerfüllung und Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit notwendig, einen angemessenen Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt zu erwirtschaften, der wiederum zur Finanzierung von Investitionsausgaben zur Verfügung steht.

Im Jahr 2023 wurde im Haushaltsplan mit einem Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung in Höhe von 309.888 € geplant. Im Ergebnis wurde ein Zahlungsmittelüberschuss von rund 406 T€ erwirtschaftet.

Bei den Einzahlungen sind u. a. folgende Veränderungen gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan 2023 zu verzeichnen:

Steuern	+ 172 T€
Zuweisungen	+ 75 T€
Entgelte für öffentliche Leistungen	+ 115 T€

Bei den Auszahlungen ergaben sich u. a. folgende Änderungen gegenüber der Planung:

Sach- und Dienstleistungen	+ 351 T€
Transferauszahlungen	- 162 T€

Der Bestand an Zahlungsmitteln hat sich insgesamt im Jahr 2023 um rund 497.000 € vermindert und umfasst einen Endbestand in Höhe von rund 447.000 € am Ende des Haushaltsjahres 2023. Für das Jahr 2023 war keine Kreditaufnahme geplant. Im Rechnungsergebnis werden bei den Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen 842.613,62 € und bei den entsprechenden Auszahlungen 824.819,53 € ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen verminderten sich im Jahresverlauf von 1.149.780,73 € auf 1.080.984,53 €.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Gemeinde 2023 weiterhin ein positiver Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Finanzierung ihrer Aufgaben und Investitionen zur Verfügung stand. Die verfügbare Liquidität lag zum 31.12.2023 einschließlich Geldanlagen deutlich über der erforderlichen Mindestliquidität. Gleichzeitig führte das negative ordentliche Ergebnis zu einer Entnahme aus der Ergebnissrücklage und der Zahlungsmittelbestand verringerte sich gegenüber dem Jahresbeginn.

6. Chancen und Risiken der künftigen Haushaltsentwicklung

Die deutsche Wirtschaft entwickelte sich im Jahr 2023 insgesamt schwach. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt sank gegenüber dem Vorjahr um 0,3 %. Belastend wirkten insbesondere die weiterhin hohen Preise, die gestiegenen Zinsen und die damit verbundenen ungünstigeren Finanzierungsbedingungen sowie eine geringere Nachfrage aus dem In- und Ausland. Während das Produzierende Gewerbe deutliche Rückgänge verzeichnete, stützten vor allem Teile des Dienstleistungssektors die wirtschaftliche Entwicklung. Der private Konsum ging preisbereinigt um 0,8 % zurück, die staatlichen Konsumausgaben sanken um 1,7 %. Die Bauinvestitionen nahmen ebenfalls ab, während die Ausrüstungsinvestitionen zunahmen. Der Arbeitsmarkt zeigte sich dagegen weiterhin robust; die Zahl der Erwerbstätigen erreichte 2023 mit durchschnittlich 45,9 Millionen Personen einen neuen Höchststand.

Demgegenüber verschlechterte sich die Finanzlage der Länder und insbesondere der Gemeinden. Die Länder wechselten von einem Finanzierungsüberschuss von 14,4 Mrd. € im Jahr 2022 zu einem Defizit von 6,8 Mrd. € im Jahr 2023. Bei den Gemeinden fiel die Entwicklung noch deutlicher aus: Nach einem Überschuss von 4,7 Mrd. € im Vorjahr ergab

sich 2023 ein Defizit von 8,5 Mrd. €. Das Statistische Bundesamt führt die gestiegenen kommunalen Ausgaben unter anderem auf die anhaltenden finanziellen Belastungen durch die hohe Zahl an Geflüchteten zurück. Die Sozialversicherungen erzielten dagegen weiterhin einen Überschuss von rund 5,0 Mrd. €, der jedoch unter dem Vorjahreswert lag.

Die gesamtstaatliche Defizitquote belief sich 2023 auf 2,0 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts und lag damit unter dem europäischen Referenzwert von 3 %. Insgesamt zeigt der Bericht damit, dass sich die Finanzlage des Gesamtstaates gegenüber 2022 zwar verbessert hat, die kommunalen Haushalte jedoch zugleich erheblich stärker belastet wurden. Gerade auf Gemeindeebene führte die Kombination aus allgemeinem Kostenanstieg und zusätzlichen sozialen Aufgaben zu einer deutlichen Verschlechterung des Finanzierungssaldos (Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 019/24 vom 15. Januar 2024).

Im Rechnungsergebnis lagen die ordentlichen Erträge mit 8.018.352,74 € um 152.730,74 € über dem fortgeschriebenen Ansatz. Wesentliche Mehrerträge ergaben sich bei Steuern und ähnlichen Abgaben (+206 T€) sowie bei Zuweisungen und Zuwendungen (+79 T€). Dem standen insbesondere Mindererträge bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten (-103 T€) und bei Kostenerstattungen und Kostenumlagen (-73 T€) gegenüber.

Die ordentlichen Aufwendungen lagen mit 8.036.149,46 € um 215.200,46 € über dem fortgeschriebenen Ansatz. Wesentliche Mehraufwendungen entstanden bei den Sach- und Dienstleistungen (+215 T€), den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (+55 T€) sowie bei Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (+16 T€). Entlastend wirkten insbesondere geringere Personalaufwendungen (-75 T€) und geringere Transferaufwendungen (-10 T€). Insgesamt ergibt sich daraus ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 17.796,72 €.

Die finanziellen Spielräume der Gemeinde Oberried bleiben wesentlich von der Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzausgleichszahlungen sowie von der Entwicklung der laufenden Aufwendungen abhängig. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 406.102,89 € und der zum 31.12.2023 ausgewiesene freie Finanzierungsmittelbestand von 1.973.677,31 € stellen eine Liquiditätsbasis für die weitere Aufgabenerfüllung dar. Gleichzeitig zeigen die höheren Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sowie der Rückgang des Zahlungsmittelbestands, dass weiterhin eine vorsichtige Mittelbewirtschaftung erforderlich ist.

Chancen beziehungsweise Spielräume ergeben sich weiterhin durch eine konsequente Haushaltskonsolidierung, die Nutzung von Einspar-, Zuschuss- und Synergiepotenzialen sowie die Begrenzung der Verschuldung. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen verringerten sich von 1.149.780,73 € zu Jahresbeginn auf 1.080.984,53 € zum 31.12.2023. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von 17.796,72 € wird aus der

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt; der Überschuss des Sonderergebnisses von 815,75 € wird der entsprechenden Rücklage zugeführt. Im Haushaltsplan 2023 war für 2024 ein negatives ordentliches Ergebnis vorgesehen, während für die Folgejahre 2025 und 2026 wieder positive Ergebnisse erwartet wurden. Dies unterstreicht die Bedeutung einer nachhaltigen Haushaltsplanung und der Sicherung ausreichender Liquidität.

Gesamtergebnisrechnung 2023

Gesamtergebnisrechnung

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.371.734,90	3.322.700	3.528.974,48	206.274	0	0,00	206.274-	0,00
		30110000 Grundsteuer A	37.492,31	38.000	37.382,70	617-	0	0,00	617	0,00
		30120000 Grundsteuer B	342.103,90	334.000	349.200,44	15.200	0	0,00	15.200-	0,00
		30130000 Gewerbesteuer	1.068.892,66	849.000	1.007.292,34	158.292	0	0,00	158.292-	0,00
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.621.371,34	1.793.600	1.775.824,23	17.776-	0	0,00	17.776	0,00
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	119.895,02	119.900	121.084,91	1.185	0	0,00	1.185-	0,00
		30320000 Hundesteuer	12.066,67	12.000	13.641,66	1.642	0	0,00	1.642-	0,00
		30340000 Zweitwohnungssteuer	32.300,00	35.000	83.725,20	48.725	0	0,00	48.725-	0,00
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	137.613,00	141.200	140.823,00	377-	0	0,00	377	0,00
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2.771.111,28	2.556.862	2.636.083,23	79.221	0	0,00	79.221-	0,00
		31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	1.714.950,70	1.514.100	1.532.354,30	18.254	0	0,00	18.254-	0,00
		31110010 Investitionspauschale	404.855,10	356.200	382.881,60	26.682	0	0,00	26.682-	0,00
		31310000 Sonstige allg. Zuweisungen Land	3.482,19	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		31320000 Sonstige allg. Zuweisungen Gem./GV	2.815,15	3.800	0,00	3.800-	0	0,00	3.800	0,00
		31400000 Zuweis. u. Zuschüsse lfd. Zwecke Bund	16.371,50	16.000	17.319,00	1.319	0	0,00	1.319-	0,00
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	609.509,84	649.762	683.224,85	33.463	0	0,00	33.463-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		31420000 Zuweis. lfd. Zwecke Gem./GV	18.019,80	17.000	14.862,88	2.137-	0	0,00	2.137	0,00
		31420010 Spenden für konsumtive Zwecke	0,00	0	1.888,30	1.888	0	0,00	1.888-	0,00
		31470000 Zuweisungen f. lfd. Zweck v. priv. Unter	159,00	0	3.552,30	3.552	0	0,00	3.552-	0,00
		31480000 Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	948,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	131.343,64	140.285	139.497,94	787-	0	0,00	787	0,00
		31610000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen Bund	0,00	42.950	214,29	42.736-	0	0,00	42.736	0,00
		31611000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen Land	104.838,35	97.335	112.616,14	15.281	0	0,00	15.281-	0,00
		31612000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen Kommunen	1.000,00	0	1.000,00	1.000	0	0,00	1.000-	0,00
		31617000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen private Unter	1.013,13	0	1.175,33	1.175	0	0,00	1.175-	0,00
		31620000 Aufl. SoPo aus Beiträgen u. ähnl. Entgel	24.492,16	0	24.492,18	24.492	0	0,00	24.492-	0,00
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	525.401,17	680.600	664.150,32	16.450-	0	0,00	16.450	0,00
		33110000 Verwaltungsgebühren	27.128,05	20.000	24.894,72	4.895	0	0,00	4.895-	0,00
		33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	148.616,45	249.000	273.102,11	24.102	0	0,00	24.102-	0,00
		33210010 Kernzeit Beiträge	31.872,00	33.000	33.576,00	576	0	0,00	576-	0,00
		33210020 Mittagessen Kernzeit	5.379,10	2.500	1.761,70	738-	0	0,00	738	0,00
		33210040 Grabplatz	74.034,04	155.000	78.484,19	76.516-	0	0,00	76.516	0,00
		33210050 Bestattungsgebühr	50.036,00	52.000	54.366,00	2.366	0	0,00	2.366-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		33210060 Kosten für Sargträger	0,00	100	0,00	100-	0	0,00	100	0,00
		33210080 Gebühr für Grababräumung	1.820,00	2.000	3.380,00	1.380	0	0,00	1.380-	0,00
		33610010 Kurtaxe	174.315,74	155.000	176.863,16	21.863	0	0,00	21.863-	0,00
		33610020 Jahreskurtaxe	12.199,79	12.000	17.722,44	5.722	0	0,00	5.722-	0,00
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	943.487,49	943.925	840.544,88	103.380-	0	0,00	103.380	0,00
		34110000 Mieten und Pachten	161.144,60	149.350	136.675,25	12.675-	0	0,00	12.675	0,00
		34110010 Erbbauzins	13.504,46	17.300	13.504,46	3.796-	0	0,00	3.796	0,00
		34110020 Pacht für unbebaute Grundstücke	56.914,19	25.050	35.399,33	10.349	0	0,00	10.349-	0,00
		34110030 Jagdpachten	12.919,72	13.000	10.646,64	2.353-	0	0,00	2.353	0,00
		34110040 Eigenjagdpachten	3.282,08	3.300	3.282,08	18-	0	0,00	18	0,00
		34210000 Erträge aus Verkauf	600.060,50	559.675	554.792,95	4.882-	0	0,00	4.882	0,00
		34610000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	84.946,94	166.100	74.483,74	91.616-	0	0,00	91.616	0,00
		34610010 betriebliches Gesundheitsmanagement	10.715,00	10.150	11.760,43	1.610	0	0,00	1.610-	0,00
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	130.055,26	138.000	64.766,38	73.234-	0	0,00	73.234	0,00
		34810000 Erstattungen vom Land	65.216,48	90.000	4.568,96	85.431-	0	0,00	85.431	0,00
		34820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	43.871,44	28.000	42.994,10	14.994	0	0,00	14.994-	0,00
		34850000 Erstattungen von verb. Unternehmen, Sonv	20.089,50	0	17.169,00	17.169	0	0,00	17.169-	0,00
		34870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00	20.000	0,00	20.000-	0	0,00	20.000	0,00
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	877,84	0	34,32	34	0	0,00	34-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	4.891,30	100	33.084,54	32.985	0	0,00	32.985-	0,00
		36150000 Zinsertrag von verb.U.,Beteil.,SVerm.	4.830,40	0	29.637,42	29.637	0	0,00	29.637-	0,00
		36170000 Zinsertrag von Kreditinstituten	0,00	0	3.408,00	3.408	0	0,00	3.408-	0,00
		36510000 Erträge aus Gewinnanteile a.verb.Unterneh	22,25	100	22,25	78-	0	0,00	78	0,00
		36990010 Weiterbelastung Bankgebühren	38,65	0	16,87	17	0	0,00	17-	0,00
9	+	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	7.847,00	7.847	0	0,00	7.847-	0,00
		37110000 Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0	7.847,00	7.847	0	0,00	7.847-	0,00
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	106.987,49	83.150	103.403,97	20.254	0	0,00	20.254-	0,00
		35110000 Konzessionsabgaben	72.595,05	75.000	67.505,49	7.495-	0	0,00	7.495	0,00
		35210000 Erstattung von Steuern	5.686,25	0	3.459,69	3.460	0	0,00	3.460-	0,00
		35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnli	4.259,93	3.000	3.274,59	275	0	0,00	275-	0,00
		35620200 Nachzahlungszinsen	0,00	5.000	4.418,00	582-	0	0,00	582	0,00
		35620300 Verspätungszuschlag	275,00	150	575,00	425	0	0,00	425-	0,00
		35710000 Auflösung von sonstigen Sonderposten	24.170,45	0	24.170,44	24.170	0	0,00	24.170-	0,00
		35910500 Ertrag aus diversen Differenzen	0,81	0	0,76	1	0	0,00	1-	0,00
11	=	Ordentliche Erträge	7.985.012,53	7.865.622	8.018.352,74	152.731	0	0,00	152.731-	0,00
12	-	Personalaufwendungen	1.500.930,09-	1.613.319-	1.538.179,36-	75.140	0	0,00	75.140-	0,00
		40110000 Beamte	182.309,98-	201.900-	201.849,62-	50	0	0,00	50-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	845.510,12-	875.100-	857.077,88-	18.022	0	0,00	18.022-	0,00
		40190000 Sonstige Beschäftigte	1.713,73-	7.300-	7.677,50-	378-	0	0,00	378	0,00
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	224.931,10-	255.000-	229.857,78-	25.142	0	0,00	25.142-	0,00
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	70.654,86-	77.450-	69.126,52-	8.323	0	0,00	8.323-	0,00
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	176.402,40-	188.600-	173.218,38-	15.382	0	0,00	15.382-	0,00
		40410000 Beihilfen, Unterstützungsl. Bedienstete	592,10	7.969-	628,32	8.597	0	0,00	8.597-	0,00
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.284.656,98-	1.312.150-	1.526.806,29-	214.656-	0	0,00	214.656	0,00
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli.Anlagen	155.907,02-	182.900-	156.027,60-	26.872	0	0,00	26.872-	0,00
		42110010 Besucherlenkung Stollenbach	57,00-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	183.793,60-	145.200-	251.592,44-	106.392-	0	0,00	106.392	0,00
		42120010 Verkehrsanlagen/Verkehrszeichen	3.097,00-	3.500-	2.903,34-	597	0	0,00	597-	0,00
		42120020 Wegeunterhaltung	33.644,56-	45.000-	35.655,75-	9.344	0	0,00	9.344-	0,00
		42120030 Wegeunterhaltung Berechtigtenwald	0,00	1.500-	0,00	1.500	0	0,00	1.500-	0,00
		42120040 Radwegeunterhaltung	27.552,43-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	16.379,50-	23.850-	25.426,40-	1.576-	0	0,00	1.576	0,00
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	43.425,45-	40.850-	68.710,13-	27.860-	0	0,00	27.860	0,00

lfd. Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
	42310000 Mieten und Pachten	59.828,43-	123.250-	102.556,28-	20.694	0	0,00	20.694-	0,00
	42310010 Jagdpachten	6.198,80-	6.300-	4.810,55-	1.489	0	0,00	1.489-	0,00
	42310020 Mieten für Maschinen und Geräte	6.823,92-	3.000-	14.983,15-	11.983-	0	0,00	11.983	0,00
	42410000 Bew.Grundst.u. baul.Anl. u. Infrastrukt	121.964,90-	94.750-	135.535,38-	40.785-	0	0,00	40.785	0,00
	42410010 Versicherungen	20.835,39-	24.860-	26.138,64-	1.279-	0	0,00	1.279	0,00
	42510000 Haltung von Fahrzeugen	131.712,64-	81.000-	80.886,94-	113	0	0,00	113-	0,00
	42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	120,50-	700-	176,92-	523	0	0,00	523-	0,00
	42610010 Aus- und Fortbildung	4.571,80-	24.200-	18.207,27-	5.993	0	0,00	5.993-	0,00
	42610020 Dienst- und Schutzkleidung	26.915,07-	45.400-	48.183,58-	2.784-	0	0,00	2.784	0,00
	42610030 Gesundheitsprüfungen	11.208,71-	4.500-	2.561,76-	1.938	0	0,00	1.938-	0,00
	42610040 betriebliches Gesundheitsmanagement	13.488,60-	12.000-	13.617,10-	1.617-	0	0,00	1.617	0,00
	42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	73.985,11-	88.100-	151.395,65-	63.296-	0	0,00	63.296	0,00
	42710010 Mittagessen Kernzeit	5.696,61-	2.500-	5.187,00-	2.687-	0	0,00	2.687	0,00
	42710020 EDV	91.515,72-	67.500-	96.597,80-	29.098-	0	0,00	29.098	0,00
	42710021 Homepage	2.369,73-	9.700-	7.065,22-	2.635	0	0,00	2.635-	0,00
	42710030 Veranstaltungen	45.583,32-	32.050-	70.518,03-	38.468-	0	0,00	38.468	0,00
	42710040 Straßenentwässerungsanteil	13.151,65-	12.000-	15.127,14-	3.127-	0	0,00	3.127	0,00
	42730000 Holzernte/Holzfällung und Aufbereitung	92.435,12-	115.000-	126.786,46-	11.786-	0	0,00	11.786	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		42730010 Anpflanzung/Kulturen	13.309,14-	42.000-	44.761,59-	2.762-	0	0,00	2.762	0,00
		42730020 Schädlingsbekämpfung/Waldschutz	8.508,00-	25.000-	3.298,27-	21.702	0	0,00	21.702-	0,00
		42730030 Düngung/Ästung/Bestandspflege	17.217,25-	20.340-	3.738,10-	16.602	0	0,00	16.602-	0,00
		42740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial	5.154,15-	5.000-	5.953,58-	954-	0	0,00	954	0,00
		42750000 Lernmittel	3.310,84-	5.200-	3.628,15-	1.572	0	0,00	1.572-	0,00
		42810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. V	99,95-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		42810010 Streumaterial	44.795,07-	25.000-	4.776,07-	20.224	0	0,00	20.224-	0,00
15	-	Abschreibungen	419.928,28-	405.500-	420.561,24-	15.061-	0	0,00	15.061	0,00
		47110000 Abschreibung auf immaterielle VermG .und	416.424,69-	405.500-	415.684,29-	10.184-	0	0,00	10.184	0,00
		47220500 Aufwand für diverse Differenzen	0,69-	0	0,59-	1-	0	0,00	1	0,00
		47221000 AfA a. FO wg. Uneinbringlichkeit	0,00	0	4,00-	4-	0	0,00	4	0,00
		47910000 Sonstige Abschreibungen	3.502,90-	0	4.872,36-	4.872-	0	0,00	4.872	0,00
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.807,74-	20.100-	35.957,41-	15.857-	0	0,00	15.857	0,00
		45150000 Zinsaufwendungen an verb.U.,Bet.,SV	0,00	0	15.839,83-	15.840-	0	0,00	15.840	0,00
		45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	20.750,32-	20.100-	20.054,41-	46	0	0,00	46-	0,00
		45930010 Aufwand aus Bankgebühren	57,42-	0	63,17-	63-	0	0,00	63	0,00
17	-	Transferaufwendungen	3.253.397,32-	3.532.900-	3.523.124,79-	9.775	0	0,00	9.775-	0,00
		43110000 Zuweisungen an das Land	0,00	0	2.650,00-	2.650-	0	0,00	2.650	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	4.873,19-	11.350-	18.299,00-	6.949-	0	0,00	6.949	0,00
		43150000 Zuschüsse an verbu. Unternehmen, Beteil.	95.337,44-	130.100-	79.769,86-	50.330	0	0,00	50.330-	0,00
		43160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	0,00	400-	0,00	400	0	0,00	400-	0,00
		43170000 Zuschüsse an private Unternehmen	36.039,60-	34.000-	29.725,75-	4.274	0	0,00	4.274-	0,00
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	920.692,24-	1.052.500-	1.066.115,72-	13.616-	0	0,00	13.616	0,00
		43180010 Vereinszuschüsse	8.809,63-	16.550-	8.269,68-	8.280	0	0,00	8.280-	0,00
		43410000 Gewerbesteuerumlage	103.921,46-	82.500-	110.423,74-	27.924-	0	0,00	27.924	0,00
		43710000 Allgemeine Umlage an das Land	848.838,20-	880.900-	880.878,80-	21	0	0,00	21-	0,00
		43720000 Allgemeine Umlage an Gemeinden u. Gemein	1.232.927,92-	1.314.600-	1.314.542,24-	58	0	0,00	58-	0,00
		43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	1.957,64-	10.000-	0,00	10.000	0	0,00	10.000-	0,00
		43780000 Umlage an übrige Bereiche	0,00	0	12.450,00-	12.450-	0	0,00	12.450	0,00
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	882.691,49-	936.980-	991.520,37-	54.540-	0	0,00	54.540	0,00
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	25.475,75-	23.500-	34.218,21-	10.718-	0	0,00	10.718	0,00
		44220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1Nr. 1 GemHVO	457,90-	1.000-	418,40-	582	0	0,00	582-	0,00
		44290000 Sonstige Aufwendungen Rechte und Dienste	219.658,97-	150.500-	155.618,73-	5.119-	0	0,00	5.119	0,00
		44290010 Mitgliedsbeiträge	212.483,34-	177.470-	184.862,26-	7.392-	0	0,00	7.392	0,00
		44290020 Fahrtkosten	740,00-	700-	490,00-	210	0	0,00	210-	0,00
		44310000 Geschäftsaufwendungen	54.752,86-	54.080-	59.065,25-	4.985-	0	0,00	4.985	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		44310010 bes. Aufwendungen Ortsteil Hofsgrund	2.705,44-	5.070-	5.049,06-	21	0	0,00	21-	0,00
		44310011 bes. Aufwendungen Ortsteil St. Wilhelm	211,40-	2.470-	1.182,44-	1.288	0	0,00	1.288-	0,00
		44310012 bes. Aufwendungen Ortsteil Zastler	4.943,38-	4.070-	3.392,25-	678	0	0,00	678-	0,00
		44310020 Sachverst.- Gerichtskosten oä	46.501,34-	181.700-	130.258,71-	51.441	0	0,00	51.441-	0,00
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	4.507,05-	3.620-	4.212,24-	592-	0	0,00	592	0,00
		44410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond	68.209,38-	75.200-	74.203,89-	996	0	0,00	996-	0,00
		44410010 Künstlersozialabgabe	0,00	500-	0,00	500	0	0,00	500-	0,00
		44510000 Erstattungen Land	64.584,93-	64.000-	71.186,91-	7.187-	0	0,00	7.187	0,00
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	51.265,04-	93.600-	77.188,06-	16.412	0	0,00	16.412-	0,00
		44580000 Erstattungen an übrige Bereiche	125.871,54-	100.000-	186.872,67-	86.873-	0	0,00	86.873	0,00
		44820000 Säumniszuschläge uä.	29,17-	1.000	3.204,90-	4.205-	0	0,00	4.205	0,00
		44910000 Sonstige zw. Aufw.a. lfd.Vw-Tätigkeit	294,00-	500-	96,39-	404	0	0,00	404-	0,00
19	=	Ordentliche Aufwendungen	7.362.411,90-	7.820.949-	8.036.149,46-	215.200-	0	0,00	215.200	0,00
20	=	Ordentliches Ergebnis	622.600,63	44.673	17.796,72-	62.470-	0	0,00	62.470	0,00
21	+	Außerordentliche Erträge	7.595,56	0	815,75	816	0	0,00	816-	0,00
		53110000 Erträge aus Veräuß. Grundstücke, Gebäude	0,00	0	815,75	816	0	0,00	816-	0,00
		53120000 Ertr.a.Veräußerung bewgl.VmG	7.595,56	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
22	-	Außerordentliche Aufwendungen	3.125,51-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		51310000 Außerplanmäßige Abschreibungen	3.125,51-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
23	=	Sonderergebnis	4.470,05	0	815,75	816	0	0,00	816-	0,00
24	=	Gesamtergebnis	627.070,68	44.673	16.980,97-	61.654-	0	0,00	61.654	0,00
		nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen								
26		Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	622.600,63-	44.673-	0,00	44.673	0	0,00	44.673-	0,00
		82011000 Einstellung in Rücklagen des ordentl. Er	622.600,63-	44.673-	0,00	44.673	0	0,00	44.673-	0,00
28		Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	17.796,72	17.797	0	0,00	17.797-	0,00
		82021000 Entnahmen aus Rücklagen d. ordentl. Erge	0,00	0	17.796,72	17.797	0	0,00	17.797-	0,00
30		Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	4.470,05-	0	815,75-	816-	0	0,00	816	0,00
		82012000 Einstellung in Rücklagen des Sonderergeb	4.470,05-	0	815,75-	816-	0	0,00	816	0,00

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

1) Steuern und ähnliche Abgaben 3.528.974,48 €

Unter diesem Posten verbergen sich Erträge aus den Gemeindesteuern (Grund- und Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Fremdenverkehrsbeiträge), den Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer), Jagdpacht und der Familienleistungsausgleich.

Der Haushaltsansatz 2023 von 3.323 T€ liegt mit einem Ergebnis von 3.529 T€ um rund 206 T€ über dem Ansatz. Die Differenz ist insbesondere auf Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (+158 T€), der Zweitwohnungssteuer (+49 T€) und der Grundsteuer B (+15 T€) zurückzuführen. Mindererträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (-18 T€) wurden hierdurch mehr als ausgeglichen.

2) Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen 2.636.083,23 €

Der Planansatz von 2.557 T€ wurde um rund 79 T€ übertroffen.

Die Gemeinde Oberried erhielt aus Schlüsselzuweisungen des Landes und der Investitionspauschale insgesamt rund 1.915 T€ und damit rund 45 T€ mehr als geplant. Bei den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land wurden mit rund 683 T€ Mehrerträge von rund 33 T€ erzielt.

Bei den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund ergaben sich geringe Mehrerträge. Die Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden lagen insgesamt unter den Planansätzen.

Darüber hinaus wurden nicht veranschlagte Spenden für konsumtive Zwecke von rund 2 T€ sowie Zuweisungen für laufende Zwecke von privaten Unternehmen von rund 4 T€ vereinnahmt.

3) Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge 139.497,94 €

Die Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen wurde mit 140 T€ eingeplant. Im Ergebnis wurden rund 139 T€ erzielt und der Planansatz damit um rund 1 T€ unterschritten. Die geplante Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen des Bundes wurde um rund 43 T€ unterschritten. Dem standen insbesondere höhere Auflösungen aus Zuweisungen des Landes (+15 T€) sowie nicht geplante Auflösungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (+24 T€), aus Zuweisungen von Kommunen (+1 T€) und von privaten Unternehmen (+1 T€) gegenüber.

5) Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen 664.150,32 €

Bei den Erträgen, die als Gegenleistung für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung geschuldet werden, wurde der Ansatz von rund 681 T€ um rund 16 T€ unterschritten.

Die Verwaltungsgebühren beliefen sich auf rund 25 T€ und lagen rund 5 T€ über dem Planansatz. Bei den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten wurden mit rund 273 T€ Mehrerträge von rund 24 T€ erzielt. Die Kernzeitbeiträge lagen mit rund 34 T€ geringfügig über dem Ansatz; beim Mittagessen der Kernzeit wurden rund 1 T€ weniger vereinnahmt. Bei den Erträgen aus Grabplätzen (rund 78 T€) wurde der Planansatz um rund 77 T€ unterschritten. Dem standen Mehrerträge bei den Bestattungsgebühren und der Grababräumung von zusammen rund 4 T€ gegenüber. Die Abweichung bei den Grabplätzen hängt weiterhin damit zusammen, dass Grabplatzgebühren über die Nutzungsdauer periodengerecht ertragswirksam werden. Bei der Kurtaxe und Jahreskurtaxe wurden zusammen Mehrerträge von rund 28 T€ erzielt.

6) Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte 840.544,88 €

Diese Position beinhaltet Erträge auf privatrechtlicher Grundlage. Der Planansatz von rund 944 T€ wurde um rund 103 T€ unterschritten. Die Mieten und Pachten lagen mit rund 137 T€ etwa 13 T€ unter dem Ansatz; bei den Pachten für unbebaute Grundstücke wurden dagegen Mehrerträge von rund 10 T€ erzielt. Die Erträge aus Verkauf beliefen sich auf rund 555 T€ und lagen rund 5 T€ unter dem Planansatz. Wesentlich für die Unterschreitung waren die sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte mit rund 74 T€, die rund 92 T€ unter dem Ansatz blieben. Die Erträge aus dem betrieblichen Gesundheitsmanagement lagen geringfügig über dem Planansatz.

7) Kostenerstattungen und Kostenumlagen 64.766,38 €

Für Leistungen, die die Gemeinde gegenüber Dritten erbringt, erhält sie im Einzelfall ihre dafür entstandenen Kosten ganz oder teilweise erstattet. Insgesamt wurde der Planansatz von 138 T€ um rund 73 T€ unterschritten. Die Erstattungen vom Land beliefen sich auf rund 5 T€ und lagen damit rund 85 T€ unter dem Ansatz. Bei den Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden wurden mit rund 43 T€ dagegen rund 15 T€ mehr als geplant erzielt. Nicht veranschlagte Erstattungen von verbundenen Unternehmen und Sondervermögen beliefen sich auf rund 17 T€; geplante Erstattungen von privaten Unternehmen in Höhe von 20 T€ sind nicht eingegangen.

8) Zinsen und ähnliche Erträge 33.084,54 €

Die Zinsen und ähnlichen Erträge lagen mit rund 33 T€ deutlich über dem Planansatz von 0,1 T€. Unter der Position Zinsertrag von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen wurden 29.637,42 € verbucht. Hinzu kamen Zinserträge von Kreditinstituten in Höhe von 3.408,00 €. Die Erträge aus Gewinnanteilen an verbundenen Unternehmen betrugen 22,25 €; aus der Weiterbelastung von Bankgebühren wurden 16,87 € erzielt.

9) Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen 7.847,00 €

Im Jahr 2023 wurden aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 7.847,00 € gebucht. Ein Planansatz war hierfür nicht vorgesehen.

10) Sonstige ordentliche Erträge 103.403,97 €

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wurden gegenüber dem Ansatz von rund 83 T€ Mehrerträge von rund 20 T€ erzielt. Hierzu trugen insbesondere nicht geplante Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten in Höhe von rund 24 T€ sowie Steuererstattungen von rund 3 T€ bei. Die Säumniszuschläge, Mahngebühren und Verspätungszuschläge lagen zusammen geringfügig über den Ansätzen. Dem standen Mindererträge bei den Konzessionsabgaben von rund 7 T€ und bei den Nachzahlungszinsen von rund 1 T€ gegenüber.

11) Ordentliche Erträge 8.018.352,74 €

Diese Position stellt die Summe der vorangegangenen Positionen dar. Insgesamt liegen die ordentlichen Erträge um rund 153 T€ über dem Planansatz von 7.866 T€.

12) Personalaufwendungen 1.538.179,36 €

Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden für das Haushaltsjahr 2023 Personalaufwendungen in Höhe von rund 1.613 T€ eingestellt. Die Personalaufwendungen für das Jahr 2023 betrugen tatsächlich rund 1.538 T€. Der geplante Ansatz wurde somit um rund 75 T€ unterschritten.

14) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 1.526.806,29 €

Die Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhaltet Aufwendungen aus den unterschiedlichsten Bereichen wie Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (z.B. Wohnungen, Schule, Rathaus,

Schniederlihof, Bauhof, Kindergarten, Jugendzeltplatz, Sporthalle, Wanderwege etc.), Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Infrastrukturvermögen z.B. Straßen, Wege, Brücken, Straßenbeleuchtung, Kinderspielplätze etc.), Wegeunterhaltung, Unterhaltung des beweglichen Vermögens (z.B. Fahrzeuge, Geräte, etc.) und Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen (Anschaffungen Feuerwehr, Schule, Flüchtlinge, Bauhof, Friedhöfe, Kinderspielplätze, öffentliche Einrichtungen etc.). Des Weiteren umfasst die Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Mieten und Pachten (Mieten für Flüchtlingsunterbringung etc.), Jagdpachten, Bewirtschaftung der baulichen Anlagen und Infrastruktur (Strom, Öl, Pellets, Gebäudereinigung etc.), Versicherungen, Haltung von Fahrzeugen, Dienst- und Schutzkleidung, Aus- und Fortbildung, Gesundheitsprüfungen der Feuerwehr, betriebliches Gesundheitsmanagement und besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen. Weiterhin sind beinhaltet Mittagessen Kernzeit, EDV-Aufwendungen, Homepage, Veranstaltungen, Straßenentwässerungsanteil, Lehr- und Lernmittel der Schule und Kernzeit sowie Streumaterial.

Im Jahr 2023 wurde der Planansatz von rund 1.312 T€ um rund 215 T€ überschritten. Wesentliche Mehraufwendungen entstanden insbesondere bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (+106 T€), den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (+63 T€), der Bewirtschaftung von Grundstücken, baulichen Anlagen und Infrastruktur (+41 T€), Veranstaltungen (+38 T€), EDV-Aufwendungen (+29 T€) sowie beim Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (+28 T€). Dem standen unter anderem Minderaufwendungen bei der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen, Mieten und Pachten sowie bei Maßnahmen im Bereich Waldschutz und Bestandspflege gegenüber.

15) Abschreibungen 420.561,24 €

Unter dieser Position ist der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagenvermögens oder aufgrund wirtschaftlicher Wertminderung entsteht, erfasst. Außerdem werden hier die Abschreibungen auf Forderungen wegen Niederschlagungen dargestellt. Der Planansatz wurde mit rund 406 T€ festgesetzt. Im Ergebnis lagen die Abschreibungen bei rund 421 T€ und somit rund 15 T€ über dem Ansatz. Neben den planmäßigen Abschreibungen wurden sonstige Abschreibungen von rund 5 T€ gebucht.

16) Zinsen und ähnliche Aufwendungen 35.957,41 €

Der Planansatz von rund 20 T€ wurde um rund 16 T€ überschritten. Die Zinsaufwendungen an Kreditinstitute beliefen sich auf 20.054,41 € und lagen damit nahezu auf Höhe des Ansatzes. Zusätzlich fielen nicht veranschlagte Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen,

Beteiligungen und Sondervermögen in Höhe von 15.839,83 € sowie Bankgebühren von 63,17 € an.

17) Transferaufwendungen 3.523.124,79 €

Transferaufwendungen sind Leistungen der Kommune an Dritte (u. a. Zuweisungen und Zuschüsse) sowie die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs anfallenden Aufwendungen (Gewerbsteuerumlage, FAG-Umlage und Kreisumlage).

Der Planansatz von rund 3.533 T€ wurde insgesamt um rund 10 T€ unterschritten. Minderaufwendungen ergaben sich insbesondere bei den Zuschüssen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen (-50 T€), den Vereinszuschüssen (-8 T€) und bei allgemeinen Umlagen an Zweckverbände (-10 T€). Dem standen insbesondere Mehraufwendungen bei der Gewerbsteuerumlage (+28 T€), den Zuschüssen an übrige Bereiche (+14 T€), einer nicht veranschlagten Umlage an übrige Bereiche (+12 T€) sowie höheren Zuweisungen an Zweckverbände (+7 T€) gegenüber. Die allgemeinen Umlagen an das Land sowie an Gemeinden und Gemeindeverbände entsprachen nahezu den Planansätzen.

18) Sonstige ordentliche Aufwendungen 991.520,37 €

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurde der Planansatz von rund 937 T€ um rund 55 T€ überschritten. Mehraufwendungen entstanden insbesondere bei den Erstattungen an übrige Bereiche (+87 T€), den Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit (+11 T€), den Mitgliedsbeiträgen (+7 T€), den Erstattungen an das Land (+7 T€), den sonstigen Aufwendungen für Rechte und Dienste (+5 T€) sowie den Geschäftsaufwendungen (+5 T€). Dem standen insbesondere Minderaufwendungen bei Sachverständigen- und Gerichtskosten von rund 51 T€ sowie bei den Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände von rund 16 T€ gegenüber.

19) Ordentliche Aufwendungen 8.036.149,46 €

Diese Position stellt die Summe der Positionen 12 bis 18 dar. Insgesamt überschreiten die ordentlichen Aufwendungen den Planansatz von rund 7.821 T€ um rund 215 T€.

20) Ordentliches Ergebnis -17.796,72 €

Das ordentliche Ergebnis fiel mit -17.796,72 € um rund 62 T€ niedriger aus als das geplante positive Ergebnis von 44.673 €. Der Fehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 17.796,72 € ausgeglichen.

21) Außerordentliche Erträge 815,75 €

Die außerordentlichen Erträge in Höhe von 815,75 € wurden aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden erzielt.

22) Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €

Im Haushaltsjahr 2023 sind keine außerordentlichen Aufwendungen angefallen.

23) Sonderergebnis 815,75 €

Das Sonderergebnis beträgt 815,75 €. Der Überschuss beim Sonderergebnis wird in dieser Höhe der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

24) Gesamtergebnis -16.980,97 €

Das Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2023 beträgt -16.980,97 €. Es setzt sich aus dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von 17.796,72 € und dem positiven Sonderergebnis von 815,75 € zusammen.

Gesamtfinanzrechnung 2023

Gesamtfinanzrechnung

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.387.536,48	3.322.700	3.494.445,26	171.745	0	0,00	171.745-	0,00
		60110000 Grundsteuer A	39.183,78	38.000	37.022,28	978-	0	0,00	978	0,00
		60120000 Grundsteuer B	335.819,08	334.000	345.334,52	11.335	0	0,00	11.335-	0,00
		60130000 Gewerbesteuer	1.089.354,26	849.000	989.106,33	140.106	0	0,00	140.106-	0,00
		60210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.621.371,34	1.793.600	1.775.824,23	17.776-	0	0,00	17.776	0,00
		60220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	119.895,02	119.900	121.084,91	1.185	0	0,00	1.185-	0,00
		60320000 Hundesteuer	12.000,00	12.000	12.366,66	367	0	0,00	367-	0,00
		60340000 Zweitwohnungssteuer	32.300,00	35.000	72.883,33	37.883	0	0,00	37.883-	0,00
		60510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	137.613,00	141.200	140.823,00	377-	0	0,00	377	0,00
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.775.911,55	2.556.862	2.632.132,06	75.270	0	0,00	75.270-	0,00
		61110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	1.714.950,70	1.514.100	1.532.354,30	18.254	0	0,00	18.254-	0,00
		61110010 Investitionspauschale	404.855,10	356.200	382.881,60	26.682	0	0,00	26.682-	0,00
		61310000 Sonstige allg. Zuweisungen Land	3.482,19	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		61320000 Sonstige allg. Zuweisungen Gem./GV	2.815,15	3.800	0,00	3.800-	0	0,00	3.800	0,00
		61400000 Zuweis. u. Zuschüsse lfd. Zwecke Bund	16.371,50	16.000	17.319,00	1.319	0	0,00	1.319-	0,00
		61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	614.310,11	649.762	679.273,68	29.512	0	0,00	29.512-	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		61420000 Zuweis. lfd. Zwecke Gem./GV	18.019,80	17.000	14.862,88	2.137-	0	0,00	2.137	0,00
		61420010 Spenden für konsumtive Zwecke	0,00	0	1.888,30	1.888	0	0,00	1.888-	0,00
		61470000 Zuweisungen f. lfd. Zweck v. priv. Unternehmen	159,00	0	3.552,30	3.552	0	0,00	3.552-	0,00
		61480000 Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	948,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	606.585,87	680.600	795.839,25	115.239	0	0,00	115.239-	0,00
		63110000 Verwaltungsgebühren	26.477,55	20.000	25.479,02	5.479	0	0,00	5.479-	0,00
		63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	137.649,19	249.000	276.298,36	27.298	0	0,00	27.298-	0,00
		63210010 Kernzeit Beiträge	32.057,00	33.000	32.631,00	369-	0	0,00	369	0,00
		63210020 Mittagessen Kernzeit	99,75	2.500	7.140,80	4.641	0	0,00	4.641-	0,00
		63210040 Grabplatz	153.948,76	155.000	191.874,37	36.874	0	0,00	36.874-	0,00
		63210050 Bestattungsgebühr	67.849,50	52.000	71.346,00	19.346	0	0,00	19.346-	0,00
		63210060 Kosten für Sargträger	0,00	100	0,00	100-	0	0,00	100	0,00
		63210080 Gebühr für Grababräumung	1.820,00	2.000	3.380,00	1.380	0	0,00	1.380-	0,00
		63610010 Kurtaxe	174.441,34	155.000	170.706,44	15.706	0	0,00	15.706-	0,00
		63610020 Jahreskurtaxe	12.242,78	12.000	16.983,26	4.983	0	0,00	4.983-	0,00
5	+	Sonstige privatrechliche Leistungsentgelte	896.863,87	943.925	852.544,26	91.381-	0	0,00	91.381	0,00
		64110000 Mieten und Pachten	157.688,65	149.350	146.172,42	3.178-	0	0,00	3.178	0,00
		64110010 Erbbauzins	13.504,46	17.300	13.504,46	3.796-	0	0,00	3.796	0,00
		64110020 Pacht für unbebaute Grundstücke	61.929,52	25.050	39.645,02	14.595	0	0,00	14.595-	0,00
		64110030 Jagdpachten	12.919,72	13.000	10.646,64	2.353-	0	0,00	2.353	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs-übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs-übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		64110040 Eigenjagdpachten	3.282,08	3.300	3.282,08	18-	0	0,00	18	0,00
		64210000 Einzahlungen aus Verkauf	579.336,36	559.675	530.566,19	29.109-	0	0,00	29.109	0,00
		64610000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	57.488,08	166.100	96.967,02	69.133-	0	0,00	69.133	0,00
		64610010 betriebliches Gesundheitsmanagement	10.715,00	10.150	11.760,43	1.610	0	0,00	1.610-	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	158.487,84	138.000	159.556,89	21.557	0	0,00	21.557-	0,00
		64810000 Erstattungen vom Land	100.501,51	90.000	68.568,96	21.431-	0	0,00	21.431	0,00
		64820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	42.420,49	28.000	77.609,61	49.610	0	0,00	49.610-	0,00
		64850000 Erstattungen von verb. Unternehmen, Sonvervm, Bet.	14.688,00	0	13.344,00	13.344	0	0,00	13.344-	0,00
		64870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00	20.000	0,00	20.000-	0	0,00	20.000	0,00
		64880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	877,84	0	34,32	34	0	0,00	34-	0,00
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	53,95	100	5.484,05	5.384	0	0,00	5.384-	0,00
		66150000 Zinseinz. von verb. Untern. ,Beteil. , Sonderverm.	0,00	0	2.417,17	2.417	0	0,00	2.417-	0,00
		66170000 Zinseinzahlungen von Kreditinstituten	0,00	0	3.030,73	3.031	0	0,00	3.031-	0,00
		66510000 Ertäge aus Gewinnanteile a.verb.Unterneh.u.Beteil.	22,25	100	22,25	78-	0	0,00	78	0,00
		66990010 Weiterbelastung Bankgebühren	31,70	0	13,90	14	0	0,00	14-	0,00
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	129.051,00	83.150	70.966,84	12.183-	0	0,00	12.183	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		65110000 Konzessionsabgaben	72.595,05	75.000	67.505,49	7.495-	0	0,00	7.495	0,00
		65210000 Erstattung von Steuern	52.085,52	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		65620000 Säumniszuschläge uä	4.169,62	3.000	2.663,45	337-	0	0,00	337	0,00
		65620200 Nachzahlungszinsen	0,00	5.000	147,14	4.853-	0	0,00	4.853	0,00
		65620300 Verspätungszuschlag	200,00	150	650,00	500	0	0,00	500-	0,00
		65910500 Ertrag aus diversen Differenzen	0,81	0	0,76	1	0	0,00	1-	0,00
9	=	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.954.490,56	7.725.337	8.010.968,61	285.632	0	0,00	285.632-	0,00
10	-	Personalauszahlungen	1.504.641,25-	1.613.319-	1.539.550,72-	73.768	0	0,00	73.768-	0,00
		70110000 Bezüge der Beamten	182.309,98-	201.900-	201.849,62-	50	0	0,00	50-	0,00
		70112800 Korrektur Personalauszahlungen HR	3.711,16-	0	2.075,88-	2.076-	0	0,00	2.076	0,00
		70120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	845.510,12-	875.100-	857.077,88-	18.022	0	0,00	18.022-	0,00
		70190000 Sonstige Beschäftigte	1.713,73-	7.300-	6.972,98-	327	0	0,00	327-	0,00
		70210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	224.931,10-	255.000-	229.857,78-	25.142	0	0,00	25.142-	0,00
		70220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigte	70.654,86-	77.450-	69.126,52-	8.323	0	0,00	8.323-	0,00
		70320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	176.402,40-	188.600-	173.218,38-	15.382	0	0,00	15.382-	0,00
		70410000 Beihilfen, Unterstützungsl. Arbeitnehmer	592,10	7.969-	628,32	8.597	0	0,00	8.597-	0,00
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.663.679,03-	1.312.150-	1.663.280,74-	351.131-	0	0,00	351.131	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		72110000 Unterh. der Grundst. und baul. Anlagen	149.943,37-	182.900-	150.637,78-	32.262	0	0,00	32.262-	0,00
		72110010 Besucherlenkung Stollenbach	57,00-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		72120000 Unterh. des sonst. Unbew. Vermögens	555.943,31-	145.200-	363.351,38-	218.151-	0	0,00	218.151	0,00
		72120010 Verkehrsanlagen/Verkehrszeichen	3.097,00-	3.500-	2.903,34-	597	0	0,00	597-	0,00
		72120020 Wegeunterhaltung	43.549,18-	45.000-	35.185,35-	9.815	0	0,00	9.815-	0,00
		72120030 Wegeunterhaltung Berechtigtenwald	0,00	1.500-	0,00	1.500	0	0,00	1.500-	0,00
		72120040 Radwegeunterhaltung	27.552,43-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		72210000 Unterh. des beweglichen Vermögens	15.113,19-	23.850-	26.660,58-	2.811-	0	0,00	2.811	0,00
		72220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	44.572,52-	40.850-	66.884,76-	26.035-	0	0,00	26.035	0,00
		72310000 Mieten und Pachten	59.828,43-	123.250-	102.556,28-	20.694	0	0,00	20.694-	0,00
		72310010 Jagdpachten	6.317,80-	6.300-	4.810,55-	1.489	0	0,00	1.489-	0,00
		72310020 Mieten für Maschinen und Geräte	6.823,92-	3.000-	14.983,15-	11.983-	0	0,00	11.983	0,00
		72410000 Bew.Grundst.u. baul.Anl. u. Infrastrukt	133.695,85-	94.750-	132.638,88-	37.889-	0	0,00	37.889	0,00
		72410010 Versicherungen	20.835,39-	24.860-	26.138,64-	1.279-	0	0,00	1.279	0,00
		72510000 Haltung von Fahrzeugen	132.041,69-	81.000-	75.768,74-	5.231	0	0,00	5.231-	0,00
		72610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	120,50-	700-	176,92-	523	0	0,00	523-	0,00
		72610010 Aus- und Fortbildung	5.648,96-	24.200-	15.937,08-	8.263	0	0,00	8.263-	0,00
		72610020 Dienst- und Schutzkleidung	13.567,55-	45.400-	56.618,22-	11.218-	0	0,00	11.218	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungsübertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungsübertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		72610030 Gesundheitsprüfungen	11.030,21-	4.500-	2.487,72-	2.012	0	0,00	2.012-	0,00
		72610040 betriebliches Gesundheitsmanagement	13.488,60-	12.000-	13.617,10-	1.617-	0	0,00	1.617	0,00
		72710000 Besondere Verwaltungs- u. Betriebsausz.	88.495,60-	88.100-	149.616,34-	61.516-	0	0,00	61.516	0,00
		72710010 Mittagessen Kernzeit	5.300,71-	2.500-	5.270,40-	2.770-	0	0,00	2.770	0,00
		72710020 EDV	90.849,04-	67.500-	109.674,40-	42.174-	0	0,00	42.174	0,00
		72710021 Homepage	2.345,93-	9.700-	7.057,42-	2.643	0	0,00	2.643-	0,00
		72710030 Veranstaltungen	30.609,57-	32.050-	68.696,29-	36.646-	0	0,00	36.646	0,00
		72710040 Straßenentwässerungsanteil	15.164,14-	12.000-	14.728,09-	2.728-	0	0,00	2.728	0,00
		72730000 Holzernte/Holzfällung und Aufbereitung	99.092,12-	115.000-	126.060,68-	11.061-	0	0,00	11.061	0,00
		72730010 Anpflanzung/Kulturen	13.309,14-	42.000-	40.327,69-	1.672	0	0,00	1.672-	0,00
		72730020 Schädlingsbekämpfung/Waldschutz	5.542,32-	25.000-	6.263,95-	18.736	0	0,00	18.736-	0,00
		72730030 Düngung/Ästung/Bestandspflege	17.217,25-	20.340-	3.738,10-	16.602	0	0,00	16.602-	0,00
		72740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial	6.661,97-	5.000-	5.885,96-	886-	0	0,00	886	0,00
		72750000 Lernmittel	3.441,55-	5.200-	3.628,15-	1.572	0	0,00	1.572-	0,00
		72810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. Vorräten	99,95-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		72810010 Streumaterial	42.322,84-	25.000-	30.976,80-	5.977-	0	0,00	5.977	0,00
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	20.965,84-	20.100-	20.475,70-	376-	0	0,00	376	0,00
		75150000 Zinsausz.Kred.f.Inv.verb.U.,Bet.	0,00	0	227,85-	228-	0	0,00	228	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		75170000 Zinsausz.Kred.f.Inv.Kreditinst.	20.908,42-	20.100-	20.215,68-	116-	0	0,00	116	0,00
		75930010 Aufwand aus Bankgebühren	57,42-	0	32,17-	32-	0	0,00	32	0,00
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	3.144.732,23-	3.532.900-	3.370.625,20-	162.275	0	0,00	162.275-	0,00
		73110000 Zuweisungen an das Land	0,00	0	2.650,00-	2.650-	0	0,00	2.650	0,00
		73120000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	58,20-	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
		73130000 Zuweisungen an Zweckverbände	4.814,99-	11.350-	18.299,00-	6.949-	0	0,00	6.949	0,00
		73150000 Zuschüsse an verbu. Unternehmen, Beteil., Sonderv.	2.868,00-	130.100-	2.833,00-	127.267	0	0,00	127.267-	0,00
		73160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	0,00	400-	0,00	400	0	0,00	400-	0,00
		73170000 Zuschüsse an private Unternehmen	36.039,60-	34.000-	29.725,75-	4.274	0	0,00	4.274-	0,00
		73180000 Zuschüsse an übrige Bereich	897.238,80-	1.052.500-	992.095,35-	60.405	0	0,00	60.405-	0,00
		73180010 Vereinszuschüsse	14.389,53-	16.550-	8.769,68-	7.780	0	0,00	7.780-	0,00
		73410000 Gewerbesteuerumlage	101.998,29-	82.500-	110.423,74-	27.924-	0	0,00	27.924	0,00
		73710000 Allgemeine Umlage an das Land	848.838,20-	880.900-	880.878,80-	21	0	0,00	21-	0,00
		73720000 Allgemeine Umlage an Gemeinden u. Gemeindeverbände	1.232.927,92-	1.314.600-	1.314.542,24-	58	0	0,00	58-	0,00
		73730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	5.558,70-	10.000-	2.042,36	12.042	0	0,00	12.042-	0,00
		73780000 Umlage an übrige Bereiche	0,00	0	12.450,00-	12.450-	0	0,00	12.450	0,00
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	910.768,50-	936.980-	1.010.933,36-	73.953-	0	0,00	73.953	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs-übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs-übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		74210000 Ausz. für ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	29.411,75-	23.500-	33.584,44-	10.084-	0	0,00	10.084	0,00
		74220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1Nr. 1 GemHVO)	457,90-	1.000-	418,40-	582	0	0,00	582-	0,00
		74290000 Sonstige Aufwendungen Rechte und Dienste	237.971,88-	150.500-	158.962,03-	8.462-	0	0,00	8.462	0,00
		74290010 Mitgliedsbeiträge	191.075,64-	177.470-	220.709,51-	43.240-	0	0,00	43.240	0,00
		74290020 Fahrtkosten	380,00-	700-	850,00-	150-	0	0,00	150	0,00
		74310000 Geschäftsauszahlungen	55.404,55-	54.080-	59.629,30-	5.549-	0	0,00	5.549	0,00
		74310010 bes. Aufwendungen Ortsteil Hofgrund	5.348,36-	5.070-	1.993,14-	3.077	0	0,00	3.077-	0,00
		74310011 bes. Aufwendungen Ortsteil St. Wilhelm	211,40-	2.470-	1.182,44-	1.288	0	0,00	1.288-	0,00
		74310012 bes. Aufwendungen Ortsteil Zastler	4.943,38-	4.070-	3.288,58-	781	0	0,00	781-	0,00
		74310020 Sachverst.-Gerichtskosten oä	36.972,82-	181.700-	130.903,58-	50.796	0	0,00	50.796-	0,00
		74317000 Dienstreisen, Reisekosten	4.507,05-	3.620-	4.212,24-	592-	0	0,00	592	0,00
		74410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sonderabgaben	68.608,84-	75.200-	74.203,89-	996	0	0,00	996-	0,00
		74410010 Künstlersozialabgabe	62,75-	500-	0,00	500	0	0,00	500-	0,00
		74510000 Erstattungen an das Land	64.583,95-	64.000-	71.187,89-	7.188-	0	0,00	7.188	0,00
		74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	90.779,58-	93.600-	70.624,09-	22.976	0	0,00	22.976-	0,00
		74580000 Erstattungen an übrige Bereiche	119.656,00-	100.000-	175.871,54-	75.872-	0	0,00	75.872	0,00
		74820000 Säumniszuschläge uä.	29,17-	1.000	3.215,90-	4.216-	0	0,00	4.216	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungsübertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungsübertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		74910000 Sonstige zw. Aufw.a. lfd.Vw-Tätigkeit	363,48-	500-	96,39-	404	0	0,00	404-	0,00
16	=	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.244.786,85-	7.415.449-	7.604.865,72-	189.417-	0	0,00	189.417	0,00
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	709.703,71	309.888	406.102,89	96.215	0	0,00	96.215-	0,00
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.420,46	0	73.000,00	73.000	0	0,00	73.000-	0,00
		68100000 Investitionszu. vom Bund	0,00	0	3.000,00	3.000	0	0,00	3.000-	0,00
		68110000 Investitionszu. vom Land	2.420,46	0	70.000,00	70.000	0	0,00	70.000-	0,00
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	15.000,00	340.000	98.988,49-	438.988-	0	0,00	438.988	0,00
		68210000 Veräußerung von Grundst. und Gebäuden	0,00	340.000	98.988,49-	438.988-	0	0,00	438.988	0,00
		68312000 Veräuß. bewegl. Verm.g. oberh. WG	15.000,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
23	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.420,46	340.000	25.988,49-	365.988-	0	0,00	365.988	0,00
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	117.679,18-	0	11.516,93-	11.517-	0	0,00	11.517	0,00
		78210000 ErwerbvonGrundstückenu.Gebäuden	117.679,18-	0	11.516,93-	11.517-	0	0,00	11.517	0,00
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	13.551,49-	10.000-	27.145,10-	17.145-	0	0,00	17.145	0,00
		78710000 Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	0,00	10.000-	8.484,96-	1.515	0	0,00	1.515-	0,00
		78730000 Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	13.551,49-	0	18.660,14-	18.660-	0	0,00	18.660	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungsübertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungsübertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	180.105,61-	101.700-	39.269,02-	62.431	0	0,00	62.431-	0,00
		78312000 Erw. bewegl. Verm.g. oberhalb der Wertgrenze	180.105,61-	101.700-	39.269,02-	62.431	0	0,00	62.431-	0,00
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	100,00-	0	50,00-	50-	0	0,00	50	0,00
		78530000 Ausz. Erwerb von Beteil.-s. Anteilsr.	100,00-	0	50,00-	50-	0	0,00	50	0,00
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	62.600-	2.945,25-	59.655	0	0,00	59.655-	0,00
		78120000 Investitionszu.an Kommunen	0,00	0	2.945,25-	2.945-	0	0,00	2.945	0,00
		78150000 Investitionszu.an verb. Unternehmen, Bet., SoRe.	0,00	62.600-	0,00	62.600	0	0,00	62.600-	0,00
30	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	311.436,28-	174.300-	80.926,30-	93.374	0	0,00	93.374-	0,00
31	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	294.015,82-	165.700	106.914,79-	272.615-	0	0,00	272.615	0,00
32	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	415.687,89	475.588	299.188,10	176.400-	0	0,00	176.400	0,00
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbare Vorgängen für Investitionen	699.914,95	0	842.613,62	842.614	0	0,00	842.614-	0,00
		69950000 Rückfl.v.Darlehen an verb.U.,Bet.,Sverm.	699.914,95	0	842.613,62	842.614	0	0,00	842.614-	0,00
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	920.191,88-	69.000-	824.819,53-	755.820-	0	0,00	755.820	0,00

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungsübertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungsübertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		79200000 Planung Tilgung Kreditaufnahme für Investitionen	0,00	69.000-	0,00	69.000	0	0,00	69.000-	0,00
		79273000 Tilg.v.Kred.bei Kredit.LZ über 5 Jahr EW	77.578,26-	0	68.676,01-	68.676-	0	0,00	68.676	0,00
		79951000 Gewährung v.Darl.an verb.U.,Bet.,SVerm.	842.613,62-	0	756.143,52-	756.144-	0	0,00	756.144	0,00
35	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	220.276,93-	69.000-	17.794,09	86.794	0	0,00	86.794-	0,00
36	=	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	195.410,96	406.588	316.982,19	89.606-	0	0,00	89.606	0,00
37	+	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenk	144.690,57		185.534,42					
		67910000 Durchlaufende Gelder	27.718,16		37.811,88					
		67910001 Klärungsbestand	56.951,03-		80,00-					
		67910200 Durchlaufende Gelder Akonto	452,83		218,37-					
		67912860 HR Forderung Mitarbeiter	114,60		0,00					
		67914010 Sprengel	283,21		286,88					
		67914015 Spenden	12.004,08		0,00					
		67914017 Kautions	7.686,27		4.014,52					
		67914030 Fischereischeine	240,00		160,00					
		67914035 Springkrautaktion	1.265,88		1.032,78					
		67914040 Schadensersatz	11.666,00		19.661,11					

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		67914041 Wasserversorgungsanlage Zastler Loch	900,00		900,00					
		67914042 Jugendstiftung Förderung Grundschule	2.936,23		2.500,00					
		67914043 Standesamtswesen	2.646,72		0,00					
		67940000 Geldanlagen	6.005,02		0,00					
		67970000 Einzahlungen aus Umsatzsteuer	127.722,60		119.465,62					
38	-	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	236.714,32-		999.403,92-					
		77910000 Durchlaufende Gelder	102.795,92-		80.147,15-					
		77912830 HR Lohnsteuer Verrechnung	1.348,57-		859,04-					
		77914010 Sprengel	283,22-		286,88-					
		77914015 Spenden	12.004,08-		0,00					
		77914017 Kautio	7.681,41-		10.019,54-					
		77914030 Fischereischeine	320,00-		160,00-					
		77914035 Springkrautaktion	1.265,88-		1.032,78-					
		77914040 Schadensersatz	17.614,62-		13.712,49-					
		77914041 Wasserversorgungsanlage Zastler Loch	900,00-		900,00-					
		77914042 Jugendstiftung Förderung Grundschule	2.936,23-		2.500,00-					
		77914043 Standesamtswesen	2.646,72-		0,00					
		77940000 Geldanlagen	4,86-		800.000,00-					

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		77970000 Auszahlungen aus Vorsteuer	86.912,81-		89.786,04-					
39	=	Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	92.023,75-		813.869,50-					
40		Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	840.252,17		943.639,38					
		82996000 Positiver Anfangsbestand an liquiden Mitteln	840.252,17		943.639,38					
41	=	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	103.387,21		496.887,31-					
42	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	943.639,38		446.752,07					
43		nachrichtlich: den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende			350.125,77					
		82802000 AB an inneren Darlehen			350.125,77					

Erläuterungen zur Gesamtfinanzzrechnung

In der Finanzrechnung werden sämtliche Ein- und Auszahlungsströme aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (d.h. aus der Ergebnisrechnung), aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt und damit die Veränderungen des Finanzierungsmittelbestandes nachgewiesen. Wertmäßige Differenzen entstehen jedoch durch die zeitliche Abgrenzung, da Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung dem Jahr der Entstehung zugerechnet werden, während Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung dem tatsächlichen Zahlungszeitpunkt zuzuordnen sind. Mit der Feststellung des Kassenbestandes anhand des letzten Kontoauszuges des jeweiligen Haushaltsjahres sind die Zahlungsströme in der Finanzrechnung fixiert. Etwaige Umbuchungen bzw. Korrekturen nach Ablauf des Haushaltsjahres tangieren folglich die Finanzrechnung nicht mehr. Die Finanzrechnung kann massiv durch Zufälligkeiten beeinflusst werden – also z. B. ob eine Forderung noch am 31.12. oder erst am 02.01. des Folgejahres überwiesen wurde. Die gesetzlich vorgeschriebene Finanzrechnung leitet somit lediglich den bilanziellen Finanzierungsmittelbestand zum Stichtag 31.12. ab und hat dementsprechend nur eine eingeschränkte Aussagekraft.

1) Steuern und ähnliche Abgaben 3.494.445,26 €

Unter dieser Position werden insbesondere die Einzahlungen aus Grund- und Gewerbesteuer, den Gemeindeanteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer, der Hunde- und Zweitwohnungssteuer sowie dem Familienleistungsausgleich ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Ansatz 2023 von 3.322,7 T€ wurde mit Einzahlungen von 3.494,4 T€ um rund 171,7 T€ überschritten. Wesentliche Mehreinzahlungen ergaben sich bei der Gewerbesteuer (+140,1 T€), der Zweitwohnungssteuer (+37,9 T€) und der Grundsteuer B (+11,3 T€). Demgegenüber blieb der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um rund 17,8 T€ unter dem Ansatz.

2) Zuweisungen, Zuwendungen und allgemeine Umlagen 2.632.132,06 €

Der fortgeschriebene Ansatz von 2.556,9 T€ wurde um rund 75,3 T€ überschritten.

Die Schlüsselzuweisungen vom Land lagen mit 1.532,4 T€ rund 18,3 T€ über dem Ansatz. Bei der Investitionspauschale wurden mit 382,9 T€ rund 26,7 T€ mehr als geplant vereinnahmt. Die Zuweisungen und Zuschüsse für

laufende Zwecke lagen insgesamt rund 29,5 T€ über dem Ansatz. Zusätzlich wurden Spenden für konsumtive Zwecke und Zuweisungen privater Unternehmen vereinnahmt, für die keine Planansätze vorgesehen waren. Minderungen ergaben sich insbesondere bei Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

4) Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen 795.839,25 €

Der Planansatz von 680,6 T€ wurde um rund 115,2 T€ überschritten.

Zu den wesentlichen Mehreinzahlungen zählen die Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte (+27,3 T€), Grabplatzgebühren (+36,9 T€), Bestattungsgebühren (+19,3 T€), die Kurtaxe (+15,7 T€) sowie die Jahreskurtaxe (+5,0 T€). Auch bei den Verwaltungsgebühren und den Einzahlungen für das Mittagessen der Kernzeit lagen die Ergebnisse über den Ansätzen.

5) Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte 852.544,26 €

Die sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte blieben mit 852,5 T€ um rund 91,4 T€ unter dem fortgeschriebenen Ansatz von 943,9 T€.

Minderungen ergaben sich insbesondere bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten (-69,1 T€) und bei den Einzahlungen aus Verkauf (-29,1 T€). Auch Mieten und Pachten, Erbbauzinsen sowie Jagdpachten blieben unter den Ansätzen. Dem standen Mehreinzahlungen bei den Pachten für unbebaute Grundstücke (+14,6 T€) und beim betrieblichen Gesundheitsmanagement (+1,6 T€) gegenüber.

6) Kostenerstattungen und Kostenumlagen 159.556,89 €

Der fortgeschriebene Ansatz von 138,0 T€ wurde um rund 21,6 T€ überschritten.

Die Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden lagen rund 49,6 T€ über dem Ansatz. Daneben wurden 13,3 T€ Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen vereinnahmt, obwohl hierfür kein Ansatz bestand. Demgegenüber blieben die Erstattungen vom Land um rund 21,4 T€ und die geplanten Erstattungen von privaten Unternehmen um 20,0 T€ hinter dem Ansatz zurück.

7) Zinsen und ähnliche Einzahlungen 5.484,05 €

Bei einem Planansatz von 0,1 T€ wurden Zinsen und ähnliche Einzahlungen von insgesamt 5,5 T€ erzielt. Davon entfallen rund 2,4 T€ auf

Zinseinnahmen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie rund 3,0 T€ auf Zinseinzahlungen von Kreditinstituten.

8) Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen 70.966,84 €

Der fortgeschriebene Ansatz von 83,2 T€ wurde um rund 12,2 T€ unterschritten.

Die Konzessionsabgaben lagen rund 7,5 T€ unter dem Ansatz. Bei den Nachzahlungszinsen ergaben sich Mindereinzahlungen von rund 4,9 T€. Säumniszuschläge und ähnliche Einzahlungen blieben geringfügig unter dem Ansatz; bei den Verspätungszuschlägen wurden dagegen Mehreinzahlungen erzielt.

9) Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.010.968,61 €

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit lagen insgesamt um rund 285,6 T€ über dem fortgeschriebenen Ansatz von 7.725,3 T€. Maßgeblich hierfür waren insbesondere die höheren Steuereinzahlungen, die höheren Zuweisungen und die Mehreinzahlungen bei den Entgelten für öffentliche Leistungen.

10) Personalauszahlungen 1.539.550,72 €

Für Personalauszahlungen waren 1.613,3 T€ veranschlagt. Tatsächlich wurden 1.539,6 T€ ausgezahlt; der Ansatz wurde damit um rund 73,8 T€ unterschritten.

Die Minderungen betreffen insbesondere Dienstaufwendungen der Beschäftigten (-18,0 T€), Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte (-25,1 T€), Beiträge zur Versorgungskasse für Beschäftigte (-8,3 T€) und Sozialversicherungsbeiträge (-15,4 T€).

12) Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 1.663.280,74 €

Der fortgeschriebene Ansatz von 1.312,2 T€ wurde um rund 351,1 T€ überschritten.

Wesentliche Mehrauszahlungen entstanden bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (+218,2 T€), bei besonderen Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen (+61,5 T€), bei EDV-Auszahlungen (+42,2 T€), bei der Bewirtschaftung von Grundstücken, baulichen Anlagen und Infrastruktur (+37,9 T€), bei Veranstaltungen (+36,6 T€) sowie beim Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (+26,0 T€).

Dem standen unter anderem Minderauszahlungen bei der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (-32,3 T€), bei Mieten und Pachten (-20,7 T€), bei Schädlingsbekämpfung und Waldschutz (-18,7 T€), bei Düngung, Ästung und Bestandspflege (-16,6 T€) sowie bei Aus- und Fortbildung (-8,3 T€) gegenüber.

13) Zinsen und ähnliche Auszahlungen 20.475,70 €

Der Planansatz von 20,1 T€ wurde mit Auszahlungen von 20,5 T€ nur geringfügig um rund 0,4 T€ überschritten. Der überwiegende Teil entfällt mit 20.215,68 € auf Zinsauszahlungen an Kreditinstitute.

14) Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse) 3.370.625,20 €

Der fortgeschriebene Ansatz von 3.532,9 T€ wurde um rund 162,3 T€ unterschritten.

Wesentliche Minderauszahlungen ergaben sich bei Zuschüssen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (-127,3 T€), bei Zuschüssen an übrige Bereiche (-60,4 T€), bei Vereinszuschüssen (-7,8 T€) sowie bei Zuschüssen an private Unternehmen (-4,3 T€).

Mehrauszahlungen entstanden insbesondere bei der Gewerbesteuerumlage (+27,9 T€), bei Umlagen an übrige Bereiche (+12,5 T€), bei Zuweisungen an Zweckverbände (+6,9 T€) und bei Zuweisungen an das Land (+2,7 T€).

15) Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen 1.010.933,36 €

Die sonstigen haushaltswirksamen Auszahlungen überschritten den fortgeschriebenen Ansatz von 937,0 T€ um rund 74,0 T€.

Mehrauszahlungen ergaben sich insbesondere bei Erstattungen an übrige Bereiche (+75,9 T€), Mitgliedsbeiträgen (+43,2 T€), Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit (+10,1 T€), sonstigen Aufwendungen für Rechte und Dienste (+8,5 T€), Erstattungen an das Land (+7,2 T€) und Geschäftsauszahlungen (+5,5 T€).

Dem standen vor allem Minderauszahlungen bei Sachverständigen- und Gerichtskosten (-50,8 T€) sowie bei Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (-23,0 T€) gegenüber.

**16) Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
7.604.865,72 €**

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit lagen insgesamt um rund 189,4 T€ über dem fortgeschriebenen Ansatz von 7.415,4 T€. Die Mehrauszahlungen bei Sach- und Dienstleistungen sowie den sonstigen haushaltswirksamen Auszahlungen wurden durch Minderungen bei Personal- und Transferauszahlungen teilweise kompensiert.

**17) Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung
406.102,89 €**

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich im Haushaltsjahr 2023 ein Zahlungsmittelüberschuss von 406,1 T€. Der geplante Überschuss von 309,9 T€ wurde damit um rund 96,2 T€ übertroffen.

18) Einzahlungen aus Investitionszuwendungen 73.000,00 €

Für Investitionszuwendungen war kein Planansatz vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2023 wurden 73,0 T€ vereinnahmt. Davon entfielen 3,0 T€ auf Investitionszuwendungen des Bundes und 70,0 T€ auf Investitionszuwendungen des Landes.

**20) Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen -
98.988,49 €**

Für die Veräußerung von Sachvermögen waren Einzahlungen von 340,0 T€ veranschlagt. Die Finanzrechnung weist für 2023 einen negativen Betrag von 98.988,49 € aus. Dieser entfällt vollständig auf die Position Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden. Gegenüber dem Ansatz ergibt sich damit eine Abweichung von rund -439,0 T€.

**23) Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit -
25.988,49 €**

Aus Investitionstätigkeit ergibt sich insgesamt ein negativer Einzahlungssaldo von 26,0 T€. Dem stehen ein fortgeschriebener Ansatz von 340,0 T€ und damit eine Abweichung von rund -366,0 T€ gegenüber. Die Investitionszuwendungen von 73,0 T€ konnten den negativen Betrag bei der Veräußerung von Sachvermögen nicht ausgleichen.

**24) Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und
Gebäuden 11.516,93 €**

Für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden war kein Planansatz vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2023 wurden hierfür 11,5 T€ ausgezahlt.

25) Auszahlungen für Baumaßnahmen 27.145,10 €

Der fortgeschriebene Ansatz von 10,0 T€ wurde um rund 17,1 T€ überschritten. Die Auszahlungen umfassen 8,5 T€ für Hochbaumaßnahmen und 18,7 T€ für sonstige Baumaßnahmen.

26) Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen 39.269,02 €

Für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen waren 101,7 T€ veranschlagt. Tatsächlich wurden 39,3 T€ ausgezahlt. Der Ansatz wurde damit um rund 62,4 T€ unterschritten.

27) Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen 50,00 €

Für den Erwerb von Finanzvermögen bestand kein Planansatz. Im Haushaltsjahr 2023 wurden 50,00 € für den Erwerb von Beteiligungs- bzw. Anteilsrechten ausgezahlt.

28) Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen 2.945,25 €

Der fortgeschriebene Ansatz von 62,6 T€ wurde um rund 59,7 T€ unterschritten. Die tatsächlichen Auszahlungen von 2,9 T€ entfielen auf Investitionszuweisungen an Kommunen. Die veranschlagten Investitionszuweisungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und sonstige Sonderrechnungen wurden nicht ausgezahlt.

30) Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 80.926,30 €

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betrugen insgesamt 80,9 T€ und lagen damit rund 93,4 T€ unter dem fortgeschriebenen Ansatz von 174,3 T€.

31) Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit -106.914,79 €

Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf von 106,9 T€. Geplant war ein Finanzierungsmittelüberschuss von 165,7 T€. Die Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt damit rund - 272,6 T€.

32) Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf 299.188,10 €

Unter Berücksichtigung des Zahlungsmittelüberschusses aus der Ergebnisrechnung und des Finanzierungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsmittelüberschuss von 299,2 T€. Der fortgeschriebene Ansatz von 475,6 T€ wurde um rund 176,4 T€ unterschritten.

33) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen 842.613,62 €

Für diese Position war kein Planansatz vorgesehen. Die Einzahlungen von 842,6 T€ resultieren vollständig aus Rückflüssen von Darlehen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.

34) Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen 824.819,53 €

Dem fortgeschriebenen Ansatz von 69,0 T€ stehen tatsächliche Auszahlungen von 824,8 T€ gegenüber. Davon entfallen 68,7 T€ auf die Tilgung von Krediten mit einer Laufzeit von über fünf Jahren und 756,1 T€ auf die Gewährung von Darlehen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.

35) Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit 17.794,09 €

Aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsmittelüberschuss von 17,8 T€. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 69,0 T€. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ergibt sich eine Verbesserung von rund 86,8 T€.

36) Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres 316.982,19 €

Der Finanzierungsmittelbestand erhöhte sich aus den haushaltswirksamen Vorgängen um 317,0 T€. Der fortgeschriebene Ansatz von 406,6 T€ wurde damit um rund 89,6 T€ unterschritten.

37) Haushaltsunwirksame Einzahlungen 185.534,42 €

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen beliefen sich im Jahr 2023 auf 185,5 T€. Größere Einzelpositionen waren Einzahlungen aus Umsatzsteuer mit 119,5 T€, durchlaufende Gelder mit 37,8 T€ sowie Schadensersatz mit 19,7 T€.

38) Haushaltsunwirksame Auszahlungen 999.403,92 €

Die haushaltsunwirksamen Auszahlungen beliefen sich auf 999,4 T€. Wesentlich geprägt wird diese Position durch die Anlegung von Geldmitteln in Höhe von 800,0 T€. Daneben entfielen 89,8 T€ auf Vorsteuer, 80,1 T€ auf durchlaufende Gelder sowie weitere Beträge auf Kautionen, Schadensersatz und sonstige durchlaufende Vorgänge.

39) Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen -813.869,50 €

Aus den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf von 813,9 T€. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Geldanlage in Höhe von 800,0 T€.

40) Anfangsbestand an Zahlungsmitteln 943.639,38 €

Der Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zum 01.01.2023 betrug 943.639,38 €.

41) Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln -496.887,31 €

Unter Einbeziehung der haushaltswirksamen und haushaltsunwirksamen Vorgänge verminderte sich der Zahlungsmittelbestand im Haushaltsjahr 2023 um 496.887,31 €. Der haushaltswirksamen Erhöhung des Finanzierungsmittelbestands von 316.982,19 € stand ein Bedarf aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von 813.869,50 € gegenüber.

42) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres 446.752,07 €

Ausgehend vom Anfangsbestand von 943.639,38 € und der Bestandsveränderung von -496.887,31 € ergibt sich zum 31.12.2023 ein Endbestand an Zahlungsmitteln von 446.752,07 €.

43) Nachrichtlich: voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende 350.125,77 €

Zum Jahresende 2023 wird nachrichtlich ein Bestand an inneren Darlehen von 350.125,77 € ausgewiesen.

Investitionsmaßnahmen 2023

lfd. Nr.		Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR
			1	2	3
711221000000: Beteiligungen					
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0	50,00-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	50,00-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	50,00-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	50,00-
711251000000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	7.171,78-
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	55.000-	5.454,37-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	55.000-	12.626,15-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	55.000-	12.626,15-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	55.000-	12.626,15-
711251100000: Anbaugarage					
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	8.020,41-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	8.020,41-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	8.020,41-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	8.020,41-
711251200005: Multifunktionsfahrzeug					
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	70.000,00
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	70.000,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0	20.370,88-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	20.370,88-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	49.629,12
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	20.370,88-
711251200006: Kauf Fahrzeuge					
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0	2.750,00-

13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	2.750,00-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	2.750,00-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	2.750,00-

711331000001: Grundstücksverkauf

3	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	340.000	98.988,49-
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	340.000	98.988,49-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	340.000	98.988,49-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	0,00

711331000002: Grundstückskauf

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	5.250,00-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	5.250,00-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	5.250,00-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	5.250,00-

712601000000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	7.818,30-
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	6.000-	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	6.000-	7.818,30-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	6.000-	7.818,30-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	6.000-	7.818,30-

721100101000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	35.200-	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	35.200-	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	35.200-	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	35.200-	0,00

721100110003: Grundstückserwerb

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	6.266,93-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	6.266,93-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	6.266,93-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	6.266,93-

731400101000: Zuführung an Eigenbetrieb				
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0 0,00
11	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	62.600- 0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	62.600- 0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	62.600- 0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	62.600- 0,00

736500120000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0 0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	3.000- 0,00
11	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0 2.945,25-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	3.000- 2.945,25-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	3.000- 2.945,25-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	3.000- 2.945,25-

742411100000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0 0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0 2.300,06-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0 2.300,06-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0 2.300,06-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0 2.300,06-

753102000000: Solaranlage				
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0 0,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0 464,55-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0 464,55-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0 464,55-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0 464,55-

754501000000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0 0,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0 3.670,06-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0 3.670,06-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0 3.670,06-
15	-	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0 7.847,00-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0 11.517,06-

754701000000: Elektroladesäule				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0 3.000,00

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	3.000,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	3.000,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	0,00

755102002000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0	5.822,17-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	5.822,17-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	5.822,17-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	0	5.822,17-

755302000000: Wegebau Ruheberg

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	10.000-	0,00
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	10.000-	0,00
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	10.000-	0,00
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	10.000-	0,00

755302000001: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

6	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	2.500-	2.571,54-
13	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	2.500-	2.571,54-
14	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	2.500-	2.571,54-
16	=	Gesamtkosten der Maßnahme	0,00	2.500-	2.571,54-

Bilanz der Gemeinde Oberried 2023

Bilanz der Gemeinde Oberried

Aktivseite		Geschäftsjahr 2022	Geschäftsjahr 2023	Passivseite		Geschäftsjahr 2022	Geschäftsjahr 2023
		EUR	EUR			EUR	EUR
1	Vermögen	36.207.074,82	36.153.084,47	1	Eigenkapital	26.684.603,12-	26.667.622,15-
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	143,17	0,00	1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage	26.007.062,35-	26.007.062,35-
1.2	Sachvermögen	33.039.259,05	32.724.566,85	1.2	Rücklagen	677.540,77-	660.559,80-
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	21.419.478,50	21.419.478,50	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	656.372,73-	638.576,01-
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.020.947,51	8.726.890,34	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	4.470,05-	5.285,80-
1.2.3	Infrastrukturvermögen	2.198.212,13	2.153.260,79	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	16.697,99-	16.697,99-
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	272.383,44	255.458,55	2	Sonderposten	4.166.183,01-	4.075.514,63-
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.849,90	81.970,66	2.1	für Investitionszuweisungen	2.925.376,24-	2.883.370,48-
1.2.8	Vorräte	41.387,57	59.492,54	2.2	für Investitionsbeiträge	425.244,57-	400.752,39-
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	28.015,47	2.3	für Sonstiges	815.562,20-	791.391,76-
1.3	Finanzvermögen	3.167.672,60	3.428.517,62	4	Verbindlichkeiten	2.102.207,17-	2.089.464,82-
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.807,67	2.857,67	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.149.780,73-	1.080.984,53-
1.3.3	Sondervermögen	50.001,00	50.001,00	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	217.138,93-	228.968,29-
1.3.4	Ausleihungen	151.240,00	151.240,00	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	547.359,93-	686.396,79-
1.3.5	Wertpapiere	17.973,57	817.973,57	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	187.927,58-	93.115,21-
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	259.191,50	263.346,21	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.474.984,67-	3.604.134,79-
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	1.742.769,48	1.696.297,10				
1.3.8	Liquide Mittel	943.689,38	446.802,07				
2	Abgrenzungsposten	220.903,15	283.651,92				
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	17.102,84	19.178,72				
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	203.800,31	264.473,20				
Bilanzsumme		36.427.977,97	36.436.736,39	Bilanzsumme		36.427.977,97-	36.436.736,39-

Erläuterungen zur Bilanz

Erläuterungen zur Aktivseite

1. Vermögen

1.1) Immaterielle Vermögensgegenstände

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	143,17 €	0,00 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, die nicht den Sach- oder Finanzanlagen zuzuordnen sind und solche, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb auf Dauer zu dienen. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf demnach nicht aktiviert werden. Unter dieser Bilanzposition werden überwiegend EDV-Programme und Software-Lizenzen ausgewiesen.

Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2023 um 143,17 € auf 0,00 €.

1.2) Sachvermögen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	33.039.259,05 €	32.724.566,85 €

Das Sachvermögen insgesamt verminderte sich im Jahr 2023 um 314.692,20 € auf 32.724.566,85 €.

1.2.1) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	21.419.478,50 €	21.419.478,50 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind.

Der Wert gliedert sich folgendermaßen auf:

	01.01.2023	31.12.2023
Grund und Boden Grünflächen	8.545.242,09 €	8.545.242,09 €
Grund und Boden bei Wald und Forsten	3.197.207,50 €	3.197.207,50 €
Aufwuchs Wald, Forsten	9.474.223,48 €	9.474.223,48 €
Sonst. unbebaute Grundstücke	202.805,43 €	202.805,43 €
Summe	21.419.478,50 €	21.419.478,50 €

Grünfläche:

Diese ist der in kommunalem Besitz befindliche Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung. Zu dieser Bilanzposition gehören beispielsweise nicht selbstständige Spielplätze und Kleingartenanlagen ohne wesentliche (Auf-)bauten.

Wald/Forsten:

Dies ist der Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird.

Zur genaueren Definition des Waldes wird auf § 2 des Landeswaldgesetzes von 1995 verwiesen. Demnach gehören auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen und Holzlagerplätze zum Wald.

Aufwuchs Wald/Forsten:

Bei der Bewertung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen gilt die Besonderheit, dass der Gesetzgeber bereits Pauschalwerte vorgibt, welche immer dann angewandt wurden, wenn keine AHK ermittelt werden konnten. Demnach können für die Grundstücksfläche 0,26 € pro m² und für den Aufwuchs zwischen 0,72 € und 0,82 € pro m² angesetzt werden. Gemäß dem Bilanzierungsleitfaden wurden in der Eröffnungsbilanz der Grundstückswert in Höhe von 0,26 € pro m² übernommen und für den Aufwuchs 0,77 € pro m² angesetzt.

Sonstige unbebaute Grundstücke:

Dies sind alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland noch Wald/Forsten sind. Hierunter fallen beispielsweise sämtliche zur Vermarktung stehenden gemeindeeigenen Bauplätze und Gewerbegrundstücke. Weiterhin zählen dazu Unland, Bach- und Grabengrundstücke.

Der Bilanzwert insgesamt blieb gegenüber dem 31.12.2022 mit 21.419.478,50 € unverändert.

1.2.2) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	9.020.947,51 €	8.726.890,34 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden.

Die bebauten Grundstücke sind in die folgenden Kategorien eingeteilt:

	01.01.2023	31.12.2023
Grund und Boden Wohnbauten	684.391,54 €	684.391,54 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	737.359,30 €	686.606,48 €
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	0,00 €	0,00 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	0,00 €	0,00 €
Grund und Boden mit Schulen	319.958,57 €	326.225,50 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Schulen	331.541,38 €	316.471,32 €
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	2.182.504,44 €	2.116.987,77 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	2.834.476,13 €	2.725.717,39 €
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	241.011,53 €	241.011,53 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.689.704,62 €	1.629.478,81 €
Summe	9.020.947,51 €	8.726.890,34 €

Das Anlagevermögen 2023 weist Zugänge in Höhe von insgesamt 6.266,93 € und Abschreibungen des Jahres in Höhe von 300.324,10 € aus. Abgänge, Umbuchungen und Nachaktivierungen sind nicht ausgewiesen.

Im Verlauf des Jahres 2023 wurde folgender Zugang im Anlagevermögen erfasst:

- Anlagegut 5450-00012/00002-Hauptstraße 27 6.266,93 €

Unter Berücksichtigung des Zugangs und der Abschreibungen verminderte sich der Bilanzwert im Jahr 2023 um 294.057,17 € auf 8.726.890,34 €.

1.2.3) Infrastrukturvermögen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	2.198.212,13 €	2.153.260,79 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe, wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten. Beim Infrastrukturvermögen wurden der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat bewertet.

	01.01.2023	31.12.2023
Grund und Boden Infrastruktur	896.947,57 €	901.718,32 €
Brücken, Tunnel	311.697,87 €	305.445,28 €
Straßen, Wege Plätze etc.	473.931,67 €	446.649,61 €
Wasserbauliche Anlagen	0,00 €	0,00 €
Friedhöfe	494.899,24 €	479.537,43 €
Sonstige Bauten der Infrastruktur	20.735,78 €	19.910,15 €
Summe	2.198.212,13 €	2.153.260,79 €

Das Anlagevermögen 2023 weist Zugänge in Höhe von 5.250,00 €, einen Abgang zu Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 479,25 € sowie Abschreibungen des Jahres in Höhe von 49.722,09 € aus. Der Buchwert des Abgangs beträgt 479,25 €. Umbuchungen und Nachaktivierungen sind nicht ausgewiesen.

Im Verlauf des Jahres 2023 wurden folgende Veränderungen im Anlagevermögen erfasst:

- Zugang: 5450 - Flurstück 28/101 Radweg Hirschen 5.250,00 €
- Abgang: 5451-00035/00002-Burschtwasen 479,25 €

Unter Berücksichtigung des Zugangs, des Abgangs und der Abschreibungen verminderte sich der Bilanzwert im Jahr 2023 um 44.951,34 € auf 2.153.260,79 €.

1.2.6/1.2.7) Bewegliches Vermögen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	359.233,34 €	337.429,21 €

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikations- und EDV-Ausstattung, Musikinstrumente und Spielgeräte.

Das bewegliche Vermögen gliedert sich nach der Bilanz 2023 wie folgt:

	01.01.2023	31.12.2023
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	272.383,44 €	255.458,55 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.849,90 €	81.970,66 €
Summe	359.233,34 €	337.429,21 €

Das Anlagevermögen weist für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge Zugänge von 26.560,02 € und Abschreibungen des Jahres von 43.484,91 € aus; Abgänge sind nicht ausgewiesen. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden Zugänge von 17.130,78 € und Abschreibungen des Jahres von 22.010,02 € verbucht; Abgänge sind ebenfalls nicht ausgewiesen.

Im Verlauf des Jahres 2023 wurden folgende Zugänge im Anlagevermögen erfasst:

- Kärcher Kehrsaugmaschine MC130 plus (weiterer Zugang) 20.370,88 €
- Hochdruckreiniger Kärcher HDS 8/18-4CX 3.617,60 €
- Motorsäge Stihl MS 261 C-M 1.075,00 €
- Pflanzbohrer Ruheberg 1.496,54 €
- Klettergerüst Spielplatz Grundschule 5.822,17 €
- Mulde/Absetzmulde 1.836,77 €
- Regenwasserzisterne, Regenwassertank 7.171,78 €
- Notebook/Computer/Laptop Goldberghalle 2.300,06 €

Unter Berücksichtigung der Zugänge und Abschreibungen verminderte sich der Bilanzwert des beweglichen Vermögens im Jahr 2023 um 21.804,13 € auf 337.429,21 €.

1.2.8) Vorräte

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	41.387,57 €	59.492,54 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Vorräte werden verbraucht, sie sind nicht abnutzbar und daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2023 um 18.104,97 € auf 59.492,54 €.

1.2.9) Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	0,00 €	28.015,47 €

Hier werden Anzahlungen für Vermögen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Oberried steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befindet, nachgewiesen.

Das Anlagevermögen 2023 weist Zugänge bei den Anlagen im Bau von insgesamt 28.015,47 € aus. Zum Bilanzstichtag sind folgende Maßnahmen als Anlagen im Bau ausgewiesen:

- Anbaugarage als Lager am Bauhof 8.215,56 €
- Salzsilo 11.517,06 €
- Digitalfunk Feuerwehr 7.818,30 €
- Solaranlage Am Sportplatz 3, Containeranlage 464,55 €

Zum 31.12.2023 werden geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau in Höhe von 28.015,47 € ausgewiesen. Gegenüber dem 31.12.2022 erhöhte sich der Bilanzwert um 28.015,47 €.

1.3) Finanzvermögen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	3.167.672,60 €	3.428.517,62 €

Das Finanzvermögen insgesamt erhöhte sich im Jahr 2023 um 260.845,02 € auf 3.428.517,62 €.

1.3.2) Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	2.807,67 €	2.857,67 €

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Kommune keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert.

Folgende Sonstige Beteiligungen sind vorhanden:

- Stammkapital Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband 650,00 €
- Anteil am Eigenkapital Zweckverband 4IT 2.205,67 €
- Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal 1,00 €
- Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald 1,00 €

Das Anlagegitter 2023 weist einen Zugang von 50,00 € beim Stammkapital des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbands aus.

Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2023 um 50,00 € auf 2.857,67 €.

1.3.3) Sondervermögen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	50.001,00 €	50.001,00 €

Das Sondervermögen der Gemeinde Oberried umfasst insbesondere das Stammkapital der Eigenbetriebe. Der Bilanzwert blieb im Jahr 2023 mit 50.001,00 € unverändert.

Eigenbetrieb Wasserversorgung Oberried	25.000,00 €
Eigenbetrieb Ursulinenhof Oberried	25.000,00 €
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	1,00 €

1.3.4) Ausleihungen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	151.240,00 €	151.240,00 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Zu den Ausleihungen zählen auch Genossenschaftsanteile.

Die Gemeinde Oberried hält folgende Genossenschaftsanteile:

Bauverein Breisgau eG	1.241,00 €
Wohnbaugenossenschaft Ursulinenhof	150.000,00 €

Der Bilanzwert der Ausleihungen blieb im Jahr 2023 mit 151.240,00 € unverändert.

1.3.5) Wertpapiere und sonstige Einlagen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	17.973,57 €	817.973,57 €

Diese Bilanzposition umfasst Geldanlagen sowie Mietkautionen. Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2023 um 800.000,00 € auf 817.973,57 €.

1.3.6) Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	259.191,50 €	263.346,21 €

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen beinhalten Gebühren, Beiträge, Steuern und zugesagte Transferleistungen. Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2023 um 4.154,71 € auf 263.346,21 €.

1.3.7) Privatrechtliche Forderungen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	1.742.769,48 €	1.696.297,10 €

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2023 um 46.472,38 € auf 1.696.297,10 €.

1.3.8) Liquide Mittel

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	943.689,38 €	446.802,07 €

Unter dieser Position werden die Sichteinlagen bei den Banken, der Kassenbestand und die Handvorschüsse abgebildet. Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2023 um 496.887,31 € auf 446.802,07 €.

2. Abgrenzungsposten

2.1) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	17.102,84 €	19.178,72 €

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierbei handelt es sich um Abgrenzungen aus der Personalkostenverrechnung (Beamtengehälter). Auf eine periodengerechte Abgrenzung von wiederkehrenden Aufwendungen, wie Versicherungs-, Kfz-Steuer- und Miet- und Pachtzahlungen wurde verzichtet, da sie jedes Jahr in etwa gleichbleibender Höhe anfallen. Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2023 um 2.075,88 € auf 19.178,72 €.

2.2) Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	203.800,31 €	264.473,20 €

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Für die Eröffnungsbilanz wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO Gebrauch gemacht und auf die Ausweisung der Investitionszuschüsse verzichtet.

Das Anlagegitter 2023 weist Zugänge in Höhe von 65.545,25 € und Auflösungen des Jahres in Höhe von 4.872,36 € aus. Die Zugänge betreffen:

- Sonnenschirm Kindergarten Hofsgrund 2.945,25 €
- Tilgungszuschuss Ursulinenhof / Verlustausgleich 62.600,00 €
-

Unter Berücksichtigung der Zugänge und Auflösungen erhöhte sich der Bilanzwert im Jahr 2023 um 60.672,89 € auf 264.473,20 €.

Erläuterungen zur Passivseite

1. Eigenkapital

1.1) Basiskapital

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	26.007.062,35 €	26.007.062,35 €

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

1.2) Rücklagen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	677.540,77 €	660.559,80 €

Rücklagen sind Teil der Kapitalpositionen der Bilanz. Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Der Gesamtbestand der Rücklagen verminderte sich im Jahr 2023 um 16.980,97 € auf 660.559,80 €.

1.2.1) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	656.372,73 €	638.576,01 €

Die Rücklage verminderte sich im Jahr 2023 um 17.796,72 € auf 638.576,01 €.

1.2.2) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	4.470,05 €	5.285,80 €

Die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses erhöhte sich im Jahr 2023 um 815,75 € auf 5.285,80 €.

1.2.3) Zweckgebundene Rücklagen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	16.697,99 €	16.697,99 €

Die zweckgebundenen Rücklagen blieben im Jahr 2023 mit 16.697,99 € unverändert. Es handelt sich hierbei um ein Sparguthaben für die Unterhaltung der Wasserversorgung „Zastler Loch“.

2. Sonderposten

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	4.166.183,01 €	4.075.514,63 €

Als Sonderposten werden überwiegend Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge auf der Passivseite dargestellt (Bruttomethode). Die Auflösung erfolgt in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2023 um 90.668,38 € auf 4.075.514,63 €.

2.1) Sonderposten für Investitionszuweisungen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	2.925.376,24 €	2.883.370,48 €

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde Oberried für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Das Anlagevermögen 2023 weist neue Investitionszuweisungen in Höhe von 73.000,00 € sowie Auflösungen des Jahres in Höhe von 115.005,76 € aus. Die Zugänge betreffen:

- Sonderposten Kärcher Kehrsaugmaschine 70.000,00 €
- Sonderposten Elektroladesäule/E-Ladesäule 3.000,00 €

Unter Berücksichtigung der Zugänge und Auflösungen verminderte sich der Bilanzwert im Jahr 2023 um 42.005,76 € auf 2.883.370,48 €.

2.2) Sonderposten für Investitionsbeiträge

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	425.244,57 €	400.752,39 €

Diese beinhalten die Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff., 33 ff. KAG. Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2023 um 24.492,18 € auf 400.752,39 €.

2.3) Sonderposten für Sonstiges

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	815.562,20 €	791.391,76 €

Zu dieser Bilanzposition gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geld- und Sachspenden mit investivem Verwendungszweck. Auch die Sonderposten für Anlagen im Bau werden hier bilanziert. Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2023 um 24.170,44 € auf 791.391,76 €.

3. Rückstellungen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	0,00 €	0,00 €

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen (Vorsichtsprinzip). Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, in der sie nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind.

Nachrichtlich: Pensionsrückstellungen

In Folge von Art. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 bildet der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher oder vertraglicher Ansprüche nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV). Die Pensionsrückstellungen für die Beamten der Gemeinde Oberried beim KVBW belaufen sich zum Ende des Jahres 2023 auf 2.262.076 €.

4. Verbindlichkeiten

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	2.102.207,17 €	2.089.464,82 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind einzeln zu bewerten. Der Gesamtbestand der

Verbindlichkeiten verminderte sich im Jahr 2023 um 12.742,35 € auf 2.089.464,82 €.

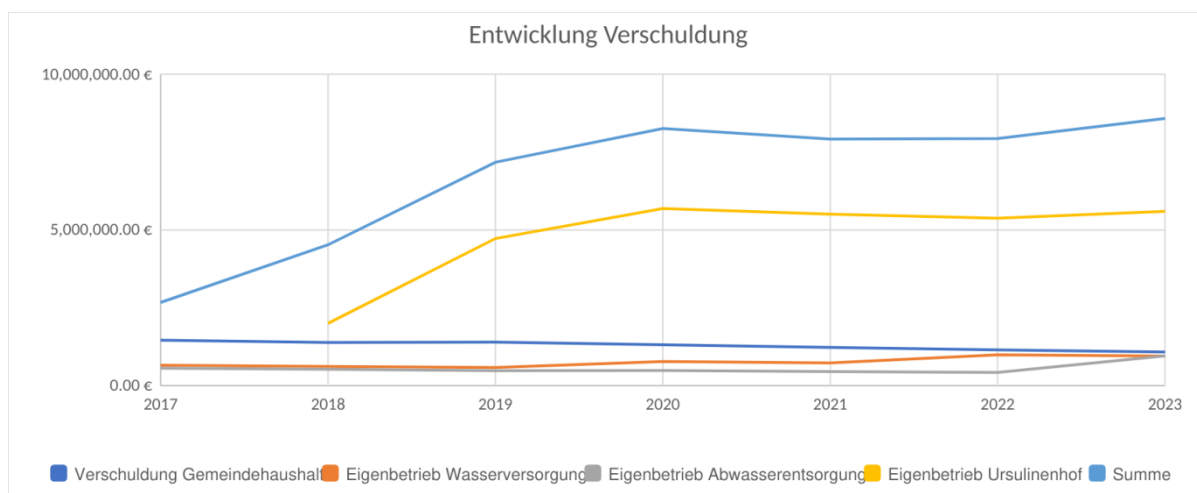
4.2) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	1.149.780,73 €	1.080.984,53 €

4.2.1) Investitionskredite

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	1.149.780,73 €	1.080.984,53 €

Der Bilanzwert der Investitionskredite verminderte sich im Jahr 2023 um 68.796,20 € auf 1.080.984,53 €. Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist als Anlage 28 beigelegt.



4.2.2) Liquiditätskredite

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	0,00 €	0,00 €

4.4) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	217.138,93 €	228.968,29 €

Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Lieferung oder Leistung zum Jahresende bereits erbracht, jedoch noch nicht bezahlt worden ist. Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2023 um 11.829,36 € auf 228.968,29 €.

4.5) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	547.359,93 €	686.396,79 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2023 um 139.036,86 € auf 686.396,79 €.

4.6) Sonstige Verbindlichkeiten

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	187.927,58 €	93.115,21 €

Dieser Posten ist eine Sammel- und Auffangposition für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Der Bilanzwert verminderte sich im Jahr 2023 um 94.812,37 € auf 93.115,21 €.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	01.01.2023	31.12.2023
Summe	3.474.984,67 €	3.604.134,79 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierunter fallen z. B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Unter dieser Bilanzposition können insbesondere Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren erfasst werden, die zu Beginn der Grabstättennutzung in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer erhoben werden.

Der Bilanzwert erhöhte sich im Jahr 2023 um 129.150,12 € auf 3.604.134,79 €.

Nachrichtlich:

Ausfallhaftungen für Darlehen im Rahmen der Wohnbauförderung des Landes BW

Die Gemeinde Oberried weist Ausfallhaftungen für Darlehen im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg nachrichtlich aus. Da

Ausfallhaftungen nur bei Eintritt des Haftungsfalls zu passivieren sind, werden sie ansonsten nicht auf der Passivseite der Bilanz abgebildet.

Teilergebnisrechnung 2023

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungsübertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungsübertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	5.494,00	0	1.888,30	1.888	0	0,00	1.888-	0,00
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	9.569,83	2.900	17.347,62	14.448	0	0,00	14.448-	0,00
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	2.297,50	400	2.738,50	2.339	0	0,00	2.339-	0,00
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	93.899,91	79.100	74.795,49	4.305-	0	0,00	4.305	0,00
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19.735,50	0	14.042,00	14.042	0	0,00	14.042-	0,00
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	38,65	0	16,87	17	0	0,00	17-	0,00
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	5.719,03	8.150	9.438,63	1.289	0	0,00	1.289-	0,00
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	136.754,42	90.550	120.267,41	29.717	0	0,00	29.717-	0,00
12	-	Personalaufwendungen	811.809,00-	881.500-	814.631,35-	66.869	0	0,00	66.869-	0,00
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	285.199,64-	202.020-	265.923,57-	63.904-	0	0,00	63.904	0,00
15	-	Abschreibungen	85.992,58-	76.300-	82.218,42-	5.918-	0	0,00	5.918	0,00
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	57,42-	0	63,17-	63-	0	0,00	63	0,00
17	-	Transferaufwendungen	123,19-	350-	124,00-	226	0	0,00	226-	0,00
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	120.443,58-	106.650-	141.954,59-	35.305-	0	0,00	35.305	0,00
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.303.625,41-	1.266.820-	1.304.915,10-	38.095-	0	0,00	38.095	0,00
20	=	Anteiliges ordentliches Ergebnis	1.166.870,99-	1.176.270-	1.184.647,69-	8.378-	0	0,00	8.378	0,00

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs-übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs-übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
21	+	Erträge aus internen Leistungen	485.379,61	480.650	422.223,97	58.426-	0	0,00	58.426	0,00
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	71.399,21-	32.200-	40.020,71-	7.821-	0	0,00	7.821	0,00
24	=	Kalkulatorisches Ergebnis	413.980,40	448.450	382.203,26	66.247-	0	0,00	66.247	0,00
25	=	Nettoressourcenbedarf/-überschuss	752.890,59-	727.820-	802.444,43-	74.624-	0	0,00	74.624	0,00

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungsübertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungsübertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	645.811,48	686.562	695.802,03	9.240	0	0,00	9.240-	0,00
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	121.773,81	137.385	122.150,32	15.235-	0	0,00	15.235	0,00
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	523.103,67	680.200	661.396,82	18.803-	0	0,00	18.803	0,00
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	849.587,58	864.825	765.749,39	99.076-	0	0,00	99.076	0,00
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	110.319,76	138.000	50.724,38	87.276-	0	0,00	87.276	0,00
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	22,25	100	22,25	78-	0	0,00	78	0,00
9	+	Aktiviert Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	7.847,00	7.847	0	0,00	7.847-	0,00
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	101.268,46	75.000	93.965,34	18.965	0	0,00	18.965-	0,00
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	2.351.887,01	2.582.072	2.397.657,53	184.414-	0	0,00	184.414	0,00
12	-	Personalaufwendungen	689.121,09-	731.819-	723.548,01-	8.271	0	0,00	8.271-	0,00
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	999.457,34-	1.110.130-	1.260.882,72-	150.753-	0	0,00	150.753	0,00
15	-	Abschreibungen	333.935,70-	329.200-	338.342,82-	9.143-	0	0,00	9.143	0,00
17	-	Transferaufwendungen	1.065.628,91-	1.244.550-	1.217.156,01-	27.394	0	0,00	27.394-	0,00
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	759.135,10-	830.330-	847.714,05-	17.384-	0	0,00	17.384	0,00
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	3.847.278,14-	4.246.029-	4.387.643,61-	141.615-	0	0,00	141.615	0,00
20	=	Anteiliges ordentliches Ergebnis	1.495.391,13-	1.663.957-	1.989.986,08-	326.029-	0	0,00	326.029	0,00

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs-übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs-übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
21	+	Erträge aus internen Leistungen	35.459,00	50.000	6.932,50	43.068-	0	0,00	43.068	0,00
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	449.439,40-	512.850-	389.135,76-	123.714	0	0,00	123.714-	0,00
24	=	Kalkulatorisches Ergebnis	413.980,40-	462.850-	382.203,26-	80.647	0	0,00	80.647-	0,00
25	=	Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.909.371,53-	2.126.807-	2.372.189,34-	245.382-	0	0,00	245.382	0,00

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungsübertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungsübertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.371.734,90	3.322.700	3.528.974,48	206.274	0	0,00	206.274-	0,00
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2.119.805,80	1.870.300	1.938.392,90	68.093	0	0,00	68.093-	0,00
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	0	15,00	15	0	0,00	15-	0,00
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	4.830,40	0	33.045,42	33.045	0	0,00	33.045-	0,00
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	5.496.371,10	5.193.000	5.500.427,80	307.428	0	0,00	307.428-	0,00
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.750,32-	20.100-	35.894,24-	15.794-	0	0,00	15.794	0,00
17	-	Transferaufwendungen	2.187.645,22-	2.288.000-	2.305.844,78-	17.845-	0	0,00	17.845	0,00
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.112,81-	0	1.851,73-	1.852-	0	0,00	1.852	0,00
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.211.508,35-	2.308.100-	2.343.590,75-	35.491-	0	0,00	35.491	0,00
20	=	Anteiliges ordentliches Ergebnis	3.284.862,75	2.884.900	3.156.837,05	271.937	0	0,00	271.937-	0,00
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
24	=	Kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
25	=	Nettoressourcenbedarf/-überschuss	3.284.862,75	2.884.900	3.156.837,05	271.937	0	0,00	271.937-	0,00

Teilfinanzrechnung 2023

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.257,59	87.650	96.178,69	8.529	0	0,00	8.529-	0,00
2	-	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.259.610,09-	1.190.520-	1.241.964,84-	51.445-	0	0,00	51.445	0,00
3	=	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.142.352,50-	1.102.870-	1.145.786,15-	42.916-	0	0,00	42.916	0,00
4	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	70.000,00	70.000	0	0,00	70.000-	0,00
6	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	15.000,00	340.000	98.988,49-	438.988-	0	0,00	438.988	0,00
9	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.000,00	340.000	28.988,49-	368.988-	0	0,00	368.988	0,00
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	5.250,00-	5.250-	0	0,00	5.250	0,00
11	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	15.192,19-	15.192-	0	0,00	15.192	0,00
12	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	149.501,99-	55.000-	28.575,25-	26.425	0	0,00	26.425-	0,00
13	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	100,00-	0	50,00-	50-	0	0,00	50	0,00
16	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	149.601,99-	55.000-	49.067,44-	5.933	0	0,00	5.933-	0,00
17	=	Anteiliger Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	134.601,99-	285.000	78.055,93-	363.056-	0	0,00	363.056	0,00

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
18	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschus s/-bedarf	1.276.954,49-	817.870-	1.223.842,08-	405.972-	0	0,00	405.972	0,00

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.329.890,69	2.444.687	2.476.488,86	31.802	0	0,00	31.802-	0,00
2	-	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.771.021,24-	3.916.829-	4.036.801,50-	119.973-	0	0,00	119.973	0,00
3	=	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.441.130,55-	1.472.142-	1.560.312,64-	88.171-	0	0,00	88.171	0,00
4	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.420,46	0	3.000,00	3.000	0	0,00	3.000-	0,00
9	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.420,46	0	3.000,00	3.000	0	0,00	3.000-	0,00
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	117.679,18-	0	6.266,93-	6.267-	0	0,00	6.267	0,00
11	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	13.551,49-	10.000-	11.952,91-	1.953-	0	0,00	1.953	0,00
12	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	30.603,62-	46.700-	10.693,77-	36.006	0	0,00	36.006-	0,00
14	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	62.600-	2.945,25-	59.655	0	0,00	59.655-	0,00
16	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	161.834,29-	119.300-	31.858,86-	87.441	0	0,00	87.441-	0,00
17	=	Anteiliger Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	159.413,83-	119.300-	28.858,86-	90.441	0	0,00	90.441-	0,00
18	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	1.600.544,38-	1.591.442-	1.589.171,50-	2.271	0	0,00	2.271-	0,00

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs- übertragung aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs- übertragung nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.507.342,28	5.193.000	5.438.301,06	245.301	0	0,00	245.301-	0,00
2	-	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.214.155,52-	2.308.100-	2.326.099,38-	17.999-	0	0,00	17.999	0,00
3	=	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.293.186,76	2.884.900	3.112.201,68	227.302	0	0,00	227.302-	0,00
9	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
16	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
17	=	Anteiliger Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
18	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	3.293.186,76	2.884.900	3.112.201,68	227.302	0	0,00	227.302-	0,00

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Grundsätzliches

Die Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden erfolgte auf Basis der Regelungen der GemHVO und des Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind vollständig ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert (§ 40 Abs. 1 GemHVO). Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO sind beachtet worden. Die im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz getroffenen Entscheidungen zur Bilanzierung und Bewertung wurden fortgeführt.

- Anlagegüter werden linear abgeschrieben gemäß der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg.
- Die Aktivierungsgrenze für das bewegliche Anlagevermögen beträgt 800 € netto. Vermögensgegenstände unter diesem Anschaffungswert sind als Sofortaufwand im Ergebnishaushalt gebucht.
- Bruttomethode: Hier werden die Gesamtkosten eines Vermögensgegenstandes auf der Aktivseite ausgewiesen und aktiviert und gewährte Investitionszuwendungen auf der Passivseite als Sonderposten ausgewiesen und passiviert und analog den Abschreibungen „aufgelöst“.
- Der kalkulatorische Zinssatz für alle im Anlagevermögen geführten Vermögensgegenstände beträgt in 2023 1,73 %.

Bilanzierungsregeln

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu ihren (fortgeführten historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet worden.

Sachvermögen

Die Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind zu ihren (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bewertet worden. Die Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich unbegrenzt ist, sind zu ihren (historischen) Anschaffungskosten bewertet.

Vorräte

Die Vorräte wurden zu ihren tatsächlich geleisteten Einstandspreisen nach dem FIFO-Verfahren (First In, First Out) bewertet.

Anlagen im Bau

Die Anlagen im Bau sind mit den tatsächlich geleisteten Ausgaben bewertet worden.

Finanzvermögen

Der Wert der Beteiligungen wird grundsätzlich mit seinen Anschaffungskosten ausgewiesen. Die Anteile an den Eigenbetrieben wurden mit dem Beteiligungswert, der dem Anteil der Gemeinde am Nennkapital entspricht, bewertet. Ausleihungen, Wertpapiere, Forderungen und die Liquiden Mittel sind jeweils zu ihrem Nennwert angesetzt.

Abgrenzungsposten

Die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse werden entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst.

Sonderposten

Die empfangenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge wurden in Höhe des jeweiligen Zuwendungsbetrages passiviert. Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des zugehörigen Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Rückstellungen

Die Rückstellungen, sofern verpflichtend oder nötig, sind mit dem Betrag angesetzt worden, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag bewertet worden. Weitere Angaben können den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen entnommen werden.

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

105.171

Unser Zeichen, bitte stets angeben.



*M990*H990*A006748*

Gemeinde Oberried
Klosterplatz 4
79254 Oberried



Ihre Nachricht:

Auskunft erteilt: Team Pensionsrückstellungen

Telefon: 0721 5985-156

E-Mail: pensionsrueckstellungen@kvbw.de

Datum: 19. Januar 2024

Pensionsrückstellungen nach § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) - Anteil an der Pensionsrückstellung für Gemeinde Oberried

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg bildet nach § 27 Abs. 4 GKV Pensionsrückstellungen für seine Mitglieder und seinen eigenen Bereich. Den auf das Mitglied entfallenden Anteil weist dieses im Anhang der Jahresrechnung aus (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung).

Zum Stichtag **31.12.2023** beträgt der Anteil an der Rückstellung beim KVBW **2.262.076 €**.
Der **voraussichtliche** Anteil zum Stichtag **31.12.2024** beträgt **2.243.642 €**.

Für weitere Informationen zur Berechnung verweisen wir auf das Hinweisblatt „Berechnung der Pensionsrückstellungen beim KVBW“, das Ihnen auf der Internetseite des KVBW unter <Beamtenversorgung>, <Arbeitgeber/Mitglieder> und <Merkblätter> mit der Bezeichnung "Pensionsrückstellungen – Hinweisblatt" zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg

Vorbelastung zukünftiger Haushaltsjahre

Zusammenstellung der Vorbelastung zukünftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO:

Nachweis über die übernommenen Bürgschaften

Art der Bürgschaften und Zweckbestimmung	Haftungssumme am 31.12.2023
Keine	0,00 €

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Auszahlungen

			2024	2025	2026
Maßnahmen	Jahr	1	2	3	4
	2023				
Summe					
Nachrichtlich: im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahme			300.000 €	700.000 €	0 €

Kreditermächtigungen

Kreditermächtigungen	
Aus dem Jahr 2023	0,00 €

Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragbarkeit von Ansätzen des Ergebnis- und Finanzhaushalts ist in § 21 GemHVO geregelt. Danach bleiben bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die Ansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Außerdem können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets für übertragbar erklärt werden. Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) stellt auch in diesem Bereich einen Paradigmenwechsel dar. Entsprechend den Grundsätzen des Ressourcenverbrauchskonzeptes wird das Ergebnis des Jahres belastet, in dem der Aufwand tatsächlich anfällt. Bei der Übertragung von Ansätzen wird allein die (Budget-) Ermächtigung, somit die Berechtigung die Haushaltsmittel für den genannten Zweck verwenden zu dürfen, ins neue Jahr übertragen. Erst bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Mittel wirkt sich dies belastend auf die Ergebnisrechnung bzw. die Finanzrechnung aus.

Im Gegensatz zur bisherigen Bildung von Haushaltsresten im kameralen Haushaltsrecht verschlechtern Ermächtigungsübertragungen somit nicht das Ergebnis des ablaufenden Haushaltsjahres, sondern führen zu einer wirtschaftlichen Belastung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.
Im Jahr 2023 fanden keine Ermächtigungsübertragungen nach 2024 statt.

Organe

Bürgermeister

Klaus Vosberg

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern:

Gerion Buhl
Fridolin Gutmann
Tobias Jautz
Michael Martin
Albert Rees
Hans-Peter Rees
Johannes Rösch
Gerhard Rombach
Daniel Schneider
Katharina Strecker
Carola Tröscher
Ewald Zink

Verwaltung

Fachbeamtin für das Finanzwesen: Gudrun Leimroth
Kassenverwalterin: Nadine Sandmann

Interne Leistungsverrechnung

Im Rahmen der Einführung des NKHR wurde auch die Interne Leistungsverrechnung (ILV) neu aufgebaut. Ziel ist es, die nicht direkt zuordenbaren Kosten auf die jeweiligen Produkte bzw. Kostenstellen verursachergerecht umzulegen. Die Produkte, die interne Leistungen erbringen, erhalten Erträge und die Produkte, die interne Leistungen in Anspruch nehmen, werden mit den entsprechenden Aufwendungen belastet (vereinfacht dargestellt). Insgesamt gleichen sich die Erträge und die Aufwendungen in der ILV aus und haben somit auf den Gesamtergebnishaushalt keine Auswirkungen.

Die Kosten des Bauhofs (incl. Personalkosten) werden aufgrund der Zeitanteile auf die entsprechenden Kostenstellen verrechnet.

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

Anlage 22 zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO

Nr.			Finanzrechnung	
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾		Vorjahr	Rechnungsjahr 2023
			EUR	EUR
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	840.252,17	943.639,38
2 +/-		Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO) ³⁾	709.903,71	406.102,89
3 +/-		Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO) ³⁾	-294.015,82	-106.914,79
4 +/-		Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO) ³⁾	-220.276,93	17.794,09
5 +/-		Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	-92.023,75	-813.869,50
6 =		Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)	943.639,38	446.752,07
7a +		Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende ⁴⁾	17.973,57	817.973,57
7b +		Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0,00	0,00
7c +		Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	426.080,58	861.048,98
8a -		Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ⁵⁾	0	0
8b -		Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0	0
9 =		liquide Eigenmittel zum Jahresende	1.387.693,53	2.125.774,62
10 -		übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)	0	0
11 +		nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ⁶⁾	0	0
12 +		übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0	0
13 =		bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	1.387.693,53	2.125.774,62
14 -		davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0	0,00
15 -		für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0	0,00
16 =		bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	1.387.693,53	2.125.774,62
17		nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	144.895,74	152.097,31

Vermögensübersicht

Anlage 26
(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

Vermögen		Stand des Vermögens	Vermögensveränderungen					Stand des Vermögens
		zum 01.01. des Haushaltsjahres***	Vermögenszugänge im Haushaltsjahr	Vermögensabgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	am 31.12. des Haushaltsjahres (Summe Sp. 2 bis 6)
		-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5 **	-Euro- 6	-Euro- 7	-Euro- 8
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	143,17	0,00	0,00	0,00	0,00	-143,17	0,00
2.	Sachvermögen (ohne Vorräte)	32.997.871,48	83.223,20	-479,25	0,00	0,00	-415.541,12	32.665.074,31
2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.419.478,50			0,00	0,00		21.419.478,50
2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.020.947,51	6.266,93		0,00	0,00	-300.324,10	8.726.890,34
2.3.	Infrastrukturvermögen	2.198.212,13	5.250,00	-479,25	0,00	0,00	-49.722,09	2.153.260,79
2.4.	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00			0,00	0,00		0,00
2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00
2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	272.383,44	26.560,02		0,00	0,00	-43.484,91	255.458,55
2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.849,90	17.130,78	0,00	0,00	0,00	-22.010,02	81.970,66
2.8.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	28.015,47	0,00	0,00	0,00		28.015,47
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	222.022,24	800.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00	650.900,74
3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2.	Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. and. kommunalen Zusammenschlüssen	2.807,67	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.857,67
3.3.	Sondervermögen	50.001,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.001,00
3.4.	Ausleihungen	151.240,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	151.240,00
3.5.	Wertpapiere	17.973,57	800.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	817.973,57
	Insgesamt	33.220.036,89	883.273,20	-479,25	0,00	0,00	-415.684,29	33.315.975,05

Schuldenübersicht

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres ¹⁾	zum 31.12. des Haus- haltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel mehr als 5 Jahre ⁴⁾			Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾		
1	2	3	4	5	6	7
						EUR
1.1 Anleihen	0,00	0,00				0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.149.780,73	1.080.984,53	69.044,37	310.947,37	0,00	-68.796,20
1.2.1 Bund						0,00
1.2.2 Land						0,00
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände						0,00
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen						0,00
1.2.5 Kreditinstitute	1.149.780,73	1.080.984,53	69.044,37	310.947,37		-68.796,20
1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾						0,00
1.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00			0,00
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00				0,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	1.149.780,73	1.080.984,53	69.044,37	310.947,37	0,00	-68.796,20

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) ⁷⁾

2.1 Anleihen						0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.784.355,46	7.500.519,87	211.474,38	1.742.117,90	5.546.927,59	716.164,41
2.3 Kassenkredite						0,00
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						0,00
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	6.784.355,46	7.500.519,87	211.474,38	1.742.117,90	5.546.927,59	716.164,41

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}

3.1 Anleihen						0,00
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.934.136,19	8.581.504,40	280.518,75	2.053.065,27	5.546.927,59	647.368,21
3.3 Kassenkredite	0,00	0,00				0,00
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						0,00
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	7.934.136,19	8.581.504,40	280.518,75	2.053.065,27	5.546.927,59	647.368,21
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung						0,00
3. Konsolidierte Gesamtschulden	7.934.136,19	8.581.504,40	280.518,75	2.053.065,27	5.546.927,59	647.368,21

**Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit**

Kennzahl ¹⁾	Einheit	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Planung	Planung	Planung
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
1	2	3	4	5	6	7	8
ERTRAGSLAGE							
1. Ordentliches Ergebnis							
absoluter Betrag	€	-5.243	622.600	-17.797	-147.769	-82.726	355
Betrag je Einwohner	€/EW	-2	215	-6	-53	-30	0
Aufwanddeckungsgrad	%	99,93%	108,46%	99,78%	98,27%	99,06%	100,00%
1.1 Steuerkraft netto							
absoluter Betrag	€	2.120.939	2.889.448	2.641.933	4.155.460	3.856.777	4.154.423
Betrag je Einwohner	€/EW	736	998	928	1.481	1.385	1.492
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	29,24%	39,25%	32,88%	48,73%	43,60%	46,28%
1.2 Betriebsergebnis netto							
absoluter Betrag	€	2.126.182	2.266.848	2.659.730	4.303.229	3.939.503	4.154.068
Betrag je Einwohner	€/EW	738	783	934	1.534	1.415	1.492
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	29,32%	30,79%	33,10%	50,46%	44,54%	46,28%
2. Sonderergebnis							
absoluter Betrag	€	0	4.470	816	0	0	0
3. Gesamtergebnis							
absoluter Betrag	€	-5.243	627.070	-16.981	-147.769	-82.726	355
FINANZLAGE							
4. Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ²⁾							
absoluter Betrag	€	483438	709.703	406.103	113.871	523.551	593.847
Betrag je Einwohner	€/EW	168	245	143	41	188	213
5. Mindestzahlungsmittelüberschuss							
absoluter Betrag	€	83.131	77.695	68.796	69.044	158.522	41.392
6. Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel							
absoluter Betrag	€	400.307	632.008	337.307	44.827	365.029	552.455
Betrag je Einwohner	€/EW	139	218	118	16	131	198
7. Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	121.488	144.895	152.097	148.300	154.500	157.600
8. Voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende ³⁾							
absoluter Betrag	€	958.905	1.387.693	2.125.774	555.186	716.437	1.196.184
KAPITALLAGE							
9. Eigenkapital							
absoluter Betrag	€	26.057.532	26.684.603	26.667.622			
9.1 Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	26.007.062	26.007.062	26.007.062			
9.2 Eigenkapitalquote							
Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme	%	72,58	73,25	73,19			
9.3 Fremdkapitalquote							
Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme	%	27,42	26,75	26,81			
10. Anlagendeckung							
Verhältnis langfr. Kapital zu langfr. Vermögen	%	109,08	107,09	106,45			
11. Verschuldung							
absoluter Betrag	€	1.227.475	1.149.780	1.080.984			
Betrag je Einwohner	€/EW	426	397	380			
11.1 Nettoneuverschuldung							
absoluter Betrag	€	-83.131	-77.695	-68.796	-69.044	-158.522	-41.392

TOP 13	Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem Flst. 119/2, Gemarkung Hofsgrund; hier: Abschluss eines Grundstückmietvertrages
---------------	---

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Mobilfunkmastes dem Grund nach zu. Die Verwaltung wird beauftragt den erforderlichen Mietpachtvertrag abzuschließen. Sollte der Ortschaftsrat die Errichtung ablehnen, befasst sich der Gemeinderat erneut in einer der nächsten Sitzungen mit dem Sachverhalt.

Sachverhalt:

Die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) beabsichtigt für die Telekom Deutschland GmbH sowie für weitere Funknetzbetreiber auf dem Flurstück 119/2, Gemarkung Hofsgrund, einen Mobilfunkmasten zu errichten. Die betroffene Teilstrecke liegt in einem Waldstück in der Nähe des Nordic-Centers Notschrei. Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde, wenn Funklöcher auf dem Gemeindegebiet gestopft werden. Der geplante Standort wurde im Vorfeld mit der Gemeindeverwaltung, dem Gemeindeförster, sowie dem Geschäftsführer des Nordic-Centers abgestimmt. Bevor nun die erforderlichen Genehmigungsanträge eingereicht werden, soll der Gemeinderat zunächst über eine generelle Zustimmung entscheiden und ggf. die Gemeindeverwaltung damit beauftragen einen entsprechenden Mietvertrag über die Grundstücksfläche abzuschließen. Der Vertragsentwurf liegt der Verwaltung vor und kann bei Bedarf von den Mitgliedern des Gemeinderats im Vorfeld zur Sitzung im Rathaus eingesehen werden. Die wichtigsten Eckpunkte des Vertragswerkes:

- Die DFMG ist berechtigt, auf eigene Kosten auf der Grundstücksfläche eine Funkübertragungsstelle im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und auszutauschen.
- Die Gemeinde verpflichtet sich zur Übernahme einer Rückbaubaulast. Im Gegenzug verpflichtet sich die DFMG zur Erbringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft. Die Höhe wird von der Baugenehmigungsbehörde vorgeben.
- Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die DFMG verpflichtet, die Funkübertragungsstelle auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen und den ursprünglichen Zustand oder zumindest einen wirtschaftlich vergleichbaren Zustand, wiederherzustellen.
- Vertragsdauer: 15 Jahre Festlaufzeit

- Die DFMG ist berechtigt, die Verlängerung der Festlaufzeit dreimal um fünf Jahre zu verlängern.
- Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich der Mietvertrag um jeweils zwei Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

Die Verwaltung schlägt der Errichtung des Mobilfunkmastes dem Grunde nach zuzustimmen und den entsprechenden Mietvertrag mit der DFMG abzuschließen.

Der Ortschaftsrat wird sich voraussichtlich kommende Woche noch zum Vorhaben äußern.

Finanzielle Auswirkungen:

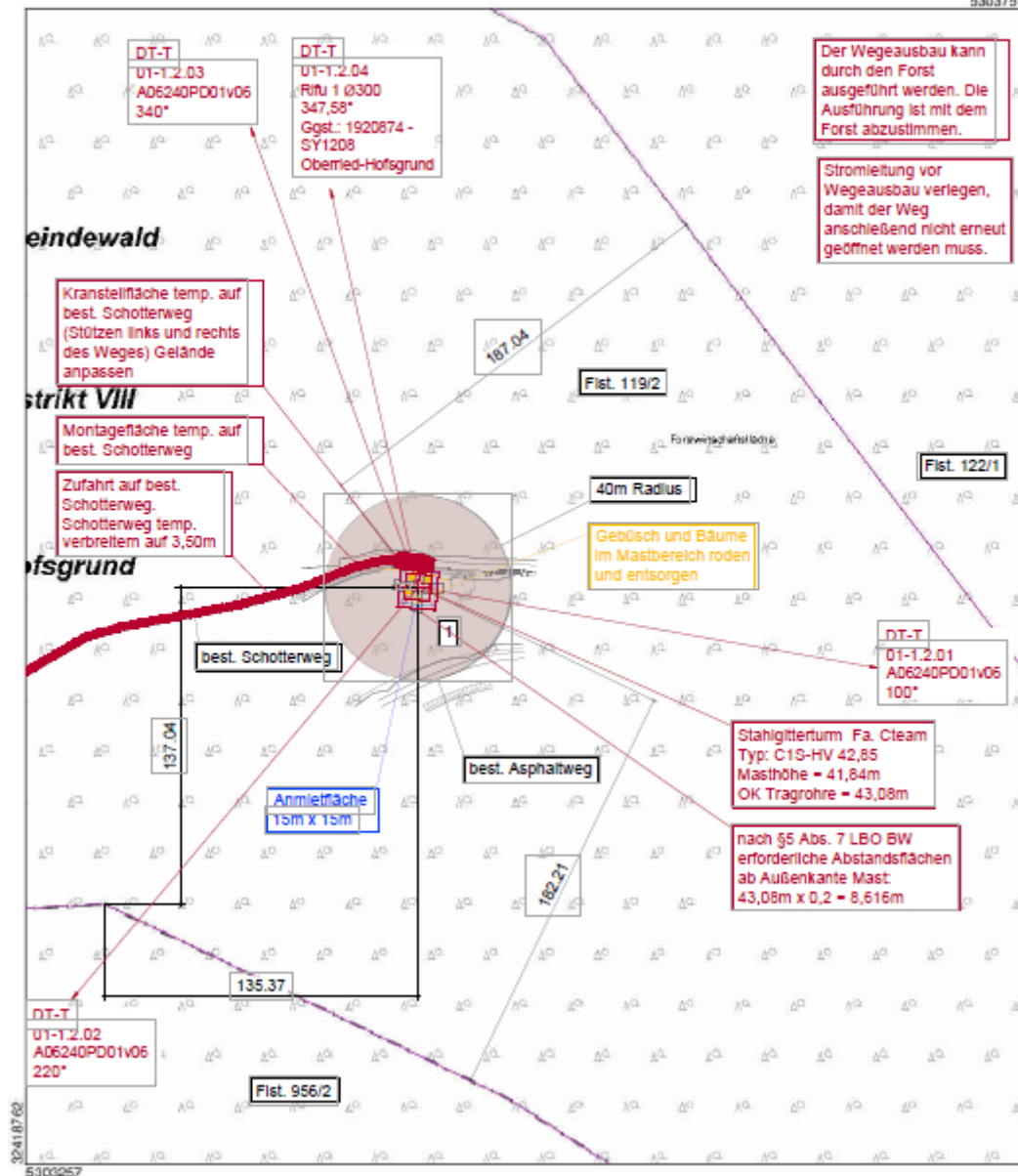
Pachteinnahmen entsprechend dem Mietvertrag.



Flurstück: 119/2
Flur: Hofgrund
Gemarkung:

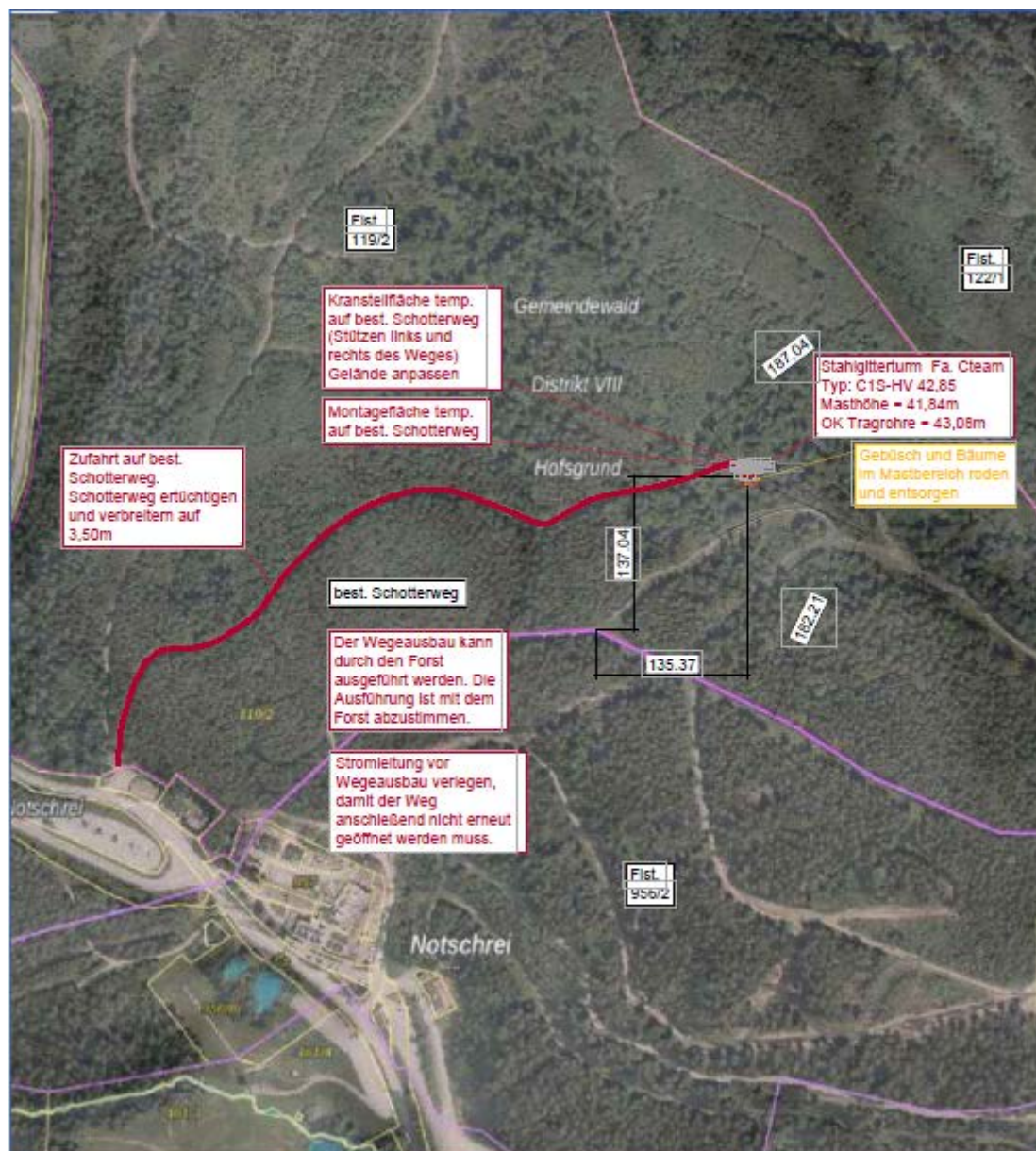
Gemeinde: Oberried
Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Regierungsbezirk: Freiburg

5303757



Maßstab 1:2500 20 40 60 Meter

Die Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters unterliegen dem



Ansicht von Westen

M 1:200 / DIN A3

